Die Veste Zwingenberg am Neckar.

Ihre

Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand.

C. f. a i.
C. 1808 a.
Gs
10. 842

Diese nur in wenigen Exemplaren abge-
druckte Monographie wurde der Biblio-
thek Augsburg von
Sr. k. Hoheit, dem Herrn Markgrafen
Wilhelm von Baden,
mit einem huldvollen Schreiben an
den Bibliothekar zum Geschenke
gemacht.
Augsburg am 19t. Juni 1849.

ZWINGENBERG
von der West Seite
Unterer Schloßhof.

Die Veste Zwingenberg am Neckar.

Ihre

Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand

Gedruckt bei August Osterrieth.

1843.

ZWINGENBERG

von der West Seite

Unterer Schloſshof.

Die
Veste Zwingenberg
am Neckar.

Ihre

Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Mit Zeichnungen und Urkunden.

Frankfurt am Main.
Gedruckt bei August Osterrieth.
1843.

Vorrede.

Diese Schrift verdankt ihre Entstehung der Liebe, welche die Besitzer der Herrschaft Zwingenberg, J. J. H. H. die Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden, für historische Forschungen hegen. Nach vielen und thatenreichen Feldzügen verwendet S. H. der Herr Markgraf Wilhelm die Musestunden des Friedens zur Förderung gemeinsamer Interessen, des Landes sowohl als der Wissenschaft. Von allen wissenschaftlichen Bestrebungen steht aber keine mit der Liebe zum

Vaterlande in so unmittelbarer Beziehung wie die Geschichte; alle Beiträge sind ihr wichtig, sobald sie auf Quellen-Forschung beruhen. Von diesem Standpunkte ausgehend, begann der Markgraf mit Mühe und Ausdauer Urkunden und Quellen zu sammeln, welche die Grundlage der vorliegenden Darstellung bilden und noch manches enthalten, was für die deutsche Geschichte von Wichtigkeit ist. Von den obengenannten beiden durchlauchtigsten Brüdern, mit der Redaction um Herausgabe beauftragt, wünsche ich nur, daß dieselbe den Anforderungen entsprechen möge, die an ein derartiges Werk gestellt werden können.

Diese Geschichte von Zwingenberg bildet ein Gegenstück zu jener der Grafen von Eberstein, die vor einigen Jahren S. K. H. der Großher-

zog von Baden in's Leben gerufen hat. Nur durch fortgesetzte historische Monographieen einzelner, kleiner, auf den ersten Anblick getrennt erscheinender Oertlichkeiten wird es möglich, auf die Gesammtheit des Landes jenes historische Licht zu werfen, welches den durchlaufenden Faden, der das Einzelne zum Ganzen verbindet, deutlich wahrnehmen läßt. Seine genaue Betrachtung ist nicht unwichtig in einer Zeit, die mehr als jemals das Bedürfniß fühlt, jenes gemeinsame Band, das uns als Deutsche zusammenhält, immer fester zu schlingen.

Ansichten, Grundrisse und Durchschnitte sind, wo es zweckmäßig schien, beigefügt worden. Das Zwingenbergische Wappen, wie solches auf den Siegeln aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts

gefunden wird, bildet die Vignette des Titels. Die Tinkturen sind aus den Siegeln jener Zeit nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich sind die Schwanenhälse weiß, der Schild aber blau.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1843.

G. H. Krieg von Hochfelden.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Erstes Kapitel. Vorhistorische Zeit. Vermuthungen über den Ursprung der Veste 1

Zweites Kapitel. Die Veste Zwingenberg unter ihrem eigenen Adel 9

Drittes Kapitel. Die Veste Zwingenberg mit ihrer Zubehörde gelangt an das Pfälzische Kurhaus, und dieses belehnt damit die Edeln von Hirschhorn 25

Viertes Kapitel. Die Veste Zwingenberg unter den Edeln von Hirschhorn und ihren Rechts-Nachfolgern. — Hundertjähriger Rechtsstreit. — Fernere Schicksale der Veste bis auf unsere Zeiten 63

Fünftes Kapitel. Die Herrschaft Zwingenberg. Beschreibung der Veste 92

Nachtrag 113

Urkundenbuch 121

Erstes Kapitel.

Vorhistorische Zeit. Vermuthungen über den Ursprung der Veste.

Am rechten Ufer des Neckars, sieben Stunden oberhalb Heidelberg, auf einem gegen den Strom steil abstürzenden Vorhügel des Odenwaldes, erhebt die Veste Zwingenberg ihre wohlerhaltenen Thürme und Zinnen. Der Gau, worin sie gelegen, gehörte zu dem alten Herzogthum Ost-Franken, und hieß die Wingartsweiba.

Ueber die Erbauung und die ältesten Schicksale dieser Veste schweigen Urkunden und Schriftsteller. Der Lorscher Codex, die Gottwichische Chronik, gedenken ihrer mit keiner Sylbe, und die spätern pfälzischen Geschichtsforscher, wie z. B. Tollner, Widder, Lamey u. s. w. bringen nur allein einige dürftige Nachrichten aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Unter diesen Umständen bleibt nichts übrig, als die Veste selbst um ihr Alter zu befragen, das heißt, aus ihrer Anlage und ihrem Bau zu erforschen, welchem Jahrhundert sie angehöre und welcher Zweck bei ihrer Anlage wohl vorzüglich ins Auge gefaßt worden war.

Zwischen der römischen Befestigungslinie des Pfahlhages und dem Rheine finden wir noch viele Ueberbleibsel römischer Burgen, man könnte demnach versucht sein, auch auf Zwingenberg solche zu vermuthen; ein näherer Blick auf das Terrain zeigt aber alsobald, daß hier an keine römischen Constructionen zu denken ist: das Befestigungssystem der Castelle und Burgen (im Latein des vierten Jahrhunderts Burgus genannt, von dem griechischen Wort πυργος, Flamme — Signalfeuer) datirt aus den letzten Zeiten der Römerherrschaft in Deutschland; sie hatten zum Zweck, die umliegende Gegend von den plötzlichen Einbrüchen der Deutschen in Kenntniß zu setzen, daher die erste Bedingung einer solchen Burg, daß *sie weithin gesehen werde*. Wo diese erste Bedingung fehlt, darf man hier zu Lande kecklich auf die Auffindung römischer Befestigungswerke verzichten. Die Veste Zwingenberg hat nur einen äußerst beschränkten Gesichtskreis. Auf allen Seiten durch das Waldgebirge der beiden Neckarufer eingeengt, ist ihr sogar die Aussicht auf die zunächst gelegenen Burgen genommen; sie kann niemals ein Glied irgend einer Signalkette gebildet haben. Die einzige Aussicht, die sie hat, ist jene auf den Neckar, der an ihrem Fuße einen einwärts gehenden Winkel bildet, und demnach auf- und abwärts vollkommen eingesehen wird, so daß die Beherrschung der Schifffahrt auf dem Neckar als das Hauptmotiv ihrer Anlage erscheint.

Prüfen wir das Mauerwerk, und zwar das älteste, das sich auf Zwingenberg vorfindet, den Untertheil des Wart-

thurmes, so erkennen wir in den roh zugerichteten unförmlichen Steinblöcken, wie sie in die dicke Lage von Mörtel gleichsam eingeknetet sind, die technische Unbeholfenheit einer rohen späten Zeit. Vergleichen wir damit den sorgfältigen Fugenschnitt, die genaue Horizontalität der Lager römischer Werkstücke und die Präcision und Eleganz römischer Ausführung, die selbst an den flüchtig erbauten Castellen des Pfalhages im Odenwalde sich darstellen, so gewinnen wir die völlige Ueberzeugung, daß Zwingenberg keineswegs römischen Ursprunges ist. Ob Zwingenberg schon unter den Karolingern erbaut worden sei, darüber gibt uns der Lorscher Coder vollkommen Auskunft. Dieser Coder, die Vergabungen an das im Jahre 774 gestiftete Kloster Lorsch sorgfältig aufzählend, verbreitet sich mit besonderer Umständlichkeit über die Wingartsweiba, so daß die Geographie dieses Gaues in den letzten Zeiten der Karolinger vollkommen bekannt ist. Gegen Westen wird er von der Gammelsbach bei Eberbach begränzt, sein nördlichstes Dorf war Weilbach unterhalb Amorbach, östlich erstreckte er sich bis Hungen bei Borberg, südlich bis Biringen an der Jart. Er ist identisch mit dem Bezirke des ehemals Würzburgischen Landcapitels Buchen. Unter den Ortschaften dieses Gaues wird Zwingenberg nirgends gefunden. Auch zeigt die Bauart der Veste nirgends die geringste Spur jener unter den Merowingern und Karolingern noch allgemein befolgten Mauerung mit großen unregelmäßigen Felsblöcken und dazwischen gelegten kleinern Steinen. Wir dürfen

demnach sicher annehmen, daß diese Veste nicht aus der Karolingischen Zeit herrührt.

Von dem Weiler Zwingenberg weiß man nicht, wann er seinen ersten Anfang genommen (zufolge des Zwingenberger Lagerbuchs vom Jahre 1557 bestand er damals aus neun Wohnhäusern), wohl aber ist bekannt, daß nach der Zerstörung der benachbarten Burg Stolzeneck im dreißigjährigen Krieg, die Bewohner Greselbachs, das unter Stolzeneck am Fuße des dortigen Burgberges lag, nach dem Weiler Zwingenberg zogen und sich dort ansiedelten.

Unter den sächsischen und den fränkischen Kaisern hatte sich die Sitte befestigter Wohnhäuser bei dem niedern Adel noch nicht so allgemein verbreitet. Sie kam erst in den letzten Zeiten der Hohenstaufen auf, als diese ihre besten Kräfte in Italien verbrauchten. Im zehnten und eilften Jahrhundert hatten nur die großen Dynasten ihre Burgen; diese waren im Style der alten fränkischen Palatia (für die wir kein bezeichnendes deutsches Wort haben) angelegt und ausgedehnt für die mannichfachen Bedürfnisse der Hofhaltung mit einer von mächtigen Thürmen flankirten Ringmauer, wie wir solche schon bei den Römern fanden, und wie uns die Trümmer des alten Königshofes Salzburg an der fränkischen Saale und mehrere andere anschaulich machen. Die Kirchen, so wie die Kriegsbaukunst hielt sich damals noch streng an die römischen Muster; besonders bezeichnend sind die Thürme aus jener Zeit; sie sind meistens viereckigt, ruhen auf einem Untersatz, der ungefähr

den dritten Theil ihrer Höhe beträgt und 8 bis 10 Zoll hervortritt. Schießscharten sind keine an diesen Thürmen, sie erhalten ihre Vertheidigungsfähigkeit lediglich nur von der obern Plattform; eine im Kreisbogen geschlossene Pforte, ohne Verkleidung in der Höhe der an den Thurm gelehnten Ringmauer, bildet den einzigen Eingang. Nur allein in der wenig sorgfältigen Construction ihres Mauerwerkes unterscheiden sie sich von den römischen Thürmen des dritten und vierten Jahrhunderts. Vergleichen wir mit diesem Bilde den Wartthurm auf Zwingenberg, so finden wir, daß er aller dieser charakteristischen Zeichen entbehrt. Er ruht auf keinem Untersatz, und hat in seinem obersten Stockwerke Fenster und Tragsteine; seine Pforte erweitert sich bedeutend nach innen; er hat bis in seine kleinsten Einzelnheiten die Einrichtung und das Ansehen der Thürme aus dem dreizehnten Jahrhundert. Die ganze Anlage der Burg weist auch auf dieses hin. Auf die Zwinger-Vertheidigung, die sich in jenem Jahrhundert besonders ausgebildet hat, wurde vor Allem Rücksicht genommen, das Hauptgebäude gegen das Gebirge gerückt, um auf den gegen den Neckar gerichteten Seiten, den eigentlichen Angriffsfronten, Raum für einen breiten oder einen doppelten Zwinger zu erhalten (die Flankirung dieser Zwinger durch Thürme ist aus einer spätern Zeit). Der Umstand, daß bei dieser Befestigung vorzüglich der Neckar in's Auge gefaßt, die unwegsamen waldigen Höhen aber vernachläßigt worden, beweist überdies deutlich, daß man sich haupt-

sächlich nur vom Neckar aus eines Angriffes versah, daß also die Beherrschung des Stromes der wesentliche Grund für die Erbauung der Veste war. Wenn die Fortification auf das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, als die Zeit der Erbauung dieser Veste, hindeutet, so wird diese Angabe durch die Mittheilungen der Geschichte in hohem Grade bekräftigt.

In den ältesten Zeiten war die nahe und fernere Umgebung Zwingenbergs eine Zugehörde des großen Bannforstes im Odenwalde, der durch die bekannte Schenkung des fränkischen Königs Dagobert im Jahre 636 an das Domstift Worms gekommen und von Karl dem Großen im Jahre 798 demselben bestätigt worden. Die königliche Oberlehensherrlichkeit blieb, jedoch unter dem Namen der Grafschaft und Steuer, dem Reiche vorbehalten, und wurde von der nahen Burg Eberbach aus verwaltet. Zu Ende des zehnten Jahrhunderts hatten die Mönche des Klosters Mosbach weit umher in der Wingartsweiba Güter erworben, worüber Kaiser Otto II. im Jahre 976 die Reichsvogtei sammt ihren Rechten uud Vortheilen der Domkirche zu Worms schenkte. Gerach und Eberbach, und wahrscheinlich auch die von beiden Gemarkungen umschlossenen spätern Zwingenbergischen Güter, gelangten bei dieser Gelegenheit an das Hochstift. Im Jahre 1227 trug der Bischof gegen Erlegung von 1300 Mark Silbers dem römischen König Heinrich die Burg Eberbach um die Stadt Wimpfen als Lehen auf. Hundert Jahre später wurde Eberbach und

Gerach nebst Neckargemünd, Mosbach und Sinsheim vom Kaiser Ludwig dem Bayer, an seine Vettern, die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht für 6000 Mark Silber verpfändet, welcher Pfandschilling in der Folge beträchtlich vermehrt wurde.

In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts begann demnach in diesen Gegenden der Wechsel des Grundbesitzes, der, ungefähr ein Jahrhundert lang fortgesetzt, die Grenzen der alten Pfalz-Grafschaft ausdehnte, rundete und in Zusammenhang brachte. Sie war kurz vorher nebst vielen Erbstücken der Hohenstaufen an das Wittelsbacher Geschlecht gekommen. Während der langen Abwesenheit Friedrich I., noch mehr aber während der Regierung Konrad IV. und nach dem Tode seines unglücklichen Sohnes Konradin, war Deutschland durch innere Partheien zerrissen, die Großen lediglich, nur für die Vermehrung ihrer Hausmacht besorgt und damit beschäftigt, gestatteten auch den kleinern Grundbesitzern — Edelknechten — die Erweiterung des Fehderechtes, insofern ihnen solches für ihre besondern Zwecke förderlich war. So entstanden die vielen befestigten Adelssitze, die nicht nur zum Schutze des Eigenthums, sondern oft auch zur Erhebung widerrechtlicher Zölle erbaut und zur Beraubung der Vorüberziehenden mißbraucht wurden.

Das einzige Mittel zur Bewahrung der so sehr beeinträchtigten öffentlichen Sicherheit, das aber nur allmählig seine Entwickelung erhielt, waren Bündnisse und Korpora-

tionen. Der rheinische Bund, gleichzeitig mit König Wilhelms Wahl entstanden, hielt mehrere Zusammenkünfte in Sachen des heiligen Friedens. Im Jahre vor Conradins Tod (1253) schwuren Mainz, Cöln, Worms, Speyer, Straßburg, Metz, Basel und die übrigen verbündeten Städte einen zehnjährigen gemeinen Frieden. Mit ihnen schwuren die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz, Basel und viele Grafen und Edle des Landes; Hauptbedingung war: Abthuung der ungerechten Zölle zu Wasser und zu Land.

Daß die Veste Zwingenberg, zur Erzwingung eines derartigen Wasserzolls, während der Unordnungen des dreizehnten Jahrhunderts von geringen Edelknechten erbaut worden, ist aus dem bisher Gesagten in hohem Grade wahrscheinlich; daß dieses Gewerbe daselbst geübt worden und die Zerstörung der Veste im vierzehnten Jahrhundert zur Folge hatte, ist historisch erwiesen, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll.

ZWINGENBERG
von der Ost Seite.

Zweites Kapitel.

Die Veste Zwingenberg unter ihrem eigenen Adel.

Der Name Zwingenberg wird im Jahre 1326 zum erstenmal in der Geschichte genannt. Die Edeln von Twingeberg hatten damals einen Rechtsstreit mit dem Kloster Mosbach wegen des Michelnharder Waldes, so wie wegen der Gemarkung des Dorfes Wizzelsbach (Weißbach). Er wurde durch den Edelknecht Konrad Rüde geschlichtet[1].

Den Namen Zwingenberg führt noch eine andere Veste und die zunächst liegende Stadt an der Bergstraße; beide gehörten unter die ältesten Besitzungen der Grafen von Katzenellenbogen. Ein Geschlecht von Zwingenberg kömmt unter dem Katzenellenbogischen Lehens-Adel nicht vor[2], obgleich das Amt der Burgmänner zu Zwingenberg an Edelknechte zu Lehen gegeben wurde,

1) Laut einer kurzen Notiz in der Historiae et Commentationes Academiae Electoralis scientiarum et elegantiorum litterarum Theodori Palatini Vol. II. p. 62. Ceterum inter dona praestantiora quae Mosbacenses ab Imperatoribus Germaniae olim acceperunt, numeranda maxime Silva Michelnhardt prope Lorbacum, de qua ut et de marca vici Wizzelsbach (Weissbach) cum Twingenbergae nobilibus anno 1326 jam litem habuerunt, Conradi Rüde militis arbitrio decisam.

2) Wenk, hessische Landesgeschichte, Band I. pag. 166, not v.

als da sind: die Döring, Echter, Frankenstein, Pheuser, Treisbach, Stumpf. Nur von den Letztern finden sich Spuren, daß sie den Namen von Zwingenberg dem ihrigen beigefügt[3]. Ein einziger Henne von Twingenberg erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1400 als Erbacher Lehensmann[4]. Daß er zu den Zwingenbergern am Neckar gehört, ist nicht wahrscheinlich, da sein Lehen größtentheils in Aeckern unterhalb der Stadt Zwingenberg bestand. Er mag wohl zu den obenerwähnten Burgmännern gehört haben und mit der Herrschaft Bickenbach in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an den Grafen Eberhardt Schenk von Erbach gelangt sein.

Das Wappen der Edeln von Zwingenberg am Neckar zeigt drei silberne Schwanenhäupter in blauem Feld, auf dem Helme einen ähnlichen Schwanenhals, das Wappen der Stadt (und wahrscheinlich auch der Burg) Zwingenberg an der Bergstraße, den halben Löwen von Katzenellenbogen, wie die meisten Städte dieser Grafen, darunter drei rothe Herzen in goldenem Feld. Wenn wir diese Verschiedenheit der Wappen mit dem Umstande in Verbindung bringen, daß unsere zwingenbergischen Urkunden sich niemals auf die Bergstraße beziehen, so wird wohl die Ansicht gerechtfertigt sein, daß das Geschlecht der Zwingen-

3) Wenk, l. c. pag. 169. not.

4) Schneider, Erbachische Historie. Wenk Tom. I. Urkundenbuch pag. 211.

berger am Neckar keine Verbindungen an der Bergstraße gehabt.

Die Besitzungen der Zwingenberger, in so ferne sie sich aus spätern Kaufbriefen herausstellen, bestanden in Antheilen und Rechten an den Dörfern und Weilern: Neukirchen, Robern, Mülven, Katzenbach, Strümpfelbronn, Weisselbach, Dillbach, Balsbach, Wachenschwendt, Farenbach, Luden (Lauda), Kochendorf; Höfe zu Hischberg und Handschuchsheim, endlich das Fahrgeld zu Wimpfen im Thal. Der Betrag dieser einzelnen Antheile und Gefälle ist nicht mehr zu ermitteln; auf keine Weise gehören die Zwingenberger unter den begüterten Adel dieser Gegenden. Die obengenannten Dörfer und Weiler sind noch heute wegen der geringen Fruchtbarkeit des Bodens klein, unbedeutend und arm; die Haupteinkünfte der Zwingenberger waren die Zölle auf dem Neckar. Die Burg Zwingenberg war das Lehen der Dynasten von Hohenlohe; die übrigen Besitzungen scheinen freies Eigenthum gewesen zu sein. Daß die Zwingenberger nicht unter die am meisten begüterten Edelleute gehörten, geht noch besonders aus dem Umstande hervor, daß von ihnen nicht die kleinste Schenkung an die Kirche bekannt ist, obgleich mehrere von ihnen als Mönche zu Amorbach gefunden wurden, und einer (Wilhelm) daselbst sein Grab hat.

Schon in dem Seelbuch des Collegialstifts Wimpfen im Thal wird eine Gertrude von Twingenberc genannt, deren Gatte Gerung von Helmstadt hieß, und als im

Jahre 1296 ein Wipert von Rüd dem Erzbischof von Mainz seine Burgen Kollenberg am Main und Bödigheim öffnete, nahm er ausdrücklich die Brüder Wilhelm und Theodorich von Twingenberc aus, gegen welche diese Burgen nie offen sein sollten.

Die älteste Zwingenbergische Urkunde ist ein Oeffnungsbrief der Gebrüder Wilhelm und Dietrich, so wie ihres Neffen Wiprecht von Twingenberg, daß sie in ihrer Veste zu Twingenberg weder hufen noch halten sollen, „alle die wider die Rechte wollen thun gegen den edlen Herrn „Grafen Ulrich von Würtemberg, so lange als die „Gelübde währen zwischen den Herzogen (den beiden Pfalz„grafen Ruprecht) dem Bischof von Mainz und dem von „Würtemberg. Dagegen sollen die Herrn von Würtemberg „auch unsern Vettern, die Rieger wider uns weder haben, „noch helfen, ohne alle Gefährde; wäre aber dazu ihre Hülfe „wider, so mögen wir uns wehren, und soll uns das an „unserm Gelübde nicht schaden." Die Urkunde ist gegeben am Donnerstag nach St. Laurenzientag im Jahre 1338. Eine zweite Urkunde vom folgenden Tage (Freitag nach St. Laurenzi 1338), dem Bischof Heinrich von Mainz und den beiden Herzogen und Pfalzgrafen Ruprecht ausgestellt, scheint die nachträgliche Erweiterung eines kurz vorher ausgestellten Oeffnungsbriefes zu sein. Dietrich von Twingenberg und sein Neffe Wiprecht versprechen für sich und für die übrigen Theilhaber an der Veste Zwingenberg eidlich, dem Erzbischof Heinrich von

Mainz und den beiden Pfalzgrafen Ruprecht mit der Veste Zwingenberg zu warten und gehorsam zu sein, in der Art, daß sie nach dem Tode des einen oder zweier dieser Fürsten ihrer Verbindlichkeit nicht enthoben seien, sondern dieselbe gegen den dritten lebenden fortdauern solle; dagegen hätten sie keine gegen deren Erben oder Nachkommen[5].

Aus diesen beiden Urkunden erhellen folgende Thatsachen: Die bei der ungehinderten Beschiffung des Neckars am meisten betheiligten Fürsten, Mainz, Pfalz und Würtemberg hatten ein Bündniß geschlossen und sich von den Besitzern der Veste Zwingenberg eidlich geloben lassen, daß sie sich der Erpressungen und Feindseligkeiten gänzlich enthalten wollten.

Daß für diese Versicherung von Seiten der Verbündeten keine Concessionen gemacht wurden, läßt vermuthen, daß sie jenes Versprechen entweder durch die unmittelbare Waffengewalt, oder durch Drohungen erlangt. Derartige Oeffnungsbriefe beendigten beinahe immer die stets siegreichen Fehden Ulrichs gegen den umliegenden Adel. Wir finden demnach die Zwingenberge gleich bei ihrem Auftreten in der Geschichte von ihren drei mächtigsten Nachbarn in der Ausübung des Fehdegewerbes beschränkt.

In der zweiten Urkunde ist von Theilhabern an der Veste die Rede; man könnte auf die Vermuthung kommen,

5) Beilage 1 und 2.

daß unter diesem Ausdrucke Ganerben gemeint seien, die nachfolgenden Urkunden zeigen aber deutlich, daß nur allein die Zweige des zwingenbergischen Stammes und keine fremden Geschlechter in jener Zeit Antheil an der Veste gehabt.

Das Bündniß zwischen Mainz und der Pfalz war von sehr kurzer Dauer. Um die Zwingenberger besser im Zaume zu halten, aber um ebenfalls einen Zoll zu erheben, baute das Erzstift gleichfalls eine Veste, Fürstenstein genannt, an den Neckar, ganz in der Nähe von Zwingenberg. Um den schädlichen Einfluß einer Burg zu neutralisiren, kam dieses Mittel im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert häufig in Anwendung. Die Wurfwaffen waren in jener Zeit noch gar nicht ausgebildet und die Unterbrechung der Communicationen konnte nur durch Ausfälle bewirkt werden; eine ganz nahe, stark besetzte feindliche Burg war das sicherste Mittel, solchen Ausfällen Schranken zu setzen[6]. Daß die Mainzer sich nicht darauf beschränkten, Zwingenberg im Schach zu halten, sondern daß sie gelegentlich die vorbeifahrenden Schiffe zum zweitenmale besteuerten, ist deßhalb wahrscheinlich, weil die Pfalzgrafen im ersten Falle wohl schwerlich Fehde — Ufflauf, wie es in dem Anlaßbriefe heißt — erhoben hätte.

6) So baute ein fränkischer Ritter Schott (1230) seine Veste Schottenau hart vor das Kloster Banz; der Schirmvogt, Herzog von Merau, baute nun eine Schutzburg gegenüber, und so kam Banz zwischen zwei Feuer, bis der Bannstrahl beide Burgen niederschmetterte.

Im Jahre 1340, Sonntag nach Christi Himmelfahrt, kamen der Erzbischof und die Pfalzgrafen in der Wahl von Schiedsrichtern überein, welche die Fehde vertragen sollten; zum gemeinsamen Obmann ernannten sie den Gottfried, Herrn zu Eppenstein, mit dem Rechte, aus jedem der beiderseitigen Räthe drei zu kiesen; diese sollten nach der Mehrheit entscheiden, und zwar in der Frist von acht Tagen nach Johannes des Täufers Tag. Aus dem Mainzischen Rath wurden gewählt: Johannes, Domdechant zu Mainz, Johannes, Probst zu Xanten, des Erzbischofs Bruder (aus dem Hause Virneburg) und Konrad Schenk von Erbach; aus dem pfälzischen Rathe aber Sigfried von Venningen, der ältere Henlin von Erlickheim und Albrecht von Erlickheim[7].

Die Schiedsleute traten in Frankfurt zusammen, konnten sich aber zu keinem gemeinsamen Beschlusse vereinigen. Die pfälzischen Räthe sprachen: Zwingenberg sei von Mainz widerrechtlich verbaut worden, weil die Veste nach dem Vertrag von 1338 der drei Herren (Würtemberg, Pfalz und Mainz) offen Haus seie, das Erzstift solle Fürstenstein abthun[8]. Die Mainzischen erklärten dagegen: Da die Zwingenberger (durch jenen Vertrag von 1338) des Erzstiftes Diener geworden, und dessen arme Leute beschädigt, Mainz nach Gefallen den Fürstenstein behalten oder abthun könne, im Uebrigen solle es bei der im Jahre 1338 beschwor-

7) Beilage 3. — 8) Beilage 4.

nen Gemeinschaft verbleiben. Sie berufen sich hierbei auf einen frühern Entscheid, der vom deutschen Ordensmeister Wolfram von Nellenburg, dem Grafen Albrecht von Hohenberg, Konrad Schenk von Erbach und Albrecht von Erlickheim in dieser Sache gegeben ward[9]. Bei dieser Verschiedeneit der Ansichten und den sehr unbestimmten Rechtsverhältnissen that der Obmann den Ausspruch: Die Zwingenberger sollen geloben, von ihren Eingriffen und Gewaltthätigkeiten abzustehen, dieses möge den Pfalzgrafen genügen, und sie sich demnach mit dem Erzbischof versöhnen. Er gab diesen Ausspruch Dienstags vor St. Peter und Paulstag[10].

Da Gottfried von Eppenstein auf diese Weise die Hauptfrage, ob Fürstenstein bestehen oder abgethan werden solle, umgangen, so wurde auch der Streit durch seinen Entscheid auf keine Weise geschlichtet. Er währte unter wechselseitiger Beschädigung bis ins Jahr 1343, wo endlich die Fürsten, des Streites müde, nur drei Schiedsleute, den Schenk Konrad von Erbach, Ullrich von Lindenfels und Wernher Gamper von Heppenheim gemeinschaftlich erkoren und ihnen die Schlichtung des Streites in der Minne (auf freundschaftliche Weise) empfahlen. Am Dienstag vor St. Nicolaustag 1343 sprachen diese Schiedsleute zu Bensheim[11].

Der Schaden, den die Pfalzgrafen und ihre armen Leute erlitten, wird gegen den Schaden (Kostenbetrag) auf-

9) Beilage 5. — 10) Beilage 6. — 11) Beilage 7.

gehoben, der dem Erzstift durch den nothgedrungenen Bau von Fürstenstein erwuchs, so daß kein Theil von dem anderen Schadenersatz ansprechen kann. — Auf die Uebergriffe, die sie einander gethan, zu Amorbach, an dem Gerichte zu Fürt, zu Morlebach, zu Handschuchsheim, oder sonst wo, wie oder wann, sollen beide Theile verzichten; — die Bürger, die eine oder die andere der beiden Partheien vom Gegner bei sich aufgenommen, sollen ihren früheren Herrn verbunden sein, also doch daß sie darumb unbedrungen bleiben, und in den Diensten bleiben als sie vorher waren. — Die Gefangenen werden geledigt. — Künftiger Zwiespalt soll durch ehrbare Leute geschlichtet werden, diese sollen zu Tage kommen auf das Eglys (wahrscheinlich eine alte Gerichtsstätte), wo es ist, zwischen Lindenfels und Starkenberg, wo es aber anderswo besser gelegen wäre, da sollen sie darum Tage leisten. Von dem Abbrechen der Veste Fürstenstein ist nicht ausdrücklich die Rede, der erste Artikel des Vertrages deutet aber darauf hin.

Der Name Fürstenstein kömmt später nie mehr in Urkunden vor, ein Beweis, daß die Veste damals abgethan worden. Nur unbedeutende Spuren (Baumaterialien und Mauerreste) haben von ihr sich erhalten. Sie lag auf dem rechten Ufer des Neckars, oberhalb des Weilers Zwingenberg, an der Stelle des jetzigen Gemüsegartens.

Erzbischof Heinrich von Mainz starb im Jahr 1353; mit ihm verlor das Erzstift sein Recht an der Gemeinschaft

zu Zwingenberg, nach Inhalt des Vertrages vom Jahre 1338. Ihm folgte Erzbischof Gerlach aus dem Hause Nassau. Er suchte die Zwingenberger sich und seinem Stifte durch einen neuen Vertrag zu verbinden, der im Jahre 1357 am Mittwoch nach Jacobi zu Eltwil im Rheingau zu Stande kam. Die beiden Ruprechte waren mittlerweile beschäftigt, nach dem Tode Pfalzgraf Rudolf II. unter der Vermittelung Kaiser Karl IV. und der Erzbischöfe von Mainz und Cöln, ihre Länder zu theilen, wobei Ruprecht dem Aeltern die pfalzgräfliche Würde und ihm und seinen Nachkommen die Rechte des Reichsvikariats durch die goldene Bulle zugeschieden wurden. Auf diese Weise Größerem zugewandt, mochten sie wohl die Verhandlungen des Erzstiftes wegen Zwingenberg übersehen, vielleicht wurden dieselben auch heimlich betrieben.

Der eben erwähnte Vertrag sagt zuvörderst, daß die sämmtlichen Theilnehmer an Zwingenberg, Beringer Ritter, Wiprecht, Wilhelm und Hanns, Gebrüder, Hanns, den man nennt von Berlichingen, Wilhelm, Wiprecht und Beringer Gebrüder, und Berchtold, alle von Zwingenberg, nebst ihren Nachkommen, als Diener des Erzstiftes ewiglich empfangen und sie und ihr Haus Zwingenberg, das des Stiftes offen Haus ewiglich sein soll, in den Schirm des Erzstiftes aufgenommen werden.

Die Zwingenberger geloben demselben, mit ihrem Haus gegen jedermänniglich beholfen zu sein, ausgenommen

wider Herrn Kraften von Hohenlohe und seine Erben, von welchen sie das gedachte Haus zu Lehen hätten. Etwaiger Schaden im Dienste des Erzstiftes wird ihnen von demselben ersetzt.

Die Verhältnisse mit dem Pfalzgrafen sollen unverändert bleiben, wie solche im Vertrag 1338 festgesetzt worden; nach deren Tode sind die Zwingenberger mit ihrem Haus Niemanden mehr verbunden als dem Erzstift und den Grafen von Hohenlohe. Sie nehmen Theil an allen Bündnissen des Erzstiftes, ausgenommen mit Jenen von Neiperg, gegen welche sie in einer alten Fehde begriffen. Solle ihnen Noth geschehen, so soll das Erzstift beholfen sein, ihre Veste zu bauen, da dieselbe auch sein offen Haus sei; deßgleichen soll es ihnen beholfen sein gegen widerrechtlichen Angriff. Im Falle entstehender Mißhelligkeiten zwischen ihnen und Mainz, soll auf die Mahnung des Amtmanns von Wildberg, ihrerseits der Anlaß untersucht und abgethan werden, geschehe dieß nicht innerhalb vier Wochen, so sollen die Zwingenberger, die den Bruch gethan, in Amorbach einreiten, dort einen ehrsamen Mann kiesen als ihren Rathmann, der mit dem Amtmann von Wildberg gemeinschaftlich entscheiden soll. Können diese beiden nicht einig werden, so sollen sie nicht von Amorbach wegkommen, sie hätten dann einen gemeinsamen ehrbaren Obmann zu sich gekoren; was diese einstimmig oder in der Mehrheit bestimmen, dem beloben sie nachzukommen innerhalb vier Wochen; geschehe dies

nicht, so sollen ihrer drei auf Erfordern des Erzstiftes, und zwar innerhalb acht Tagen, nach Amorbach und nicht eher von dannen kommen, als bis dem Spruche genügt worden. Für den Fall aber, daß Mainz zu der Mißhelligkeit Anlaß gegeben, soll auf beschehene Anzeige an den Amtmann zu Wildberg die Sache gerichtet werden, innerhalb vier Wochen. Geschehe dies nicht, so soll der Amtmann in Amorbach einreiten und mit einem ihrer Freunde in der Sache entscheiden; diese wählen einen Obmann und verfahren ganz in der oben angegebenen Weise. Wird ihrem Spruche innerhalb vier Wochen von Mainz nicht Genüge geleistet, so soll der Amtmann von Wildberg in Amorbach einreiten und daselbst verbleiben, bis der Spruch in Vollzug gekommen. Zum Schlusse wird festgesetzt, daß Niemand in die Gemeinschaft von Zwingenberg aufgenommen werden solle, er habe denn vorher dem Erzbischofe die Haltung des obigen Vertrages eidlich gelobt, und bringe eine Urkunde über die Genehmigung desselben [12].

Ueber ihre ferneren Verhältnisse mit dem Erzstift sind von den Zwingenbergern keine Nachrichten auf uns gekommen. Von der Verarmung dieses Geschlechtes geben die von dieser Zeit an beginnenden, sich immer mehrenden Kaufbriefe Zeugniß, laut welchen nach und nach das sämmtliche Grundeigenthum der Zwingenberger nebst Rechten und Gefällen in fremde Hände gelangt ist. Das vierzehnte Jahrhundert war dem niedern Adel und den kleinern Dy-

12) Beilage 8.

naſten beſonders verderblich. Die Landeshoheit der Fürſten und das Emporblühen der Städte ſetzte den früher ſo allgemeinen, widerrechtlichen Erwerbsquellen Schranken, während nach Maaßgabe der zunehmenden Gewerbsthätigkeit ſich die Bedürfniſſe mehrten.

Auf Thomastag 1360 verkauften die Gebrüder Hanns-Wiprecht und Beringer von Zwingenberg, genannt von Berlichingen, bei vorausgeſetzter Bewilligung ihres Lehensherrn, des Dynaſten Kraft von Hohenlohe, den vierten Theil ihrer Veſte an Heinrich von Erligheim für die Summe von 900 kleiner Gulden [13]. Da die lehensherrliche Genehmigung ausblieb und Heinrich auch auf die Genehmigung des Erzſtiftes drang, verſprachen ihm die Verkäufer in einer beſondern Urkunde vom Agneſentag (21. Januar) 1361, bis zum weißen Sonntag beide Bewilligungsbriefe beizubringen [14]. Dieſe finden ſich nicht unter den Urkunden vor; wahrſcheinlich blieben ſie aus, und der Kauf wurde rückgängig, denn bei ſpätern Urkunden, die ſich auf Käufer oder Verkäufer zwingenbergiſcher Güter beziehen, findet ſich keiner des Namens von Erligheim. Drei Monate ſpäter (23. April 1361) hatte Wiprecht von Zwingenberg ſeinen Antheil an Engelhardt von Hirſchhorn verkauft und dieſer die lehens-

13) Pfälziſches Capialbuch auf dem Archive zu Carlsruhe. Beilage 9.

14) Ebendaſelbſt. Beilage 10.

herrliche Genehmigung erhalten, wie aus dessen Lehensreverse hervorgeht [15].

Das Geschlecht der Hirschhorn, von einer benachbarten Burg am Neckar so genannt, war schon damals unter Mainzischer und Pfälzischer Lehensherrlichkeit, und die Bewilligung des Hochstiftes mag für einen ihm schon früher durch den Lehenseid Verbundenen leichter zu erhalten gewesen sein, als für einen Fremden.

Der Kauf war auf Wiederlosung, der Preis 200 Gulden; Wiprecht bekennt in einer spätern Urkunde (Freitag nach Gertrudis 1362), daß dieser Kauf oder die Versetzung für ihn und seinen Sohn auch gegen den Sohn Engelhardts gültig und sie gehalten sein sollten, diesem Letztern bei der Wiederauslösung die obige Summe zur Hälfte baar, zur Hälfte in Gütern zurückzuzahlen [16]. Die Zwingenberger konnten indessen, trotz des vom Kaiser Karl IV. gebotenen Landfriedens, dem alten Gewerbe nicht so gänzlich entsagen. Die schwäbischen Landherrn und Städte, die denselben beschworen hatten, drangen in den Pfalzgrafen, ihnen beizu-

15) Beilage 11.

16) Auszug aus dem Pfälzischen Capialbuch (No. 19 Litt. III. Fol. 264, b.) Beilage 12. Die Summe des Kaufpreises ist daselbst zu 2000 Gulden angegeben. Wenn man aber bedenkt, daß Hannsens Wiprechts und Beringers Antheile zusammen nur 900 Gulden kosten sollten, und später Wiprechts von Zwingenberg mit der Nase Antheil um 390 Gulden verkauft worden, so ist man wohl berechtigt, in der oben angegebenen Zahl 2000 einen Fehler des Abschreibers zu vermuthen, und dafür 200 zu lesen.

treten und gegen die Zwingenberger, gegen Wolf und Förderer von Waldeck, den Kurzen Wilhelm und deren andere Raub- und Fehde-Gesellen beholfen zu sein. In dem Briefe, den der Pfalzgraf über seinen Beitritt zu diesem Bündniß ausgestellt [17] (Sonntag nach Michaelis 1363), ist die Bedingung noch besonders ausgesprochen, daß keiner der Verbündeten ohne Einwilligung der übrigen mit den oben gedachten Feinden sich söhnen solle. Am Sonntag nach Jacobi des folgenden Jahres lag die Veste Zwingenberg bereits in Trümmern; sie war von dem Pfalzgrafen und den Bundesverwandten gebrochen worden. Der Kaiser stellte an diesem Tage dem Erzbischof Gerlach von Mainz und den beiden Pfalzgrafen eine Urkunde aus, worin er ihnen gestattet, den Berg Zwingenberg, worauf eine Burg gestanden, die von seiner und des Reiches wegen gebrochen worden, zu kaufen und darauf eine Burg gemeinschaftlich zu bauen, mit dem Beding jedoch, daß dieselbe ewiglich sein und seiner Nachkommen am Reich offenes Haus sein solle [18].

Die nähere Geschichte dieses Kampfes ist nicht auf uns gekommen.

Merkwürdig ist, daß diese Burg, nachdem sie gebrochen worden, von den Siegern erst nach vorherigem Kauf und eingeholter kaiserlicher Ermächtigung wieder erbaut werden durfte; ein ehrendes Beispiel, wie das Eigenthums-

17) Beilage 13. 18) Beilage 14.

recht in dieser rohen Zeit doch wieder in einzelnen Fällen heilig geachtet worden.

So schieden die Zwingenberger aus der Burg ihrer Väter; sie erholten sich nie mehr. Wir begegnen ihnen jetzt nur noch als Verkäufern von Grundstücken und Rechten, wie im Verlauf dieser Darstellung gezeigt werden soll.

Drittes Kapitel.

Die Veste Zwingenberg mit ihrer Zubehörde gelangt an das Pfälzische Kurhaus, und dieses belehnt damit die Edeln von Hirschhorn.

Ehe die betheiligten Fürsten, der kaiserlichen Bewilligung gemäß, den Wiederaufbau der Veste begannen, vereinigten sie sich zu einem Burgfrieden, den sie noch in demselben Jahre (Dienstag nach Michaelis 1364) auf dem Felde vor Zwingenberg durch Brief und Siegel bekräftigten. In dieser Urkunde sagt Erzbischof Gerlach, daß er und sein lieber Oheim Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, indem sie gemeinschaftlich den Wiederaufbau der Veste beschlossen, auch deren gemeinsamen Besitz, für Jeden zur Hälfte, festgesetzt hätten. Die Zugehörde zu Zwingenberg, es seien Güter, Leute, Rechte oder Gefälle, soll gleichfalls gemeinschaftlich sein, Jedem zur Hälfte. Dabei wurde angeordnet, daß alle dahin gehörigen Grundstücke, Rechte u. s. w. jetzt oder später auf gemeinsame Kosten erkauft und getheilt werden sollten. Genaue Bestimmungen haben den Ersatz der von Einem oder dem Andern für diese Zwecke gemachten Auslagen zum Gegenstand.

Die Grenzen des Burgfriedens gehen von der Veste nach Lindach, von da zurück bis Strümpfelbronn, von da

durch die Wolfskehle nach Schollbronn, von Schollbronn in die Koppenbach, von hier aus den Berg hinüber bis Neukirchen und von Neukirchen wieder bis Lindach. Die Wahrung des Burgfriedens, so wie der beiderseitigen Gerechtsame wird zweien Burggrafen übertragen — einem Mainzischen und einem Pfälzischen; — beide nehmen ihren Wohnsitz auf Zwingenberg und richten entstehende Streitigkeiten binnen vierzehn Tagen, nachdem sie die Mannen dazugezogen. „Mögen sie aber des nicht gerichten und ist der Bruch geschehen von mainzischer Seite, vom Burggrafen oder von andern mainzischen Dienern, so sollen auf Mahnung des Pfalzgrafen, innerhalb 14 Tagen zwei aus den Räthen des Erzbischofs nach Weinheim gesendet werden in die Stadt, darin also lang zu bleiben und nimmer daraus zu kommen, der Bruch sei vorher gekehrt ganz und gar."

„Hat aber die Pfalz oder einer ihrer Diener Anlaß zu Zwiespalt gegeben, so sollen auf die Mahnung des Erzstiftes zwei pfälzische Räthe innerhalb 14 Tagen nach Heppenheim gesandt werden und dort bis zum Austrag der Sache verbleiben. Bei einem Kriege zwischen beiden Fürsten soll keiner den andern auf oder aus Zwingenberg schädigen. Die Nachkommen beider Fürsten sollen erst nach eidlicher Beschwörung dieses Burgfriedens ihren Antheil an der Gemeinschaft erhalten [1]."

Zwei Tage nach diesem Vertrag (Donnerstag nach Michaelis) kauften die Fürsten, während sie noch auf dem

1) Beilage 1.

Felde vor Zwingenberg beisammen waren, vom Ritter Konrad Rüdt den Antheil der zwingenbergischen Güter, den derselbe von Wiprecht von Zwingenberg mit der Nase früher erkauft hatte und der diesem Wiprecht von seinem Bruder Wilhelm erblich zugefallen war. Dieser Antheil betrug wahrscheinlich den sechzehnten Theil des Ganzen; er wurde um die Summe von 390 Gulden erstanden [2]. Die Veräußerungen der Zwingenberger nehmen von nun an bedeutend zu, ein Beweis, wie sehr dieses Geschlecht durch die Zerstörung der Veste heruntergekommen war und welche Anstrengungen ihm der Kampf wohl gekostet hat. Vier Jahre später, am Dienstag vor Frohnleichnamstag 1368, verkaufen die Gebrüder Hanns, Wilhelm, Beringer und Wiprecht von Zwingenberg, genannt von Berlichingen, an die Wittwe Engelhardts von Hirschhorn, des schon oben genannten Käufers zwingenbergischer Güter, einer gebornen Gräfin von Katzenellenbogen, alle ihre Leibeigenen jenseits des Neckars (zu Schwarzach, zu Schwenden, zu Vortelstall, zu Kirchen — wahrscheinlich Neukirchen), ferner fünf Güter (des Engelhardts Gut, Kunzen Babenz Gut, Kuntzen Gut vorn am Markt) mit allen Fällen, Gülten, Nutzen, Rechten und Gewohnheiten, um die Summe von 50 Gulden, auf Wiederlosung [3]. Der Zusatz genannt von Berlichingen, den die Zwingenberger in dieser und auch schon in frühern Urkunden führen, bezeichnet im 14. Jahrhundert nicht

2) Beilage 2. 3) Beilage 3.

sowohl Verwandtschafts-Verhältnisse, als vielmehr Rechts-Ansprüche. Um eben diese Zeit verkaufte Wernher Knebel seinen Antheil an Zwingenberg dem Pfalzgrafen für 100 Gulden [4]. Wie er denselben erhalten, ist unbekannt.

Engelhardt von Hirschhorn, der, wie wir oben gesehen, im April des Jahres 1361 einen Antheil an Zwingenberg erkauft, starb noch im Laufe desselben Jahres. Sein einziger Sohn Engelhardt der Jüngere mag wohl nebst Andern vom Adel den Zwingenbergern bei Vertheidigung der gemeinsamen Veste Hülfe geleistet haben. Man weiß nur so viel, daß er in die Reichs-Acht erklärt und erst im Jahr 1381 daraus befreit worden. Er machte seine Ansprüche an Zwingenberg, als freies Eigenthum geltend, wogegen die Pfalz behauptete, daß solches Lehen wäre, welches er binnen Jahr und Tag weder gemuthet, noch erhalten. Das Manngericht mußte entscheiden: Obmann war der pfälzische Vizthum zu Heidelberg, Heinrich von Erligheim; pfälzischer Fürsprecher der Ritter Hertwig von Hirschberg. Der Spruch ist nicht auf uns gekommen. Wahrscheinlich handelte es sich hier nur um zugehörige Güter zu Zwingenberg; denn der Berg, worauf die Veste liegt, war laut des Vertrags vom Jahre 1364 von Pfalz und Mainz zum Behuf des Wiederaufbaues der Veste gemeinschaftlich erkauft worden [5].

4) Widder, Beschreibung der Pfalz. T. II. pag. 172.

5) Widder, T. II pag. 172.

Im Jahre 1381 (auf Michaelis) fand abermals eine Veräußerung zwingenbergischer Güter Statt. Wiprecht von Zwingenberg der Jüngere verkaufte an die Gebrüder Eberhardt und Hanns die Bilgram, und an Anna Rüdtin, des Letztern Hausfrau, ferner an seinen Vetter Hanns von Zwingenberg, genannt von Robeck, alle seine Rechte auf Robern und Mülben, die er von seinem Vater Wiprecht von Zwingenberg ererbt[6]. Die Summe ist nicht angegeben.

Kehren wir nach unserer Veste zurück. Es scheint, daß gleich nach dem Vertrage vom Jahre 1364 mit deren Wiederaufbau der Anfang gemacht wurde, wenigstens lassen dies die großartigen Anlagen vermuthen. Der untere Zwinger, der einen geräumigen Hof zu den Füßen der alten Veste umschließt, mit seinem starken Halbthurme gegen Westen, so wie auch die flankirenden Thürme des obern Zwingers beurkunden deutlich, daß es um Gewinnung größern Gelasses zu thun war, und die ganze Anlage weist auf die bedeutenden Mittel mächtiger Fürsten hin, welche den frühern, wie aller Adelsitze, engen Burgstall Zwingenberg zu einer starken Veste zu erweitern gedachten. Der Bau scheint übrigens bald darauf nur noch langsam betrieben und endlich ganz ins Stocken gerathen zu sein. Dies geht schon aus dem Umstande hervor, daß kein einziger Schlußstein der vielen Gewölbbögen das pfälzische oder das mainzische Wappen zeigt, und daß diese beiden

6) Beilage 4.

überhaupt an der ganzen Veste nirgends gefunden werden, der allgemeinen Sitte des 14. und 15. Jahrhunderts entgegen, welche bei jedem größern Bau das Wappen des Bauherrn zur Schau stellt. Der pfälzische Belehnungsbrief vom Jahr 1403 sagt ausdrücklich: daß die Gebrüder Hanns und Eberhardt von Hirschhorn an dem Burgstadel Zwingenberg eine Veste und Behausung bauen mögen als sie dann dunket am nützlichsten und bequemlichsten zu sein, wie weiter unten gezeigt werden soll.

Das Stillstehen des im Jahr 1364 begonnenen Baues und die bald darauf erfolgte Uebergabe Zwingenbergs an die Edeln von Hirschhorn im Jahr 1403 lassen sich durch einen übersichtlichen Blick auf die Ereignisse jener Zeit und Gegend einfach erklären. Pfalzgraf Rupprecht der Aeltere hatte in der ersten Zeit wohl hinreichende Mittel für die Förderung des Baues; seine zahlreichen Erwerbungen, meistens durch Kauf oder Pfandlösung [7], mögen dieselben indessen wohl einigermaßen gemindert haben. Im Jahr 1390, vier Jahre nachdem er sich durch Stiftung der Universität Heidelberg ein bleibendes Denkmahl errichtet, starb er. Pfalzgraf Ruprecht II., in frühern Urkunden der Jüngere genannt, durch die Angelegenheiten seines Hauses — der Ruprechtinischen Constitution — so wie durch die Geschäfte des Reichsvikariats vielfach in Anspruch genommen, hatte seine finanziellen Mittel besonders der Vergrößerung der Stadt Heidelberg

7) Mosbach, Sinsheim Gemünd, Eberbach und Bretten.

zugewandt [8]. Sein Sohn Ruprecht III., im Jahr 1400 zur höchsten Reichswürde berufen, war zu Hause mit der Abrundung seiner Stammlande, mit Erweiterung des Schlosses und mit Befestigung der Stadt und Vorstadt Heidelberg vielfach beschäftigt. Seine zwiespaltige Wahl, vor Allem aber sein unglücklicher Römerzug im Jahr 1401, brachte ihn in bedeutende Geldnoth, welche durch die Fehde gegen den Markgrafen Bernhard von Baden sich nur noch vermehrte.

Kurz zuvor, ehe diese Fehde vertragen wurde (Sonnabend nach Walpurgis 1403), belehnte er als Pfalzgraf, mit Einwilligung seiner beiden Söhne Ludwig und Hanns, die Gebrüder Hanns und Eberhardt von Hirschhorn mit Zwingenberg und Zugehörde für ihre treuen und „danknehmen" Dienste (Freitag vor Catharina 1403). Diese mögen wohl bei dem geldarmen, in eine heiße Fehde verwickelten Ruprecht pecuniäre Hülfleistungen gewesen sein. Auch das Erzstift scheint auf den schleunigen Wiederaufbau Zwingenbergs kein Gewicht mehr gelegt zu haben; die täglich mehr erstarkende Pfalz sicherte durch die allmähliche Gestaltung ihrer Grenze die freie Beschiffung des Neckars in jenen Gegenden, so daß die Wiederherstellung der Veste dem Erzstifte ein weniger dringendes Bedürfniß ward. Nach dem Tode des Erzbischofs Gerlach im Jahre 1371 bestiegen drei seiner Nachfolger (Johann von

8) Er ließ das alte Dorf Bergheim niederreißen und als Vorstadt vor Heidelberg aufs Neue erbauen.

Luxemburg, Adolf von Nassau 1388, Konrad von Weinsberg 1396) den erzbischöflichen Stuhl, ohne daß unter ihnen Zwingenbergs in Urkunden gedacht wird. Der vierte Nachfolger Gerlachs, Erzbischof Johann aus dem Hause Nassau, ist der Erste, unter dessen Regierung Zwingenberg wieder in Urkunden vorkömmt. Seine Thätigkeit als Reichs-Erzkanzler war zuvörderst auf die Erhebung Rupprechts zur kaiserlichen Würde gerichtet (1400); erst später ward er dessen Feind (1405). Es ist demnach anzunehmen, daß bis zur Belehnung der Hirschhorne mit Zwingenberg, im Jahre 1403, der Bau dieser Veste nur langsam gefördert und später wohl gänzlich unterlassen wurde, zufolge einer stillschweigenden, oder doch wenigstens schriftlich nicht auf uns gelangten Uebereinkunft der beiden Fürsten.

Die Verhandlungen über die Uebergabe Zwingenbergs an die Edeln von Hirschhorn sind ziemlich vollständig auf uns gekommen, und geben ein nicht uninteressantes Bild von den verwickelten Rechts-Verhältnissen jener Zeit, um so mehr, da Hanns von Hirschhorn ein angesehener Rechtsgelehrter und kaiserlicher Hofrichter, zugleich auch kaiserlicher Hofmeister, hier eine Probe seiner juristischen Vorsicht abgelegt hat. Der Lehensbrief über die pfälzische Hälfte von Zwingenberg ist, wie wir schon oben bemerkten, am Freitag vor Catharina im Jahre 1403 ausgestellt worden [9]. Am folgenden Tage besiegelten Hanns

9) Beilage 5.

und Eberhardt von Hirschhorn ihren Revers über dieses Erb= und Mannlehen [10]. Am Vorabend vor St. Thomastag (20. Dezember) des nemlichen Jahres erlangten die vorgedachten beiden Brüder vom Erzbischof Johann von Mainz und dessen Domkapitel die Belehnung als Erb= und Mannlehen auch mit der mainzischen Hälfte [11]. Vorsichtig und klug ließ sich Hanns von Hirschhorn auf Dienstag vor St. Sebastianstag (17. Jänner des Jahres 1404) vom Kaiser als Reichsoberhaupt bestätigen, was ihm der Pfalzgraf verliehen, obgleich beide nur eine Person waren [12]. Die Veste Zwingenberg wird in dieser Urkunde ein von Reichswegen gebrochenes Raubhaus genannt. Nun erst finden wir die beiden Brüder von Hirschhorn beschäftigt, die in der Umgegend zerstreuten Güter der immer mehr verarmenden Zwingenberge käuflich an sich zu bringen.

Am Sonntag nach Gallus (Oktober) 1404 verwilligen Fehle, Bertholds von Zwingenberg Tochter, verwittwete von Reichenstein, nebst ihrem Sohne Hermann von Reichenstein, den strengen Rittern Hanns und Eberhard von Hirschhorn Gebrüdern aus freundlicher Liebe das Recht, alle ihre versetzten, verpfändeten und auf Wiederlosung verkauften Güter, Leute und Rechte in ihrem Namen zu lösen und zu genießen,

10) Pfälzisches Capialbuch. Beilage 6.

11) Beilage 7. 12) Beilage 8.

so lange bis Fehle oder ihre Nachkommen und Erben diese Güter wieder von ihnen lösen. Ausgenommen hievon sind ihr Antheil an Katzenbach und Strümpfelbronn und das Dorf mit Zugehör, das Wiprecht Rüdt von ihnen inne hatte, deren Wiederlösung sie sich selbst vorbehielten. Fehle's Oheim, der veste Knecht Henne von Handschuchsheim und Wortwin Wyse besiegelten den Brief[13]. Bisher hatten die Hirschhorne bei der Erwerbung Zwingenbergs als Lehen keine der nothwendigen Rechtsformen umgangen, nur fehlte noch die lehensherrliche Bewilligung der Grafen von Hohenlohe, als der alten Lehensherrn der Veste. Es gelang dem kaiserlichen Hofrichter, auch diese beizubringen. Auf Simoni und Judätag (28. Oktober) 1404 traten die Gebrüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe und einige Tage später (auf Allerheiligentag) deren dritter Bruder Gottfried, in zwei Urkunden ihr Obereigenthums-Recht an dem Burgstadel und Burgberg zu Zwingenberg als Eigenthum an die Ritter Hanns und Eberhard von Hirschhorn ab. Der Preis für diese Verzichtleistung ist in den Urkunden nicht angegeben, es heißt darin nur „um sonderliche Treu und Freundschaft, die wir zu ihnen haben und der wir auch alle Zeit von ihnen wartend sind." Der kaiserliche Hofrichter verdiente allerdings Rücksichten. Die erste der beiden Urkunden wurde vom Schenk Friedrich von Limburg und von Engelhard von Weinsberg durch

13) Beilage 9.

ihre Siegel bekräftigt, die zweite nur von Engelhard von Weinsberg allein [14].

Seit der Zerstörung der Veste legten die Hohenlohe wohl wenig Werth auf die entlegene Besitzung, denn sonst hätten sie schon bei der ersten Einigung zwischen dem Churhaus und dem Erzstift (1364) Einsprache gethan. Nachdem sie auf diese Weise alle Rechtsformen gewahrt, fuhren die Gebrüder von Hirschhorn in der Erwerbung zwingenbergischer Güter fort. Auf St. Eberhards, des Erzbischofs Tag 1405 kauften sie, in Gemäßheit des ihnen von Fehle von Zwingenberg zugestandenen Rechtes der Wiederlosung, von Hanns Pilgrams Wittwe, einer gebornen Rüdt, ihren Antheil an den Dörfern Mülver und Robbern [15]. Auf St. Urbanstag 1406 kauften sie von Anna, Dietrichs von Obrigheim Wittwe, einer gebornen Rüdt, gleichfalls ihren Antheil an Mülver und Robbern, für die Summe von Einhundert und zehn Gulden auf Wiederlosung, und da die Verkäuferin denen von Hirschhorn schon früher Vierzig Gulden auf Mülver und Robbern schuldete, die jetzt nicht abgezogen wurden, so gab sie zur Sicherheit dieser Vierzig Gulden ihren Halbtheil am Weiler Heyderbuch als Unterpfand. Wortwin Wyse und Johann von Venningen (auf dem Siegel steht de Venien) besiegelten die Urkunde [16]. Auf St. Nikolaustag 1405 vergleichen sich die Gebrüder von Hirschhorn mit dem pfälzischen Faut zu

14) Beilage 10 und 11. 15) Beilage 12. 16) Beilage 13.

Eberbach, Simon von Thalheim, daß, wenn etwa Arnold von Zwingenberg oder dessen Schwester Fehle und ihr Sohn Herman von Reichenstein ihm eines oder mehrere ihrer Güter verkaufen würden, er die Gebrüder von Hirschhorn mit sich in den Kauf wolle einstehen lassen, so daß jeder von ihnen ein Drittheil erhalten solle [17]. Am Freitag nach Lucientag desselben Jahres (15. December) übertrug Arnold von Zwingenberg, Bertholds Sohn, den Gebrüdern von Hirschhorn das Recht, alle von ihm, von seinen verstorbenen Brüdern Diether und Konrad und von seinen Altvordern versetzten, oder auf Wiederlosung verkauften Güter, Leute und Rechte an seiner Stelle durch Wiederlosung an sich zu bringen, bis er oder seine Nachkommen solche von den Edeln von Hirschhorn oder ihren Nachkommen wieder lösen würden.

Konrad Landschad von Steinach und Albrecht von Erlikheim besiegelten den Brief [18]. Noch im nemlichen Jahre am Mittwoch vor Nikolaustag verkaufte dieser Arnold von Zwingenberg nebst seiner Hausfrau, Else Hohenbergerin, allen seinen Antheil an den zwingenbergischen Gütern und Rechten, insbesondere seinen Vierten Theil an Katzenbach und Strümpfelbronn, für 300 Gulden auf ewige Zeiten an die Gebrüder Hanns und Eberhard von Hirschhorn. Von diesem Verkaufe nahm er nur sein Gut zu Handschuchsheim aus. Konrad

17) Beilage 14. 18) Beilage 15.

Landschad von Steinach und Albrecht von Erlikheim fügten den Siegeln Arnolds und seiner Hausfrau auch die ihrigen bei[19]. Die Gebrüder Gottfried, Ulrich und Albrecht von Hohenlohe bezeugten in einer besondern Urkunde von demselben Jahre (Fabians- und Sebastianstag 20. Januar 1406), daß Arnold von Zwingenberg den Burgstadel und die Burg nie von ihnen zu Lehen empfangen oder begehrt habe[20]. Es mochte wohl die Frage entstanden sein, ob die von Arnold verkauften Güter der hohenlohischen Lehensherrlichkeit unterworfen seien? Auf diese Weise waren die Gebrüder von Hirschhorn emsig beschäftigt, die sämmtlichen Besitzungen des zwingenbergischen Geschlechtes nach und nach an ihr Haus zu bringen, als plötzlich Fritz Clemm, ein Bürger zu Rothenburg, bei dem kaiserlichen Hofgerichte in Heidelberg mit dem Gesuche auftrat, ihm die Veste Zwingenberg sammt allen Zugehörden und Rechten zu überantworten, da ihm dieselbe für die Summe von 3000 Mark Silbers, die er bereits bezahlt, verschrieben worden und der Termin für die Heimzahlung seit sechs Wochen und drei Tagen vorüber sei. Nachdem das Hofgericht unter dem Vorsitze Engelhards von Weinsberg dem Kläger einen Anwalt (Anleider) in der Person des Hanns von Venningen, des Jungen, ernannt und die brieflichen Beweise seiner Forderungen geprüft und richtig befunden hatte, erfolgte der Spruch (Dienstag nach Reminiscere 1409), daß Fritz

19) Beilage 16. 20) Beilage 17.

Clemm die Veste Zwingenberg nebst Zubehör also bald inne haben, niesten, besetzen, entsetzen, verkaufen, versetzen und damit thun und lassen möge, was ihm füglich ist, als mit anderm seinem eigenen Gut als viel und lang, bis ihm die vorgenannte Summe 3000 Mark Silber gänzlich und gar gereicht und bezahlt ist. Am Schlusse des Spruchbriefes wird dem Fritz Clemm und seinen Helfern die ausdrückliche Ermahnung gegeben, daß sie an dem erklagten und erfolgten Schloß nebst zugehörigen Leuten und Gütern nicht freveln oder mißthun mögen, in Beziehung auf die Erpressungen, welche damals die Unterthanen solcher versetzten Güter von ihren provisorischen Herrn häufig erlitten [21]. Kaum sechs Wochen nach dieser Zuerkennung der zwingenbergischen Herrschaft trat Fritz Clemm abermals vor das kaiserliche Hofgericht, das unter dem persönlichen Vorsitze des Königs Ruprecht versammelt war. Zuvörderst stellte er die Frage, ob er sein erklagtes und erfolgtes Schloß Zwingenberg nebst Zubehör nicht wohl geben könne, wem er wolle? Als ihm dieses gestattet worden, übertrug er dasselbe vor dem versammelten Hofgerichte den Edeln Hannsen und Eberhard von Hirschhorn Rittern, Gebrüdern und ihren Erben zum Eigenthum. Letztere, stets vorsichtig und klug, ersuchten das Hofgericht, ihnen diese „Uffgebung" mit seinem des Hofgerichtes Briefen und Insiegel zu befestigen, was denn sofort auch geschah [22] (Sonntag nach Quasimodo 1409). Von wem dem Bürger

21) Beilage 18. 22) Beilage 19.

von Rothenburg Zwingenberg um die obige Summe versetzt worden, wird in keiner der beiden Urkunden gesagt. Wenn man auch annehmen wollte, daß die Gebrüder von Hirschhorn für ihre allmähligen Ankäufe eine bedeutende Summe zu Rothenburg entlehnt, so übersteigt die in Rede stehende von 3000 Mark Silbers bei weitem den Kaufpreis für derartige Güter in jener Zeit. König Ruprecht kam gerade damals vom Reichstage zurück, den er in Frankfurt gegen das Concilium zu Pisa und den von Frankreich begünstigten Pabst Benedict XIII. ausgeschrieben. Auf diesem Reichstage hatte sich Erzbischof Johann von Mainz, eingedenk seines frühern Haders, öffentlich für jenes Concilium erklärt, und Ruprecht rüstete sich unmittelbar nach seiner Rückkehr zum Kriege, der indessen wegen seines bald darauf erfolgten Todes (18. Mai 1410) nicht zum Ausbruche kam. Es ist wahrscheinlich, daß der stets in Geldnoth befindliche Ruprecht bei den Geldherrn in Rothenburg für den Zweck dieses Krieges die oben gedachten 3000 Mark Silbers entlehnte, weil er aber mit diesen, so wie mit den andern Städten des Marbacher Bundes, in unfreundlichen Verhältnissen stand, so mußte Hanns von Hirschhorn, dem er kurz vorher Beweise seiner Gnade gegeben, seinen Namen dazu leihen. Der Umstand, daß der Kaiser bei der spätern Uebertragung der Veste persönlich zugegen war, so wie daß der Veste Zwingenberg als eines freien Eigenthums gedacht wurde, während doch Ruprecht von den beiden Gebrüdern von Hirschhorn

vor sechs Jahren den Lehens-Revers darüber erhalten, bestätigt die Vermuthung, daß dieser ganze Handel lediglich nur die Geheimhaltung einer Finanz-Operation Ruprechts bezweckte.

Daß ein schlichter reichsstädtischer Bürger adelige Güter und Rechte erkaufte, darf uns in dieser Zeit der Erhebung der Städte und des beginnenden Verfalles des Adels gar nicht befremden. Derartige Veräußerungen finden sich häufig im Laufe des 14. Jahrhunderts; ihnen verdankt der städtische Patriziat-Adel wo nicht seine Entstehung, doch seine Entwickelung und sein Emporkommen.

Nach dieser Episode fuhren die Gebrüder von Hirschhorn in der Erwerbung zwingenbergischer Güter fort. Auf Georgientag (23. April) des nemlichen Jahres brachten sie von dem Edelknecht Kuntzmann von Rossenberg alle dessen Güter zu Neukirchen und seine Fischwasser zu Gerach, welche vormals den Zwingenbergern gehört, für 86 gute Gulden an sich.

Am Samstag vor Georgientag 1409 kauften sie von Fehle, Bertholds von Zwingenberg Tochter, vermuthlich nach dem Tode ihres Sohnes Hermann von Reichenstein, den Antheil an Strümpfelbronn und Katzenbach, den sie sich früher vorbehalten, für die Summe von 320 Gulden.

Mittlerweile wurde der Bau auf Zwingenberg emsig betrieben. Der Steinmetz Heinrich Isenmenger von Wimpfen, der den Bau des großen steinernen Hauses auf

der Veste übernommen, bekennt in einer Urkunde vom Andreastag 1410, daß er und sein Tochtermann, Meister Syfried der Maurer, nach gepflogener Abrechnung den Herrn von Hirschhorn 55 Gulden Geld und 16 Malter Korn, und Herrn Hanns von Hirschhorn er, Meister Heinrich insbesondere, von früherer Rechnung noch sechs Malter Korn schuldig geblieben sei, daß er diese Schuld am Bau abverdienen oder heimzahlen wolle innerhalb Monatsfrist, nachdem er gemahnt worden. Er gelobt hiebei, das Steinhaus vollends auszumachen, nach den hierüber schriftlich festgesetzten Bedingungen, und vor dessen Vollendung kein anderes Werk zu beginnen, überhaupt nicht von dem Werke zu Zwingenberg zu kommen ohne die Erlaubniß derer von Hirschhorn oder ihres Amtmanns zu Zwingenberg. Er macht sich verbindlich, denselben vier Jahre lang, vom Datum des Briefes an gerechnet, zu dienen und ihnen seinen Leib und sein Gut nicht zu entfremden, für den Fall, daß er die oben gedachte Schuld nicht in Baarem zurückzahle, und bekräftigt dieses Versprechen durch einen leiblichen Eid: würde er diesen brechen, da Gott für sei, so sollen sein Leib und Gut denen von Hirschhorn und ihren Erben zu Recht eigen verfallen sein. Schultheiß und Schöffen des Gerichtes zu Hirschhorn besieglten den Brief [23]. Wir werden auf diese Urkunde, die besonders für die Baugeschichte der Veste von Wichtigkeit ist, im fünften Kapitel zurückkommen.

23) Beilage 20.

Auf Katharinentag 1412 verkauften die Gebrüder Hanns und Heinrich von Habern, mit Einwilligung ihrer Vetters Hanns von Habern des Jungen, ihren Antheil an den Dörfern Robbern und Mülver, und zwar letztern ganz und erstern halb, an die Gebrüder Hanns und Eberhard von Hirschhorn für die Summe von 400 Gulden zu Erb und eigen[24].

Bei den meisten Verkaufshandlungen über ihre Güter hatten die Zwingenberger das Recht der Wiederlosung sich vorbehalten. Auf Egidientag 1419 trug Arnold von Zwingenberg nebst allen seinen noch übrigen Gütern und Rechten, auch insbesondere das Recht der Wiederlosung der frühern zwingenbergischen Besitzungen dem Pfalzgrafen und Herzog in Baiern Otto I., gemeinhin nur der Mosbacher genannt, zu Lehen auf. Würde aber er oder seine Nachkommen derartige verpfändete Güter wieder lösen wollen, so solle ihnen dieses, gegen Wiederstattung der etwa von dem Pfalzgrafen dafür ausgelegten Summe, bewilligt sein; das auf diese Weise ausgelöste Gut ist gleichfalls Lehen vom Pfalzgrafen. Diese Uebergabe geschah nach Inhalt der Urkunde um der besondern Gunst willen, so er habe zu dem hochgebornen Fürsten und Herrn Otto, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, und auch besonders wegen des Schirmes, ihn in Rechten zu verantworten und bei dem Seinigen zu handhaben.

24) Pfälzisches Capialbuch auf dem Archive zu Carlsruhe.

Er scheint in Eberbach gewohnt zu haben, indem er Meister und Rath daselbst diese Urkunde durch das städtische Insiegel bekräftigen läßt. Damals gehörten ihm noch Antheile an Katzenbach, Strümpfelbronn, Weiselbach, Dylbach, Rorbronn, Balsbach, Wachengeswinde, Neukirchen, Fahrenbach und Mülver, Luden (Lauda?), Hirsberg, der zu Luden gehört; Item Kochendorf und sein Antheil am Fahrgeld zu Wimpfen im Thal [25].

Gegen das Jahr 1422 starb Eberhard von Hirschhorn, laut des Lehens-Reverses, den sein Sohn gleichen Namens dem Pfalzgrafen Ludwig ausgestellt (Freitags vor Invocavit 1422) [26].

Wann dessen Oheim, Hanns von Hirschhorn, gestorben, konnte aus den vorliegenden Urkunden nicht ermittelt werden. Zufolge der Hummbracht'schen Stammtafel wurde seiner erst im Jahre 1430, als eines Verstorbenen gedacht. Im Jahr 1424, am Vorabend von Mariä Himmelfahrt, erwirkte er vom Bischof Johann von Würzburg, zu dessen Sprengel Zwingenberg gehörte, die Erlaubniß, daß der Weihbischof von Worms die neue Kapelle auf dem Schlosse einweihen möge [27].

Diese Urkunde bezeichnet uns demnach das Jahr 1424 als das Jahr der Vollendung des Baues. Die Kapelle mit ihren wohlerhaltenen alten Wandgemälden werden wir im fünften Kapitel näher beschreiben. Von nun an ergibt sich eine bedeutende Lücke in den zwingenbergischen Urkun-

25) Beilage 21. 26) Beilage 22. 27) Beilage 23.

den; wahrscheinlich wurden dieselben in dem Hirschhorn'schen Familien-Archive niedergelegt und nach dem Erlöschen dieses Geschlechtes zerstreut.

Aus einem schiedsrichterlichen Spruche vom Jahre 1441 erhellt, daß zwischen Hanns von Hirschhorn und Heinrich von Rennchingen ein Rechtsstreit obgewaltet, der durch den Ausspruch des Pfalzgrafen Otto, als Vormünder des Pfalzgrafen Ludwig, geschlichtet worden; nur allein die Ueberschrift auf der Rückseite bezeichnet das zur Herrschaft Zwingenberg gehörige Katzviertel (den vierten Theil an Katzenbach) als den Gegenstand des Streites [28].

Die Schicksale Zwingenbergs in den stürmischen Tagen Friedrich des Siegreichen können wegen des obengedachten Mangels an urkundlichen Nachrichten nur im Allgemeinen angegeben werden.

Obgleich Lehensleute des Erzstiftes Mainz, neigten sich die Hirschhorne immer mehr zu dem mächtigen Pfalzgrafen. Schon im Jahre 1439 war der obengedachte Hanns von Hirschhorn von dem Pfalzgrafen Otto für sich und seine Nachkommen mit dem Erb-Truchsessen-Amte belehnt worden, welche Würde denn auch bei diesem Geschlechte bis zu seinem Erlöschen (1632) verblieb [29].

Selbst gegen den Erzbischof von Mainz focht Otto von Hirschhorn unter dem Banner des pfälzischen Chur-

28) Beilage 24.

29) Widder, Beschreibung der Pfalz, T. I. pag. 57.

hauses (1460) bei Pfeddersheim, und zwei Jahre später finden wir ihn unter den pfälzischen Edelleuten, die nebst dem Churfürsten Friedrich vor der Schlacht bei Seckenheim zu Rittern geschlagen wurden [30]. Aus diesem freundlichen Verhältnisse der Hirschhorne zum Churhause dürfen wir wohl nicht mit Unrecht folgern, daß die Herrschaft Zwingenberg, von der Pfalz gänzlich umschlossen, in jener bewegten Zeit einigermaßen der Ruhe genoß.

Der obengedachte Otto von Hirschhorn war ein Bruders-Sohn Hanns I. von Hirschhorn, und mithin ein Oheim Hanns II., welcher letztere im Jahr 1445 starb. Er hinterließ zwei Söhne, Otto und Melchior von Hirschhorn. Otto starb im Jahr 1468 und hinterließ ebenfalls zwei Söhne, Hanns und Eucharius; dieser letztere war Domherr zu Worms. Im Jahre 1473, worauf uns unsere nächsten Urkunden führen, waren nur noch diese beiden Letztgenannten und ihr Oheim Melchior am Leben [31]. Arnold von Zwingenberg, dessen wir oben im Jahre 1419 gedachten, erreichte ein sehr hohes Alter, indem wir ihn noch in Urkunden vom Jahre 1473 bis 1475 finden, wo er seiner Muhme Fehle erwähnt. Wir

30) Kremer, Geschichte Friedrich des Siegreichen, T. I. p. 299. not. 2. Otto von Hirschhorn wird hier der Pfalz Erbkuchenmeister genannt; später scheint dieses Amt Andern übertragen worden zu sein, so 1462 an Eberhard von Gemmingen; 1566 an Ludwig von Bettendorf u. s. w. (Widder, Beschreibung der Pfalz, T. I. pag. 55.)

31) Beilage 25. (Auszug aus dem Hirschhorn'schen Stammbaume.)

finden ihn im Jahre 1463 als Zeuge in dem Revers des Grafen Ulrich von Würtemberg, bei dessen Entlassung aus der pfälzischen Haft, in welche er bei Seckenheim gerathen war [32].

Dieser Johann ist der einzige Zwingenberg, der in der Geschichte Friedrichs genannt wird. Kremer hat die Namen der Edelleute und Ritter, die unter jenem kriegerischen Fürsten gefochten, sorgfältig aufbewahrt, aber der seine wird nirgends gefunden. Wahrscheinlich hatte er keinen Sohn, der bei seinem vorgerückten Alter für ihn den Lehensdienst geleistet, vielleicht auch stand er in gar keinem Lehensverbande zur Pfalz.

Im Jahre 1473 hatte er einen Rechtsstreit mit den obengenannten von Hirschhorn, wie einzelne abgerissene Blätter aus einem alten Copialbuche nur höchst unvollkommen berichten. Letztere nahmen den vierten Theil Güter, die Hanns von seinen Eltern ererbt, die Hälfte der Güter, die ihm seine Muhme Fehle hinterlassen, den Zehnten zu Katzenbach und Dillbach, so wie einen Wald — in der Fartbach genannt — in Anspruch. Nachdem der Streit vor verschiedenen Behörden mehrere Jahre gedauert (seit 1461, wo die erste Kundschaft beigebracht wird), bat Hanns von Zwingenberg den Pfalzgrafen Friedrich im Jahre 1475 um einen Rechtstag zur Entschei-

32) Kremer, Urkundenbuch zur Geschichte Friedrich des Siegreichen, pag. 292. Ferner Beilage 26. Entwurf des Stammbaumes der Edeln von Zwingenberg.

dung [33]. Wie diese ausgefallen, ist unbekannt, wahrscheinlich zu Gunsten der Hirschhorne, denn sie verkauften im Jahre 1474 die gesammte Herrschaft Zwingenberg, wie weiter unten gezeigt werden soll, an den Pfalzgrafen Otto von Mosbach, wobei nur noch von den Ansprüchen des Zwingenbergers an die zuletzt genannten Waldungen die Rede ist.

Dieser Hanns von Zwingenberg ist der letzte seines Namens, der in Urkunden vorkömmt; aus den obengedachten Verhandlungen erhellt, daß er seinen Wohnsitz in Handschuchsheim hatte.

Um die so mangelhafte Geschichte dieses Geschlechtes einigermaßen zu vervollständigen, mögen hier noch einige seiner Mitglieder erwähnt werden, die nicht in Urkunden, wohl aber in den Chroniken der Klöster Amorbach und Lobenfeld vorkommen, den einzigen Quellen, wo der Zwingenberge gedacht wird. Johann Jordan von Zwingenberg, Mönch zu Amorbach, Doktor der Theologie, 1450.

Oswald Jordan von Zwingenberg, Prior zu Amorbach, 1456 bis 1470.

Margaretha von Zwingenberg und ihr Gemahl, Heinrich Rüdt von Collenberg verkaufen das Dorf Breidenbach nebst Rechten und Zugehör an Amorbach, 1468 [34].

33) Beilage 27.

34) P. Ign. Gropp, Historia monasterii B. M. V. in Amorbach. Francoforti 1736. pag. 97—100.

Elisabethe von Zwingenberg, Aebtissin des Klosters Lobenfeld, 1472.

Hier ist auch noch eines Grabsteines zu gedenken, der dem Ludwig von Bödigheim 1541 in der Kirche daselbst errichtet worden. In der Mitte ist der bödigheimische Schild, in den vier Ecken die Ahnenprobe; der zwingenbergische Schild, oben heraldisch links, berichtet uns, daß die Mutter Ludwigs von Bödigheim eine geborne von Zwingenberg war.

Dies sind die letzten Spuren des zwingenbergischen Stammes, und man darf, wie oben bemerkt wurde, den Zeitpunkt seines Erlöschens gegen das Ende des 15. Jahrhunderts setzen. Etwas über hundert Jahre hat das Geschlecht noch geblüht, nachdem es von seiner Stammburg vertrieben worden. Mächtig war es vielleicht früher durch seine Verbindungen unter dem Adel, reich aber wohl niemals; denn von ihm ist nicht eine einzige Schenkung an die Kirche bekannt. In der Beilage 26. wurden die urkundlich aufgefundenen Mitglieder in einem Stammbaume zusammengestellt, dessen Vollständigkeit bei der Dürftigkeit der Quellen indessen wohl nicht erwartet werden kann.

Kehren wir nach Zwingenberg zurück. Schon im Jahre 1419 waren die zwingenbergischen Besitzungen ein Gegenstand des Wunsches des Pfalzgrafen Otto I. von Mosbach, wie aus dem bereits oben angeführten Uebergabs-Briefe Arnolds von Zwingenberg erhellt; fünfzig Jahre später finden wir den Sohn jenes Pfalzgrafen, Otto II.

von Mosbach, in Unterhandlungen mit den Besitzern der Burg und Herrschaft Zwingenberg, den bereits oben genannten Gebrüdern Hanns und Eucharius und ihrem Oheim Melchior von Hirschhorn. Der Kauf kam wirklich auf Montag nach Gallus im Jahre 1474 zu Stande. Die Gründe, welche die Hirschhorn zur Veräußerung der mühsam zusammengebrachten Besitzung bewegen mochten, sind im Kaufbriefe nicht näher angegeben, dagegen ist derselbe ein höchst merkwürdiges Aktenstück, nicht nur für die damaligen Bestandtheile der Herrschaft Zwingenberg, sondern auch für die Geschichte der Rechts- und Kultur-Verhältnisse jener Zeit und Gegend. Im Eingange sagen die Verkäufer, sie hätten, um größern Schaden zu vermeiden, ihre Herrschaft Zwingenberg, das Schloß wie das mit Thürmen und Mauern umbfangen ist, nebst allen zugehörigen Dörfern, Gütern und Rechten dem durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten Herrn Ott, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, zu kaufen gegeben; das Schloß und den Berg als lediges und unbekümmertes Lehen, das Uebrige als freyes Eigenthum.

Der Schaden, von dem hier die Rede ist, kann, wie wir schon oben bemerkten, nicht näher angegeben werden; Geldnoth hat die Hirschhorn niemals gedrückt, was auch noch besonders aus dem Umstande erhellt, daß dieses Geschlecht die ganze Herrschaft Zwingenberg, nebst mehrern von den Pfalzgrafen mittlerweile dazu gebrachten bedeutenden Gütern, dreißig Jahre später um eine namhafte Summe wieder an sich kaufte.

Daß die Hirschhorn in obigem Kaufbriefe die Veste Zwingenberg als lediges, unbekümmertes Lehen veräußerten, läßt sich nur durch eine vorhergegangene Abfindung mit dem einen Lehensherrn, dem Churfürsten von der Pfalz erklären, welcher Vertrag nicht auf uns gekommen ist; was den andern Lehensherrn, den Erzbischof von Mainz, Graf Adolf von Nassau, betrifft, so wurde zwar dessen lehensherrliche Genehmigung binnen Jahresfrist beizubringen versprochen, zur Zeit dieser Verhandlungen lag er aber auf dem Sterbebette, und sein Nachfolger, der dem Churhause so hoch verpflichtete Diether von Isenburg, bestieg noch im Laufe des Jahres 1475 den erzbischöflichen Stuhl; dieser hütete sich wohl, die Verhandlungen seines mächtigen Freundes, des Churfürsten Friedrich, durch Einsprache zu stören. Sie erfolgte erst später im Jahre 1488 von seinem zweiten Nachfolger, dem Grafen Berthold von Henneberg. Als freies Eigenthum verkaufen die Hirschhorn die zu Zwingenberg gehörigen Dörfer Düllbach, Wysbach und Mülver, zusammen ein Gericht bildend, Robbern, welches Dorf in die Cent von Mudach gehörte, und wo der Erzbischof nur allein das Centrecht zu üben hatte, Fahrenbach zur Hälfte, Bollsbach zur Hälfte; Gefälle und Güter zu Wagenschwend, zu Gerach, Katzenbach, Neunkirchen, Schwarzach, an welch letzterm Orte Hanns von Zwingenberg noch die Hälfte des großen und kleinen Zehntens besaß; ferner Güter, Gefälle und Rechte zu Schollbronn, zu Schwannen, zu Bleidersbach, zu

Michelbach, zu Kreußelbach. An den Waldungen, die ebenfalls einzeln aufgeführt werden (aber ohne Angabe ihres Flächenraumes), hatte Hanns von Zwingenberg noch sehr bedeutende Antheile. Auch des Rechtsstreites zwischen Hanns und den Hirschhorn, wegen des Waldes in der Wießbach, geschieht hier mit den Worten Erwähnung: „und steht derselbe Wald in Zwietracht zwischen der Herrschaft von Zwingenberg und Hannsen von Zwingenberg." In Bezug auf die Veste Zwingenberg und den daran stoßenden Wald, welcher zur Hälfte Lehen des Erzstiftes sei, versprechen die Verkäufer innerhalb Jahresfrist die lehensherrliche Bewilligung vom Erzbischofe und seinem Stifte beizubringen. Sollte an einen oder den andern der verkauften Gegenstände von irgend Jemand rechtliche Ansprache geschehen, so sollen die Verkäufer auf ihre Kosten die Sache auszutragen, und dem Pfalzgrafen den etwa erwachsenden Schaden „auf Ihro Gnaden scheinbare schlechte Worte hin" zu ersetzen gehalten sein; würden sie dieses unterlassen, so sollten Ihro Gnaden Amtleute durch gegenwärtigen Brief die Vollmacht haben, auf ihre, der Hirschhorn, Güter zu greifen und sie zu genießen, bis sie den in Rede stehenden Schaden ersetzt hätten. Nachdem sie noch ausdrücklich erwähnt, daß sie von Ihro Gnaden für die Ingewährung des Schlosses und der Güter eine Summe Geldes erhalten, die sie für ihren Nutzen und Frommen angelegt, uud die ihnen wohl begnügt hat, so besiegeln sie den Kaufbrief nebst ihrem lieben Herrn Oheim und Schwäher,

Philipp Schenken, Herrn zu Erbach, Herrn Simon von Balzhofen, Ritter Wipprecht von Helmstedt, Reinhards seeligen Sohn, und Diether von Handschuchsheim. Die Verhandlungen geschahen zu Mosbach, im Schlosse des Pfalzgrafen.

Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen werden in der Urkunde deutlich auseinandergesetzt. Die unterste Klasse ist jene der Leibeigenen im engern Sinne; es wurden deren als zur Herrschaft gehörig bei siebenzig Männer und bei sechzig Frauen verkauft, „minder oder mehr, ohngefährlich wie die nach Landesgewohnheit jährlich auf St. Stephanstag aufgestellten Register nachweisen.“ Außer den Zinsen, Gelden, Boten, Frohnddiensten, Fastnachtshühnern u. d. gl. bezog die Herrschaft von den Leibeigenen das beste Vieh (Besthaupt), wenn der Mann —, das beste Kleid, wenn die Frau starb. Auf die Klasse der Leibeigenen folgt jene der Hörigen, gewöhnlich die armen Leut genannt; sie bildeten die eigentliche Masse der Einwohner der Dörfer, den Bauernstand. — Wie die Leibeigenen waren sie den Frohnd- und Boten-Diensten unterworfen, auch gaben sie Zehnten, Gülten, Zinse, Beete, Fastnachtshühner u. d. gl., wie jene; vom Besthaupt aber waren sie befreit, auch scheint es, daß sie nicht an den Schollen gebunden waren, sondern gegen Aufgebung des Gutes wegziehen durften, sonst wäre ihre Anzahl, wie jene der Leibeigenen, im Kaufbriefe angegeben. Die dritte und oberste Klasse ist die der Zinsleute, die Mühlen, Höfe und einzelne Güter von der

Herrschaft in Erbpacht hatten, und nur allein zu Frohnden und zur Erlegung ihrer Zinse gehalten waren. Wie es mit den Frohnden gehalten wurde, sagt die Urkunde deutlich: „das Schloß Zwingenberg hat die Gerechtigkeit, daß die armen Leut, so in den nachgeschriebenen Dörfern sitzen, alle der Herrschaft gehörigen Aecker zu Frohnäckern, und bauen sollen, geit man einen Pflug, ein Laiblein Brods und nit mehr dann ein Breye oder Kern davor. Item dergleichen müssen solch arme Leut die Frucht auf den Aeckern abschneiden und in Frohn einführen, geit die Herrschaft aber einen Wagen, ein Laiblein und einem Handfröhner einen halben Laib, und einen Kern dazu (für den Brey). Item den Habern und die Wiesen muß die Herrschaft selber mähen lassen, müssen die armen Leut auch in Frohn das Heu und die Ohmet machen, den Habern aufbinden und alles einführen, geit man einem jeglichen Fröhner einen halben Laib, auch müssen die armen Leut alles das Holz, so man in dem Schloß verbrennt, selber hauen, geit man einem im Tag einen halben Laib Brods, deßgleichen in Frohn einführen gibt man alsdann einem Wagen einen Laib Brodes (denn zween arme Leut in einen Wagen gehören); deßgleichen müssen solch arm Leut zu frohnen bereit sein, mit Wägen und der Hand wozu man Ihrer bedarf; „von der Reisbarkeit" (der Pflicht der Unterthanen, mit der Herrschaft in die Fehde zu ziehen) geschieht keine Erwähnung. Dieses Recht der Herrschaft scheint erst in dem folgenden Jahrhundert von den Fürsten und den größern

Dynasten in Anspruch genommen worden zu sein. Im 15. Jahrhundert galt für diese Gegenden des Neckarthals und des Odenwaldes noch der altgermanische Gebrauch: der Leibeigene ist nicht für den Krieg.

Nicht minder anziehend, als die Rechtsverhältnisse, sind jene der Kultur, wie sie aus der in Rede stehenden Urkunde hervorgehen.

Das Verzeichniß der Gefälle aus den Dörfern Dillbach, Mülver und Weisbach mag hier als Maaßstab betrachtet werden: „zu Dillbach gefället jährlich beständig Gült an Geld nach laut des Zinsbuches ein Gulden, neun Pfund, neunzehn Schilling, vier Heller; item fällt zu Dillbach an Habern, acht Malter acht Simmri, fünf und zwanzig Hühner, die armen Leut zu Dillbach müssen des Jahres sechsthalb Fahrt Heues gen Zwingenberg führen, so sie das nit thun, sind sie je für ein Fuhr pflichtig zu geben ein Pfund Heller. Item mehr ist zu Dillbach ein Waidgang der auf sechshundert Schafe wohl ertragen mag, gehöret der Herrschaft; auch sind zu Dillbach Grasäcker, pfleget man zu heuen, gehören auch ohnverschaidentlich gen Zwingenberg, welche ertragen uff drei Wägen voll Heues." Zu Milben, einem damals bedeutend kleinern Dorfe, als Dillbach (da es laut Zinsbuches jährlich an Geld nur vier Pfund, zween Schilling, drei Heller gab), ertrug der große Zehnten in jährlichem Durchschnitt acht Malter Korn, sechszehn Malter Habern, zwei Malter Heidekorn, der kleine Zehnten hingegen an Geld achtzehn Schilling

Heller. Weisbach gab jährlich an Geld vier Pfund, vier Schilling, zween Heller, neunzehn Malter und zwei Simmri Haber, zwölf Gänse, fünf und zwanzig Hühner, ferner sechs Garten-Hühner, fünf und zwanzig Fastnachts-Hühner und vier und zwanzig Käse. Der große Zehnten zu Weisbach betrug sechszehn Malter Korn, achtzehn Malter Habern, und ein Malter Heidekorn; der kleine Zehnten hingegen dreizehn Schilling Heller.

Auch die Geldpreise für verschiedene Produkte sind angegeben, auf den Fall, daß die Herrschaft den Betrag in Geld zu erheben vorziehen sollte. In Dillbach wurde für ein Huhn fünf Pfennige bezahlt, in Mülver acht Pfennige, in Weisbach für eine Gans vierzehn Pfennige, für einen Käs zwei Pfennige, für eine Fahrt Heu ein Pfund Heller.

Die Schafzucht war bedeutend; so hatte die Herrschaft auch im letztgedachten Orte den Waidgang für fünfhundert Schafe, nebst eigenem Schafhause und Scheuer. Sehr bedeutend ist die Anzahl der einzelnen zerstreuten Güter, Höfe, Mühlen u. s. w., deren Aufzählung hier allzusehr aufhalten würde; sie sind aus der unter den Beilagen befindlichen Urkunde zu entnehmen, die übrigens nirgends den Flächengehalt angibt [35].

So gelangte Zwingenberg an die Mosbacher Linie des Pfalzbaierischen Hauses. In dem Erbvertrage, den der kinderlose Otto II. von Mosbach mit dem Churfürsten Philipp, dem im Jahre 1476 zur Regierung gelangten

35) Beilage 28.

Neffen Friedrichs des Siegreichen, auf Allerheiligentag 1479 abschloß, wird die Veste Zwingenberg unter den Mosbachischen Besitzungen erwähnt, welche sämmtlich nach dem kinderlosen Absterben Otto II. der churfürstlichen Linie anheim fallen sollen[36].

Merkwürdig ist es, daß in diesem Vertrage der Veste Zwingenberg als einer freien, eigenthümlichen Besitzung der Mosbacher gedacht wird, ohne alle Erwähnung des mainzischen Lehenverbandes, was sich nur dadurch erklären läßt, daß Erzbischof Diether, der gegen das Churhaus so hohe Verpflichtungen hatte, noch am Leben war.

Otto II. erweiterte seine Besitzungen um Zwingenberg durch mehrere Dörfer, Wälder und Grundstücke, die er von Philipp Rüdt von Bödigheim kaufte[37].

Das Erzstift Mainz hatte wegen seiner Lehensherrlichkeit über die Hälfte der Veste Zwingenberg, so lange Diether von Isenburg lebte, wie wir so eben bemerkt, keine Klage erhoben. Nach dessen im Jahre 1482 erfolgten Tode bestieg Herzog Albert zu Sachsen den erzbischöflichen Stuhl; wahrscheinlich war er während seiner kurzen Regierung (er starb schon zwei Jahre nach seiner Wahl) durch anderwärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen. Ihm folgte Graf Berthold von Henneberg. Gleich

36) Beilage 29.

37) Widder, Beschreibung der Pfalz bei Rhein, T. II. p. 173. nach einem alten Verzeichniß pfälzischer Urkunden, welche übrigens weder das Kaufs-Objekt, noch die Kauf-Summen enthalten.

im ersten Jahre seiner Regierung suchte dieser die in Abgang gekommenen Rechte über Zwingenberg wieder geltend zu machen. Er klagte auf einem Tage zu Worms gegen die von Hirschhorn, und erlangte durch richterlichen Spruch des Churfürsten Philipp, daß Otto, Veit und Hanns von Hirschhorn, Vettern [38], gehalten sein sollen, wegen des Verkaufes zu Zwingenberg dem Erzstifte Mainz ein anderes ihrer freien, eigenthümlichen Güter, im Werthe von tausend Gulden, zu Lehen aufzutragen; auf die fünfzig Gulden, die sie von der mainzischen Kellerei Miltenberg ansprachen, zu verzichten, so wie auch alle Forderungen, die sie noch vom böhmischen Zuge her (in welchem sie als mainzische Dienstleute Schaden genommen) an das Erzstift machten (Mittwoch nach Reminiscere 1488) [39].

Die Hirschhorn scheinen sich indeß nicht sehr beeilt zu haben, diesem Spruche nachzukommen. Erst am Donnerstag vor St. Nikolaustag 1491 erfolgte die Ledigsprechung Zwingenbergs von Seiten des Erzbischofes und seines Stiftes, nachdem sie den oben angegebenen Bedingungen nachgekommen [40]. Die Urkunde ist ausgestellt zu St. Mar-

38) Dieser Hanns von Hirschhorn ist derselbe, der nebst seinem Bruder, dem Domherrn Eucharius, und seinem kinderlosen Oheim, Melchior, Zwingenberg an den Pfalzgrafen Otto verkauft hatte. Veit von Hirschhorn war sein zweitältester Sohn, und Otto von Hirschhorn der Sohn jenes Otto, der unter dem siegreichen Friedrich bei Seckenheim zum Ritter geschlagen wurde. Hirschhorn'scher Stammbaum. Beilage 25.

39) Beilage 30. 40) Beilage 31.

tinsburg in der Stadt Mainz; nun erst war Zwingenberg freies Eigenthum der pfälzischen Linie zu Mosbach. Nach dem im Jahre 1499 erfolgten Tode Otto II. von Mosbach, gelangte Zwingenberg in Gemäßheit des obigen Erbvertrages, an das pfälzische Churhaus, aber schon nach sechs Jahren wurde es von demselben wieder als Lehen verkauft, in einer schwierigen Zeit, wo der Untergang des Churhauses von allen Seiten heraufzog, und nur die äußersten Anstrengungen Rettung verhießen.

Pfalzgraf Ruprecht, der jüngste Sohn des Churfürsten Philipp, war mit Elisabeth, der einzigen Tochter des Herzogs Georg von Niederbaiern, vermählt, und nahm nach dessen, im Jahre 1502 erfolgten Tode die Lande in Besitz, welche ihm derselbe aus Vorliebe testamentarisch hinterlassen hatte; hierin sah Herzog Albrecht von Oberbaiern eine Verletzung des Hausvertrages von Pavia. Churfürst Philipp ergriff die Partei seines Sohnes; der Kaiser, der schon die Bestätigung jenes Testamentes zurückgewiesen hatte, untersagte den Krieg, und als die Pfalzgrafen kein Gehör gaben, erklärte er beide Fürsten nebst allen ihren Helfern in die Acht (10. April 1504). Von allen Seiten zogen nun zahlreiche Feinde gegen Philipp und Ruprecht. Der Kaiser nebst dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und den Gebrüdern Albrecht und Wolfgang von Baiern drangen in Niederbaiern ein, die Nürnberger in die obere Pfalz, Landgraf Wilhelm von Hessen ging auf der Bergstraße vor, Herzog

Albrecht von Baiern und Alexander von Zweibrücken überschwemmten den Westerich, Graf Emich von Leiningen und Ulrich von Würtemberg verheerten die untere Pfalzgrafschaft. Die Pfalzgrafen, vergeblich französische Hülfe erwartend, statt den oben erwähnten, ohne allen Zusammenhang unternommenen isolirten Zügen mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen, zersplitterten sich in eine Menge kleiner Abtheilungen, die einzeln geschlagen wurden. Während des Krieges starb Pfalzgraf Ruprecht (21. August) und wenige Wochen später (18. September) seine Gemahlin; der schwer gebeugte Vater sehnte sich nach Frieden. Markgraf Christoph von Baden, der es in hochherziger Uneigennützigkeit verschmäht hatte, an der allgemeinen Verfolgung Theil zu nehmen, suchte zu vermitteln. In diesen Tagen der Noth verkaufte der Churfürst die Herrschaft Zwingenberg nebst Allem, was Pfalzgraf Otto II. von Philipp von Bödigheim dazu erkauft hatte, an den obengedachten Hanns von Hirschhorn als Erblehen für die Summe von 12,100 Gulden rheinischer Währung. Die Verkaufs-Urkunde ist gegeben zu Heidelberg auf Donnerstag nach St. Michael 1504 (29. September); erst zu Ende des Jahres kam der Friede gegen schwere Opfer von Seiten des Churfürsten zu Stande.

In dem Kaufbriefe sagt Philipp: „wir geben zu kaufen unserm Rath und lieben getreuen Hannsen von Hirschhorn, Ritter, und allen seinen Erben, unser und der Pfalz Eigenthum Zwingenberg, das Schloß am

Neckar gelegen, mit sammt Thürmen, Zwingern, Mauren, Graben und allen seinen Zugehörungen, Dörfern, Weilern, Höfen, Hofstetten, Vogteyen, Oberkeit, Gewaltsam, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Gerichten, Rechten, Zwingen, Bennen, Eynung, Frevel, Bußen, Gebotten, Verbotten, Nutzen, Renten, Zinsen, Gülten, Fellen, Zehnten, Gärten, Wiesen, Eckern, Lehen, Wäldern, Feldern, Hölzern, Buschen, Wildbann, Jagen, Weid, Wasser, Wasserlassen, Bächen, Fischerei, Schäferei, Mühlen, Mühlstetten, eigen und Untersassen, Lütt, Atzung, Frohndienst, Steuer, Beet, Berg, Thal, Grund und Boden, oben der Erden und unter der Erden, besucht und unbesucht, was nützt und zu Nutz zu bringen sein mag, nichts ußgenommen, wie weiland Pfalzgraf Otto, Zwingenberg am Montag nach St. Gallitag 1474 von Otto, Melchior, Hanns und Eucharius von Hirschhorn und von Philipp von Bödigheim einige Dörfer, Wälder nnd anderes am Montag nach dem Sontag Omli 1484 erkauft und besessen hat um die Summe von 12,100 Gulden guter rheinischer Währung, jedoch unter der Bedingung, daß Hanns von Hirschhorn und seine Erben, und wenn sie nicht Söhne hinterlassen, auch ihre Töchter, „von ihrem Leib, Nahmen und Stammen geboren" alle diese Besitzungen so oft es Noth erforderte und sie gebührte von ihm und nach seinem Tode von seinen Erben den Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein zu einem rechten Erblehen empfangen und tragen, auch falls es nöthig seie, vermannen, und wenn über kurz oder lang

der Käufer oder seine Erben jene Herrschaft verkaufen oder in andere Hände gelangen lassen wollten, dieselbe dem Churfürsten oder seinen Erben vorerst anbiethen sollen." Diese Urkunde gibt uns ferner die erste Nachricht über die Gefälle des Flötzens auf dem Neckar und den darein sich ergießenden Bächen. Die Hirschhorn erhalten das Recht, auf denselben Holz aus den Wäldern ihrer Herrschaft zu flötzen, wofür sie die kleine Stadtmüd (Muta — Mauth) entrichten sollen, das heißt von dem Hundert Großholz fünf Pfennige als Zoll; wie solches auch ihre Vorfahren entrichtet, so lange sie die Herrschaft Zwingenberg besessen. Die Urkunde sagt ferner ausdrücklich, daß Hanns von Hirschhorn baare Zahlung geleistet [41]. Am Schlusse begibt sich der Churfürst aller päbstlichen oder kaiserlichen Privilegien, Freiheiten, Bündnisse u. s. w., welche sich auf Zwingenberg beziehen und Hannsen von Hirschhorn oder seinen Erben nachtheilig sein könnten [42].

Hanns von Hirschhorn gelangte auf diese Weise wieder in den Besitz der Veste, welche sein Urgroßvater

41) Eine neuere handschriftliche Notiz unter den zwingenbergischen Papieren sagt, übrigens ohne Angabe der Quellen, von der obigen Kauf-Summe habe Hanns von Hirschhorn 3000 Gulden abziehen dürfen, wegen Ansprüche auf einen Theil des Zolles zu Boppard, den einer seiner Vorfahren von der Pfalz erhalten hätte. Da in dem Kauf-Briefe ausdrücklich gesagt wird, Hanns habe die Kauf-Summe entrichtet, so ist an der Wahrheit dieser Notiz billig zu zweifeln.

42) Beilage 32 u. 33.

aus ihren Trümmern erhoben, und er vor dreißig Jahren an den Pfalzgrafen Otto verkauft hatte. Umstände, welche man zu den Zeiten Friedrichs des Siegreichen nicht voraussehen konnte, waren ihm günstig. Er starb noch im Laufe desselben Jahres; die wiedererlangte Besitzung blieb aber bei seinem Hause bis zu dessen Erlöschen im Jahre 1632.

Viertes Kapitel.

Die Veste Zwingenberg unter den Edeln von Hirschhorn und ihren Rechts-Nachfolgern. — Hundertjähriger Rechtsstreit. — Fernere Schicksale der Veste bis auf unsere Zeiten.

Die Geschichte der Edeln von Hirschhorn beginnt, wie die der meisten alten rittermäßigen Geschlechter in Deutschland, erst mit dem 13. Jahrhundert. Hanns von Hirschhorn ist der Erste, der im Jahre 1230 urkundlich nachgewiesen werden kann. Er trug bedeutende Güter vom Kloster Lorsch zu Lehen, und war schon sehr reich, weßhalb es wahrscheinlich ist, daß ihm Mehrere seiner Familie in diesen Lehen vorangegangen. Unerwiesene Sagen berichten indessen, daß schon im Jahre 743 ein Ludwig von Hirschhorn unter den fränkischen Königen Statthalter zu Lyon und Marseille gewesen [1]. Den Namen Hirschhorn leitet das 16. und 17. Jahrhundert von römischen Rittern ab,

1) Reinhard von Gemmingen berichtet in seiner oft erwähnten Familien-Geschichte, daß eine handschriftliche Geschichte der Edeln von Hirschhorn im Jahre 1634, nebst der dazu gehörigen Urkunden-Sammlung wahrscheinlich für immer verloren ging. Die obige Mittheilung, so wie die zunächst folgenden, sind von Reinhard von Gemmingen, der übrigens selbst an ihrer Zuverlässigkeit zweifelt, da er keine Urkunden gesehen.

die den Namen Cervicornus geführt. Das Ungegründete derartiger Sagen hat die neuere historische Kritik hinlänglich erwiesen. Wahrscheinlich ist indessen, daß die Stammburg dieses Geschlechtes, die Veste Hirschhorn am Neckar, auf den Ruinen eines römischen Kastelles erbaut wurde. Ein Enkel des obengedachten Ludwig soll mit einer Dalberg, zu Ende des 12. Jahrhunderts, ein Kaspar von Hirschhorn mit einer Landschad von Harffenberg, und in zweiter Ehe mit einer Sicking'schen Tochter vermählt gewesen sein. Unter ihm geschieht der Burg Hirschhorn zum erstenmale urkundliche Erwähnung (1236). Aus allem diesem geht nur so viel hervor, daß dieses Geschlecht unter den ältesten einheimischen Adel des Lobdengaues zu zählen ist. Von dem frühern Reichthume der Hirschhorn zeugen insbesondere die vielen Stiftungen, die sie seit dem 14. Jahrhundert an die Kirche gemacht. Um diese Zeit baute Eberhard von Hirschhorn, Kanonikus zu Würzburg, die Karthäuser-Kirche daselbst; im Jahre 1346 Engelhard von Hirschhorn eine Kapelle auf seiner Burg; im Jahre 1406 bauten die Brüder Johann, Eberhard und Konrad von Hirschhorn das Karmeliter-Kloster und die Kapelle am Burgberge zu Hirschhorn. Um diese Zeit wurde dieses Geschlecht besonders durch die Stüberzehnt auf dem Kraichgau mächtig und reich; sie wurden damit von Kaiser Karl IV. für die Hülfe belohnt, die ihm Engelhard von Hirschhorn gegen Günther von Schwarzburg geleistet; ihre be-

ZWINGENBERG
von der Süd Seite.

deutendsten Lehen trugen aber die Hirschhorn vom Erzstifte Mainz.

Hanns von Hirschhorn, den Hofrichter (1430), haben wir bereits kennen gelernt; sein Sohn Hanns wurde von Herzog Otto, dem Vormünder des Pfalzgrafen Ludwig IV., für sich und seine Nachkommen mit dem pfälzischen Truchsessen-Amte belehnt. Den Enkel dieses ersten Erbtruchsessen, ebenfalls Hanns geheißen, sahen wir im vorigen Kapitel, dreißig Jahre nachdem er sie verkauft, die Herrschaft Zwingenberg für die Summe von 12,100 Gulden von dem pfälzischen Churhaus als Erb- und Kunkel-Lehen erwerben.

Der erste Vertrag, den Hanns in dieser Eigenschaft als pfälzischer Lehensträger von Zwingenberg mit dem Churhause abschloß (Sonntag nach Exaudi 1505), bezieht sich auf die Regulirung des Wildbannes, da die zwingenbergischen Waldgrenzen gegen die pfälzischen hin nicht gut abgerundet waren [2]. Auch das Fischwasser in der Gerach, bis zur Einmündung der Weißbach, wurde ihm in dieser Urkunde überlassen, wogegen er sich verbindlich machte, den armen Leuten das Flößen in dem obengenannten Bach nicht zu verwehren. Im Jahr 1505 (Freitag nach Mariä Verkündigung) bescheinigt er dem Churfürsten den Empfang der sämmtlichen auf Zwingenberg bezüglichen Briefe, fünfzig an der Zahl [3].

2) Beilage 1.

3) Die Urkunde befindet sich in dem Archive zu Zwingenberg.

Nach dem Tode des Churfürsten Philipp wurde Hanns und dessen männliche und weibliche Nachkommen von dem Churfürsten Ludwig in seinen Lehen bestätigt (Mittwoch nach Oculi 1509) [4]. Im Jahre 1512 (auf Lichtmeß) versetzte Hanns von Hirschhorn mit lehensherrlicher Erlaubniß die Herrschaft Zwingenberg auf sechszehn Jahre dem Ritter Hanns Bock für die Summe von 1500 Gulden [5].

In dem nemlichen Jahre (Sonntags Reminiscere) gestattete Churfürst Ludwig, daß des Hanns von Hirschhorn Sohn, Philipp, seine Hausfrau Apolonie, geborne Bockin, mit ihrem zugebrachten und der Wiederlegung für die Summe von 2000 Gulden auf die zwingenbergischen Waldungen verwiedmen dürfe [6].

Hanns von Hirschhorn starb vor dem Jahre 1515 [7]; sein Sohn Georg stellte in demselben Jahre (Mittwoch nach Oculi) in seinem und seiner Brüder Philipp und Engelhard von Hirschhorn Namen, den Lehens-Revers aus, und erhielt (Samstag nach Eberhardstag) [8] für sich und seine Brüder das Lehen [9].

4) Der Lehensbrief befindet sich im Zwingenberger Archiv.

5) Nach einer handschriftlichen Notiz aus dem churpfälzischen Lehensbuch.

6) Zwingenberger Archiv.

7) Der Stammbaum bei Humpracht gibt als Todesjahr des Ritters Hanns von Hirschhorn fälschlich das Jahr 1504 an.

8) Zwingenberger Archiv. 9) Ebendaselbst.

Georg von Hirschhorn erwarb von dem Kaiser Karl V. für das Dorf Strümpfelbronn das Recht, auf Mariä-Magdalenentag Jahrmarkt zu halten. Die Urkunde ist gegeben zu Worms am 8. April 1521 [10].

Von dieser Zeit an beginnen die Urkunden über Zwingenberg und das Geschlecht der Hirschhorn selten zu werden. Was man auf dem großherzoglichen Archive in dieser Beziehung auffinden konnte, sind Lehens-Reverse und Lehens-Briefe. So im Jahre 1545 der Revers des Hanns von Hirschhorn (des Sohnes des obengenannten Engelhard, der im Jahre 1530 gestorben war) gegen den Churfürsten Friedrich II. [11] und dessen Lehens-Brief [12]. Im Jahre 1562 der Lehens-Brief des Churfürsten Friedrich III. gegen denselben Hanns von Hirschhorn [13]. Im Jahre 1577 Ludwigs und Philipps von Hirschhorn Revers gegen den Churfürsten Ludwig VI. [14]. Im Jahre 1585 der Lehens-Brief Herzog Casimirs von Baiern für Eberhard Wambold von Umstatt, Georg von Hatzfeld und Hanns Christoph von Venningen als Vormünder der minderjährigen Söhne, Ludwig und Friedrich, der obengenannten beiden Gebrüder von Hirschhorn [15]. Im Jahre 1593 der Lehens-Brief des Churfürsten Friedrich IV. für die Vormünder der obengedachten Erben von Hirschhorn [16]. Im Jahre 1602

10) Zwingenberger Archiv.
11) Großherzogliches Landesarchiv in Carlsruhe.
12) Ebendaselbst. 13) Ebendaselbst. 14) Ebendaselbst.
15) Ebendaselbst. 16) Ebendaselbst.

der Lehens-Brief des Churfürsten Friedrich IV. für Friedrich und Ludwig von Hirschhorn[17]. Im Jahre 1612 der Lehensbrief des Pfalzgrafen Johann als Vormund Friedrich V. für die obengedachten Vettern von Hirschhorn[18], und im Jahre 1615 der Lehens-Brief des Churfürsten Friedrich V. für Friedrich und Ludwig von Hirschhorn[19].

Die Abschriften der verschiedenen Reverse der Hirschhorn enthält das pfälzische Lehensbuch. Bei dieser Dürftigkeit der Quellen läßt sich nur wenig von Zwingenberg und seinen Besitzern berichten, was um so mehr zu bedauern ist, als diese Lücke gerade in die so mächtig angeregte Zeit der Reformation fällt.

Man weiß nur so viel, daß die Edeln von Hirschhorn, so wie der größte Theil des pfälzischen und kraichgauischen Adels, die neue Lehre mit Wärme ergriffen; die Unterthanen folgten von selbst.

Ueber den Ertrag der Herrschaft zur Zeit der Reformation hat sich unter den zwingenbergischen Papieren folgende interessante Notiz gefunden. Im Jahre 1547 ertrug dem Junker Hanns von Hirschhorn die Herrschaft Zwingenberg:

An baarem Geld	fl. 140.	28 kr.
An Wein 2 Fuder à 30 fl.	„ 60.	— „
Uebertrag	fl. 200.	28 kr.

17) Großherzogliches Landesarchiv in Carlsruhe.
18) Ebendaselbst. 19) Ebendaselbst.

	Uebertrag	fl. 200. 28 kr.
Korn 120 Malter à 2 fl.	„	240. — „
Haber 202 Malter à 1 fl.	„	202. — „
Gänse 12 Stück à 24 kr.	„	4. 48 „
Kapaunen 4 Stück à 20 kr.	„	1. 20 „
Hühner 145 Stück à 6 kr.	„	14. 30 „
Sommer-Hühner 100 Stück à 6 kr.	„	10. — „
	Zusammen	fl. 673. 6 kr.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts baute Friedrich von Hirschhorn die Weiler Ober- und Unter-Friedrichsdorf in dem Ittertha lgrund unter dem Krothensulberg für vertriebene Protestanten aus den mainzischen Besitzungen.

Aus den Zeiten, die dem dreißigjährigen Kriege unmittelbar vorangingen, haben sich nur drei Urkunden erhalten, die auf die Geschichte der Hirschhorn nur ein spärliches Licht werfen. Die eine ist ein Auszug aus der Eheberedung Bernhard Goelers von Ravensburg und Mariens von Hirschhorn, der Tochter des Hanns von Hirschhorn und der Anna Goeler von Ravensburg, worin Marien und ihren Erben das Recht der Lehens-Nachfolge in der Herrschaft Zwingenberg für den Fall des Erlöschens des hirschhorn'schen Mannesstammes zugesichert wird (12. Mai 1546)[20]. Die zweite ist ein Kauf-Brief, worin Churfürst Friedrich V. den ehemals Frauenbergischen Zehnten dem Friedrich von Hirschhorn für die Summe von 100 Gulden über-

20) Beilage 2.

läßt (9. September 1615)[21]. Die dritte endlich ist ein Auszug aus dem Testamente Friedrichs von Hirschhorn vom 13. September 1630, worin er seinen gesammten Allodial-Besitz seiner Halbschwester Maria von Sternenfels, geborne von Hatzfeld, und ihren Kindern zusichert[22].

Zwei Jahre nachdem er diesen seinen letzten Willen besiegelt, am 22. September 1632, fiel Friedrich von Hirschhorn in einem Zweikampfe zu Heidelberg; sein einziger, nicht ganz ein Jahr alter Sohn, Johann Casimir, war wenige Tage vor dem Vater gestorben (3. August 1632). Beide erhielten in der St. Kilians-Kirche zu Heilbronn ihre Ruhestätte. Mit Friedrich erlosch das uralte und mächtige Geschlecht der Edeln von Hirschhorn. In seinen jüngern Jahren hatte er den Letzten des Geschlechtes von Handschuchsheim im Zweikampfe getödtet und dessen Mutter hatte die Rache des Himmels über Friedrich herabgerufen, daß auch sein Stamm erlöschen möge. Als dieses geschah, wüthete der dreißigjährige Krieg bereits seit zwölf Jahren in der unglücklichen Pfalz. Während der Verheerung des Landes, während des steten Wechsels der von den feindlichen Partheien eingesetzten Regierungen und der damit zusammenhängenden leidenschaftlichen, oft blutigen Reactionen, entstand über die Lehensfolge auf Zwingenberg ein Rechtsstreit, der ein Jahrhundert dauerte und der den damaligen Zustand des öffentlichen Rechtes in Deutschland auf eine merkwürdige Weise beurkundet.

21) Zwingenberger Archiv. 22) Ebendaselbst.

Die wissenschaftliche Erörterung dieses Rechtsstreites, die überdieß nur für Rechts-Gelehrte von Interesse sein kann, fällt außerhalb der Grenzen dieses Buches, weßhalb denn auch derselbe hier nur in seinen allgemeinen Umrissen dargestellt wird. Ueberdieß findet der Liebhaber über das Einzelne in den vielen gedruckten Streitschriften, die sich zum Theile sehr selten gemacht haben, über den Zusammenhang der ganzen Sache in Finsterwalds Germania Princeps, in Mosers Einleitung zum pfälzischen Staatsrecht und in Pütters Handbuch von besondern deutschen Staaten ausführliche Belehrung.

Maria von Hirschhorn, die Vaters-Schwester Friedrichs, hatte sich im Jahre 1546 mit Bernhard Goeler von Ravensburg vermählt, nachdem ihr und ihren Nachkommen, für den Fall des Erlöschens der Hirschhorn, die Lehensfolge auf Zwingenberg zugesichert worden. Sie hinterließ einen Sohn, Engelhard von Goeler. Ein Oheim Friedrichs, Ludwig von Hirschhorn, der im Jahre 1618 gestorben war, hatte eine einzige Tochter, Maria Elisabeth von Hirschhorn, die an Jacob von Elz vermählt worden; die Frucht dieser Ehe war Eva Ursula von Elz.

Auf diese Weise befanden sich in den Geschlechtern von Goeler und von Elz Nachkommen hirschhorn'scher Töchter; die erstern standen dem Erblasser um einen Verwandtschaftsgrad näher als die letztern, die erstern bekannten sich zur protestantischen, die letztern zur katholischen Kirche.

Gleich nach dem Tode Friedrichs von Hirschhorn hatte die in Mainz niedergesetzte schwedische Regierung die Einwohner der Herrschaft Zwingenberg in Huldigung genommen. Engelhard von Goeler als nächster Lehensfolger bewarb sich bei derselben um die Belehnung mit Zwingenberg. Nachdem zwei Gutachten der juristischen Fakultät in Tübingen für sein Recht bejahend entschieden[23], und er mit der Erbin des hirschhorn'schen Allodial-Vermögens, Maria von Sternenfels, wegen der Ameliorations-Kosten einen Vergleich getroffen, ward Engelhard von Goeler durch einen schwedischen Commissär, Christoph von Gemmingen, Oberamtmann zu Amorbach, feierlich eingesetzt und ihm von den Unterthanen die Erbhuldigung geleistet[24] (5. April 1633). Als nach dem Tode des Churfürsten Friedrich V. Pfalzgraf Ludwig Philipp die Administration der von den Schweden besetzten pfälzischen Lande als Vormünder des minderjährigen Carl Ludwig übernommen, bewarb sich Goeler um die erneuerte Belehnung mit Zwingenberg, erhielt aber eine abschlägige Antwort, da durch den Tod des letzten Hirschhorn Zwingenberg ein heimgefallenes Lehen geworden sei[25] (7. Juli 1633). Goeler machte Vorstellungen, indem er sich auf die vom Grafen von Löwenstein aus der hirschhorn'-

23) Das erste Gutachten findet sich in Besoldi consultationes Vol. II. Pars b. cors. 265, das zweite in der Beilage 3.

24) Die Urkunden befinden sich auf dem Zwingenberger Archiv.

25) Beilage 4.

schen Verlassenschaft erhaltene Belehnung mit Kisselbronn berief[26], und erhielt sich im Besitze bis zur Nördlinger Schlacht (26. August 1634). Als in Folge derselben die Schweden und der Administrator das Land den Oestreichern und Baiern wieder überlassen mußten, wurde auch Engelhard von Goeler, trotz des kaiserlichen Personal-Protektoriums, das er von dem Obristen Ossa erhalten[27] und in mehreren Exemplaren an den Thoren von Zwingenberg hatte anheften lassen, daraus vertrieben. Eine kleine Abtheilung baierischer Truppen, von einem Corporale befehligt, besetzte das Schloß[28]. In einer ausführlichen Deduktion wandte sich Goeler von Straßburg aus (21. Juli 1647) an den Herzog Maximilian von Baiern[29], der nach der Schlacht bei Nördlingen die Pfalz wieder inne bekommen; aber erst am 12. Februar 1649 gelang es ihm, beim Herzog einen günstigen Entscheid zu erwirken. Die Wiedereinsetzung verzögerte sich indessen, angeblich weil Goeler die frühern Lehensbriefe nicht beizubringen im Stande war, bis gegen Ende des Jahres neue Bewerber in der Person der Maria Elisabeth von Hirschhorn, vermählte von Elz, und ihrer Tochter Eva Ursula von Elz, als Nachkommen Ludwigs von Hirschhorn, um die Belehnung mit Zwingenberg nachsuchten. Die pfälzische Lehenkammer verschob die Wiedereinsetzung bis auf Austrag dieses neu entstandenen Rechtsstreites und erhielt vom Herzoge Maximilian die Weisung: in Obacht

26) Beilage 5. 27) Beilage 6. 28) Beilage 7. 29) Beilage 8.

zu nehmen, ob nicht wegen unterlassener Anmeldung des Ludwig von Hirschhorn Ableben, sein Antheil an bemeltem Haus Zwingenberg apert worden (30. August 1649)[30]. Auch Churfürst Carl Ludwig, der nach geschlossenem Frieden das sehr geschmälerte väterliche Erbe in Besitz genommen, antwortete auf das Ansuchen Engelhards am 12. Dezember 1649, daß man vorerst den Ausgang des Rechtsstreites zwischen ihm und seinen Verwandten von Elz, welchen das Kammergericht zu Speier den Lizentiaten Henninger zum Beistand gegeben, abwarten müsse (Elisabeth war geisteskrank, ihre Tochter Eva Ursula minderjährig); einstweilen aber der verhängte Sequester fortdauern, der Ertrag des Lehens durch eine churpfälzische Administration eingezogen und verrechnet, und seiner Zeit dem obsiegenden Theile zugestellt werden solle[31]. Nach einer wiederholten, gleichfalls vergeblichen Vorstellung beim Churfürsten[32], wendete sich Engelhard von Goeler an die zum Vollzug des westphälischen Friedensschlusses zu Nürnberg angeordnete Reichs-Deputation und suchte gegen Churpfalz die Wiedereinsetzung in sein Erblehen Zwingenberg mit Zubehör, ex capite amnestiae nach.

Erzherzog Leopold Wilhelm von Oestreich, Meister deutschen Ordens, und Herzog Eberhard von Würtemberg, welchen die Commission in dieser Sache übertragen

30) Beilage 9. 31) Zwingenberger Archiv.
32) Ebendaselbst.

ward [33], beschieden beide Theile wiederholt nach Heilbronn, und da von pfälzischer Seite Niemand erschien, so wurde Goeler in contumaciam zur Verhandlung zugelassen, seine Beschwerde als gegründet erkannt, und unterm $^{11}/_{21}$ Februar 1651 eine Signatur dahin gegeben, daß derselbe in den Besitz der Herrschaft Zwingenberg, wie solcher vor seiner Entsetzung durch das churbaierische Militär, sowohl in ecclesiasticis als in politicis beschaffen gewesen, wiederum einzusetzen sei, wie man ihn hierdurch denn auch einsetze, und den Gegner in die Kosten verfälle [34]. Da der Churfürst Carl Ludwig diese Signatur auf keine Weise beachtete, wendete sich Engelhard von Goeler unmittelbar an den Kaiser, als obersten Vollstrecker des westphälischen Friedens, und erwirkte ein Rescript des Kaisers vom 22. August 1652, worin den beiden oben erwähnten Commissarien die schleunige Berichtigung dieser Angelegenheit zur Pflicht gemacht wurde [35]. Auf dieses, so wie auch auf den hierdurch veranlaßten Erlaß des Erzherzogs, erfolgte von Seiten des Churhauses abermals nicht das Geringste [36], nur erwiederte dasselbe in seinem Antwortschreiben an den Erzherzog vom 16. Juni 1662, daß es die Reichs-Deputation in dieser Rechtssache als incompetent erkenne, daß ferner dieselbe zu einer friedensschlußmäßigen Restitution auf keine Weise geeignet sei, da Goeler nicht durch den Krieg seines Besitzes beraubt, sondern durch denselben in

33) Zwingenberger Archiv.

34) Beilage 10. 35) Beilage 11. 36) Beilage 12.

einen unstatthaften Besitz gekommen sei. Dieselbe Antwort wiederholte man churpfälzischer Seits auch an dem kaiserlichen Hofe und bat Churpfalz bei seinen unzweifelhaften Jurisdictions- und lehensherrlichen Gerechtsamen zu handhaben [37].

Mittlerweile starb Engelhard von Goeler; seine drei Söhne, Georg Engelhard, Bernhard und Friedrich, wandten sich mit ihrem Restitutions-Gesuch an die in Frankfurt versammelte Reichs-Deputation 1659 [38], aber gleichfalls erfolglos, obgleich schon in jener Zeit Eva Ursula von Elz den Schleier genommen, und demnach kein eigentlicher Gegner den Söhnen Engelhards von Goeler entgegenstand. Der älteste derselben, Georg Bernhard, starb schon am 1. Juli 1662 ohne Erben, ihm folgte sein Bruder Engelhard gleichfalls ohne Nachkommenschaft am 1. Mai 1664 und endlich ein Jahr später (2. Juli 1665) der dritte Bruder, der nur einen einzigen, 4 Jahre alten Sohn, Friedrich Jacob, hinterließ; so blieb denn der Rechtsstreit auf sich beruhen bis zur Mündigkeit Friedrich Jacobs im Jahre 1687. Der Orleans'sche Erbfolge-Krieg, der die Pfalz auf's Neue verheerte, vereitelte die Schritte, die Friedrich Jacob beim Churfürsten Johann Wilhelm gleich nach erlangter Volljährigkeit unternommen [39].

37) Beilage 13. 38) Beilage 14.

39) Die Vorstellung Johann Friedrichs von Goeler, welche die nochmalige Auseinandersetzung seiner Ansprüche enthält, befindet sich auf dem Zwingenberger Archiv.

Mittlerweile war diese schon so sehr verwickelte Rechtssache noch mehr in Verwirrung gerathen. Es wurde schon oben berichtet, daß Friedrich von Hirschhorn seine Halb-Schwester Maria von Hatzfeld, vermählte von Sternenfels, zur Universal-Erbin seiner sämmtlichen Allodien einsetzte. Von ihr gelangten dieselben ganz oder theilweise an die Familien von Bettendorf, von Kaltenthal, von Eyb und Schertel von Burtenbach. Reinhard Friedrich Schertel von Burtenbach verkaufte die sämmtlichen Allodial-Ansprüche an das hirschhorn'sche Erbe, nachdem er solche durch mehrere Verträge an sich gebracht, am 11. Oktober 1697 an den Freiherrn Franz Melchior von Wieser um die Summe von 5500 Gulden und hundert Dukaten Neukauf; unter diesen Ansprüchen wurden auch jene von Zwingenberg ausdrücklich erwähnt [40].

Franz Melchior von Wieser war pfälzischer Hofkanzler und stand in hohen Gnaden beim Churfürsten; er erlangte von demselben am 9. Januar 1696, daß er für seine getreuen und ersprießlichen Dienste mit Zwingenberg, der Veste und dem Dorf, so wie mit den zugehörigen Orten Strümpfelbronn, Katzenbach, Weißbach, deßgleichen mit einem Antheil von Wagenschwend, Ballbach und Robern, sammt allen Zugehörden und sämmtlichen Rechten und Gefällen für seine männlichen

40) Nach handschriftlichen Notizen bei den zwingenbergischen Lehens-Akten.

Nachkommen belehnt wurde. Das Jus armorum, so wie die maleficische Obrigkeit in den vier Centfällen, als: Mordgeschrei, Diebstahl, bindbare Wunden und Feuergeschrei allein ausgenommen gegen die Verbindlichkeit, dieses Lehen mit drei wohlmontirten Lehensreitern zu vermannen[41].

Der Lehenhof berechnete den jährlichen Ertrag der Herrschaft auf eintausend Reichsthaler; für die Taxe wurde dem Freiherrn von Wieser ohne die Schreibgebühren 30 Thaler angesetzt, und weil es ein neues Lehen war, noch fernere 60 Thaler. Die drei von ihm zu stellenden Lehensreiter wurden in der Folge auf einen ermäßigt.

Der hochbegnadigte Hofkanzler wußte diese Lehens-Auftragung noch dahin zu erweitern, daß der Churfürst in einem Erlaß von Düsseldorf am 28. Januar 1699 erklärte, er habe bei der Belehnung des von Wieser demselben nicht nur Zwingenberg, sondern auch alle jene Lehen zugedacht, welche die ausgestorbene Familie von Hirschhorn von der Pfalz zu Lehen getragen, und sollten daher solche aufgesucht, und dem Franz Melchior von Wieser alsobald eingeräumt werden[42].

Gegen diese Hintansetzung seiner so wohl gegründeten Ansprüche erhob sich Friedrich Jacob von Goeler[43] in mehreren auf einander folgenden Schreiben an den Hofkanzler von Wieser, der ihn ausweichend an den

41) Churpfälzisches Lehenbuch auf dem Landesarchive zu Carlsruhe, fol. 300—307.

42) Handschriftliche Notiz im Zwingenberger Archiv.

43) Deßgleichen.

pfälzischen Lehenhof verwies[44] (6. November 1698, 12. März 1690, 27. Oktober 1699), und in einer nochmaligen Vorstellung an den Churfürsten (4. Oktober 1699). Durch ein pfälzisches Dekret ab und zur Ruhe verwiesen (14. Dezember 1701)[45], glaubte er nochmals den Rechtsweg betreten und mit einer Klage gegen den Churfürsten beim Reichshofrathe einkommen zu müssen. Er starb am 9. Dezember 1717, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Seine drei Töchter, Friedricke Salome, vermählt mit Friedrich Wilhelm von Horneck, Christiane Dorothe, vermählt mit Dietrich von Gemmingen, und Maria Regine, vermählt mit Eberhard von Goeler, traten in seine Rechte und unterließen nicht, sich auf ihre Ansprüche an die zwingenberger Lehens-Nachfolger zu berufen. Mittlerweile war Churfürst Carl Philipp seinem Vater in der Regierung gefolgt; am 26. Jänner 1718 belehnte er die Hinterlassenen Melchiors von Wieser, den Ferdinand Andreas, Grafen von Wieser, seinen Geheimenrath und Hofraths- und Landschafts-Präsidenten zu Neuburg, sammt dessen Brüdern und Schwestern, mit demselben zwingenbergischen Lehen, wie solches ihrem Vater zu Theil geworden, wobei denn ferner die Lehensfähigkeit auch auf seine weibliche Descendenz und deren Nachkommen übertragen wurde[46].

44) Zwingenberger Archiv. 45) Beilage 15.

46) Churpfälzisches Lehenbuch auf dem großh. Landesarchive zu Carlsruhe fol. 376—382. Ferdinand Andreas erbaute gleich nach seiner Belehnung die Weiler Ober- und Unter-Ferdinandsdorf für Kolonisten aus der Umgegend.

Auf der andern Seite kamen die drei hinterlassenen Töchter Friedrich Jacobs von Goeler unter der Beistandschaft ihrer Ehemänner beim Churfürsten um die Belehnung mit Zwingenberg ein, da seit langer Zeit der Grund für die Sequestration nicht mehr bestehe[47]. Abermals abgewiesen, wandten sie sich an die Reichs-Versammlung, sowohl an das Corpus evangelicorum nach Regensburg, als an den kaiserlichen Reichs-Hofrath nach Wien, und klagten gegen Churpfalz und den damaligen Lehens-Inhaber. Der Churfürst forderte seinen Lehenhof zu erneuertem Bericht auf, der, wie zu erwarten stand, für die Goeler ungünstig ausfiel[48]. In Wien und in Regensburg waren sie glücklicher. Nach langen Verhandlungen und schweren Kosten erwirkten sie endlich im Jahre 1725, daß ihnen der Besitz der erblehenbaren Herrschaft Zwingenberg rechtlich zuerkannt, die Execution durch kaiserliches Rescript vom 22. Jänner 1726 den den schwäbischen Kreis ausschreibenden Fürsten übertragen und eine eigene Commission zu diesem Zwecke in Heilbronn niedergesetzt wurde. Die Pfalz suchte nunmehr durch neue Einwendungen die Execution zu verzögern, sie wandte sich an die Reichs-Versammlung und warf dort der endlichen Entscheidung so viele Hindernisse entgegen, daß über der Itio in partes der Reichstag beinahe ins Stocken gerieth. Sie verlangte die Vorlage des Reichs-Commissariat-Urtheils vom Jahre 1651 im Original, und berief sich auf den bekannten Satz des Lehensrechtes:

47) Zwingenberger Archiv. 48) Beilage 16.

„femina semel exclusa, semper exclusa.“ Die Goeler'schen Erben brachten es aber durch eine klare Deduction dahin, daß die Reichs-Collegien dem Kaiser für die in dieser Sache bewiesene Gerechtigkeit dankten und ihn thätig einzuschreiten ersuchten. Endlich wurde das verlangte Urtheil im Original vorgelegt und der oben erwähnte Rechts-Grundsatz durch den Heiraths-Vertrag der Maria mit Bernhard von Goeler, in seiner Unanwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, nachgewiesen.

Als die pfälzische Regierung von der Unabwendbarkeit der Restitution die Ueberzeugung erlangt, suchte sie die Goeler'schen Erben durch ein Rescript vom 23. September 1728 zu einem Vergleiche mit denen von Wieser zu bewegen und die mit der Execution beauftragten Fürsten, Würtemberg und Deutschmeister, ebenfalls durch Verhandlungen hinzuhalten. Es war aber zu spät; die Goeler'schen Erben verlangten unbedingte Restitution, welche der Kaiser durch die kreisausschreibenden Fürsten endlich zu vollstrecken befahl, und so weit war die Erbitterung gestiegen, daß Churpfalz die hiezu beauftragten Commissarien auf offener Straße mit gewaffneter Hand anhalten ließ. Die Commissarien beschwerten sich bei Kaiser und Reich, und nun erst erfolgten mit Ernst und Nachdruck am 17. Juni 1728 ein kaiserliches Excitatorium an die Commissions-Höfe, ein Auxiliatorium an den obersächsischen und fränkischen Kreis und ein Dehortatorium an Churpfalz, worin als längster Termin für die Restitution der 4. November bestimmt

wurde. Die pfälzische Regierung brachte nochmals den gewünschten Vergleich in Antrag, die Goelerschen Erben bestanden aber mit Festigkeit darauf, daß dem Spruche des höchsten Reichsgerichtes buchstäbliche Folge geleistet werde, und so entschloß sich denn endlich die pfälzische Regierung unterm 15. November 1728, die Goeler'schen Erben zur Restitution und Immission auf den 23. November nach Zwingenberg zu bescheiden [49], die wirkliche Wiedereinsetzung und Erbhuldigung der Unterthanen verzog sich aber bis zum 4. Dezember.

Die Goeler'schen Erb-Interessenten waren vermöge des erlangten Urtheils zur Wiedereinsetzung in die sämmtlichen Rechte der Herrschaft, zur Nachforderung der von der Pfalz und von Wieser so lange widerrechtlich bezogenen Einkünfte und zur Wiedererlangung der ins Ungeheure gehenden Prozeßkosten ermächtigt. Als sie dieselben, so wie den Abzug der pfälzischen Besatzung von Zwingenberg in Anregung brachten, entschuldigte sich der pfälzische Commissär, daß er hiezu keine Vollmacht habe, und begab sich von dannen. Es begann nunmehr ein neuer Akt des langwierigen Drama's; — der Prozeß um den Schadenersatz, den die Goeler'sche Familie im Ganzen auf 528,000 Gulden berechnete [50].

49) Beilage 17.

50) Von 1696 bis 1728, während welcher Zeit die Wieser Zwingenberg in Besitz hatten pr. Jahr 7000 fl. . . 234,000 fl.
für die Apertinentien . . . . 100,000 „
für im Jahr 1728 bereits liquidirte Expense . . 53.000 „
528,000 fl.

Die Wieser brachten die Berechnung ihrer Ameliorationskosten vor, deren Gesammte-Summe sich auf 12,353 Gulden belief; diese wurden ihnen von der pfälzischen Regierung ersetzt, und der bisher bezogene Ertrag überlassen, um deren Wiederersatz das Churhaus sich mit den Goeler'schen Erben noch zehn Jahre herumstritt.

Während des Austausches zahlloser Deductionen suchte ein Theil den andern auf alle Weise zu verderben, wobei denn besonders die Unterthanen der Herrschaft am übelsten wegkamen.

Schon im Jahre 1727 hatten sich die Goeler'schen Erben des mächtigen Beistandes der fränkischen Ritterschaft des Cantons Odenwald zu versichern gewußt, von derselben einen Beitrag von 3000 Gulden zu den Prozeßkosten erhalten und dagegen in einem besondern Reverse sich des Besteuerungs-Rechtes, so wie auch des Rechtes begeben, einseitig, ohne Vorwissen des Cantons, mit dem Churhause sich zu vergleichen; im Jahre 1729 dehnten sie diesen Vertrag auch auf die fünf übrigen fränkischen Ritter-Cantone aus (Gebürg, Rhön und Werra, Steigerwald, Altmühl und Baunach), und erhielten von denselben die Summe von 2500 Gulden als Vorschuß[51]. Diese beiden Reverse waren wohl der Hauptgrund, daß sich der Prozeß so lange hinaus zog, indem die Goeler'schen Erben in Bezug auf den angebotenen Vergleich sich aller Freiheit begeben hatten. Um indessen die Gegner doch in Etwas

51) Die beiden Reverse befinden sich unter den Beilagen unter 18.

zu beruhigen und den mittlerweile vom kaiserlichen und andern Höfen eingelaufenen Intercessionen einigermaßen zu genügen, ernannte Churfürst Carl Philipp eine Ausgleichungs-Commission, deren Arbeiten aber durch den bald darauf erfolgten Tod Kaiser Carl VI. (1740) wieder ins Stocken geriethen. Auch Graf Wieser meldete sich wieder und suchte beim Reichs-Vicariate vergeblich um die Wiedereinsetzung in sein früheres Lehen nach. Als Carl VII. den kaiserlichen Thron bestiegen, erneuerten die Goeler'schen Erben ihr oft angebrachtes Gesuch um völlige Schadloshaltung, und es gelang ihnen, daß der Kaiser in zwei besondern Schreiben vom 25. Mai und vom 23. August 1742 sich beim Churfürsten für sie verwendete und die Wiederaufnahme der Verhandlungen der oben erwähnten Ausgleichungs-Commission veranlaßte. Auch von dem Preußischen (2. Februar 1742) und Schwedischen Hofe (15. November 1742) liefen zu diesem Zwecke Vorschreiben ein, zugleich auch traten die Goeler'schen Erben mit gemäßigtern Forderungen auf. Der Churfürst Carl Philipp ließ ihnen demnach eröffnen, er müßte sich noch vor dem Beginn der Verhandlungen mit seinen Stammes-Agnaten berathen. So schien endlich das lang und mühsam verfolgte Ziel ganz nahe, als der Tod den Churfürsten am 21. Dezember 1742 ereilte. Sein Nachfolger, Carl Theodor, aus dem Pfalz-Sulzbach'schen Hause, hatte kaum die Regierung übernommen, als ein zweites und bald darauf ein drittes Vorschreiben König Friedrich II. von Preußen ihm die Erledigung dieser

Sache dringend ans Herz legte. Eberhard Friedrich von Goeler stand als geheimer Kriegsrath in Preußischen Diensten, und hatte das Glück, den König für diese Angelegenheit so sehr zu gewinnen, daß derselbe nicht nur beim Churfürsten, sondern auch beim Reichstag und bei der Reichs-Ritterschaft sich der Goeler'schen Sache so kräftig annahm, als wäre es seine eigene.

Da auf das dritte Schreiben des Königs immer noch das Endresultat sich verzögerte, so erließ derselbe, nicht gewohnt etwas Begonnenes unvollendet zu lassen, am 28. Jänner ein abermaliges Vorschreiben[52] an den Churfürsten, welches der königliche Hof- und Kirchenrath Menzel, dem von seiner Regierung die Auseinandersetzung und Vermittlung der ganzen Sache aufgetragen war, persönlich übergab; schon vorher hatten die Goeler'schen Erben die Final-Regulirung des ganzen Streites dem Könige anheim gestellt. Nach langen Verhandlungen gedieh die Sache endlich dahin: daß die Goeler'schen Erb-Interessenten, laut Urkunde vom 8. Februar 1746, gänzlich und redlich restituirt wurden; sie erhielten die Herrschaft Zwingenberg nebst den dazu gehörigen Orten, Zwingenberg, Dillbach, Katzenbach, Strümpfelbronn, Mülver, Weißbach, Friedrichsdorf, Ober- und Unterferdmandsdorf nebst sämmtlichen Rechten und Gefällen als Erblehen für männliche und weibliche Descendenz, ganz in der Art, wie solche die Hirschhorne besessen; sie überließen die Orte Robern,

52) Beilage 19.

Ballsbach und Wachenschwand, woran das Churhaus schon früher Antheil gehabt, demselben gänzlich zum Eigenthum gegen einen Kaufschilling von 11,500 Gulden; zur Ergötzlichkeit für die so lange Entbehrung des Genusses der Herrschaft verlieh der Churfürst die Oberamtmanns-Stelle zu Simmern einem der Mit-Interessenten, dem Freiherrn Pleickhard Diether von Gemmingen, sammt allen Emolumenten und Bezügen, so lange er lebe, mit der Erlaubniß, solche so theuer, als er wolle, an eine hiezu qualifizirte Person zu verkaufen; endlich verzichtete die Pfalz auf die bisher bezogene Hälfte des Fruchtzehnten zu Dillbach, Katzenbach und Strümpfelbronn (sie betrug nur etwa 30 Malter Korn und 40 Malter Haber) zu Gunsten der Goeler'schen Erben [53].

Wahrscheinlich in Gemäßheit einer frühern Uebereinkunft verkauften schon am folgenden Tage (9. Februar 1746) [54] die Goeler'schen Erben die so mühsam erkämpfte Herrschaft Zwingenberg mit sämmlichen Gefällen und Rechten dem Churhause für die Summe von 400,000 Gulden und 1000 Ducaten Schlüsselgeld. Bei diesem Verkaufe sind nebst den obengenannten zur Herrschaft gehörigen Orten auch die mit der Pfalz gemeinschaftlichen Weiler Robern, Ballsbach und Wachenschwand begriffen; der Kaufvertrag sichert den Goeler'schen Erb-Interessenten die Amtmanns-Stelle in Simmern abermals zu, und gestattet den

53) Beilage 20. 54) Beilage 21.

protestantischen Unterthanen, die sich unter eine andere Herrschaft begeben wollen, Abzugsfreiheit auf drei Jahre.

Ein neuer Rechtsstreit, der sich zwischen der Pfalz und der odenwäldischen Ritterschaft wegen des der letzteren im Jahre 1737 verschriebenen Besteuerungs-Rechtes erhob und erst im Jahre 1751 geschlichtet wurde, gehört nicht in diese Darstellung.

So endigte der Zwingenberger Rechtsstreit dennoch mit einem Vergleiche, nachdem er hundert und dreizehn Jahre gedauert, ungeheure Summen gekostet und vom höchsten Reichsgerichte zweimal zu Gunsten der Goeler entschieden war; und diesen Vergleich hatten die in ihrem Rechte so schwer Gekränkten lediglich nur der Fürsprache eines mächtigen Königs zu danken, der die Interessen der Protestanten in Deutschland bei jeder Gelegenheit kräftig vertheidigte. Dem Rechtskundigen mag dieser Streit Stoff bieten zu manchen Bemerkungen, dem Geschichtsforscher aber zeigt er deutlich, wie sehr die Kraft und die Hohheit des Reiches (als moralische Person gedacht) durch den dreißigjährigen Krieg heruntergekommen.

Kehren wir von dieser unerfreulichen juristischen Auseinandersetzung, die indessen nicht zu umgehen war, ins heitere Neckarthal zurück.

Durch den dreißigjährigen Krieg war der Landbau, mehr noch als die städtischen Gewerbe, heruntergekommen. Laut einzelner fragmentarischer Notizen unter den Zwingenbergischen Papieren stand das Dorf Mülver während desselben

17 Jahre lang leer, und auf den Feldern wucherte das Unkraut; Friedrichsdorf war dermaßen zerstört, daß kein einziges Haus mehr stand, deßgleichen auch Wagenschwand. Kolonisten aus der Schweiz kauften nach dem Frieden die verödeten Ländereien um ein Geringes, und begannen den so sehr heruntergekommenen Feldbau einigermaßen wieder in die Höhe zu bringen. So kauften im Jahre 1656 fünf Kolonisten aus dem Berner Gebiete fünf und drei Viertheile von den acht Gütern — woraus die ganze Feld-Mark von Mülver bestanden — für die Summe von 160 Gulden, im Jahre 1681, ein anderer aus dem Canton Zürich das ganze Gut zu Friedrichsdorf für 200 Gulden, wobei er sich auf sieben Jahre die Freiheit von Abgaben und Leistungen bedingte. In Wagenschwand erstanden zwei Wiedertäufer im Jahre 1674 den größten Theil der dortigen Güter; nach sechs Jahren mußten sie aber dieselben wieder verlassen, weil sie ihren Religions-Grundsätzen gemäß der Centherrschaft Mainz weder schwören, noch Kriegsdienste leisten wollten. Alle diese Veräußerungen geschahen zum Vortheile des Pfälzischen Fiskus. Der Ertrag der Herrschaft, der weniger in baarem Gelde, als vielmehr in Naturalien bestand, konnte bei diesem gesunkenen Zustande der Landwirthschaft nur ein geringer sein; so betrug er im Jahre 1652 nur 568 Gulden 39 Kreuzer, während er in der viel geldärmern Hirschhorn'schen Zeit (1547), wie wir oben gesehen, sich auf 680 Gulden belaufen hatte. In der Folge hob er sich

wieder; im Jahre 1684 betrug er 1395 fl. 38 kr. Im Jahre 1710 lieferten die Winterauer Ortschaften nur allein 60 Gulden als Waidgeld in die herrschaftliche Kasse[55].

Als nach dem Vergleiche mit der Ritterschaft (1751) Carl Theodor endlich in den Besitz sämmtlicher Rechte über Zwingenberg getreten war, wurde diese Herrschaft als eine besondere Amtsvogtei verwaltet, und hinsichtlich der oberlandesherrlichen Gerechtsame dem Ober-Amte Mosbach, hinsichtlich der Centbarkeit dem Amte Eberbach untergeordnet. Carl Theodor, lediglich nur seinen Vergnügungen lebend, hatte weder Muse noch Lust, das Wohl seiner protestantischen Unterthanen zu fördern. Die Verleihung eines Jahrmarktes für die Gemeinde Strümpfelbronn im Jahre 1755 ist Alles, was der Verherrlicher Mannheims und Schwetzingens, der Stifter der Akademie, der Gründer einer der berühmtesten Bühnen Deutschlands, für seine armen Unterthanen auf den unwirthlichen Höhen der Winterau that.

Am 15. August 1778 belehnte er seinen natürlichen Sohn, den damaligen Reichs-Grafen und späteren Fürsten

55) Für die Geschichte der vaterländischen Landwirthschaft dürfte vielleicht die nähere Angabe des Viehstandes in diesen Ortschaften nicht uninteressant sein; er betrug:

	an Rindvieh	— Schafen	— Schweinen	— Ziegen
für Dillbach	229 Stück	— Stück	30 Stück	3 Stück
„ Katzenbach	227 „	7 „	39 „	8 „
„ Strümpfelbronn	144 „	— „	23 „	4 „
„ Mülver	110 „	110 „	— „	2 „

Carl August von Bretzenheim,[56] unter agnatischer Zustimmung, mit der Herrschaft Zwingenberg, mit allen Gefällen und Rechten, wie solche die von Hirschhorn und später die Goeler'schen Descendenten besessen. Diese wurde durch einen Bretzenheimischen Amtmann in der bisher in der Pfalz üblichen Weise (er hatte 4000 Gulden Gehalt) nach bestem Ermessen regiert.

Der Lüneviller Friede brachte die Aemter Mosbach und Borberg an das fürstliche Haus Leiningen. Fürst Bretzenheim, der schon früher seinen Wohnsitz in Mannheim mit jenem in Wien vertauscht, suchte seine Güter im Reiche, und darunter auch Zwingenberg, zu verkaufen. Die Arrondirung seiner neuen Besitzungen und die schöne Jagd bewogen den Fürsten von Leiningen zum Kaufe der Herrschaft Zwingenberg für die Summe von 500,000 Gulden und 1000 Louisd'or Schlüsselgeld. Aber schon nach Verfluß des ersten Termins wollte Leiningen, dessen Finanzen höchlich zerüttet waren, vom Kaufe zurücktreten; bei Baiern hatte es bereits gegen die Summe von 30,000 Gulden die Aufhebung des Lehnes-Verbandes erwirkt. Der Preßburger Frieden brachte Leiningen unter badische Hohheit nun stürmten die Gläubiger des Erstern; Baden verhängte die Liquidation. Einer der bedeutendsten Posten waren die 500,000 Gulden Kaufschilling nebst Zinsen und Unkosten für Zwingenberg, die Bretzenheim forderte. Nach dem Verluste der Souverainetäts-Gefälle. und dem Ab-

56) Der Lehnsbrief befindet sich auf dem Zwingenberger Archiv.

zuge der hohen Besoldung für die Beamten trug die Herrschaft Zwingenberg dem Fürsten von Leiningen beinahe Nichts ein; Bretzenheim war in Verlegenheit, einen Käufer zu finden; auf den hohen Preis von 500,000 Gulden durfte man unter keinen Umständen rechnen; was von der Bretzenheimischen Forderung durch den Erlös nicht wäre getilgt worden, hätte in der letzten Klasse Leiningen'scher Schulden seine Stelle gefunden, zu deren Tilgung keine Aussicht vorhanden war. Auf diese Weise mußte es beiden Theilen erwünscht sein, daß Baden für die Summe von 300,000 Gulden statt Leiningen in den Kauf einzustehen sich erbot.

Am 11. Januar 1808 wurde dieser Vertrag abgeschlossen. Da man für die annoch minderjährigen Söhne aus der zweiten Ehe des Großherzogs Carl Friederich eine solche Besitzung längst schon gewünscht hatte, so traten diese in den Kauf ein, und die Herrschaft Zwingenberg wurde durch ein Rescript vom 29. März 1808 zur Standesherrschaft erhoben. Am 8. Juni 1808 fand die feierliche Besitzergreifung und Huldigung Statt.

Fünftes Kapitel.

Die Herrschaft Zwingenberg. Beschreibung der Veste.

Nur ein kleiner Theil der Herrschaft Zwingenberg, (das Zwingenberger Hofgut nebst dem dazu gehörigen Walde) liegt auf dem linken Ufer des Neckars, alles Übrige dehnt sich über die rauhen Höhen des Odenwaldes aus, die in der Sprache des Volkes die Winterau heißen.

Die Richtung des Herrschafts-Bezirkes geht vom Viehweg auf dem linken Neckar-Ufer bis Friedrichsdorf von Südwest nach Nordost der Länge nach, und beträgt in gerader Linie 5 Stunden Wegs. In der Breite geht sie vom Katzenbuckel bis über den Mulbener See, von Nordwest gegen Südost, und beträgt zwei Stunden Wegs.

Fremde Enclaven finden sich keine vor, ausgenommen im nördlichem Theile der Herrschaft, zwischen Katzenbach und Friedrichsdorf, der Walddistrict „im Augstel“ genannt, der dem Fürsten von Leiningen zugehört.

Das Areal der Herrschaft beträgt an Gütern 4907 Morgen, an Waldungen 1994½ Morgen.

PROFILE DER VESTE ZWINGENBERG.

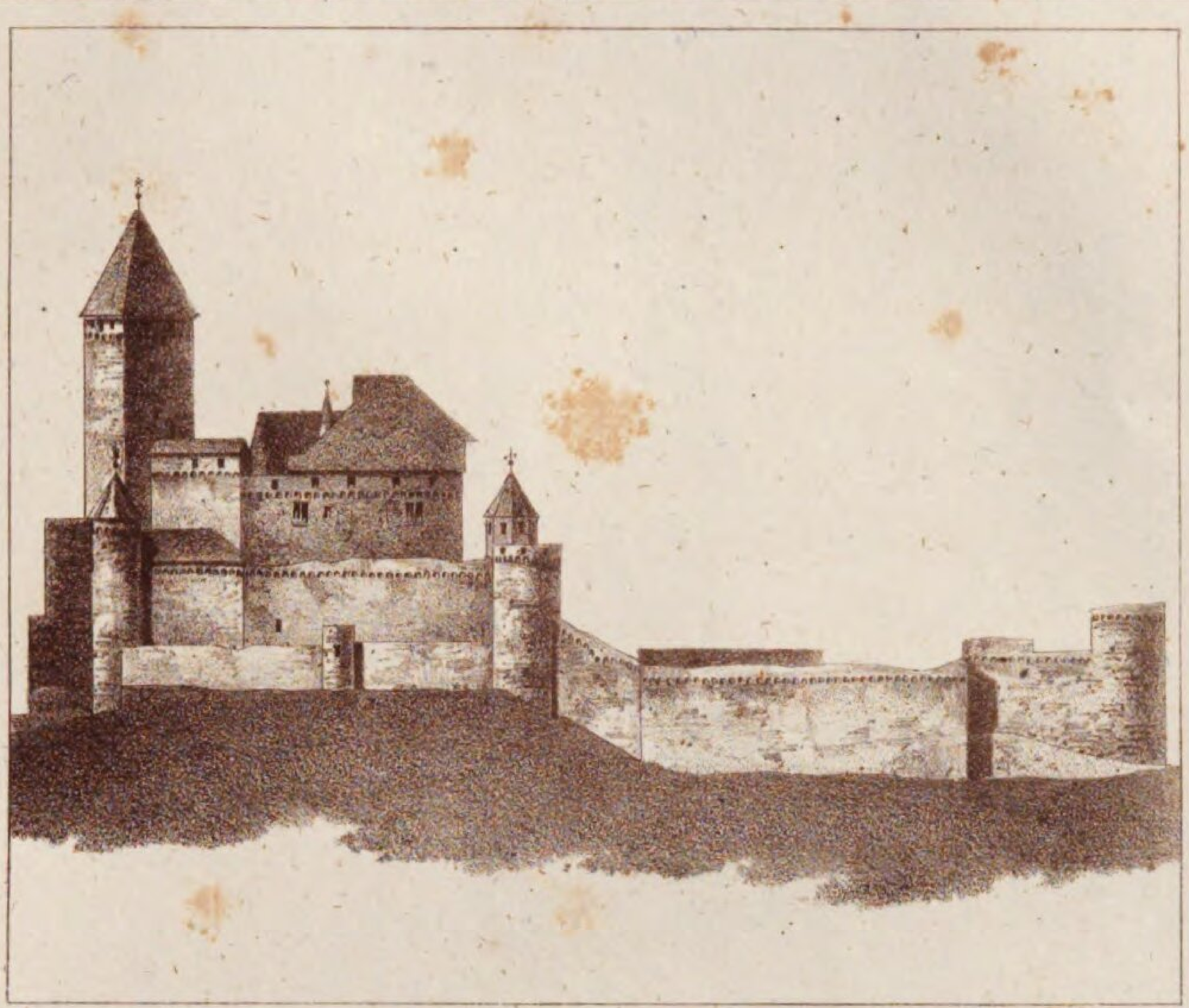

Von der Nord-Seite.

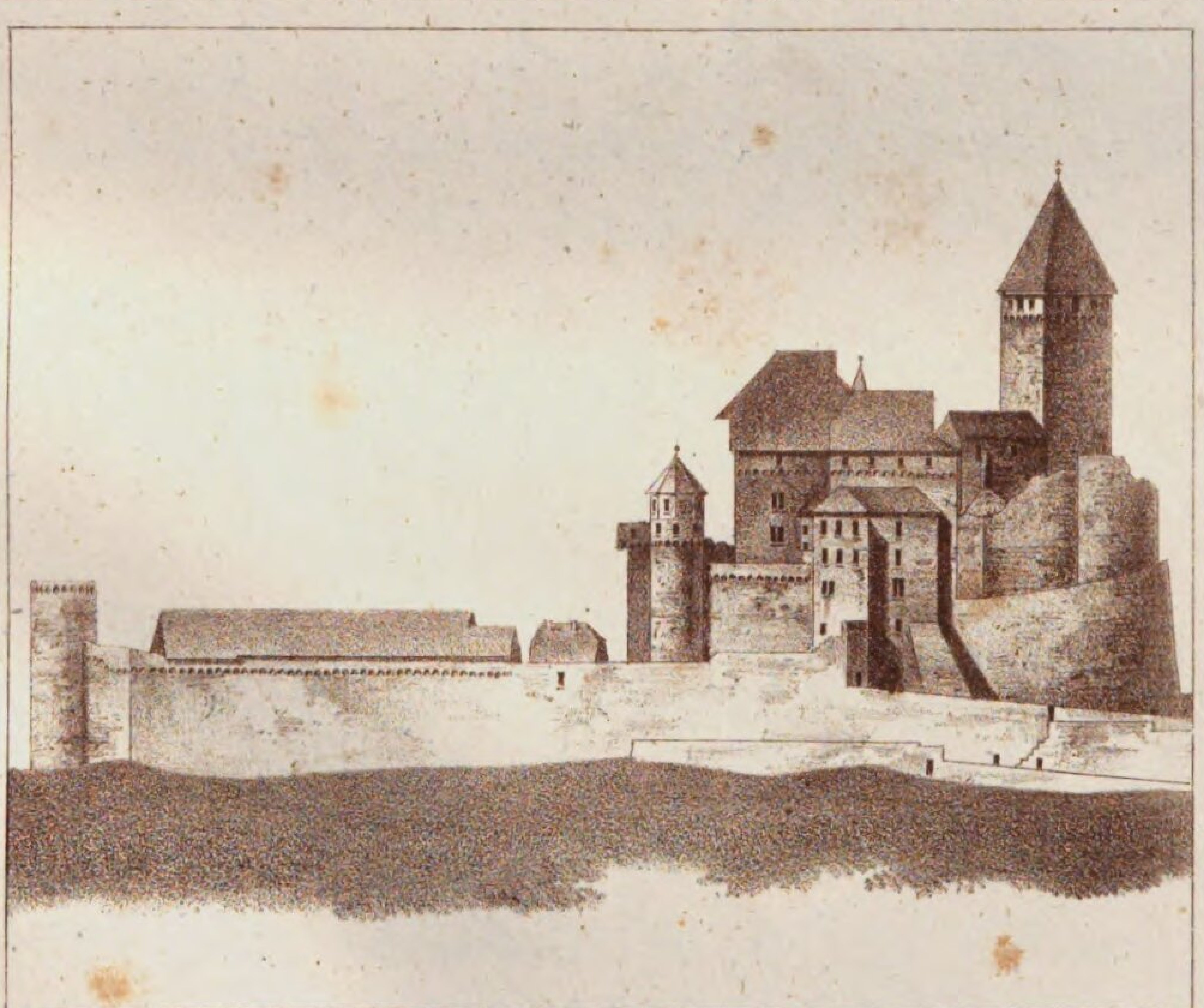

Von der Süd-Seite.

100 50 0 100 200 Fuss

Die Herrschaft wird gebildet aus nachfolgenden Dörfern und Weilern:

Zwingenberg	mit	333	Einwohnern.
Ober Dillbach	„	404	„
Katzenbach	„	—	„
Unterhöllgrund	„	409	„
Strümpfelbronn	„	—	„
Oberhöllgrund	„	602	„
Weißbach	„	287	„
Mülben	„	241	„
Friedrichsdorf	„	250	„
Ferdinandsdorf	„	166	„

(Die beiden auf der Karte und in ältern Gutsbeschreibungen vorkommenden Orte Ober= und Unter=Ferdinandsdorf werden demnächst nur ein einziges —Ferdinandsdorf— bilden, da in Oberferdinandsdorf nur noch 3 Häuser und 50 Morgen Privatgüter vorhanden sind, alles Uebrige aber von der Herrschaft als Eigenthum wieder erkauft und zu Wald angelegt wird.)

Wagenschwend	mit	93	Einwohnern.
Ballsbach	„	59	„
Robern	„	151	„

Die Anzahl der Gebäude beträgt im Ganzen 435; hierunter befinden sich drei Kirchen (zu Katzenbach und Strümpfelbronn) und zwei Kapellen (auf der Burg Zwingenberg und zu Wagenschwend), 4 herrschaftliche Gebäude,

8 Schulhäuser, 8 Gemeindehäuser, 10 Mahl- und 4 Oelmühlen. Die Angabe der nähern statistischen Verhältnisse, besonders in Bezug auf die hier musterhaft getriebene Landwirthschaft, gehört nicht hierher.

Die Gegend ist unwirthlich und rauh; der Neckarspiegel bei Zwingenberg liegt 400 pariser Fuß über dem Meere; die durchschnittliche Höhe der Winterau über dem Meere beträgt 1640, jene des Katzenbuckels, des höchsten Punktes der Herrschaft, 2180 Fuß. Die Gebirgs-Formation ist die des jüngern Sandsteines; wenn man zwischen Neckar-Gerach und Zwingenberg, am Neckar anfangend, eine Linie nordöstlich gegen den Main zieht, so hat man ungefähr die Grenze zwischen dem Sandstein und einem mächtigen Kalk-Flötze, das aus Schwaben und Franken herziehend sich zwischen dem Neckar und dem Main über den östlichen Theil des Odenwaldes herabsenkt. Der Sandstein ist meist roth, in der Nähe des Kalksteines aber häufiger gelb. Die Lagerung seiner Flötze ist meist horizontal, seine Schichtung verschieden, bald aus dünnen Blättern, bald aus dicken Lagen bestehend. Seine Mischung ist theils fein, theils grobkörnig, mit vorherrschendem Thon als Bindemittel; daher ist der hierzunächst gebrochene Sandstein weich und dem Verwittern ausgesetzt, wie die großen Blöcke am östlichen Graben der Veste Zwingenberg deutlich beweisen, deren scharfe Kanten durch den Regenschlag ganz abgewaschen sind.

Auf der Gränze zwischen dem Kalk= und dem Sand=stein=Gebiete erhebt sich bei Eberbach der **Katzenbuckel**, ein ausgebrannter Vulkan. Die Felsen auf seinem Gipfel sind Dollerit, ein vulkanisches Produkt mit eingesprengten, an seiner Oberfläche oft auch ausgewitterten Krystallen von Nephelin und Mesotyp. Man will auf dem Katzenbuckel auch eine Abweichung der Magnetnadel bemerkt haben.

Vor einigen Jahren (1820) wurde sein Gipfel mit einem 60 Fuß hohen Thurme, zum Behufe trigonometrischer Messungen, gekrönt. Wundervoll ist die Aussicht von der runden Plattform dieses Thurmes über die mannichfach gehobenen Kuppen des Odenwaldes bis weit nach Franken hinein.

Vor der Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen befand sich eine lutherische Pfarre zu Katzenbach und eine reformirte zu Strümpfelbronn. Die evangelisch=protestantische Pfarre Strümpfelbronn ist jetzt mit der frühern zu Katzenbach vereinigt; sie hat zwei Kirchen, wovon sich in jedem Orte eine befindet, und es steht ihnen ein Pfarrer vor, der seinen bleibenden, unveränderlichen Sitz in dem, im Mittelpunkte der Herrschaft liegenden, Hauptorte und Marktflecken Strümpfelbronn hat.

Ein Forst= und Rent=Amt, das auf dem Schlosse Zwingenberg seinen Sitz hat, besorgt die dahin einschlagenden Geschäfte der Standesherrschaft, welche mit allen übrigen gerichtlichen und administrativen Beziehungen erst in der neuesten Zeit dem Bezirks=Amte Eberbach einverleibt wurde.

Feldbau und das Gewerbe des Holzfällens und Flößens auf dem Neckar sind die Hauptnahrungs = Quellen der Einwohner. Ersterer erzeugte früher, wegen des rauhen unwirthlichen Klimas, nur Hafer und Korn, gegenwärtig aber auch Waizen, Gerste u. s. w. Zur Emporbringung der Obstzucht wurden in den Jahren 1811 — 1815 in Zwingenberg eigene Obstbaumschulen angelegt, worauf beinahe gleichzeitig in jedem Herrschafts = Orte auch Gemeinds = Baumschulen entstanden. Ein gedeihlicher Erfolg hierin ist überall, besonders an den Wegen sichtbar und belohnt die wohlthätige Fürsorge.

Warum die Veste gerade an einem eingehenden Winkel des Neckars erbaut wurde, ist bereits im ersten Kapitel auseinander gesetzt worden. Aber auch in anderer Beziehung wurde die Stelle der Veste mit großer Einsicht gewählt.

Von den Höhen des Petersberges, dessen Fuß der Neckar in seiner einwärts gehenden Krümmung bespült, zieht in gerader südwestlicher Richtung eine tiefe Schlucht, die Schloßklinge genannt, mit scharf eingerissenen Rändern gegen die obengedachte Krümmung herab, eine lange und schmale Gebirgszunge begränzend, welche sich zwischen ihr und dem Neckar hineinschiebt und mit einem steilen felsigten Absturze endigt; der Endpunkt dieser Zunge, gerade über der größten Krümmung des Stromes, ist der Punkt, den die Alten für den Bau ihrer Veste ersahen. Sie brauchten nur auf der östlichen Seite die Landzunge mit einem tiefen und breiten Graben zu durchschneiden, um ihre

DIE VESTE ZWINGENBERG
und ihre nächste Umgebung.

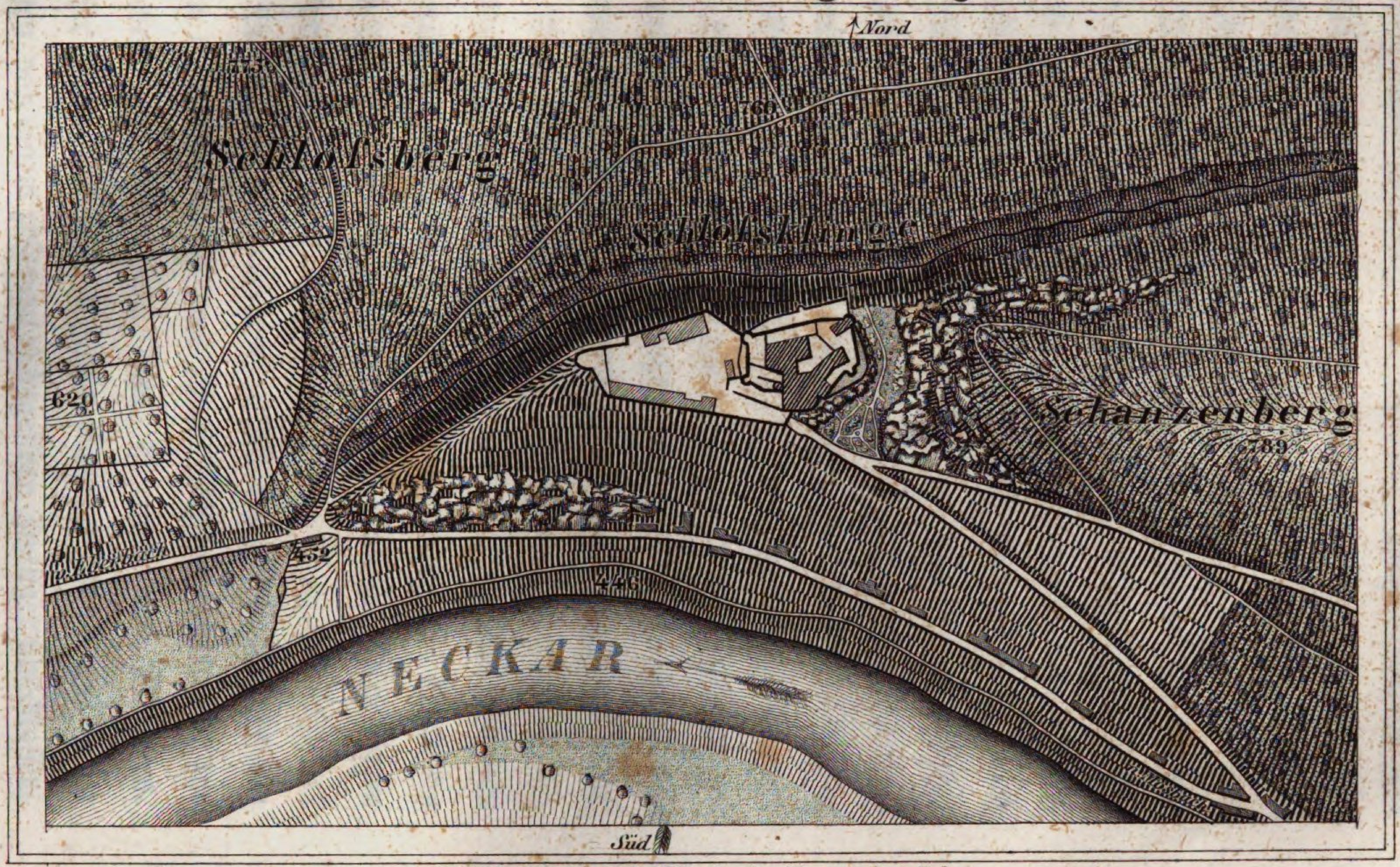

Die Ziffern bezeichnen die Höhe über dem Meere in bad. Fufsen.

Maasstab 1:5000 Verjüngung.

Veste von dem übrigen Theile der Gebirgszunge (im Schanzbuckel genannt) zu trennen; zum Vortheile der Einsicht des Stromes gesellte sich nunmehr auch der nicht minder beträchtliche, einer auf allen Seiten völlig isolirten, die steilen Abhänge beherrschenden Lage.

Der Graben wurde nicht in einer geraden Linie, sondern in einem gegen das Gebirge vorspringenden Winkel, durch die Felsen gehauen. Nach der Figur des hiedurch abgeschnittenen hochliegenden Plateau's richtet sich auch die Umfassung des Kernwerkes; sie bildet ein ziemlich ymmetrisches Fünfeck (A B C D E). Die am meisten vortretende Spitze desselben (A) ist nebst den beiden anliegenden Seiten AB und AE gegen den Schanzbuckel, von den beiden etwas verlängerten Seiten BC und ED ist die erstere gegen die Schloßklinge, die letztere gegen den Neckar, die fünfte Seite CE gegen den westlichen Rand des Plateau's gerichtet.

Die beiden östlichen Seiten AB und AE sind von den gegenüberliegenden Höhen am meisten bedroht, daher erhielt der 140 Fuß hohe Wartthurm seine Stelle in ihrem vorspringenden Winkel.

An vier der fünf Seiten ziehen sich Wohngebäude um einen engen Hofraum, aus ihren Fenstern konnten sie zur Vertheidigung beitragen; hier ist auch der Brunnen. Dieser Kern der Befestigungs-Anlagen wird auf allen Seiten von einem zusammenhängenden Zwinger umschlossen, dessen gezinnte Ringmauern an den Ecken durch runde

Thürme flankirt werden. Auf den beiden östlichen, so wie auf der westlichen Seite wurde der jähe Abfall des Terrains zur Anlage eines zweiten tiefer gelegenen Zwingers benutzt. Ungefähr auf der Mitte der südlichen Seite trat ein starkes thurmähnliches Thorhaus flankirend hervor. Es wurde im Anfange des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer, dem Grafen Wieser, größtentheils abgetragen, und auf seinem Erdgeschosse ein neues, ziemlich winkeligtes Wohngebäude — der sogenannte Wieser'sche Bau — errichtet, welcher der ganzen Veste zur großen Unzierde gereicht. Eine sanft ansteigende Rampe führt zu diesem Thorhaus und in den obern Zwinger, eine zweite durch dasselbe Thorhaus in den innern Hof. Um diese beiden Thore besser vertheidigen zu können, wurde der westliche Theil der südlichen Ringmauer etwas nach innen gerückt, und auf diese Weise mehr Raum für die obere Rampe und die Erweiterung des Zwingers gewonnen.

Ein dritter, bedeutend tiefer gelegener Zwinger, nimmt auf der südlichen Seite der Burg seinen Anfang, tritt weit gegen Westen hervor und lehnt sich an den runden Thurm an der nordwestlichen Ecke des obern Zwingers; seine gezinnte Ringmauer wird auf seiner westlichen Ecke durch einen starken, in der Kehle offenen Halbthurm vertheidigt. Auch vorwärts der nördlichen Seite befindet sich ein kleiner, tiefer gelegener Zwinger mit einem kleinen Halbthurme. Der Mauergang des obern Zwingers liegt auf der Südseite 40, und auf der Nordseite 30 Fuß unterhalb der

obersten Fensterreihe des Hauptgebäudes, hinter welchem ein 5 Fuß breiter Gang zur Vertheidigung hinläuft. Auf der Südseite 40 und auf der Nordseite 30 Fuß tiefer, liegt der Mauergang des untern Zwingers. Auf den beiden östlichen Fronten erhielt die Umfassungs = Mauer eine Höhe von 70, und eine Dicke von 10 Fuß, um den innern Hofraum, die gegenüberstehenden Gebäude und den auf beiden Seiten vorliegenden obern Zwinger der Einsicht von den Höhen des Schanzenbuckels zu entziehen. Die mittelalterliche Befestigungskunst hat eine derartige hohe und dicke Schutzmauer mit dem Namen des Mantels bezeichnet*). Wo keine Gebäude sich anlehnen, ist, wie bei den Zwinger = Mauern, ein besonderer, acht Fuß breiter Mauergang angebracht; die Zinnen haben sich hier in breite Fenster verwandelt, ganz in der Art wie am obersten Stockwerke des Hauptgebäudes; dieser Gang ist mit einem besondern Dache gedeckt. Die ursprüngliche Höhe der beiden vorliegenden Zwingermauern auf den östlichen Fronten ist nicht mehr zu ermitteln; doch geht so viel aus deren noch übrig gebliebenen Resten hervor, daß sie wegen des bedrohlichen Schanzbuckels bedeutend höher waren, als auf den übrigen Fronten. Auf diese Weise ist denn das Innere der Veste, so wie der obere Zwinger, der

*) Solche Mäntel findet man seit dem 13. Jahrhundert auf allen schwäbischen und fränkischen Burgen, wenn benachbarte Höhen ihre Anlage erheischten, wie z. B. auf Hohen-Baden, auf Alt- und Neu-Eberstein, Liebeneck, Ehrenfels und Guttenberg am Rhein u. s. w.

Einsicht der nahen Anhöhen trefflich entzogen, so daß kein Theil der Umfassung im Rücken gesehen werden kann; der untere Zwinger hingegen wird vom Schanzbuckel aus in seiner ganzen Ausdehnung längs der nördlichen Seite gesehen, während seine südliche auf eine Entfernung von 400 Klaftern von den Höhen des Petersberges im Rücken gefaßt wird, aus welcher Betrachtung hervorgeht, daß nur allein die obere Veste ihrer frühesten Anlage gemäß zur Vertheidigung, der weit gestreckte untere Zwinger aber nur für die Oekonomie=Gebäude und die Aufnahme von Friedensbedürfnissen bestimmt war, indem sein Halbthurm und seine Ringmauer nur allein vor einem ersten Anlaufe Schutz und Zuflucht gewähren konnten.

Werfen wir einen übersichtlichen Blick auf die Vertheidigungsfähigkeit im Allgemeinen, so finden wir das Gleichgewicht des Widerstandes auf die verschiedenen Fronten nach der Oertlichkeit ihrer Lage trefflich vertheilt. Die am meisten bedrohten östlichen Fronten sind durch den in den Felsen geschrotenen Graben, den doppelten Zwinger (deren oberster einen runden Halbthurm zur Vertheidigung hat), so wie durch die hohe Mantel=Mauer und den hohen Wartthurm geschirmt. Wir sehen hier alle Hindernisse zusammengehäuft, die das 15. Jahrhundert einem vorbereiteten Angriffe entgegenzustellen vermochte. Die Befestigung durch Erdwerke begann erst hundert Jahre später, als die Geschütze sich vermehrt hatten und beweglicher wurden. Nach der östlichen ist wohl die westliche Front

die am meisten bedrohte. Der hohe Giebel des starken steinernen Hauptgebäudes, der obere Zwinger mit seinen beiden starken Rundelen, so wie der zweite Zwinger, der sich dem Felsenabhange anschmiegt, stellen in Verbindung mit diesem das Gleichgewicht her.

Die südliche Front wird durch das Hauptgebäude, den obern Zwinger mit seinem Thurme und besonders noch durch das vortretende Thorhaus vertheidigt, dessen Einrichtung wir in seinen obern Stockwerken leider nicht mehr beurtheilen können. Die nördliche Front endlich, von Natur aus die stärkste, da hier der Feind sich nicht ausbreiten kann und die enge, tiefe und steile Schlucht der Schloßklinge zu überschreiten hat, ist durch die beiden Zwinger und die zwei Rundele, so wie auch auf ihrem östlichen Theile durch den hohen Wartthurm hinreichend geschützt.

Die Anordnung der Werke, wie wir sie auf Zwingenberg finden, ist allen schwäbischen Burgen des 14. und 15. Jahrhunderts gemein, wenn die Lokalität keine besondere Aenderungen nothwendig macht. Eine durch einen Graben von der andern getrennte dominirende Anhöhe, nach deren Rande die Umfassungs-Mauer geführt wird; an diese lehnen sich die zur Vertheidigung brauchbaren Wohngebäude; gegen die dominirende Anhöhe wird die Mantelmauer errichtet und ihre Vertheidigungsfähigkeit durch den Wartthurm erhöht. Bis in's 14. Jahrhundert finden wir auf dem Wohngebäude, so wie auf der Mantelmauer und dem Wartthurme Zinnen, im 15. wurden diese durch oben geschlossene Fenster ersetzt. Um diesen Kern

zieht sich ein Zwinger hin, der im 15. Jahrhundert ganz- oder halbrunde Thürme zur Seiten-Bestreichung erhielt. Vorwärts dieses Zwingers befindet sich, je nach dem Terrain, noch ein zweiter und dritter. Schießscharten werden im 15. Jahrhundert nur äußerst wenige gefunden, sie sind beinahe immer in den untern Stockwerken angebracht und nur für leichte Röhren bestimmt. Die Artillerie-Dotation für derartige Vesten konnte wohl nicht ansehnlich sein.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung des Einzelnen über.

Der Wartthurm bildet in seinem Grundrisse ein Quadrat, dessen äußere Seite 35, dessen innere (im Lichten) 15 Fuß beträgt.

Seine Mauern sind durch alle Stockwerke hindurch 9 ½ Fuß dick; er ist, wie schon oben gesagt wurde, 140 Fuß hoch und erhebt sich 68 Fuß über den Mauergang des zur Rechten und Linken daran stoßenden Mantels. Ueber die nordöstliche Front tritt er weiter hervor und flankirt sie besser als die südöstliche, die, wie es scheint, von dem seither abgetragenen Thorhause eine schräge Seitenvertheidigung erhielt. Nur ein einziger Eingang führt auf der südlichen Seite in den Wartthurm, zu welchem man über den Speicher des südlichen Wohnhauses gelangt. Dieser Eingang ist viereckigt und schmal, oben im Halbkreise geschlossen. Man gelangt zuvörderst in ein überwölbtes Gemach mit einem engen Luftloch (Schlitz). In der Mitte seines Fußbodens befindet sich ein viereckigtes Loch, 3 Fuß im Lichten, zur Versenkung in das darunter be-

findliche Verlies, das bis auf den gewachsenen Felsen hinabreicht. Ein Haspel mit starkem Taue und Korbe befindet sich über der Oeffnung. Aus diesem Gemache steigt man zwei leichte hölzerne Treppen hinauf in das zweite Gewölbe, das als Küche gedient hat, und annoch einen Backofen enthält; es wird durch zwei schmale Fenster erleuchtet. Eine Leiter führt von hier aus nach dem obersten Gewölbe, der eigentlichen Plattform; sie hat auf jeder Seite drei Fenster, war wie das unmittelbar unter ihr befindliche, zur Küche eingerichtet, und enthält mehrere Backöfen. Wie alle gedeckten Gebäuden auf Zwingenberg, hatte auch die Plattform keine Zinnen, sondern auf jeder Seite drei Fenster. Sie ist auf Tragsteinen und kleinen Gewölbbögen auf allen Seiten einen Fuß über die äußere Flucht der Mauer hinausgerückt; eine Anordnung, die man hier bei allen Mauergängen der Zwinger, der Wohngebäude und der Mantelmauern wahrnimmt, und welche die gleichzeitige Erbauung (im Jahre 1424 durch Meister Hanns Eisenmenger) bestätigen. Das mittlere, etwas größere Fenster auf jeder Seite der Plattform hat statt des Gewölbbogens ein Giesloch unter sich, und die beiden Tragsteine tragen eine starke steinerne Platte, als Blendung vor den Geschossen von aussen. Derartige Gieslöcher (Machicoulis) werden seit K. Heinrich I. obgleich unter andern Formen schon gefunden, und erhielten sich besonders über den Thoren und Eingängen, zur Löschung des davor angezündeten Feuers, bis ins 17. Jahrhundert; wir finden solche

Giesfenster am Thorhause zu Neu-Eberstein, am Carlsruher Thor zu Durlach, am Heidelberger Schlosse und an vielen andern Orten. Der Thurm hat außer diesen Fenstern auf jeder seiner, gegen Westen gerichteten Seiten einen schmalen Schlitz für den Zutritt der Luft etwas oberhalb der daselbst anstoßenden Mantelmauern. Der untere Theil des Thurmes unterscheidet sich, wie schon im ersten Capitel berichtet worden, durch Bauart und Material von dem obern. Die unregelmäßigen, in dicken Lagen von Mörtel eingekneteten Werkstücke sind unmittelbar aus dem davor liegenden Graben genommen, sie sind feinkörnig mit vorwaltendem Thon und widerstehen der Verwitterung schlecht. Die Werkstücke am obern Stocke sind bedeutend kleiner, und, obgleich auch nur mit dem Hammer zugerichtet, viel regelmäßiger, mit weniger und besserm Mörtel verbunden und aus einem bedeutend dauerhaftern Material, aus einem grobkörnigen, quarzreichen Sandsteine.

Die Gründe, die uns zu dem Schlusse berechtigen, daß der untere Theil des Thurmes so wie der beiden daran gelehnten Mantelmauern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts herrühren, sind folgende:

1) Hat der Thurm keinen vortretenden Sockel, sondern geht in einer Flucht vom Fuße bis zum Kranzleiste. Derartige Sockel wurden aber von den Römern und ihren Nachahmern, den Karolingern, überall angebracht; erst mit dem Anfange des 11. Jahrhunderts kamen sie außer Gebrauch. Der Thurm zu Zwingenberg ist demnach nicht aus jenen ältern Zeiten.

2) Vom 11. bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich nirgends eine Spur von Herausrückung der Thürme zum Behufe der Bestreichung des äußern Fußes der Mauer; diese kam erst in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts auf. Wenn demnach in Zwingenberg die Grundrisse des Thurmes und der beiden Mantelmauern auf den Zweck einer solchen Seitenvertheidigung hinweisen, so geben sie zu erkennen, daß dieselben nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts erbaut wurden. Mit diesen Forschungen der Kunstgeschichte treffen die spärlichen urkundlichen Nachrichten auf eine merkwürdige Weise zusammen, indem, wie im ersten Capitel berichtet worden, der Namen Zwingenberg im Jahre 1296 zum erstenmal vorkömmt.

Der primitive Grundriß des im Jahre 1427 erbauten Wohnhauses wird im beiliegenden Plane durch die Buchstaben CFGHJK bezeichnet. Der leichte Vorbau mit der Wendeltreppe und den vier über einander angebrachten Corridors (Lauben) ist zufolge der Ueberschrift über dem Eingang vom Jahre 1595*, nachdem das südliche Wohngebäude bereits errichtet war, und eine trockene Communication aus dem einen zum andern nothwendig wurde. Die Hälfte des Erdgeschosses im alten Wohngebäude wurde unter Carl Theodor zu einer Capelle hergerichtet, die andere in ihrem Zustande als Küche belassen. In der

*) Friedrich von und zu Hirschhorn. a 1595.

Capelle befindet sich das Grabmahl der Mutter des Fürsten Carl August von Bretzenheim mit der etwas pomphaften Inschrift:

Hic jacet
Excellentissima
Comitum ab Horneck Mater
Josepha
Quae anno aetatis suae vicesimo Tertio
Postquam
Orbi genuit comitem et tres Comitissas,
obiit
ad Coelestes Delicias
Die XXVII Decembris
MDCCLXXI.

Das Grabmahl steht aufrecht in der Mauer, eine ovale Tafel aus schwarzem Marmor, mit Laubwerk umgeben. Die Capelle ist der heiligen Jungfrau geweiht; man zeigt hier noch zwei Oelgemälde: einen Christus-Kopf und einen heiligen Hieronymus, die aus Rom gebracht worden sind. Im ersten, zweiten und dritten Stocke befinden sich die Zimmer für die Kanzlei und die Beamten, der Speisesaal und Wohnungen für Fremde. Mit den Fenstern war man im Mittelalter nur sparsam; auf jeder der beiden längsten Seiten sind deren nur drei, höchstens vier, meistens gekuppelte, sie sind gut angebracht und die Gemächer trocken und hell. Unter den Gemälden im Speisesaal verdient ein gleichzeitiges Bildniß des Markgrafen Georg Friedrich von

Baden die Aufmerksamkeit der Kenner. Im ersten Stocke, gleich hinter der Wendeltreppe, befindet sich die höchst merkwürdige alte Burgkapelle, die zufolge der Urkunde Num. 23 im Jahre 1424 eingeweiht wurde. Sie ist lang und schmal, hat nur ein einziges Fenster dem Eingang gegenüber, und ein halbkreisförmiges Tonnengewölbe zur Decke. Der Altar scheint auf der östlichen Seite zur Linken des Eintretenden in einer Nische gestanden zu haben. Sie ist mit alten Wandgemälden verziert, die bedeutend gelitten haben, besonders ist das Gold (wahrscheinlich eine Kupfer-Solution) überall mit schwarzgrünem Oxyd überzogen. Zu beklagen ist die Dunkelheit, die bei dem schmalen Fenster noch besonders durch den Erkerthurm des Wieser'schen Anbaues vermehrt wird. Die Mitte der Decke zeigt den Welt-Richter auf dem Regenbogen thronend; ein ovales Feld enthält die Embleme der 4 Evangelisten (Adler, Ochse, Löwe und Engel). In den vier Ecken befinden sich betende weibliche Gestalten. Im Bogen der Thüre ist eine segnende Hand gemalt, oberhalb des gegenüber angebrachten Fensters, das Schweißtuch, an den vier Ecken von Engeln gehalten; rechts und links drei heilige Jungfrauen; zur Rechten des Fensters die Madonna mit dem Kinde und dem heiligen Joseph, zur Linken dieselbe in der Verklärung; noch weiter oben das Leiden Christi. Die Wandfläche oberhalb der Thüre zeigt die Verkündigung Maria's, zur Linken den heiligen Martin; das Gemälde zur Rechten ist verwischt. Oberhalb der Nische für den

Altar ist die Auferstehung, links der heilige Franz und rechts der heilige Christoph gemalt. Der übrige freie Raum ist in mehrere Reihen rechtwinklichter, etwas überhöheter Felder getheilt, welche die Gestalten heiliger Ritter, Könige und Jungfrauen enthalten; dazwischen die Wappen der Hirschhorne und der ihnen zunächst verwandten Geschlechter. Unter dem Gewölbe und oberhalb der ersten Reihe der Heiligen zieht sich auf einem breiten Bande eine Inschrift herum, die aber nicht mehr zu entziffern ist. Diese Wandgemälde sind im strengen, traditionellen, oft etwas steifen Style der ältern byzantinischen Schule. Sie gehören unter die ältern Ueberreste von Wandmalerei und verdienen wohl eine Restauration.

Im obersten Stocke dieses Hauses, auf seiner südwestlichen Ecke, befindet sich der geräumige Rittersaal, der noch nicht restaurirt wurde. Seinen Fußboden bildet eine Art italienischen Estrichs. In die 4 Zoll dicken Lagen von schwarzgefärbtem Mörtel sind kleine Kieselsteine eingedrückt, aber keine Ziegelstücke. Auch dieser Saal zeigt Spuren von Wandgemälden. Ihn ziert noch ein alter, sehr vom Zahne der Zeit benagter, hölzerner Schenktisch vom Jahre 1592 mit sorgfältig eingelegter Arbeit; über der Mitte des wohl fünf Fuß hohen Auffsatzes erhebt sich die Figur der Gerechtigkeit; zur Rechten und Linken sind die Wappen von Hirschhorn und Adelsheim, weiter unten auf den beiden Thüren des Schrankes sind in brauner Farbe gemalt, rechts die Gerechtigkeit, links die Figur der Lukretia mit

beigefügten Namen, — wohl Symbole der Tugenden des Hausherrn und der Hausfrau.

Auch fromme Sprüche fehlen nicht nach der Sitte jener Zeit: „Ist Gott mit uns, wer mag wider uns sein, welcher auch seines einzigen Sohnes nicht geschont hat, sondern hat ihn für uns Alle dahin gegeben.“

Ferner:

„Trink und iß; Gottes nit vergiß, bewahr dein Ehr, dir wird nichts mehr, von dannen zu bringen. Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn.“

Nach der Jahreszahl und den Wappen zu schließen, wurde dieser Schrein unter einem von Hirschhorn verfertigt, der mit einer Adelsheimischen Tochter vermählt war; von beiden schweigt die Humpracht'sche Stammtafel.

Die im Jahre 1595 von Friedrich erbauten offenen Gänge (Lauben) zur Communication mit dem südlichen Wohnhause sind mit durchbrochenen steinernen Geländern versehen.

Das ganze Gebäude stellt sich dem Beschauer als einen festen und stattlichen Bau dar; hoch oben auf der südwestlichen Ecke zeugt ein Midaskopf in halberhabener Arbeit, auf einem der Quaderstücke angebracht, von der scherzhaften Laune des Werkmeisters.

Das südliche Wohngebäude ruht zum Theil auf der Eingangshalle des alten Thorhauses, zum Theil lehnt es sich an die südöstliche Mantelmauer. Die Eingangshalle hat ein Kreuzgewölbe und zwei offene, auf Pfeilern ruhende halbe Kreisbögen gegen den innern Hof zu; der

Schlußstein des erstern zeigt die Wappenschilder von Hirschhorn und Dalberg nebst der Jahreszahl 1572, aus welchem Jahre der ganze südliche Bau herzurühren scheint; der Thorbogen, der von der Eingangshalle nach der Rampe des Zwingers führt, ist älter, spitz, und wurde von einem Giesfenster vertheidigt. In dem obern Stocke dieses südlichen Wohngebäudes befinden sich die Wohnungen der Besitzer.

Ein mit den Wappenschildern der alten Geschlechter, die hier ehemals gehaust, geschmackvoll decorirter Saal wird noch besonders durch kunstreiche Meubles und Tapisserie-Arbeiten geschmückt. An diesen Saal reihen sich: das sogenannte Pfaffenzimmer, die ehemalige Wohnung des Schloßgeistlichen; der Ofen mit der Jahreszahl 1573 zeigt die Wappenschilder von Hirschhorn und Adelsheim; ferner die Wohnung des ehemaligen pfälzischen Kanzlers Langhanns, der hier nach dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm in langjähriger Haft saß. Eine reiche, sorgfältig ausgewählte Sammlung seltener Hirsch- und Rehbocks-Geweihe ziert die verschiedenen Gänge und Vorzimmer; in dem sogenannten Brunnenzimmer unterhalb des Wappensaales befindet sich eine reiche und gut geordnete ornithologische Sammlung.

Das Thorhaus, welches über die südliche Ringmauer hervortritt, hat nur noch sein Thor auf der Rampe des untern Zwingers und eine Wachstube aus der ältern Zeit aufzuweisen, alles Uebrige ist neu, und wurde von dem Grafen von Wieser zu Wohnungen hergerichtet, die gegen-

wärtig der Rent= und Forstbeamte inne hat. Unter dem achteckigten Erkerthürmchen führt ein Thor auf die Rampe des obern Zwingers; der Schild der Grafen von Wieser ist über dem Eingange des Erkerthürmchens angebracht, welches eine Wendeltreppe enthält; über dem Haupteingange befindet sich der Schild der alten Edeln von Zwingenberg.

Im obern Hofe ist in einer Nische der nordöstlichen Mantelmauer ein laufender Brunnen; die Nische, mit Stuccaturarbeit verziert, zeigt die Schilder von Hirschhorn und Sternenfels nebst der Jahreszahl 1613; sie ist demnach eine Anlage des letzten Besitzers. Die freistehende nordwestliche Mantelmauer hat oben ihre Fenster und Rundengang, der in der neuern Zeit zu Gefängnissen hergerichtet wurde. Der obere Zwinger ist durch verschiedene, später aufgeführte Mauern in einzelne Abschnitte getheilt, die beinahe sämmtlich als Gärten benutzt werden. Ein in die Mantelmauer gebrochenes Thor führt vom Brunnenhofe in den nordöstlichen Theil des obern Zwingers; auf seiner ganzen Ausdehnung hat der obere Zwinger, so wie der untere, seine Zinnen verloren, die runden Thürme aber bestehen noch; sie wurden mit Dächern versehen und dienen zur Aufbewahrung verschiedener Geräthschaften oder für landwirthschaftliche Zwecke; über dem Eingang in den südwestlichen, wo die Uhr nebst zwei Glocken angebracht ist, steht die Jahreszahl 1414. Der untere Zwinger, der schon in seiner frühesten Anlage nicht sehr zum Widerstande bestimmt war, wurde in der neuesten Zeit lediglich

nur für die Aufnahme von Stallungen, Scheunen und andern derartigen Oekonomie-Gebäuden verwendet; an der Stelle seiner vielfach gezahnten Mauerkrone erheben sich nun die weit gestreckten Dächer friedlicher Wirthschafts-Gebäude.

So hat sich denn Zwingenberg im Laufe von fünf Jahrhunderten aus einem verrufenen Raubhause in einen freundlichen Sommer-Aufenthalt allgemein verehrter Fürsten verwandelt; wohl ertönt hier noch das fröhliche Jägerhorn, aber das Schwerdt und die Lanze haben dem Pfluge und der Sichel den Platz überlassen.

Nachtrag.

Kurz vor Beendigung des Druckes sind dem Verfasser mehrere Notizen und Urkunden-Auszüge mitgetheilt worden, die er unter Angabe der Stellen, worauf sich dieselben beziehen, hier nachträglich beifügt.

Seite 67. Engelhard und Georg von Hirschhorn befanden sich unter den Rittern, welche Franz von Sickingen im Jahr 1522 zur Wahrung der Interessen des Adels in Schweinfurt versammelte.

Ein Mandat Kaiser Carls V., vom 10. October 1548 aus Brüssel, beauftragt den Administrator des Hochmeisterthums deutschen Ordens, mehrere Anhänger der beiden geächteten Fürsten von Sachsen und Hessen vorzuforden, sie wegen Verletzung der Kaiserlichen Achtserklärung zu vernehmen, aber nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern um Geld zu strafen, wenn sie sich dessen nicht weigern; sollte dieses wider Verhoffen der Fall seyn, so werde eine härtere Züchtigung eintreten.

Die Schuldigen sind: Bernhardt von Dalheim; Hanns von Hirschhorn; Philipp von Gemmingen und Hanns

von Habern; sie werden als Anhänger der beiden geächteten Fürsten des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erklärt und zu nachfolgenden Geldstrafen verurtheilt:

Dalheim	zu 5000,	oder	wenigstens	zu 4000	fl.	rhein.
Hirschhorn	„ 4000,	„	„	„ 3000	„	„
Gemmingen	„ 5000,	„	„	„ 4000	„	„
Habern	„ 3000,	„	„	„ 2000	„	„

Im Falle sie sich ungehorsam beweisen, soll es der Administrator dem Kaiser zu weitern Masregeln berichten.

(Neudeckers Aktenstücke, pag. 781, Nürnberg 1838.)

Seite 78. Der Lehens-Revers des Freyherrn von Wieser, der sich mittlerweile im Original vorgefunden, mag hier wörtlich aufgeführt werden, um die wichtigsten Aktenstücke dieses merkwürdigen Rechtshandels zu vervollständigen. Er lautet:

Ich Franz Melchior Freyherrn von Wiser, ChurPfaltz Geheimder Rath und Hofcantzler, Bekenne und thue kund offenbahr mit diesem Brief, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs ErtzschatzMeister und Churfürst in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Hertzog, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark, Ravenspurg und Mörs, Herr zu Ravenstein, Mein gnädigster Churfürst und Herr auf mein unterthänigst Ansuchen mir hernach geschrieben Mannlehen, als ein Neu Lehen gnädigst geliehen hat, Nach Innhalt Höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht

mir darüber gnädigst ertheilt und gegebenen LehenBriefs von Wort zu Wort also lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz SchatzMeister und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark Ravenspurg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief, daß Wir unserm Geheimen Rath und Hof-Cantzlern Franz Melchior Frey Herrn von Wieser in Ansehung seiner Uns und Unserm Chur Haus in unsern Staats und andern importantesten Geschäfften und Angelegenheiten bereits lange Jahr unterthänigst geleisteter und noch leistender getreuer und ersprießlicher Diensten, zu Einem rechten Mannlehen gnädigst angesetzt und verliehen haben, das Haus oder Burg Zwingenberg, droben am Nekar gelegen, sambt allen darzu gehörigen Dorfschafften, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches hiebevor das adeliche Geschlecht derer von Hirschhorn von der ChurPfaltz zu Lehen getragen und genossen und auf derselben Absterben ohne LehensErben der Churfürstlichen Pfaltz wieder heimgefallen, Leyhen Ihme auch solches hiemit und in Krafft dieses Briefs mit Ausnehmung der Churfürstlichen Pfaltz, Dero Mann und Eines jeglichen Rechten daran, Als das auch von dem Churfürstenthum der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein zu rechtem Mannlehen rühret und

gehet und der vorgenannt Franz Melchior Frey Herr von Wieser und seine Leibs Mann Lehens Erben sollen auch fürbaß allezeit und als dick das Noth geschieht, solch LeibsMannLehen von Uns, Unser Lebtag ganz aus und nach Unserm Todt Unsern Erben die Pfaltz Grafen bey Rhein und Churfürsten seyndt, Empfangen haben und tragen, Uns davon mit guten Treuen, Gelübden und Aydten, dienen, gewarthen, gehorsamb und verbunden, Uns allezeit Getreu und holdt seyn, Unsern Schaden warnen, Fromm und Beßtes getreulich werben und thun alles, das Manne Ihrem Herren von solcher Leibes Mannlehen wegen schuldig und pflichtig seynd und billig thun sollen, ohne alle Gefährde, Als auch der Obgenannt Franz Melchior Frey Herr von Wieser solch Leibs Mannlehen jetzo von Uns empfangen, darüber gelobt und leiblich zu Gott geschworen hat, und ist dies das Lehen, Das Haus Zwingenberg in seinem Bezirk, sambt dem darunter liegenden Dorf auch Zwingenberg genannt, Item das Dorf Strümpfelbronn, Item das Dorf Mülben, Item das Dorf Weißbach, Imgleichen die mit Unserer Kellerey Lohrbach gemeinschaftliche Dorfschafften Wagenschwand, Balspach und Robern sambt aller Zugehör, Recht und Gerechtsammen, als der Vogteylichen Obrigkeit, Schultheißen und Gericht zu setzen, Gebott, Verbott, Straffen, Frevel, Bußen, Schatzung, Steuer, Umgeld, Accis, Creutzer Geld,

Forsten, Wälder, Wiesen, Weingärthen, Aeckern, Jagen, Hagen, Fischereyen, Weyhern, Zehenden, Zwingen, Bann, Renthen, Gefällen, Frohnden und allen andern Gerechtsammen und Nutzbarkeiten, wie solches Alles in einem von Unsern dahin abgeschickten Räthen darüber aufgerichteten und in vidimata Copia hiebey liegenden Protocollo umständlich enthalten, nichts ausbeschieden, als den Kirchensatz, das jus Armorum, Reiß-Folg, Musterung und Gelaidt, Inngleichen die malefizische Obrigkeit in denen vier Zentfällen, als Mord-Geschrey, Diebstahl, Bindbahre Wunden und Feuer-Geschrey, in welchen Fällen die Delinquenten an Unser Oberamt Moßbach ausgeliefert werden sollen, alle andere Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten aber, so in diesem Vorbehalt nicht Generaliter begriffen, sie haben Namen wie sie wollen, seynd obgemeltem Freyherrn von Wieser hiemit verliehen und wir haben auch bey dieser Leyhung gnädigst beliebt, daß so oft Unsere Vasallen aufgemahnet und zu wirklicher Erscheinung beschrieben worden, alsdann Er Freyherr von Wieser und seine Mannlehns-Erben, sothanes Mannlehen mit einem wohlmontirten Lehen Reuther vermannen solle, zu Urkund dessen haben Wir diesen Lehen-Brieff als den ersten Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Churfürstlichen Innsiegel bekräftigen lassen, der geben ist Düsseldorf den 9ten Monaths Tag January Im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seelig-

machers Geburt, Ein Tausend Sechs Hundert Neunzig Sechs.

Hierauf hab ich Franz Melchior Freyherr von Wiser obgenannt über solch Mannlehen gelobt und leiblich zu Gott geschwohren, wie in Ihrer Churfürstlicher Durchlaucht Lehen Brief hieroben Klarlich angezeigt ist, und dessen zu Urkund hab' ich diesen Lehens-Revers Eigenhändig unterschrieben und mit meinem Innsiegel darahn thun henken, der geben ist auf Jahr und Tag wie obstehet.

Franz Melchior Freyherr von Wiser.

Seite 79. Zum Schutze gegen einen möglichen gewaltsamen Angriff der Göler, ließ Graf Wieser 50 Mann in der Herrschaft Zwingenberg bewaffnen und ausrüsten. (29. April 1701).

Seite 83. Die Verbesserungen welche die Grafen Wieser vom Jahr 1696 biß zum Jahr 1728 in Zwingenberg vornahmen, bestanden, außer dem Bau der beyden Weiler Ober und Unter Ferdinandsdorf, in dem Wieder-Anbau der Schloßgüter die bey ihrem Lehensantritt, zum größten Theil öde lagen; in dem Neubau einer Ziegelhütte und eines großen Meyerhofes jenseits des Neckar; in der Wiederherstellung des Schloßes und dem Anbau des gegen den Nekar gerichteten Flügels, in der Wiederherstellung des Mahlhauses und des Marstalles; endlich in der Anlage mehrerer Fischteiche.

Seite 87. Nach dem dreyßigjährigen Krieg waren die Churfürsten von der Pfalz sehr bedacht Zwingenberg

wieder in vertheidigungsfähigen Stand zu setzen, die Veste erhielt eine ständige Besatzung und diente als Staatsgefängniß.

Im Jahr 1651 besichtigte Kurfürst Karl Ludwig, in Begleitung seines Sohnes, des Prinzen Eduard, die Veste Zwingenberg, fand sie in sehr baufälligem Zustande, und ordnete sofort nahmhafte Reparaturen an, aber erst im Jahr 1660 scheinen diese ernstlich betrieben worden zu seyn, wie aus einer Baurelation des Pfälzischen Obristlieutenants von Löwen ersichtlich ist. Im Jahr 1666 (22. Juny) befahl der Kurfürst, daß ein Blockhaus hinter dem Speicher, bei dem halbrunden Thurm ob der zugemauerten Pforten gemacht werden solle, wo General-Major von St. Pol Pallisaden hat setzen lassen wollen. Ferner rügt er, daß hinter dem Backhaus, wo der Brunnen durchgeführt wird, die Pallisaden verfault sind, und weilen sie nicht stark genug gewest, sich zu halten, ist durch ihre Last die Mauer eingedrückt und zerfallen; sollen abgeschnitten und wieder gesetzt werden, weil sie noch lang genug. Dieses hätte Commandant ohne Befehl thun sollen."

Auch von Reparaturen einer Zugbrücke ist in jener Zeit mehrfach die Rede. Wahrscheinlich befand sich dieselbe am untersten Thore der Burg, so daß der in den Felsen gehauene Graben den von dem Neckar herführenden Fahrweg durchschnitt.

Im Mai 1693, zu der Zeit wo Heidelberg von dem Marschall de Lorges beynahe ohne Schwertstreich erobert wurde, bildeten Zwingenberg, Dillsberg und Horneck einen

Theil der bewaffneten Postenkette, hinter welcher sich die Reichs-Armee bey Heilbronn, unter den Befehlen des Markgrafen Ludwig von Baden versammelte.

Commandanten auf Zwingenberg waren: J. J. 1653, Lieutenant Storchinger; i. J. 1666, Hauptmann Netscher; i. J. 1673 Hauptmann Johannes Cron.

Als Staatsgefangene kommen vor:

J. J. 1653, ein Mylord Staffort, von welchem der herrschaftliche Rentbeamte (Keller) Bleydner in seinem Berichte an die Kurfürstliche Kammer sehnlichst wünscht, daß dessen Gefangenschaft ein Ende nehmen möge, weil er, der Keller, dadurch in seiner Haushaltung höchlich beschwert werde. Auch trägt er darauf an, das Gefangenen-Zimmer wieder herrichten lassen zu dürfen.

J. J. 1686 nach dem Tode des Kurfürsten Carl wurde dessen Hofprediger, Geheimerath und Günstling, Ludwig Langhanns, nachdem er vorher (am 2. März) eine schmachvolle Strafe überstanden, auf Zwingenberg zu zwanzigjähriger Haft gebracht. Am 10. April 1686 bittet seine Frau es möge ihr eine Küche daselbst angewiesen werden. Noch jetzt wird ein geräumiges Zimmer im Hauptgebäude nach diesem, seinem ehemaligen Bewohner, des Langhannsen Zimmer genannt.

Urkundenbuch.

1.

Revers der Gebruder Wilhelm und Dieterich von Zwingenberg gegen den Grafen Ulrich von Wirtenberg, in ihrer Veste Zwingenberg keinen aufzunehmen der wider den Grafen sey.

J. J. 1338.

(Nach dem Original.)

Ich Wilhelm vnde Dietherich von Zwingenberg gebruder vnde wiprecht vnsers Bruder Sun . . . tun kunt allen den die disen Brief ansehent, oder hörent lesent.. daz wir geloben hant, mit guter trüwe an eyns eydes stat.. daz wir zu Zwingenberg meinam husen noh halten süllen die wider dem Rechten woltent tun, gegen dem edelen herren Graue Vlrich von Wirtemberg vnde wider sine dienere, alze Lange alze die gelübede wirt zwischent vnsern heren den herzogen vnde dem Byschoue von Mentze vnde dem von Wirtenberg, die sie Jetzo getan hant.. den vorgenante hern von Wirtenberg sol och Unsern vettern von Nyper wider vnz weder haben noch helfen ann alle geuerde. Wer aber darzur In hülfe wider vnz, so möchten wir vnz weren, vnde sol vnz daz an vnsern gelubede nicht schaden, vnde daz wir dise vorgeschriben sache alle stete vnde warhabter so henken wir alle drie zu eyme vrkunde vnde meren sicherhyt vnsern eygnen Insigeln an disen brieff.. der wart geben do man zalte von gotiz geburte drutzehen hundert Jar vnde darnach in dem achten vnde drißigsten Jare an dem dunerstage nach St. Laurentie tag.

2.

Dieter und Wiprecht von Twingenberg verschreiben sich, für sich und alle Mittheilhaber an der Veste Twingenberg, gegen den Erzbischoff Heinrich von Mainz und die beyden Rupprechte Pfalzgrafen bey Rhein, aber nur auf ihrer drey Lebenszeit und nicht für derselben Nachkommen, mit dieser ihrer Veste Twingenberg gewärtig und gehorsamm seyn wollen.

J. J. 1338.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch auf dem Großherzoglichen General-Landesarchive in Karlsruhe.)

Ich Dyterich von Twingenberg und Wiprecht seines Bruders Sohn Herrn Wiprecht Seligen Verjehen offenbar an diesem Brief, daß wir zu den Heutigen geschwohren han, gestallte Eide für uns und für alle die, die mit uns an der Vesten zu Twingenberg theil billig haben sollend, die auch dasselbe schwören sollen, das hienach geschrieben steht ob wir ihnen ihren Theil an der Veste Twingenberg folgen lassen; das ist: Ob der Hochgebohren Fürst, Herr Heinrich von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Menze und Herr Ruprecht und Herr Ruprecht, Herzog Adolphs Seeligen Sohn, die edlen Pfalzgrafen bei dem Rhein und Herzoge zu Baiern einer abe gienge, so sollen wir den andern zweyen mit der Veste Twingenberg warten und gehorsam seyn, wäre es aber daß ihrer zwey abe giengen, so sollen wir dem dritten gehorsam seyn in all der Maase, als ob sie alle drey lebten und als wir uns zwey ihnen allen dreyen mit unsern offnen Briefen verbunden haben, und dieselbe Verbindniße und Gelübde geloben wir ihnen allen dreyen und ihrer jeglichem besonders mit diesem Brief, stete zu halten. Und welcher unter ihnen Dreyen abgienge deß Erben oder Nachkommen sollen wir nutz verbunden seyn, dann ihrer jeglichem sein Lebtag. Und deß zu einer Urkund geben wir ihnen diesen Brief, versiegelt mit unsern Innsiegeln der geben ist des Jahres da man zählte von Gottes Geburt dreiezehen Hundert Jahr und darnach in dem Acht und driuzigsten Jahre an dem Freytag nach Sant Laurentien Tag. —

3.

Heinrich Erzbischoff zu Mainz und die beyden Pfalzgrafen Rupprecht der Aeltere und Jüngere, ernennen einen Schiedsrichter, und dieser einen Rath von Sechsen, um zwischen dem Erzbischoff und den Pfalzgrafen wegen des, zwischen ihnen vorgewesenen Kriegs und der von Mainz gegen Zwingenberg erbauten Trutz und Schutz-Veste Fürstenstein gütlich und rechtlich zu entscheiden.

J. J. 1340.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Heinrich von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mentz Erzbischoff, des heuligen Römischen Reichs In deutschen Landen Erzkanzler und Wir Rupprecht der Aeltere und Ruprecht der Jüngere von derselben Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern verjehen und thun kund allen Leuten an diesem Brief, daß wir lieblich und gütlich versöhnt sind um den Uffslauf und Krieg den wir gehabt haben miteinander von des Hauses wegen Fürstenstein, das wir Heinrich Erzbischoff vorgenannt vor Zwingenberg gebaut haben mit solchen Vorworten und Unterschieden als hernach geschrieben steht, Das ist also: Daß Wir der vorgenannte Heinrich Erzbischoff und wir Rupprecht und Rupprecht Herzogen vorgenannt, einmüthig gekerin haben den Edlen Mann Gottfrieden Herrn zu Eppenstein zu einem gemeinen Mann und hat er aus unsers jeglichen Rath, drey benannt, und gekohren von unser aller Geheiß und Willen, das sind aus unserm Heinrichs Erzbischoffen vorgenannten Rath, Johannes Dohm Decan zu Mentz, Johannen Probst zu Xanten unsern Bruder und Conraden Schenken von Erppach; und aus unserm der vorgenannten Herzogen Rath Sifriden von Venningen den Aeltern, Henlinen von Erlykeim und Albrechten von Erlykeim zu Rathsleuten, also daß dieselben von unser aller wegen Vollmacht und Gewalt sollen haben Uns zu richten miteinander, mit Unserm Wissen, ob sie mögen. Wäre es aber, daß das nicht mocht wesen so sollen sie uns richten nach den Rechten, als Recht ist nach allen unsern Briefen und Kundschaften, als ist bisher erlaufen und ist auf beiden Seiten hierum zwischen und Acht Tagen nach Sant Johannes Baptisten Tag nächst kommend

und wäre es daß die Sieben nicht möchten über Eins kommen, was dann der Mehrere Theil unter Ihnen spricht das soll Kraft und Macht haben, als vorgeschrieben steht. — Auch haben die vorgenannten Sieben gelobt in guten treuen an Eides statt, daß sie zwischen und dem vorgenannten Ziel uns Ende geben, als vorgeschrieben steht und wäre es daß der vorgenannten Rathsleute Einer oder mehrere abgiengen, aus welches Raths der oder die wären, so hat derselbe Gottfried von Eppenstein Macht Einen andern zu kiesen, aus dessen Rath, dem er ist abgangen und der soll auch Macht und Kraft haben in aller der Maase als der hatte, der da verfahren ist. Auch ist geredt worden, welcher unter den Sechsen auf seinen Eid spricht und das dem Siebenten Gemeinen Mann geschrieben giebt, unter seinem Innsiegel, der ist seiner Gelübde los und mag ayden, wo er will. Auch ist geredt, was Auflauff und Brüche zwischen uns und unsern Dienern bis auf den Heutigen Tag geschehen sind, oder noch geschehen möchten, darüber sollen unsere freund die wir diesseits und jenseits Rheins darüber haben gekohren, sprechen und also alles Waffen Gewalsrecht abgethan seyn diese vorgeschriebene Stück und Artikel haben wir gelobt, im guten treuen stet und vest zu halten ohne Geverde. Das zu Urkund sind unsere Innsiegel gehangen an diesen Brief der geben ist zu Wissenbaden auff den Sonnabend nach unsers Herrn Auffahrt den man nennt zu latein ascensio Domini Tag, da man zählt nach Christi Geburt dreutzehn Hundert und vierzig Jahr. —

4.

Urtheil der Pfälzischen Schieds Richter in Sachen Pfalzgraf Rupprechts des Aeltern und Rupprecht des Jüngern und Heinrichs Erzbischoffs von Mainz, wegen der vor Zwingenberg erbauten Schutz-Veste Fürstenstein.

J. J. 1340.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Ich Sifried von Venningen der Alte, Ich Hennelin von Erlekeim und ich Albrecht von Erlekeim, Ritter bekennen uns an diesem Brief, als uns der Edelherr, Herr Gottfried von Eppenstein erkohren hat, umb den Auflauff und Krieg den der Ehrwürdige Fürst und Herr Heinrich Erzbischoff zu Mentze und die Edlen fürsten

Herrn Rupprecht und Herrn Rupprecht Pfalzgrafen an dem Rhein und Herzogen in Baiern unsere gnädige Herrn miteinander hatten von des Hauses wegen Fürstenstein das der vorgenannte Heinrich Erzbischoff vor Zwingenberg gebaut hat, daß wir uns darum erfahren sollen und sprechen, ob der vorgenannte Heinrich Erzbischoff das Haus Zwingenberg mit Recht verbaut habe, nach Briefen und nach Kundschaften. Das haben wir erfahren nach ihrer aller Brief und nach ihrer Kundschaft als fern wir konnten und mochten und haben uns das bekannt Seydt es also ist, daß Zwingenberg das Haus der vorgenannten Dreyer Herren offen Haus ist, so sprechen wir nach den Verbundbriefen, die die vorgenannte drey Herrn aneinander gegeben haben und dunket uns auch Recht auff unsere Eyd daß der vorgenannt Heinrich Erzbischoff, unseren vorgenannten Herren den Herzogen Ihr offen Haus Zwingenberg wieder Recht und wieder die Brief, damit sie sich zusammen verbunden haben und daß sie zu den Heiligen geschwohren haben, da die heiligen Evangelia gegenwärtig waren, verbauet haben, wann es noch ausgetragen ist, als ihre Verbundbriefe sagen und darumb dunket uns daß man das Haus Fürstenstein durch Recht und billig abthun werde, auch daß der vorgenannt Heinrich Erzbischoff an Ihr Gemein Haus Zwingenberg Recht zu sprechen hätte, so sollen ihm unsere Herrn die Herzoge nun alles Rechten gehorsam seyn, als Ihre briefe sagen, das soll er Ihnen herwieder thun und verstehen wir uns nichts besseres und des zu einer Urkund, so geben wir Drey vorgenannte dem von Eppenstein, der uns zu diesen Sachen erkohren hat diesen Brief versiegelt, mit unseren Inngesiegeln. Der geben ist, do man zählte von Christi Geburth Drützehn Hundert Jahre und in dem Viertzigsten Jahre, an dem Montage nach St. Johannes Tag des Baptisten. —

5.

Urtheil der Mainzischen Schieds-Richter in Sachen Erzbischoff Heinrichs von Mainz und der Pfaltzgrafen Rupprecht des Aeltern und Rupprecht des Jüngern, wegen der vor Zwingenberg erbauten Schutz-Veste Fürstenstein.

J. J. 1340.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Johann von Gottes Gnaden Decan des Thumbs zu Mentze und Johann von denselben Gnaden Probst zu Xanten und

Conrad Schenke von Erpach, Rathsleute von dem Edlen Mann Herrn Gottfried Herrn von Eppinstein eines gemeinen Manns von dem Ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn, unserm Herrn, Herrn Heinrich, Erzbischoff zu Mentze auf einer Seite, und den durchlauchtigen Fürsten, Herrn Ruprechten dem Eltern und Herrn Ruprechten dem jüngern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Baiern auf der andern Seite, über die Zweyung die unter ihnen gewesen ist, um des Baus den der vorgenannte unser Herr von Mentze gethann hat vor Zwingenberg, Recht zu sprechen, erwählt und erkohren; Als die Brief sprechen, die darüber von beiden Seiten gegeben sind, sprechen auf unsern Eid für Recht und verstehen uns auch Beßeres nicht, nach allen den Dingen, als die Sach erlauffen hat und vor uns gebracht ist, mit Briefen und mit anderer guten Kundschaft: Syt der ehegenannt unser Herr von Mentze zu bracht hat, als gewöhnlich und recht ist, daß die von Zwingenberg, von denen er sich beclaget sie sein und seines Stifts Dienstleute sind, daß die drey, die sie vor Umbruch und Auflauff, zwischen ihnen zu Rechten erkohren haben und Brief darüber geben, darüber nicht mehr zu sprechen haben und der Bau in ihren Urkunden den sie uff dieselben drey untereinander gemacht und verbriefet haben nicht rügend noch rürent, — als auch die Ehrbaren und Edlen Leute Bruder Wolfram von Nellenberg Meister deutschen Ordens in deutschen Landen, Graf Albrecht von Hohenberg, Graf Berchtolt von Ryffern und ich Conrad Schenke von Erpach, Vorgenannten und Albrecht von Erlekeim Ritter, die sie beederseit mit Willen und Willkühr umb dieselben Zweyungen ein Recht zu sprechen erkohren hatten, vor ein Recht einträchtiglich gesprochen haben, als auch die Urtheil Brief sprechen, die sie darüber unter Unsers Herrn des Kaisers Inngesiegel besiegelt gegeben haben, Auch sagen wir sint unser Herr der Erzbischoff umkuntlich Gewalt, Raub und Unrecht zu wenden und darum ihme kein Recht und Bescheidenheit wiederfahren möchte den Bau, den er gethan hat vor Zwingenberg (aller Dreyer gemein und ununterschieden offenhaus ist) nach Ansprache der ehegenannten Herren der Herzoge, umb denselben Bau nicht schuldig ist abzuthun, dann er möge, ob er will, das Haus und den Bau halten als er es unterstanden hat, also daß die Herzoge sich des Hauses zu Zwingenberg gebrauchen mögen, als ihr gemein offen Haus und ein Gan-Erbe bey dem andern von Rechts und Gewohnheit wegen gebrauchen soll und mag, das sprechen wir vor ein Recht und zu einer rechtlichen Sühne auff unser Eid und Verstand, uns auch bessers nicht, nachdem als sich die Sach verlauffen

hat, und ergangen, als vorbegriffen ist und geben des zur Urkunde diesen Brieff unter unsern Ingesiegeln besiegelt, der geben ist zu Frankfurt des nächsten Montags nach Sanct Johannes Tag des Baptisten als er gebohren war, da man zählte nach Christi Geburt Drützehen Hundert und Viertzig Jahre und zu mehrerer Sicherheit so hab' ich Gottfried von Eppenstein vorgenannt, diese Abschrifft des vorgenannten Rechtsbrieffs von Wort zu Wort besiegelt mit meinem Inngesiegel. —

6.

Kundschaft Gottfrieds von Eppenstein.

J. J. 1340.

(Nach dem Original.)

Ich Gotfrid her zu Eppinstein, veriehen vffeliche an dysem Briefe, vnd bestee vf minen Eyt daze Rechte, daz min her her Johan der Dum Dechan von Mentze, der Probist von Xante, vnd Schencke Cunrad von Erpach, gesprochen hant, also in dem Briefe gesriben stet, den sy daruber gegebin hant dan also viel me spreche Ich uf mine eyt, vnd alß ich muß daz die Rittere vnd dye knechte, vf dye min herr von Mentze zuhit, dye Er in sinen Briefen genant hait, ane geuerde zu den heiligen swerent, daz sye daz gefordirt habin, an dye von Zwingenberg, daz sye wydirkern alsoliche name, vnd vnrechte gewalt, alß sich min herr von Mentze von en beklaigit hait bi sinen briefen, So sollent sich mine Hern die Hetzogen, her Ruprecht der alde, vnd her Ruprecht der junge Pfallentzgrafen bi dem Ryne, vnd hertzogen in Baiern, lazen gnungen, vnd sollent dez von mine hern von Mentze nemin, vnd sollent da bide virsunt sin, vnd zu Vrkunde, So hain Ich dysen Brief gehangen bi mine Ingesigel an den Recht Brieff, den her Syfrid von Veningen der alte, her hennelin von Erl heim, vnd her Albrecht von Erl heim gegeben haint besigelt bi irn Ingesigel derrn Brieff ist gegebin da man zalte nach Gotiß geburt dienstage vor Petri et Pauli.

7.

Urtheil Mainzischer und Pfälzischer Schieds-Richter über die wechselseitigen Entschädigungs-Forderungen wegen Zwingenberg und des davor, von Seite Mainz erbauten Fürstensteins.

J. J. 1343.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Schenk Conrad von Erpach, Ulrich von Lindenfels und Wernherr Gauwer von Heppenheim, Ritter, Rathsleute und Schiedeleut einmütiglich erkohren zwischen dem Ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn, unserm Herrn Herrn Heinrich des Heiligen Römischen Reichs In deutschen Landen Erzkanzler auf einer Seit und den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Rupprechten unserm Herrn, und Herrn Rupprechten dem Alten und dem Jüngern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern auf der andern Seite um alle Ufflauf und Brüche die sich zwischen Ihnen zn beider Seiten bisher erlaufen haben, als sie ihre Brief darüber gegeben haben und uns Mynne und Recht haben empfohlen, sie unter einander auf jedweder Seite zu scheiden und zu richten, — scheiden wir sie mynniglich nach Ihrer freunde Rath zu beiden Seiten, und Wissende, die Wir mit Fleiß darumb angesprochen und Ihren Rath gehabt haben und verstehen uns auch selbsten Eines bessern nicht und sprechen einmüthiglich nach der Gewalt und Macht, die sie uns zu beiden Seiten geben haben zur Mynne und zu dem Rechten daß sie mynniglich gescheiden sollen seyn und scheiden sie mynniglich in diesem Brief, als hiernach geschrieben steht. — Zum Erstenmahl sprechen wir einmüthiglich um solchen Schaden als unseren Herren die Herzoge vorgenannt ansprechen und klagen daß sie und ihre arme Leute empfangen haben und sehr geschädiget sind von dem Bau, den der Vorgenannt unser Herre von Mentze thät vor Zwingenberg schwerlich, auf diesen Schaden sollent sie dieselbe unsern Herrn die Herzoge verzichten und sollen darum keine Ansprache vorbaß mehr haben in den vorgenannten unsern Herrn von Mentze oder an sein Stifft. Darnach sprechen wir um solche Ansprache und Klage, als unser Herr von Mentze vorgenannt klagt, und anspricht an unsern Herrn die Herzoge um den vorgeschrieben Bau vor Zwingenberg, den er da that, daß er dazu von Ihnen gedrungen wurde er und sein Stifft dieses Bedrangnisses wegen großen Schaden empfangen habe, daß er auch auf diesen

Schaden für sich und sein Stifft luterlich verziehen soll, und für baß keine Ansprach darum thun soll, er oder sein Stifft für Das sprechen wir einmüthiglich umb solchen Bruch und Uebergriff die sie jedweder Seite wieder einander gethan haben, mit Namen zu Amberbach, in dem Gericht zu Furte, zu Morlebach zu Hentschußheim oder wo, wie oder wann, oder von wem unter Ihnen das geschehen seye, daß sie zu beiden Seiten darauf luterlich verziehen sollen; Wir sprechen auch welcher der vorgenannten, vorgenannt unserer Herren, es seye Unser Herr zu Mentze, oder unsere Herren die Herzoge, Burger empfangen haben, von dem Andern, Seintenmahlen daß wir Rathleute worden sind, von denselben unsern Herrn, daß dieselben Burger sollen abe seyn und sollen Ihrem Herrn verbunden seyn, gleicherweis als vor und als es billig ist, also doch, daß sie darumb unbetrungen bleiben und in den Diensten bleiben als sie vorher waren; Wäre auch darum Jemand gefangen, oder wären Bürger darumb gesetzt, dieselbe Gefängnisse und Bürgschaften sollen abe seyn, ohn alle Gefärde. — Auch sprechen wir mehr, was die vorgenannten unsere Herren, Jedweder, Seitdem Ihre Brieff sie einander geben haben, oder sonst einander gelobet haben, daß sie von ehrbaren Leuthen gerüget werden daß sie das billig stete halten sollen; darnach sprechen wir: Sey es, daß die vorgeschrieben unsere Herren jedweder Seite keine Misseheligkeit oder Bruch haben unter einander um Haubt Recht oder um Fähle daß sie darum zu tagen kommen sollen auf das Eglyb, wo es darum gelegen ist, zwischen Liedenfels und Starkenburg, wo es aber anders vorbasser gelegen wäre, da sollen sie aber darum Tageleisten da es zeitlich und gewöhnlich sey und sollen da thun und nehmen was ihre Burgmane Jedweder Seiten sprech wird, das Recht sey.

Diese vorgeschriebene Scheidung und Richtung haben wir die Vorgenannten Schenken Conrad, Ullrich von Lindenfels und Wernherr Gauwer einmüthiglich gesprochen und gethan mit Rath und Wißen der vorgeschrieben Unser Herren Freund auf jedweder, Seite, als vorgeschrieben ist und verstehen auch selber beßers nicht und sprechen auch, daß wir in allen diesen Dingen gedacht haben der vorgeschrieben unserer Herren jedweder Seiten Ehr, Nutzen und Gefahr als fern wir konnten und vermochten. Zu Urkund haben wir unser eigen Inngesiegel gehengt an diesen Brief der gegeben ward zu Bensheim an dem nächsten Dinstag vor Sankt NiclausTage, da man zählte von Christi Geburt Drützehn Hundert Jahre und Drue und Viertzig Jahre. —

8.

Schirmbrief des Erzbischoff Gerlach von Mainz für die von Zwingenberg vnd Revers dieser letztern, daß sie des Erzstiftes Vasallen und Diener seyn wollen. J. J. 1357.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Gerlach von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mentz Erzbischoff des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Erzkanzler thun kund allen Leuten die diesen Brief sehen oder hören lesen daß wir durch getreue und nutzbare Dienste den uns Beringer Ritter, Wiprecht, Wilhelm und Hans Gebrüder, Wiprechts seeligen Söhne, Hans den man nennt von Berlichingen, Wilhelm Wiprecht Beringer Gebrüder, Wilhelms seeligen Söhne und Berchthold, Dyters seeligen Sohn, alle von Twingenberg, unsere liebe Getreue, sollen und mögen in künftigen Zeiten thun dieselbe von Twingenberg am ihre Erben zu Dienern (Uns) und unseren Nachkommen am Stifft ewiglich empfangen haben, und sie und ihr Haus Twingenberg, das unser und unsers Stifft offen Haus ewiglich seyn soll in unsern und unsers Stiffts Schirm genommen haben, — und nehmen mit diesem Brief, mit Willen, Wißen und Verhängnisse der Ehrbahren weisen Leute Rudolphs Decans, Reinhards Custos, Gerhards Schulmeisters und des gemeinen Capitels Unsers Stiffts zu Mentze, also daß wir, unsere Nachkommen und Stifft das vorgenannte Haus Twingenberg und sie schirmen, schützen und verantworten wollen und sollen zu allen ihren Rechten und Bescheidenheit als fern, als sie in Rechten an uns bleiben wollen, ohne alle Geverde und Argelist. Und sollen sie unser, unsere Nachkommen und Stiffts Diener seyn und dienen und ihr Haus Twingenberg uns, unsere Nachkommen und Styffts offen Haus seyn, ewiglich in aller Maase und Form als ihre Brieff sprechen, die sie uns unsern Nachkommen und Stifft darüber gegeben haben, die von Wort zu Wort also geschrieben stehen:

Wir Beringer Ritter, Wiprecht, Wilhelm und Hanns Gebrüder, Herrn Wiprechts seeligen Söhne, Hanns den man nennt von Berlichingen, Wilhelm Wiprechts Beringer Gebrüder, Wilhelms seeligen Söhne und Berchthold, Diethers seeligen Sohn, alle von Twingenberg, bekennen öffentlich und thun kund allen Leuten, die

diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir uns mit Berathen, vereinten Muth und freien Willkühr uns und unsere Erben durch sonderliche Gunst Gnade und Beschürmuß willen zu dem Ehrwürdigen in Gott Vater und Herr Herr Gerlach Erzbischoff zu Mentze seinen Nachkommen und Stifft verbunden haben und verbinden uns und unser Haus Twingenberg mit diesem Brief zu ihme, seinen Nachkommen und Stifft ewiglich zu halten, und bei Ihnen zu bleiben und uns und unser Haus Twingenberg nimmer von Ihnen zu wenden und zu kehren, in keine andere Hand, ohne alle Geverde und Argelist. Und soll unser Haus Twingenberg nnsers vorgenannten Herrn, seiner Nachkommen und Stiffte offen Haus seyn ewiglich, und sollen sich daraus und daryn behelfen wieder allermänniglich, ohne wieder den Edlen Herrn, Unsern Herrn Crafften von Hochenloch und seine Erben, von dem Wir das vorgenannt unser Haus Twingenberg zum Lehen haben. Auch sind wir des vorgenannten unsers Herrn von Mentze, seiner Nachkommen und Stifftes Diener worden, und sollen ihr Diener seyn, wir alle und unsere Erben und unser Jeglicher besonders und sollen ihnen dienen Innwendig Landes, wenn Er seine Nachkommen und Stifft uns bedürfen, — auf seine, seiner Nachkommen und Stifteskosten und nehmen Wir des Dienstes kundlichen Schaden, den soll uns derselbe, unser Herr von Meintz, seine Nachkommen und Stifft entlegen nach möglichen Dingen. — Auch ist geredt umwegen all solcher Verbünde, die wir mit dem Durchlauchtigen Fürsten unserm Herrn, Herrn Ruprechten dem Aeltern und Herrn Ruprechten dem Jüngern Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzog in Baiern haben, daß wir die halten sollen als unsere Briefe sprechen, die wir ihnen darüber gegeben haben, ihre Lebetage und wann sie nicht seyn, so sollen wir einem Herrn mehr verbunden seyn, noch verbinden uns mit dem vorgenannte Haus Twingenberg, dann unserm vorgenannten Herrn von Meintz, seinen Nachkommen und Stifft, ohne unsern vorgenannten Herrn von Hochenloch und seine Erben. Geschehete es auch daß unser vorgenannter Herr von Mentz, seine Nachkommen oder Stifft uns gebohrner möchte bekriegen oder verderben wollen wieder Recht und sie diß ausgetragen hätten vor denen, die zwischen uns gekohren sind, so sollen wir ihme, seinen Nachkommen und Stifft wieder die nicht beholfen seyn mit unserm Haus Twingenberg oder als lange, bis sie unsern vorgenannten Herrn von Meintze, seinen Nachkommen und Stifft bey Recht bleiben liesen. Auch sollen Wir und unsere Erben halten und leiden alle die Verbünde die der

vorgenannte unser Herr von Mentze, seine Nachkommen und Stifft gemacht haben oder noch machen mit Herren oder mit Stadten oder mit wem es wäre, ohne mit denen von Nyperg, mit denen wir einen alten Krieg und Zweyung gehabt haben, denen soll unser Herr von Meintze seine Nachkommen oder Stifft wieder uns nicht beholfen seyn und wäre es daß uns Noth geschehete, so solle unser Herr von Meintze seine Nachkommen und Stifft uns beholfen seyn und unsere Veste bauen (da) sie sein und seiner Nachkommen offen Haus ist. Hätten wir auch zu schicken redliche Sache mit Jemanden, der mit Verbundniß hätte mit dem ehegenanten unserm Herrn von Meintz seinen Nachkommen und Stift oder mit Dienern wäre, ob der Diener wollte werden durch unsers Geschäftswillen, dem oder den solle unsere Herrn von Meintz, seine Nachkommen und Stifft wieder uns nicht beholfen seyu; — wäre es auch, ob uns oder unsere Erben Jemand dringen wollte oder uns das unsrige nehmen wollte, wieder Recht, so solle uns und unsern Erben unser Herr von Meintz, seine Nachkommen und Stifft beholfen seyn wieder dieselbe, als fern wir des Rechten an unserm ehegenannten Herrn von Meintz, seinen Nachkommen und Stift bleiben wollten und hat der vorgenannt unser Herr von Meintz Sich mit uns und wir mit Ihme vereint, also, daß wäre es sach daß diejenige die einen Bruch, Zweyung oder Mißhelligung worden oder geschehen in welchen Sachen dieß wäre, zwischen dem vorgenannten Unserm Herrn zu Meintz, seinen Nachkommen und Stifft auf einer Seiten, und uns und unsere auf der andern Seite, also bescheidentlich wär Sache daß wenn dem vorgenannten Unserm Herrn von Meintz, seinen Nachkommen und Stifft Bruch geschehete, oder würde von uns oder unseru Erben so solle der Amtmann der zur Zeit zu Wildenberg ist, oder zur Zeit Wildenberg unter hat, den oder die den Bruch gethann hätten, mahnen mit seinem offenen Brief gegen Zwingenberg, daß sie den Bruch richten und kehren in Vier Wochen darnach, endete wir diß nicht, so sollen wir, die den Bruch gethann haben an dem andern zu Ammerbach einreiten und einen ehrbaren Mann, der dann unser Rathmann seyn soll, auch der Amtmann zu Wildenberg darkommen und soll Rathmann seyn unsers Herrn von Meintze seiner Nachkommen und Stiffts und soll uns dann, unseren Herrn von Meintze, seine Nachkommen und Stiffte oder wem sie es befehlen mit ihren offenen Briefen unverzüglich ansprechen ihn vor den zweyen und können uns die Zwey mit unserm Herrn zu Meintz, seinen Nachkommen und Stifft vereinigen, das ist wohl und gut, mag das

nicht seyn, so sollen sie darüber ein Recht sprechen, würden sie sich aber zweyen, so sollen sie nicht von Amorbach kommen, sie hätten dann einen gemeinen ehrsamen Obermann zu ihnen gekohren, ohne alle Geverde und was die Drey oder das Mehrtheil sprechen, das wollen wir stett hallten und das Richten darnach in Vier Wochen, Endeten wir dieß nicht, so sollen unser Drey, welche unser vorgenannter Herr von Meintz, seine Nachkommen und Stifft heischet, einreiten zu Amorbach darnach in Acht Tagen und nimmer von dannen kommen, wir haben dann gethann und gericht als das uns von den Dreyen, oder dem Mehrtheil gesprochen ist; es seye dann mit des vorgenannten unsers Herrn zu Mentz seiner Nachkommen und Stiffts willen. Wäre es aber sach, daß uns Bruch geschehete, so sollen wir jetzt verbundene dem Amtmann zu Wildenberg, oder Wer Wildenberg Inen hat, der soll dann unserm Herrn zu Meintz, seinen Nachkommen und Stifft das verknnden, daß uns der Bruch gerichtet werde nach der Einung in Vier Wochen. Geschähete diß nicht, solle er darnach an dem andern Tag zu Amorbach einreiten, und sollen wir auch einen unserer Freunde zu ihm schicken, der Rathmann seye von unserer Seite und sollen uns die Zwey richten mit unserm Herrn zu Meintz, seinen Nachkommen und Stifft, um den Bruch der uns geschehen wäre. Die Minne mit nnserm Wissen oder mit dem Rechten als das heischet, und was uns gesprochen wird, daß uns unser Herr von Meintze, oder seine Nachkommen und Stifft thun sollen, das soll uns unser Herr von Meintz, seine Nachkommen und Stifft thun Innwendig vier Wochen darnach ohne alle Gevärde. Geschehete das nicht, so solle der Amtmann zu Wildenberg oder wen Wildenberg Inne hat, zu Amorbach einreiten darnach in acht Tagen und nimmer dannen kommen und das Stifft habe dann gethann und gerichtet, als das uns von den Dreyen oder Mehrtheil gesprochen ist, es seye dann mit unserm oder unserer Erben Wille. Auch ist geredt, daß wir keinem unserer Erben oder Niemand auf unser vorgenanntes Haus Twingenberg keine Hulde sollen lassen thun oder zu Gemeiner empfangen, er habe dann vor unserm Herrn zu Mentze, seinen Nachkommen und Stifft in guten treuen gelobt, und zu den Heiligen geschworen und darüber seinen besiegelten Brief geben, das Verbundniß zu halten in aller Maas und Form, als wir es halten sollen, — Und wollen und soll uns des unsers Herrn zu Meintz seiner Nachkommen und Stifts einen andern Brief bringen, daß er das gethann habe, dann mögen wir ihm lassen hulden und zu seinen Rechten lassen kommen, und nicht

eher. Alle diese vorgenannte Stück und Artikel und jeglichen besonders haben wir Beringer Ritter, Wiprecht, Wilhelm und Hanns Gebrüder, Herr Wiprechts seeligen Söhne, Hanns, den man nennt von Berlichingen, Wilhelm, Wiprecht, Beringer, Gebrüder Wilhelms seeligen Söhne und Berchthold, Dythers seeligen Sohn, alle von Twingenberg in guten, treuen gelobt, und zu den Heiligen geschworen, jeglicher vor sich und seine Erben und nimmer aufzusagen, und darwieder Nimmer zu kunden in keine Weis, das kein Mensch erdenken mag, und des zur Urkund und vester Stetigkeit haben wir unser Inngesiegel an diesen Brief gehenckt und jeder sunderlich für sich und seine Erben, der geben ist zu Eltewile im Rheingau uff den nächsten Mittwoch nach Sant Jacobs Tag des Apostels, da man zählte nach Christi Geburt 1300 Jahr, darnach in dem sieben und fünfzigsten Jahr.

Und wir Gerlach Erzbischoff fürgenannt bekennen geloben und sprechen auch in diesem Brief für uns und unsere Nachkommen und Stift alle diese vorgenannte Stück und Artikel und ihrer jeglichen besonders, stet und fest zu halten, als ferne, als sie uns und unser Stifft anrühren, Nimmer aufzusagen, noch Nimmer darwieder zu thun, ohne alle Geverde und Argelist, und deß zur Urkund so haben wir unser Inngesiegel für uns und unsere Nachkommen und Stifft an diesen Brief thun hencken und haben gebetten die vorgenannten ehrbahren, weisen Leute Rudolph Decan, Rheinhard Custer, Gerhard Schulmeister und das gemein Capitel unsers Stiffts zu Meintz daß sie ihren Willen und Gehängniß herzugethan haben, — Und wir Rudolf von Gottes Gnaden Dechant, Rheinhard Custer, Gerhard Schulmeister und das gemeine Capitel des Stiffts zu Meintz bekennen uns daß alle diese vorgenannte Stück und Artikel mit unserm guten Willen Wissen und Verhängniß geschehen sind, und stet und fest bleiben, so haben wir zu mehrerer Sicherheit unsers Gemeinen Capitels Inngesiegel zu unseres vorgenannten Herrn, Herrn Gerlach Erzbischoff zu Meintz Inngesiegel durch Bitte desselben unseres Herrn und durch unsers Stiffts Nutzen willen an diesen Brieff gehangen, der geben ist uff Tag und Jahr und an der Stadt an vorgeschrieben ist. —

9.

Die Gebrüder von Zwingenberg verkaufen den vierten Theil ihrer Veste an Heinrich von Erligheim. J. J. 1360.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

„Item wie Hanns, Wilhelm, Wyprecht und Beringer Gebrüder von Zwingenberg genannt von Berlichingen mit Andern verkaufen Heinrichen von Erlikeim ein Viertheil am Zwingenberg mit verwilligen Herrn Craffts von Hohenloch Ihres Lehen Herrns umb 900 cleiner Gulden unter Ihrem und Ihrer Vettern Wiprechts und Hansen Gebrüder von Zwwingenberg Innsiegeln. Der geben ist zu Heidelberg als man zählt nach Christus Geburt Tausend Drey Hundert und in dem 60sten Jahr, am Sant Thomas-Tag des Heiligen zwölf Botten. —

10.

Die Gebrüder von Zwingenberg versprechen dem Ritter Heinrich von Erligheim den Hohenlohischen und den Mainzischen Bewilligungs brief für den Verkauf des vierten Theils von Zwingenberg beyzubringen. J. J. 1361.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

„Item Hanns von Zwingenberg, auch genannt von Berlichingen Wilhelm, Wyprecht und Beringer seine Brüder und Bechthold von Zwingenberg verschreiben sich, in einer Zeit zufertigen Herrn Heinrich von Erliken Ritter (und) Kunigunden seiner Hausfrau,n zwischen (jetzt und) dem weisen Sonntag, den Brief von dem von Hochenloch um das Viertheil der Burg zu Zwingenberg (das) sie Ihme verkauft haben, ihme zu leihen, auch bei Bischoff und Capitel zu Mentz, wie ihre Verbündniß-Briefe weisen oder leisten. Zu Heidelberg unter Ihrer fünfe Inngesiegel Datum anno Domini 1361 im Beatä Agnetio Virginis (d. 21ten Jenner).

11.

Lehens Revers Engelhards von Hirschhorn gegen den Dynasten Kraft von Hohenlohe über den von Wyprecht von Zwingenberg erkauften Antheil an der Burg Zwingenberg.

J. J. 1361.

(Nach dem Original.)

Ich Engelhardt von Hirßhorn verjehe und bekenne mich öffentlich mit diesem Brief und thue kund allen den, die immer ansehen oder hören lesen . . Als mir der Ehrsamme Herr Herr Kräfte von Hohenloche geliehen hat Zwingenberg die Burg, Wypprechts Theil von Zwingenberg, denselben Theil ingewinne so soll ich denselben Theil von ihm empfangen und soll ihm gehorsam seyn und davon ihm zu thun als ein Mann seinem Herrn billig thun soll und deß zur Urkunde so gieb ich diesen Brief versiegelt mit meinem eigenen Inngesiegel, daß ich hieran gehenckt habe, der geben war, da man zählte von Gottes Geburt dreyzehn Hundert Jahre und in dem Ein und sechzigsten Jahr an St. Georien Tag des Martyrers. (Mit anhängendem Siegel.)

12.

Wyprecht von Zwingenberg verkauft seinen Antheil an der Veste Zwingenberg um 2000 fl. an Engelhard von Hirschhorn, auf Wiederkauf.

J. J. 1362.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

„Item Wyprecht von Zwingenberg erkennt sich als etwan Herr Engelhard von Hirßhorn umb in ein ganzen Kaufbrief hab umb sin teil der Veste Zwingenberg mit allen Nutzen, Gülten, fellen und rechten dazu gehörig ꝛc. umb 2000 fl. Des sollen er und sin Son Wyprecht Herr Engelhards von Hirßhorn Sone des Kouf's gehorsam sin, oder halb an Gülten und halb bar under beider Wyprechten Vater und Son Insiegeln der geben ist an dem nächsten Freytag nach Sant Gedruden Tag, des Jahrs da man nach Gottes Geburt 1362."

13.

Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere tritt mit den Schwäbischen Städten und Herrn in ein Bündniß zu Aufrechthaltung des vom Kaiser errichteten Landfriedens gegen die Zwingenberger ihre Helfer und Gesellen. —

J. J. 1363.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Ruprecht der Aeltere ꝛc. ꝛc. bekennen daß wir durch fleißigen Bitt willen aller Herren und Städte in Schwaben, die den Landfrieden in Schwaben geschworen haben, den unser Herr der Kaiser gemacht hat; — Wolfs und Forderers von Waldecken, derer von Zwingenberg, des kurzen Wilhelms und der andern ihrer Gesellen, Helfer und Gönner, Frind worden sind, und ihr Feind sein wollen und sollen uns nünmer ohne die obengenannte Herren und Städte mit denselben zu setzen, frieden oder zu sühnen, ohne alle Geverde; desselben gleichen sollen die obengenannten Herren und Städte auch hiewiederum thun und sollen sich auch mit ihnen nicht setzen, frieden oder sühnen ohne uns und des zu Urkund haben wir unser Inngesigel an diesen Brief gehangen. Datum Heidelberg Sabbate proxima post Michaelis anno 1363.

14.

Wille Brief Kaiser Karls, zum Wiederaufbau der von des Reiches wegen gebrochenen Burg Zwingenberg.

J. J. 1364.

(Nach dem Original.)

Wir karl von gots gnaden Romischer kayser zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Behem. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem Briefe allen die in sehen oder horen lesen. Daz Wir durch sunderliche liebe die Wir haben zu dem Erwurdigen Gerlach Ertzbischoff zu Mentz des heiligen Reichs Ertzkantzler in deutschen landen vnsern lieben Vetter vnd fursten vnd dem hoch-

gebornen Ruprecht dem Eltern pfaltzgraff bey Reyn des heiligen Reichs Oberisten druchsezz vnd hertzogen in Beyern vnsern lieben Swager vnd fürsten vnd auch durch mercklich getreue dienst die sie vns vnd dem Reich offt nutzlich geton haben vnd furbaz tun willen vnd mugen in kunftigen von vnsern sunderlichen gnaden von kayserlichen macht vnd mit recht wizzen die gnade getan haben vnd gunnen vnd erlauben inn ouch mit diesem Briefe daz sie den berg zu Zwingenberg do eyn veste vormals von vns vnd des Reichs wegen gebrochen ist, mit allen seynen zugehorungen mit mit eynander keuffen mugen, vnd daruff eyne Burg buwen vnd vfflahen vnd die Vesten wie inen daz allerbest geuellet also bescheydenlich daz dieselbe veste Zwingenberg die gebauwet wirdet vns vnd vnsern nachkomen an dem Reich ewiclichen offen seyn sülle zu allen vnsern sachen wenn wir des bedürffen wider aller meniglich minanden vzgenommen mit vrkund ditz briefes ingesiegelt mit vnserm keyserlichen Majestat Insigel geben zu Tachow nach Cristus geburt dreützehen hundert Jar darnach in dem Vier vnd Sechtzigsten Jare an dem nechsten Samstag nach sand Jacobstag des heiligen zwilff boten vnser Reiche des Romischen in den Nuntzehendem Jare des Behmischen in dem Achtzehenden vnd des keysertums in dem Zenden Jare. (Das Siegel ist abgerissen.)

15.

(Drittes Kapitel, Beilage 1.)

Burgfrieden für Zwingenberg zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aelteren.

J. J. 1364.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Gerlach von Gottes Gnaden des Heyligen Stuhls zu Mentze Erzbischoff, des Heiligen Römischen Reichs in Deutschen Landen Erzkanzler bekennen für uns, alle unsere Nachkommen Erzbischofe zu Mentze und unser Stifft offentlich mit diesem Brief. Wann vormahls die Veste Zwingenberg gelegen auf den Neckar, von wegen des Heiligen Römischen Reichs zerbrochen ist worden

um merklicher nutzer Sachwillen und der Allerdurchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carln Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, unser Gnädiger Herr, von seiner Kayserlichen Macht und von Gewallt des Heiligen Römischen Reichs von besondern Gnaden dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten dem Eltern Pfalz Grafen bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Obristeu Tuchsessen und Herzogrn in Baiern unserm lieben Oheime, seinen Erben und Nachkommen und uns Gerlachen Erzbischoff vorgennant unseren Nachkommen, Erzbischoffen und unserm Stifft zu Mentze mit seinen offenen Briefen erlaubt und ganz alle Gewallt und Macht geben hat, daß wir den Burgstall zu Zwingenberg mit seiner Zugehörung sammtllch wieder bauen und haben sollen und mögen, also daß alles vollkommentlich in Unsers des obgenannten unsers Herrn des Kaises Briefen begriffen ist, die wir sammtich darüber Inne haben, dos erkennen wir uns daß der obgenannt unser Oheim Herzog Rupprecht und wir sammtlich mit unsere Freunden und unsers Raths übereinkommen sind, daß wir den Burgstall Zwingenberg sämmtlich wieder bauen sollen und wollen, und was wir also bauen, das soll sein und ist unser beyder halb und halb und Gemein Eines soviel als des Andern ohne alle Geverde. Es ist auch geredt was zu Zwingenberg gehöret mit aller Zugehörung, es sey an Wälden, an Feldern, an Dörfern, an Gerichten, an Leuten, an Gütern und allen andern Sachen, besucht und unbesucht, wie die genannt möchzen werden, Nichts ausgenommen, die sollen auch all unser beyder halb und halb und gemein, Einem also viel als dem Andern seyn, ohne alle Geverde. — Es ist auch geredet, was wir sämmtlich Guts, wie die genannt seynd, die gegen Zwingenberg gehöreu, nun oder hernach kauften oder lößten, die sollen unser beider seyn, einem so viel als dem Andern, ohne alle Geverde. Wäre es auch, daß unser Einer, welcher das wäre, derselbe Güter sunderlich kauffte oder lößte, die sollen auch unser Beider Gemein seyn, einem also viel, als dem Andern, Also doch, wer das Geld um den Kauf oder Losung giebt, so soll der Andere, der den Gemeinen Theil nimmt oder haben soll, au den Gütern demselben das Halbe Theil desselben Gelds wieder erlegen, ehe er einen Theil habe an demselben Gut ohne alle Geverde und sind wir auch beyder Seits Eins geworden wegen eines gemeinen Burgfriedens auf der Veste Zwingenberg genannt, und auch darum in die Gemarken als hernach geschrieben mit Namen, von der Burg an bis gegen Lindach und von Lindach über zurück bis gegen Strüpelbronn, und von Strüpelbronn durch die Wolfskehlen bis gegen Schalbronn und von Schallbronn in

die Koppenbach und von der Koppenbach den Berg hinüber bis gegen Neunkirchen, und von Neunkirchen wieder bis gegen Lindach; denselben Burgfrieden sollen und wollen wir Gelarch, Erzbischoff vorgenannt und alle unsere Nachkommen Erzbischöffe oder wer zu Zeiten den Stifft zu Menze inne hat, stete und feste und ohne alle Geverde halten und wäre es, daß der Burgfriede überfahren würde, von Einem unser Gerlachs Erzbischoffs Unser Nachkommen oder des obengenannten unsers Oheims, Hertzogen Rupprechts, oder seiner Erben oder Nachkommen Burggrafen zu Zwingenberg, die wir jetzt haben oder für baß gewinnen oder von Andern unsere Dienern überfahren würde, das sollen dieselben unsere Burggraven unter Ihnen richten, ob sie mögen, und soll mau das allezeit kehren mit den Mannen binnen Vierzehn Tagen, als Dick des Noth geschieht, und möchten aber unser beider Burggrafen zu Zwingenberg des nicht gerichtet und wäre der Bruch geschehen von uns Gerlachs Erzbischoffe unsern Nachkommen oder unsers Stiffts Burggraven zu Zwingenberg oder andern unsern Dienern wegen, wenn wir, unsere Nachkommen Erzbischöffe, oder wer den Stifft zu der Zeit Inne hat, gemahnet werden, von dem ehegenannten unserm Oheim Herrn Rupprechten Herzogen in Bayern, seinen Erben oder Nachkommen um Kehrung des Buchs, so sollen wir darnach in den nächsten Vierzehn Tagen zwei aus Unsern Rath senden zu Weinheim in die Stadt, darinn also lang zu bleiben und nimmer daraus zu kommen der Bruch seyn vorher gekehrt ganz und gar, ohne alle Geverde; — wäre es aber daß der Bruch geschehe von unsers Oheims Herrn Rupprechts des Eltern, Herzogen vorgenant, seine Erben oder Nachkommen, von uns, nnsern Nachkommen, Erzbischöffen oder von dem dann, der den Stifft zu Zeiten inne hat gemachet wordeu um Kehrung des bruchs, so sollen sie auch darnach binnen den nächsten Vierzehn Tugen zwey aus ihren Räthen senden gen Heppenheim in unsere Stadt darinn also lang zu bleiben, und nimmer daraus zu kommen, der Bruch seye vorher gekehrt ganz und gar und sollte des von unser Beyder Seit wegen geschehen als Dick das Noth geschieht. Es ist auch geredt, ob das wäre, das wir unsere Nachkommen Erzbischöff oder unser Stift zu Mentze mit dem obgenannten nnserm Oheim Herrn Rupprechten dem Eltern, Herzogen, seinen Erben oder Nachkommen nun oder hernach Zweyung hätten oder Kriegen würden, so sollen weder wir, noch unsere Nachkommen Erzbischöffe oder Stifft noch Jemand von Unsert wegen Ihnen, seinen Erben oder Nachkommen, noch den Seinigen keinen Schaden von der Veste Zwingenberg darzu, noch darvon mit Nichts thun, noch lassen geschehen, in keine Weis,

ohne alle Geverde, und desselben gleichen soll uns, unsere Nachkommen Erzbischöffen, unserm Stifft und den unsern wieder von Ihme geschehen, es sollen auch nach uns keine unsers Gerlachs Erzbischoffs Nachkommen, Erzbischöffe zu Mentze nach unsers Stiffts keinen Gemeinen Theil an der obgenannten Vesten Zwingenberg noch an keiner seiner Zugehörung minner gehaben. Dieselben unsern Nachkommen oder Dechant unsers Stiffts oder der dann ein Vormünder unsers Stiffts ist, er habe dann vorher gelobet, und zu den Heiligen geschworen leiblich mit aufgerichten Händen, alles das stet und vest zu halten, ewiglich das voran diesem brief geschrieben steht, als lange bis daß ein einmüthig Erzbischoff wird, der soll dann geloben und schwören Inne alle die brief, als vorgeschrieben steht, und das soll allezeit geschehen ewiglich nach uns, so dick des Noth geschieht. Desgleichen soll auch keiner Unsers vorgenaunten Oheims Herrn Ruprechts Hertzogen Erben oder Nachkommen, nimmer Keinen gemeinen Theil haben an der obgenannten Vesten Zwingenberg und seiner Zugehörung, es seyn dann, daß dieselbe, seine Erben und Nachkommen vorher haben gelobt und zu denen Heiligen geschworen leiblich mit aufgehobenen Händen alles das stet und vest zu halten, das hier vorgeschrieben steht, und sollen auch unser beider Burg-Grafen, die wir Jetzund haben oder hernach gewinnen auf der Veste Zwingenberg das zu den Heiligen geschworen stet und vest zu hallten und sollen sich nicht lassen einsetzen der nachfolgende Burggraff er habe vor das auch zu den Heiligen geschworen stet und vest zu halten und alles das hiervor geschrieben steht, haben Wir Gerlach Erzbischoff vorgenannt, für uns, alle unsere Nachkommen Erzbischöffe zu Mentze und unserm Stifft mit guten treuer gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen, ewiglich stet und Veste zu halten ohne Arglist und Gewerde und des zu Urkund haben wir für uns und alle unsere Nachkommen von genannt nnd für unser Stifft zu Mentze unser Groß Ingesiegel an diesen Brief thun hangen und wir Otto von Gottes Gnaden Dechant und das Capitel gemeiniglich des Stiffs zu Mentze bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß alle die vorgeschriebene Stück, Punkte und Artickel, wie sie begriffen sind, mit unserm guten Willen und Verhengniß geschehen ist und geloben sie auch für uns, unsere Nachkommen in guten treuen, ewiglich, stet und fest zu halten, als fern sie uns und unser Capitel anrühren, ob . . . zu Zeiten ein einträchtig Erzbischofe zu Mentze wäre, und des zu Urkund haben wir unsers gemeinen Capitels Gros Inngesigel zu des Ehrwürdigen in Gott Vaters und Herrn, unseres lieben gnädigen Herrn, Herrn Gerlachs

Erzbischoffs zu Mentze vorgenanntem Grossen Inngesiegel an diesen brieff thun henken. Der geben ist vor Zwingenberg auf dem Felde an dem Dienstag nach Sanct Michels-Tag des heiligen Ertz-Engels in dem Jahre da man zählt nach Christi Geburt Dreyzehe Hundert Vier und Sechzig Jahr.

16.

(Drittes Capitel Beilage 2.)

Konrad Rüde verkauft seinen Theil zu Zwingenberg an den Erzbischof Gerlach von Mainz und den Herzog Ruprecht den ältern von Pfalz-Bayern.

J. J. 1365.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Ich Conrad Rüde Ritter und Gude seine ehliche Wirthin thun kund allen Leuten, die diesen Brief sehen oder hören lesen und bekennen für uns und unsere Erben, daß wir unsere Theil der Veste Zwingenberg mit alle dem (was) darzu gehört, Nichts ausgenommen, wie man das benennen mag, das wir gekauft haben von Wiprecht von Zwingenberg den man nennet Nase, das Theil welches auf ihn erstorben und verfallen war von Wilhelm seinem Bruder, recht und redlich verkauft haben, dem Ehrwürdigen in Gott Vater und Herrn, Herren Gerlachen Erzbischofen zu Mentze, seinen Nachkommen und Stifft und dem Hochgebornen fürsten und Herrn, Herrn Ruprecht dem Eltern Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, seinen Erben und Nachkommen (bekennen auch daß) die Herren den Kauf sämmtlich mit einander nun uns gethan haben um drey hundert und neunzig Gulden guter frankfurter Wehrung, des Gelds sie uns und unsern Erben sicher haben gemacht, mit ihren Briefen, die wir darüber haben. — Den obgenannten Kauf geloben wir in guten treuen vor uns und alle unsere Erben stete und vest zu halten, und nimmer Forderung und Ansprache darzu zu haben, ausgeschieden alle Arglist und Geverde, des zur Urkunde haben Wir Conrad Rüde und Gute seine eheliche Hausfrau unser Inngesiegel vor uns und alle unsere Erben an diesen Brief gehangen.

Der geben ist auf dem Felde vor Zwingenberg am Donnerstag Nach St. Michels Tag, da man zählte nach Christi Geburt Drützehn Hundert Jahren und darnach im Vier und Sechzigsten Jahre. —

17.

(Drittes Kapitel Beilage 3.)

Kaufbrief von Hanns, Wilhelm, Beringer und Wiprecht Gebrüder von Zwingenberg auch genannt von Berlichingen an Frau Elsen Engelhards von Hirßhorn Wittwe.

J. J. 1368.

(Nach dem Original.)

Wir Hanntz Wilhelm Beringer und Wiprecht Gebrüder von Zwingenberg auch genannt von Berlichingen verjähen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Erben und thun kund allen denen die ihn immer ansehen oder hören lesen: Daß wir sämmtlichen der Ehrbaren weisen Frauen Frauen Elizabeten Etzwannen Herrn Engelhards vom Hirßhorn seligen Wittwe und ihren Erben oder weme sie es im Leben oder Tod giebt setzet oder machet, oder wer diesen Brief mit guter Kundschaft inne hat recht und redlich verkauft und zu kaufen gegeben haben alle unsere armen Leut die wir haben anderseits Neckars mit Namen zu Kirchen, zu Schwarzach, zu Schwanden, zu Vortelstall oder wo sie gesessen sind, oder wie sie geheißen sind, Mann und Frauen, Kleine und Große, Gesucht und Ungesuchte ohn Geverde, und fünf Güter zu Neukirchen mit Namen: Engelhards Gut, der Hennin Gut, Syfrids Gut, Cuntzen Vabenz Gut, Cuntzen Gut vornen an den Markte mit allen Vellen, Gülten, Nutzen, Rechten und Gewohnheiten die darzu und darein gehören, uud in aller der Maase und gewöhnlicher Weise, als wirs bisher und auf diesen heutigen Tag inne gehabt und hergebracht haben, ohne alle Geverde um Fünfzig Gulden, guter, geber und wohl gewogener die wir darum empfangen haben und sie in unseren besseren Nutzen gewandt und gekehrt, als daß sie und ihre Erben, oder weme sie es im Leben oder im Tod setzet, machet

oder giebt, oder wer diesen Brief mit guter Kundschaft inne hat, die vorgenannte unsere arme Leute zu den vorgenannten Dörfern und die obgenannte fünf Güter zu Neunkirchen mit allem dem das darzu darein gehöret und unbesucht Fürbaß inne haben, nutzen und nüßen sollen als andere ihre eignen Güter ohne alle Hinderniß und Irrung unser und unserer Erben und aller Männiglich, ohne alles Gerede und Archlist. Daß hat uns die vorgenannte Frau Elisabeth Herrn Engelhards seligen vom Hirßhorn Witwe für sich und ihre Erben oder wem sie als im Leben oder im Tod setzet, giebt oder machet, uud wer diesen Brief mit guter Kundschaft inne hat Uns und unsern Erben die besondere Gnad Liebe und Freundschaft gethan: wann oder welches Jahres wir kommen mit Fünfzig Gulden guter, geber und wohlgewogener, acht Tage vor Sanct Georgen Tag, oder achte darnach, so solltent sie Uns die vorgenannte arme Leute und die obgenannte fünf Güter darum wieder zu kaufen geben ohne allen Verzug Hinderniß und Irrung und ohne alle Geverde und des zur Urkund, so haben wir unsere eigene Ingesigel an diesen Brief gehangen der geben ist da man zählte nach Christi Geburt Dreizehen Hundert Jahr und in dem acht und sechzigsten Jahr darnach, an dem Dinstag vor unserr Herrn Leichnams Tage.

(Die Zwingenbergischen Siegel sind angehängt; alle haben im Schilde den Schwanenhals mit einer Umschrift, die aber nicht mehr leserlich ist.)

18.

(Drittes Kapitel, Beilage 4.)

Wiprecht von Zwingenberg der Jung verkauft seine Rechte an Mülver und Rorbronn an Hans Bilgern.

J. J. 1381.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Item Wyprecht von Zwingenberg der Jung verkauft Hannsen Bilgern, Annen Rud, seiner Hausfrauen und Eberhard Bilgern Gebrüdern und Hannsen von Zwingenberg seinem Vetter, den man nennt von Rodeck alle Rechte die er hat, zu Rorbronnen

und zu Milwen, die von seinem Vatter Wyprecht von Zwingenberg auf ihn erstorben sind, unter seinem Ingesiegel und Winterrichen von Zwingenberg und Heinz Rüder von Bodicken (Bödigheim) Ingesiegeln. Nach Christus Geburt 1300 und 81 Jahr an Sanct Michelstag des heiligen fürsten Engels. —

19.

(Drittes Kapitel, Beilage 5)

Kaiser Rupprecht belehnt als Kurfürst von der Pfalz mit Einwilligung seiner Söhne, die Ritter Hanns und Eberhard von Hirßhorn mit dem Burgstadel Zwingenberg, (Pfälzischen Antheils.)

J. J. 1403.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen treue und dank nehme Dienste, die unsere liebe getreue Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder, Ritter, unserm Vater seeligen und Uns oft und getreulich und nützlich gethan haben, und auch uns und unsern Erben hinfür in künftigen Zeiten thun sollen und wollen, und haben darum für uns und unsere Erben mit gutem Wissen und mit Rath unsers Raths, von unserer Pfaltz wegen bei Rhein, den obgenannten Hannsen und Eberharden vom Hirßhorn Gebrüder und ihren Erben Zwingenberg den Burgstadel auf dem Neckar gelegen mit seinem Begriff und allen Zugehörungen, als wir das inne und hergebracht haben, erblich gegeben und geben Ihnen das auch in Kraft dieses Briefs also, daß sie auf demselben Burgstadel eine Veste und Behausung bauen mögen, als sie dann dunket am nützlichsten und bequemlichsten zu seyn, doch mich Behältniß, daß die obgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn und ihren Erben, die dann Theil oder Gemeinschaft an der obgenannnten Veste Zwingenberg mit ihrer Zugehörung haben wollen, dieselbe Veste mit ihrer Zugehörung, als

Wir die Inne und hergebracht haben, allezeit als dies das Noth geschicht von Uns und Unsern Erben Pfalzgrafen bei Rhein, zu rechtem Mannlehen empfangen, haben und tragen sollen und auch Uns und Denselben unsern Erben davon dienen, thun, gewarten, gehorsam und verbunden seyn mit guten treuen Glübden und Eyden, als man seinem Herrn von Recht und Gewohnheit billig thun solle, ohne alle Geverde, und als auch die obgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder die jetzt von uns empfangen und darüber gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen haben. Auch ist geredet und bedingt, daß uns und unsern Erben Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern und auch unsern und derselben unser Erben Landen und Leuten aus dem obgenannten Schloß Zwingenberg noch darinnen keinerley Schaden geschehen noch zugefügt werden soll, in keine Weis, ohne alle Geverde und das sollen auch die obgenannte Hanns und Eberhard Gebrüder und ihre Erben allezeit bestellen, daß das also gehalten und nicht überfahren werde, in keine Weis ohne alle Geverde. Auch ist mit Namen beredet und bedingt, daß die obgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder und Ihre Erben, die obgenante Veste mit ihrer Zugehörung ganz oder einen Theil davon keinem Menschen, wer er seyn möchte nimmer eingeben, verkaufen, versetzen und verwechseln sollen oder sonst zu keinem Theil lassen können, es geschehe dan mit unserm oder unserer Erben PfalzGrafen bei Rhein gutem Willen und Verhängniß ohne alle Geverde. Die obgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder und ihre Erben sollen auch, ihre Erben oder niemand anders, wer er sey, zu dem obgenannten Schloß Zwingenberg mit seiner Zugehör oder einem Theil daran zu Erbe oder zu Theil kommen lassen, der oder dieselbe haben dann dasselbe Erbe oder Theil bevor von uns oder unsern Erben Pfalzgrafen bei Rhein zu Mannlehen empfangen und zu den Heiligen geschworen und auch ihre besiegelte Briefe darüber gegeben gänzlich zu halten, zu vollführen und zu thun in der Maase, als vorgeschrieben steht, und als auch die obgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder jetzt gethan haben, ausgeschieden allerley Argelist und Geverde. Urkund dieses Briefs versiegelt mit unser Pfalz anhangendem Inngesiegel. Und wir Ludwig und Hans von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern bekennen auch offentlich an diesem Brief, als der obgenannt unser lieber Herr und Vater, der römische König dem vorgenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder und Ihren Erben den obgenannten Burgstadel zu Zwingenberg mit seinem Begriff

und Zugehörung erblich gegeben hat, in der Mase als vorgeschrieben steht, daß das mit unserm guten Willen und Wissen und Verhängniß geschehen ist und haben auch der zu Urkund und vestem Gezeugniß unser eigen Inngesiegel an diesen Brief thun henken bei der obgenannten unsers lieben Herrn und Vaters des römischen Königs Innsiegel der gegeben ist zu Heidelberg auf den nächsten Freitag vor Sanct Catharinen Tag der heiligen Jungfrau, in dem Jahr als man zählte nach Christi Geburt Vierzehen Hundert und drey Jahr, unsers Reich in dem vierten Jahr.

20.

(Drittes Kapitel, Beilage 6.)

Lehens Revers des Hanns und des Eberhard von Hirschhorn gegen Kur-Pfalz wegen Zwingenberg.

J. J. 1403.

(Pfälzisches Kopial-Buch.)

Ich Hanns und ich Eberhard von Hißhorn Gebrüder, Ritter, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief allen denen die ihn ansehen oder hören lesen, vor uns und unsere Erben und Nachkommen: Als der Allerdurchlauchtigste Hochgeboren Furst und Herr, Herr Rupprecht Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs unser allerliebster gnädigster Herr, mit Wissen, Willen und Verhängniß der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Herrn Herzog Ludwig und Herzog Hansen seiner Söhne, von seiner Pfalz wegen bey Rhein und Herzogthums in Baiern uns und unsern Erben Zwingenberg den Burgstadel mit seinem Begriff und Zugehörüngen erblich gegeben halt, also daß wir und unsere Erben uff demselben Burgstadel zu Zwingenberg eine Veste und Behausung bauen mögen, als uns dann dunket am allernützlichsten und bequemlichsten zu seyn, nach Ausweis des Briefs den uns der obgenaent unser allergnädigster Herr der Römische König mit seinen und der obgenannten unserer gnädigen Herren, Herzog Ludwigs und Herzog Hannsen, seiner Söhne Ingesiegel darüber versiegelt gegeben haben. Derselbe Brief von Wort zu Wort her-

nach geschrieben steht also lautend: — Wir Ruprecht ꝛc. Der geben ist zu Heidelberg auf den nächsten Freitag vor Sanct Katharinen Tag, der heiligen Jungfrau in dem Jahr als man zählt nach Christi Geburt Vierzehen Hundert und Drey Jahr, unsers Reichs in dem Vierten Jahr. — Daß versprechen, gereden und geloben wir Hanns und Eberhard von Hirßhorn Gebrüder obgenannt vor uns und unsere Erben die dann Theil oder Gemeinschaft an der obgenannten Veste Zwingenberg haben wollen, dieselbe Veste mit ihrer Zugehör nach Ausweisung des obgenannten unsers gnädigen Herrn des Römischen Königs Briefen darüber allezeit als dick der Noth geschieht, von dem obgenannten unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen König und seinen Erben Pfalzgrafen bey Rhein zu rechten Mannlehen empfangen haben und tragen sollen und auch ihme und denselben seinen Erben davon dienen, thun, gewarten, gehorsam und verbunden seyn, mit guten treuen Glübden und Eyden, als man seinem Herrn von Recht und Gewohnheit billich thun solle ohne alle Geverde und als auch wir Hanns und Eberhard Gebrüder obgenannt unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen König empfangen und darüber gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen haben, Auch ist geredt und bedingt, daß dem obgenannten unserm allergnädigsten Herrn, dem römischen König und seinen Erben, Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern und ihren Landen und Leuten, aus dem obgenannten Schloße Zwingenberg noch darinn nimmer keinerley Schaden geschehen noch zugefügt werden soll in keine Weis, ohne alle Gefärde und das sollen auch wir Hanns und Eberhard Gebrüder obgenannt und unsere Erben allezeit bestellen, daß das also gehalten und nicht überfahren werde in keine Weis, ohne alle Geverde, auch ist mit Namen beredt und bedungen, daß wir Hanns und Eberhardt vom Hirßhorn Gebrüder obgenannt und unsern Erben, die obgenannte Veste Zwingenberg mit ihrer Zugehörde ganz oder einen Theil daran keinem Menschen, wer der seyn möchte, nimmer Inngeben, verkaufen, versetzen oder verwechseln sollen oder sonst zu keinem Theil lassen kommen, es geschehe dann mit des obgenannten unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Königs und seiner Erben, Pfalzgrafen bey Rhein, gutem Willen und Verhängniß, ohne alle Geverde. Wir die obgenannten Hanns und Eberhard Gebrüder und unsere Erben sollen auch unsere Erben oder Jemand Anders, wer der sey, zu dem obgenannten Schloß Zwingenberg mit seiner Zugehörde oder einen Theil daran zu Erbe oder zu Theil kommen lassen, der oder dieselbe haben dann dasselbe Erbe oder Theil bevor von dem

obgenannten unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen König oder seinen Erben PfalzGrafen bei Rhein zu rechtem Mannlehen empfangen und zu den Heiligen geschwohren und auch ihren besiegelten Brief darüber gegeben, gänzlich zu halten und zu vollführen und zu thun in der Maase als vorgeschrieben steht und als auch wir Hanns und Eberhard von Hirßhorn Gebrüder obgenannt jetzt gethan haben, ausgescheiden allerley Argelist und Geverde, Alle und jegliche vorgeschrieben Stuck, Punct und Artikel, versprechen, gereden und geloben Wir Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüdere obgenant vor uns und unsere Erben, dem obgenannten Unserm allergnädigsten Herrn dem Rönmischen König und seinen obgeschriebenen Erben allezeit getreulich, vest, stet und unverbrochen zu halten, zu bestellen zu vollführen und zu thun und darwider nicht zu suchen noch zu thun durch uns selber oder jemand Anders mit geistlichem oder weltlichem Gerichte oder ohne Gericht, heimlich oder öffentlich in keine Weise, ohne alle Geverde und des zur Urkund vesten Gezeugniß, so haben wir Hanns und Eberhardt vom Hirßhorn Gebrüder obgenannt, unser jeglicher sein eigen Inngesiegel vor uns und unsere Erben an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Heidelberg auf den nächsten Samstag vor Sanct Katharinen der Heiligen Jungfrauen Tag, in dem Jahr als man zählt nach Christi Geburt Vierzehen Hundert und drey Jahr. —

21.

(Drittes Kapitel, Beilage 7.)

Lehenbrief des Erzbischofs Johann von Mainz über die zweite Hälfte von Zwingenberg, für Hanns und Eberhardt von Hirschhorn.

J. J. 1403.

(Nach dem Original.)

Wir Johann von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mentze Erzbischoff des heiligen Römischen Reichs in deutschen Landen Erzkanzler bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief. allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen getreu und danknehmende Dienste, die uns unsere liebe getreue Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder, Ritter, un-

serm lieben Vorfahren und dem Stifft zu Maintz dick, getreulich und nützlich gethan haben und auch uns und unsern Nachkommen und dem Stift zu Mainz hernach in künftigen Zeiten thun wollen und mögen, darum und von besondern Gnaden haben wir mit Willen, Wissen und Verhängniß der ehrsammen Ehrhardt Dechant und des Capitels gemeinlich des Thums zu Mainz unsern lieben Andächtigen den obengenannten Hannßen und Eberhardten vom Hirßhorn Gebrüdern und ihren Erben Tzwingenberg den Burgstadel auf dem Neckar gelegen mit seinem Begriff und allen seinen Zugehörungen, als wir das Inne und hergebracht haben, erblich gegeben und geliehen, das auch in Kraft dieses Briefs, also daß sie auf demselben Burgstadel eine Veste und Behausung bauen mögen, als sie daran dunket am allernützlichst und bequemlichst; jedoch mit Vorbehältniß, daß die obgenannten Hanns und Eberhardt vom Hirßhorn und ihre Erben, die Theil oder Gemeinschaft an der obgenannten Vesten Tzwingenberg mit ihrer Zugehörde haben wollen, dieselbe Veste mit ihrer Zugehörde als wir die inne haben und hergebracht, allezeit als oft es Noth wäre, von Uns, unsern Nachkommen am Stift zu Mainz, davon dienen, gewarten, gehorsam und verbunden seyn, mit guten Treuen, Gelübden und Eiden als Manne ihrem Herrn von Rechts und Gewohnheitswegen billig thun sollen, ohne alle Geverde. Und als auch die obgenannten Hanns und Eberhardt vom Hirßhorn Gebrüder die Lehen jetzt und von uns empfangen und darüber gelobdt und leiblich zu den Heiligen geschworen haben. Auch ist beredet und bedinget worden, daß uns, unsern Landen und Leuten aus dem obgenannten Schloß Tzwingenberg noch dartnnen, Nimmer, keinerley Schaden geschehn noch zugefügt werden soll, in keine Weis ohne alle Geverde und sollen auch die obengenannten Hanns und Eberhardt Gebrüder und ihre Erben allezeit bestellen, daß das also gehalten und nicht überfahren werde, in keiner Weis, ohne alle Geverde und das sollen auch Wir Johann Erzbischoff obgenannt, unsere Nachkommen und Stift zu Mainz, noch unsere Lande und Leute dem obgenannten Schloß Tzwingenberg mit seiner Zugehörde keinen Schaden zufügen noch schaffen, daß gethan oder zugefügt werde, auf keinerley Weis ohne alle Argelist und Geverde. Auch ist mit Namen beredet und bedingt, daß die obengenannten Hanns und Eberhardt vom Hirßhorn Gebrüder und ihre Erben, die obengenannte Veste mit ihrer Zugehörde ganz oder eines Theils daran keinem Menschen, wer der seyn möchte, nimmer eingeben, verkaufen, versetzen oder verwechseln sollen, oder sonst zu keinem Theil lassen kommen, es geschehe dann mit unserm, unserer Nach-

kommen und Stift zu Mainz gutem Willen und Erlaubniß, ohne alle Geverde. Die obengenannten Hans und Eberhardt vom Hirßhorn Gebrüder und ihre Erben oder Niemand Anders, wer der sey, zu dem obengenannten Schloß Tzwingenberg mit seiner Zugehörde, oder einem Theil daran zu Erbe oder zu Theil kommen lassen, der oder dieselben haben dann desselben Erb oder Theil bevoran Uns, unsern Nachkommen und Stift zu Mainz zu Mannlehen empfangen und zu den Heiligen geschworen und auch ihren besiegelten Brief darüber gegeben, gänzlich zu halten, zu sollen füran und zu thun in der Maas als vorgeschrieben steht und als auch die obengenannten Hanns und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder jetzt gethon haben, ausgeschieden allerley Argelist und Geverde. Deß zu Urkunde ist unser Ingesiegel an diesen Brief gehangen und wir Eberhardt Dechant und das Capitel gemeinlich des Dums zu Maintz bekennen offentlich mit diesem Brief, daß alle vorgeschriebene Sach, Stuck, Punct und Artikel mit unserm guten Willen, Wissen und Verhängniß durchgegangen und geschehen sey, und haben deß zur Urkunde unsers gnädigen Herrn von Mentze Ingesiegel zu Gezeugniß an diesen Brief gehangen. Datum Heidelberg in Vigilia santi Johannis Apostoli. Anno Domini millesimo quadringentesimo tertio.

22.

(Drittes Kapitel, Beilage 8.)

König Ruprechts Bestätigungs-Brief über die Veste Zwingenberg.

J. J. 1404.

(Nach dem Original.)

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Römischer Kunig zu allen Zyten merer des Richs bekennen und dun kunt offenbar mit diesem Brieve allen den die yn sehent oder horent lesen. Als Zwingenberg die Vesten uff dem Necker gelegen für zyten von dem heilygen Riche und von des Richs wegen für ein Rauphuß gebrochen worden und unseren Altfordern Pfaltzgrafen by Rinn und Hertzogen in Baiern der Burgstadel daselbst zu Zwingenberg von

unsern Fürfahrern an dem Riche übergeben worden ist und wann wir auch als ein Pfaltz grave by Rhein und Hertzog in Bayern den Burgstadel derselben gebrochen Vesten zu Zwingenberg unsern lieben getreuen Hannsen und Eberhart von Hirßhorn Rittern Gebrüdern und yren Erben gegeben und ihnen auch erlaubt haben ein Burg und Vesten daroff zu machen und zu bauen, nach Außweisung des Briefs, den wir ihnen darüber geben haben. Des haben wir darnach den vorgenannt Hannßen und Eberhardt vom Hirßhorn gebrüdern und ihren Erben dieselbe Giffte (Gabe) die wir als ein Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Beyern Ihnen und ihren Erben vormals getan und geben haben, als ein Römischer Kunig bestetiget und bestetigen ihnen die auch in Crafft diß Briffs fürbaß zu ewigen Zeiten inne zu habn und zu besitzen, nach Ausweisung der obgenannt Brieff, die wir ihnen vormals als ein Pfaltzgrave bey Rhein und Hertzog in Beyern darüber geben haben. Urkund diß Briefs versigelt mit unser kuniglichen Majestät anhangenden Ingesiegel. Geben zu Heidelberg uff den Dienstag vor der Heiligen Mertler Sant Fabiani und Sebastiani Tag In dem Jahre als man zalt nach Christi geburt Vierzehen Hundert und Viere Jare unsers Richs in dem Vierden Jare.

(Mit anhängendem Majestäts-Siegel.)

23.

(Drittes Kapitel Beilage 9.)

Vergünstigungs Brief von Fele von Zwingenberg daß Johann und Eberhard vom Hirßhorn Gebrüder und Ritter alle die Güter die sie und ihre Altvordern von Zwingenberg versetzten, lösen mögen.

J. J. 1404.

(Nach dem Original.)

Ich Fele von Tzwingenberg, Bertholtz von Tzwingebergs seligen Dochter, und ich Hermann von Richenstein derselben Felen von Tzwingenberg sone, verjehent offentlich und bekennet beyde Samentlich und sunderlich in krafft diß briefs, für

uns und alle unser erben und thun kunt allen den, die ihn ümmer ansehent, lesent oder horent lesen, daß wir für uns und Dieselben unser erben, den Strengen Rittern Hern Johann und Hern Eberharten bede vom Hirßhorn gebrudern, umb sunderlich lieben und Freuntschafft die wir zu yn han, yn gegonnet und herleubet han, gonen und herleuben yn auch genehlich und volkomelich in krafft diß Briefs und in dem besten rechten, als daß gesinn kan und mag, dar sie und ire erben alle die guter Samentlich oder sunderlich die unser altvordern von Tzwingenberg, oder wire selber verphent oder uff wiederkauff verkaufft haben, Es sie welde, Holtzer Aecker, wiesen, Dorffer, gerichte, Winlüde, Zehende, wasser, weyde Tischwaßer, Zinnse, Gense, kappen, Hüner, heller, korn, Dinkel oder haber gülte groß und klein, wie das Name hat keinerley ußgenommen wiedlösen und kauffen mögen Samentlich und sunderlich von allen den, wer die sint, oder wer eyns teyls die dieselben unser obgenannt gut und guter ynne hant in vorgeschrieben maß ohne alle geverde und was sie also an sich lösen das sollen und mögen sie und ire erben firbaß ynne haben, nützen und damit tun und lassen on unß unsre erben und nachkommen und allermenlichs Irrungen, hinderniße und widersprechen, als lange bis das wire oder unser erben das wider von yhnen lösen, nach lute solcher briefe, als sie uns dorüber gegeben hant, one alle geverde und dorumb so binden Wire und heißen yn krafft diß Briefs alle dyn ynne und ieyglichen besunder, und ire erben wer die sind oder wie heißen oder genannt seyn, die solch unser obgenannt gut oder güter ynnehant, das sie die Semenlich oder sunderlich den Obgenannt Strengen Rittern Herrn Johann und Herrn Eberhardten vom Hirßhorn geben — — und ire erben zu loßen und zu wiederkauffen geben one alle widerrede, Hinderniß und irrunge, zu welcher Zyt sie des an uns oder an unsere erben gesinnen und fordern, ohne alle geverde. Auch so newen wir die obgenannt Fele und Hermann in diesen Sachen nemelichen uß Katzenbach und Strumphelbrunn mit aller irer Zugehörde und das Dorf mit seiner Zugehörde, das Wiprecht Ride ynnhat, das meynen wir selber zu lösen und zu unser Hant zu bringen und aller obgeschrieben sache, stucke, punkte und Artikel und jewiglichs besunder zu guter warer Urkunde und gezigniße so haen wir die obgeschrieben Fele von Zwingenberg und Herman von Richenstein unser eygen Ingesiegel für uns und unßer erben, an diesen Brieff gehangen und zu merer Gezügnuß aller obgeschrieben sachen han wir gebeten den vesten Knecht Henne von Henchschusheim unsern lieben Oheim und Wortwin Wysen das sie ire

Ingesiegel an diesen Brieff haben gehangen. Und wir Henne von Hentschusheim und Wortwin Wyse obgenannt bekenne das wir durch bede willen der obgenannt Fele von Zwingenberg und Herrmanns von Richenstein ires Sons zu warem gezeugniß aller obgeschrieben Sache unser Ingesigel haben gehangen an diesen Brieff der geben ist uff Sontag nach Samt Gallen Tag In dem Jare als man zalte nach Christi unsers Herrn geburt Vierzehen Hundert und vier Jahre.

24.

(Drittes Kapitel, Beilage 10.)

Ulrich und Albrecht von Hohenlohe überlassen ihr Obereigenthumsrecht an Zwingenberg den Gebrüdern Johann und Eberhard von Hirschhorn.

J. J. 1404.

(Nach dem Original.)

Wir Ulrich und Albrecht von Hohenloch gebrüder Bekennen und veriehen offentlich mit diesem Brieffe für Uns und alle unsere Erben und Nachkommen und thun kunt allen denen die Jhn sehen, lesen oder hören lesen Solche eigenschafft als wir han an dem Burgstadel und Burgberge Tzwingenberg uff dem Necker gelegen als das unser Altforderu von Hohenloch und wir inne und herbracht haben, das wir dieselben eygenschafft des obgenannt Burgstadels und Burgbergs Tzwingenberg für uns und alle unser Erben und Nachkommen den erbahren, vesten, strengen Rittern Herrn Johann und Herrn Eberhardten vom HirßHorn gebrüdern und ihren Erben zu Rechtem eygen geben haben und geben Jhnen das zu Rechtem, Eigen mit Krafft dieses Briefs so das Alterbest Krafft und Macht haben sollen und mögen ohne alle geverde umb sunderliche Treu und Freundschafft die wir zu Jhnen haben und der wir auch alle Zeit von Jhnen wartend sind und obgenannt Ulrich und Albrecht von Hohenloch verziehen auch gentzlich und gar für uns und alle unsere Erben und Nachkommen uff die obgeschrieben Eigenschafft des obgenannten Burgstadels und Burgbergs Zwin-

genberg Also daß Wir oder unsere Erben und Nachkommen an die obgenannt Eigenschafft nimmermehr keinerley Ansprach noch Forderunge gehaben noch thun sollen noch wollen mit Gericht, geistlichs noch weltlichs oder ohne Gericht oder sonst in keine weis noch weeg, wie man das erdenken mag, ohne Geverde und Arglist und aller obgeschrieben Sachen, Puncten und Artikeln zu warnen Gezügniße und Urkunde so haben wir Ullrich und Albrecht von Hochenloch obgenannt unser eygene Ingesiegel für uns, alle unser Erben und Nachkommen an diesem Brieff thun henken und haben auch gebeten die Edlen Engelharten Herrn zu Winsperg und Friederich Schenken Herrn zu Limpurg das sie ire Insiegel aller obgeschrieben sachen zu Gezügnüß an diesen Brieff haben gehangen, Ihnen selbsten ohne Schaden, Und Wir Engelhart Herr zu Winsperg und Friderich Schenke Herr zu Limpurg bekennen das wir unser Ingesiegel durch bitte willen der obgenannt von Hohenloch aller obgeschrieben sachen stucken, punckten und Artikeln zu Gezügnüße an diesen Brieff haben gehangen Der geben ist nach Christus Geburt, Vierzehen Hundert und vier Jare an der heiligen Zwölffbothen Tag Symonis und Jude.

25.

(Drittes Kapitel Beilage 11.)

Gottfried von Hohenlohe überläßt sein Obereigenthums-Recht an Zwingenberg den Gebrüdern Johann und Eberhard von Hirschhorn.

J. J. 1404.

(Nach dem Original.)

Wir Godfried von Hohenloch Bekennen und veriehen offentlich an diesem Brieff und thun kunt allen den die ihn immer ansehent oder horent lesen. Als die edeln unsere liebe Brüder Ulrich und Albrecht von Hohenloch für sich und ihre Erben den vesten strengen Rittern Johann und Eberhard vom Hirßhorn und ihren Erben die Eigenschaft an dem Burgstadel und Burgberge zu Tzwingenberg uff dem Necker gelegen, gegeben haben, nach Ausweisung, Laut und Sage des Brieffs, den sie ihnen darüber gegeben haben, derselbe Brief also lautet, Wir Ullrich und Albrecht

von Hochenloch gebrüdern 2c. 2c. — (Hier folgt nun die Urkunde Nro. 24. wörtlich eingetragen.) — Der geben ist nach Christus Geburt Vierzehen Hundert und vier Jare an der heiligen Zwölffbotten Tag Symonis und Jude. — Da bekennen und verjehen wir Godfried von Hochenloch obgenannt, daß solche obgeschriebene Hingabe an dem vorgeschriebenen Burgstadel und Burgberge Zwingenberg mit unserm Wissen, Willen und Verhengniß geschehen ist, und wir geben auch für uns und alle unsere Erben und Nachkommen unsern gantzen guten Willen und Verhengniß dazu in Krafft diß Brieffs und in dem besten follenkommensten rechten als das geistlich und weltlich gesin kann und mag ohne allerley Geverde. — Wir und unsere Erben und Nachkommen sollen noch wollen auch nimmermehr an der obgenannt Burgstadel und Burgberg Zwingenberg keinerley Ansprache, recht noch Forderungen gehaben noch gethun mit Gericht geistlich noch weltlich noch ohne Gericht, noch sust in keine Weyse wie jemand das erdenken mag, usgeschieden alle Geverde und Argelist. Und wir haben des alles zu warem Urkunde und Gezügniß unser eigen Ingesiegel für uns all unsere Erben und Nachkommen gehangen an diesen Brieff und han gebeten den edeln Engelhard Herrn zu Winsperg unsern lieben Vettern daß er aller obgeschrieben Sache zu warem Gezüchniße sein eigen Ingesiegel hat gehangen an diesen Brieff. Und wir derselbe Engelhardt Herr zu Winsperg bekennen, daß wir durch Bitt willen des obgenannt Godfrieds von Hochenloch unsers lieben Vettern all' obgeschriebener Sache zu warer Urkunde und Gezugnüß unser Inngesiegel gehangen haben an diesen Brief. Der geben ist uff aller heiligen Tag nach Christus unsers Herrn Geburte Vierzehen Hundert Jahre und darnach in dem Vierden Jare.

S. Godfrid von Hohenloc. S. Engelhard von Winsberg.

26.

(Drittes Kapitel, Beilage 12.)

Anna Rüdin Hanns Bilgers Wittwe verkauft Mülver ganz und Rorbrunnen zur Hälfte an Eberhard v. Hirschhorn. J. J. 1405.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Ittem Wir Anna Rüdin, Hans Bilgers seeligen Wittwe Mülver das Dorf ganz und Rorbrunnen das Dorf Halbs verkauft

Herrn Hannsen und Herrn Eberharden vom Hirschhorn unter ihrem eigen Insiegel und Andres von Hettikem und Volkmann von Seckach Innsiegeln, der geben ist uff Sanct ErhardtsTag, des heiligen Bischoffs als man zählt nach Christus unsers Herrn Geburt 1405.

27.

(Drittes Kapitel, Beilage 13.)

Kauf-Brief von Anna Ruitin über Rorbronnen und Mülwer. J. J. 1406.

(Nach dem Original.)

Ich Anna Rudin Diethers von Oberkeim seligen Wytwe bekenne und verjahe offentlich in Crafft dieses Briefs und thue kund allen den, die ihn immer ansehen, lesen oder hören lesen als ich für vor mich und meine Erben die zwey Weiller Mülwer und Rorbronnen mit aller ihrer Zugehörde inst ausgenommen verkaufft und zu kauffen gegeben haben umb Hundert und zehen guter und gangbaarer Gulden den strengen Rittern Herrn Johannsen und Herrn Eberharden von Hirßhorn und ihren Erben nach ußwißung und Innhalt der Briefe die ich ihm darüber geben han, da bekenne und verjahe ich mich für mich und meine Erben daß wir die obgenannt Herrn Johann und H. Eberhardt von Hirßhorn uff Datum diß Briffs uff die fürgenannt zwei Weiler Mülwen und Rorbronnen mit ihren Zugehörden aber Viertzig guter und gangbarer gulden geliehen haben also, daß sie und ihre Erben dieselben obgeschriebenen zwey Weiler, mit allen ihren Zugehörden fürbaß sollen und mögen innhaben, besitzen, nutzen und nießen als ander ihr eigen Guth ohn alle Geverde als lang biß daß ich oder meine Erben die obgenannte zwey Weiler mit ihren Zugehörden wiederum sie kaufen mit Anderthalb Hundert guter und gangbarer Gulden, daß wir auch eins jeglichen Jahrs können mögen in den nächsten Vierzehen Tagen für sant Jörgens Tag oder in den nächsten vierzehen Tag darnach ohne geverde und daß die fürgeschrieben Herr Johann und Herr Eberhardt und auch ihre Erben der obgeschrieben Vierzig Gulden desto vester, sicher und wohlhabender sind, so han ich ihnen für mich und meine Erben zu rechtem Unterpfand eingegeben gelegt und gesetzt in den besten Rechten als das seyn

kann oder mag ohne alle Geverde Heydesbuch das Weiler Halbs mit aller Zugehörde nichts ausgenommen, also und mit solchem Geding, wäre es Sache daß die obgenannt von Hirßhorn oder ihre Erben an den letzten obgeschriebenen Virtzig Gulden uff Mülwer und Rorbrunnen als fürgeschriebeu steht von mir, meinen Erben oder sonst von Jemand Anders geiret geenget oder gehindert würden, wie wo oder in welche Weis oder Weeg das geschehe, so soll ihnen von Stund an das obgenannt Weiler ihr Unterpfand Heidesbuch halbs mit seiner Zugehörde in ihre Hand und Gewallt verfallen seyn mit allen Rechten, geistliches und weltliches und sollen und mögen das als lange Innhaben, besitzen nutzen und nießen biß daß ihnen aller ihr solle von der ehegeschrieben Viertzig Gulden wegen geschieht, ohne alle Geverde. Und ich Anna Rüdin fürgenannt gelobe, gerede und verspreche auch in guten, treuen und Wahrheit, für mich und alle meine Erben, daß mir die obgenannten Herrn Johannsen und Eberhardt von Hirßhorn oder ihre Erben an den fürgeschriebenen Weilern Mülwer und Rorbrunnen mit ihren Zugehörden als ihr gekauftes Guth und das Weiler Heidesbuch Halbs mit aller Zugehörde ihr rechtes Unterpfand nicht sollen, noch wollen hindern, irren noch leidigen mit Ansprach darzu noch mit Worten noch mit Werken, noch schaffen, daß gethan werde heimlich noch öffentlich mit Gericht geistlichs noch weltlichs noch ohne Gericht oder sonst in keine Weis, noch Weeg wie Jemand das erdenken mag oder kann, ußgescheiden alle Argelist und geverde, doch uns unsers Wiederkaufs daran behalten und nit übergeben nach dem als vorgeschrieben steht, ohne alle Geverde. Aller vorgeschriebenenen Sach zu warem Urkunde und Gezügniß so hab ich Anna Rüdin für mich und alle meine Erben mein eigen Ingesiegel gehangen an diesen Brief und zu mehrerer Sicherheit so han ich gebeden die vesten Edelknecht Hans von Venien den Jungen, und Wortwin Wyse daß sie ihr Ingesiegel hant gehangen an diesen Brief, das wir die fürgenannt Hanns von Venyen bekennen, daß wir durch Bitte willen der obgenannt Anna Rüdin unser jeglicher sein eigen Inngesiegel zu dem ihren hat gehangen an diesen Brief, der geben ist uff sanct Urbans Tag als man zalte nach Christi unsers Herrn Geburt Vierzehen Hundert Jare und darnach in dem Sechsten Jare.

S. Anna Rudinn. S. Joannis de Vennien des Jungen.

Das dritte Siegel ist abgerissen.

28.

(Drittes Kapitel, Beilage 14.)

Vergleich Simons von Thalheim mit den Gebrüdern von Hirschhorn über die Zwingenbergischen Güter.

J. J. 1405.

(Nach dem Original.)

Ich Symon von Talheim, Edelknecht, Faut zu Eberbach, verjahe und bekenne offenbar mit Kraft dieses Brieffs, Solich Güter was der ist, wie man die genennen mag, die uff Datum dieß Brieffs Frau Fyele von Zwingenberg, Hermann von Riechenstein ihr Sohn und Arnold von Zwingenberg der obgenannt Frau Fyelen Bruder zu ihren Handen inne hant samentlich oder besunder, was ich desselben Gutes zu meiner Hand bringen oder mir würde und an mich käme, es sey in Kauf oder in Pfandschaft oder in welchen Weg das sey, es sey wenig oder viel, da soll und will ich und meine Erben die vesten strengen Ritter Herrn Johann und Herrn Eberhard von Hirßhorn und ihre Erben daran mit uns zu Theil lassen stehen und kommen ohne alle Geverde und Wiederrede, also daß dieselben Herr Johann von Hirßhorn und seine Erben ein Drittheil daran haben sollen und Herr Eberhard auch ein Drittheil und ich Symonn obgenannt und min Erben auch ein Drittheil, also daß auch die obengenannt von Hirßhorn und ihre Erben mir den Drittentheil Gelds sollen bezahlen, als mich dann dieselbe Guter ungeverlich ankommen sind. In diesen obgeschrieben Sachen ich auch die obgenannt Herrn Johann und Herrn Eberhard vom Hirßhorn getreulich . . . . . . ohne allerley Geverde. — Und ich gelobe auch in guter, ganzen treuen und rechter Wahrheit für mich und meine Erben, getreulich, wahr, veste und stete zu halten, was von uns in diesem Brief geschrieben steht, ohne alle Geverde und Argelist. Und das alles zu wahren Gezeugniß und Urkunde, so han ich Symon von Thalheim obgenannt für mich und meine Erben mein Ingesiegel gehangen an diesen Brieff und han gebethen KleinPetern von Helmstad meinen Schwager daß er aller vorgeschrieben Sachen zu Gezügniß sein Ingesiegel auch hat gehangen an diesen Brieff, daß ich derselbe Kleinpeter von Helmstat bekenne, daß ich aller vorgeschrieben Sachen zu Gezügniß mein Ingesiegel gehangen han an diesen Brieff, der

geben ist, uff den nächsten Dinstag nach Sant NiclausTag des heiligen Bischoffs, nach Christus unsers Herrn Geburt Vierzehen Hundert Jahre und darnach in dem fünften Jare. —

S. Simonn v. Talhain. S. Peter v. Helmstadt.

29.

(Drittes Kapitel, Beilage 15.)

Bewilligungs-Brief Arnolds von Zwingenberg, daß Johanns und Eberhards von Hirschhorn Gebrüder und Ritter, alle die Güter die er und seine Altvordern von Zwingenberg versetzt hatten lösen mögen. J. J. 1406.

(Nach dem Original.)

Ich Arnolt von Tzwingenberg Edelknecht, Bechtold von Twingenbergs seeligen Sohn Bekenne und verjahe offenbar an diesem Brief und thue Kund und zu wissen allen den die ihn immer ansehen, lesen oder hören lesen daß ich vor mich und alle meine Erben den strengen Rittern Herrn Johann und Herrn Eberhardt bede von Hirßhorn Gebrüdern, um sonderliche Treu und Freundschaft die ich zu ihnen habe, Ihnen gegönnt und erlaubt habe, gönne und erlaube ihnen auch gäntzlich und vollkommentlich in Kraft dieses Briefs und darzu in dem besten vollkommensten Rechten als das seyn kann oder mag ohne alle Geverde, daß sie und ihre Erben alle die Gut und Güter, sämmtlich und sonderlich, keinerley außgenommen, die meine Altfordern von Tzwingenberg, meine Brüder seeligen Diether und Conrad von Tzwingenberg oder ich selber versetzt, verpfändt oder auf Wiederkauf verkaufft haben, es seyen Wälder, Hölzer, Busche, Aecker, Wiesen, Dörfer, Gerichte Eigen oder Arme Leute, Zehenden, Wasser, Waide, Hoffstätte, Fischgelt, Zinnße, Gänse, Kappen, Hennen, Heller, Korn, Dünkel oder Haaber Gült, groß und kleine, wie das Namen hat oder gehaben mag, ohne alle Geverde, wiederlosen und kaufen mögen, Samentlich oder sonderlich von allen den, wer die sind, oder von ihnen eines Theils welche die obgeschriebene Güter und Gut also Inne haben in vorgeschriebener Maase, ohne alle Geverde und was sie dessen also an sich lößen und Wiederkaufen, das sollen und mögen

sie und ihre Erben fürbaß, innehaben, besitzen, nutzen und nießen und damit thun und lassen, ohne mein, meiner Erben und Nachkommen und Allermänniglich Irrung Hinderniß und Wiederrede als lange, biß daß wir das wieder von ihnen lösen, nach Laut des Briefs, den sie uns darüber gegeben haben und darum so bitten und heißen ich für mich und alle meine Erben in Krafft diß Briefs alle diejenige und ihrer jeden besonders, wer diese sind und ihre Erben, wie sie heißen oder genannt sind, die solche unsere Güter oder Gut inne haben, daß sie diese sämmtlich oder sonderlich den obgenannten Strengen Rittern Herrn Johann und Herrn Eberhard vom Hirßhorn und ihren Erben zu lösen und zu Wiederkaufen geben, ohne alle Wiederrede, Hinderniß und Irrunge, zu welcher Zeit sie das an euch oder eure Erben gesinnen und fordern ohne alle Geverde und Arglist. Und aller vorgeschrieben Sach, Stucke, Puncte und Artikel und ihrer jeglichen besonders zu wahrer Erkenntniß, Urkund und Gezeugniß, hab' ich Arnolt von Tzwingenberg obgenannt, mein eigen Insiegel vor mich und alle meine Erben und Nachkommen an diesen Brief gehangen und zu mehrerer Stättigkeit hab ich gebeten die vesten Edelknechte Conrad den Landschaden von Steinache und Albrecht von Erlikem, daß sie aller vorgeschrieben Sach zu wahrer Urkund und Zeugniß ihre eigene Ingesiegel an diesen Brieff hant gehangen. Des wir dieselbe Conrad Landschade und Albrecht von Erlikem bekennen, daß wir durch fleißige Bitte Arnolts von Tzwingenberg aller vorgeschrieben Sache zu wahrer Urkunde und Gezeugniß unser Innsiegel haben gehangen an diesen Brief. Datum Anno Domini millesimo Quadringentesimo sexto, feria sexta proxima post diem sancte Lucie virginis.

S. — Arnold. --wingenbg. S. Conradi Landschade.
S. Albrecht von Erlikem.

30.

(Drittes Kapitel, Beilage 16.)

Kauf-Brief Arnolds von Zwingenberg um ein Viertheil alles seines Guts außgenommen sein Gut zu Hentschußheim. J. J. 1406.

(Nach dem Original.)

Ich Arnold von Tzwingenberg ein Edelknecht, Ich Else Honnbergerin seine ehliche Hausfrau bekenne und verjehe offentlich

mit diesem Brieff und thue kund und zu wissen allen den, die ihn immer ansehen, lesen oder hören lesen, daß wir mit gesammter Hand mit vereintem wohlbedachtem Muth und mit Rath unserer guten Freund, vor uns und alle unsere Erben und Nachkommen, recht und redlich und auch ewiglich zu recht eigen verkauffen und zu kaufen gegeben haben, und verkaufen auch in Krafft dieses Briefs in dem besten vollkommensten Rechten als das geistlich oder weltlich gesinn mag oder kann, und wie das an allen Gerichten und Rechten geistlich und weltlich, allerbest Krafft und Macht hat und haben soll, ohn alle Geverde, den vesten, Strengen Rittern Herrn Johann und Herrn Eberhardt vom Hirßhorn gebrüdern und allen ihren Erben einen ganzen Vierteil an allem dem Gut und Gütern die wir haben, es seyen Dörfer, Weiler, Höfe, Gerichte, Vogteyen, eigene Leute, Hintersasen, Wald Wälder, Hölzer, Busche, Gruad und Boden, Wasser, Waide, Hoffstädte, Zehenden, Aecker, Wiesen, Gärten, Gült, Zinnß, Fischwasser, FischGült, Gänse, Kappen, Hühner, und mit Namen an Katzenbach und Stromphelbronnen jegliches wie geschrieben Gut mit allen seinen Zugehörden Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten als unsere Altfordern und wir das und ihr jedes inne und hergebracht, besessen und genossen haben, nichts daran ausgescheiden oder hintangesetzt, denn allein das Gut zu Hentschußhen mit seiner Zugehörde, ohne alle Geverde und Argelisten umb Dreihundert guter und gangbaarer Gulden, der wir gänzlich und wohl von Ihnen gewährt und zu male bezahlt sind und die wir auch in unsern und unserer Erben bessern Nutzen und Frommen gekehrt und gewandt haben, und wir sagen auch die obgenannten vom Hirßhorn und ihre Erben der vorgeschriehen Drey Hundert Gulden, vor uns, unsere Erben und Nachkommen genzlich quit, ledig und los, ohne alle Geverde. Es sollen und mögen auch die obengenannten Herr Johann und Eberhadt vom Hirßhorn und ihre Erben vorgeschriebenen Gütern und an ihr jeglichem insbesondere mit aller ihrer Zugehörde fürbaß, ewiglich Innehaben besitzen, nutzen und nießen und auch damit thun und lassen, als mit Anderm ihrem rechten eigen Gut, ohne alle Wiedersprache, Hinderniß und Irrunge unser, unserer Erben und Nachkommen und allermänniglich, von unsertwegen ausgeschieden alle Geverde und Argelist. Wir die obgenannt Arnold von Tzwingenberg und Else Hoenbergerin, eheliche Leute, gereden, geloben und versprechen auch, daß wir, unsere Erben und Nachkommen, den ehegenannten vom Hirßhorn und ihren Erben, den obgeschriebenen Gütern mit allem dem das darzu und darinn gehöret, als vor unterscheiden ist, zu fertigen und rechte Währschafft

domit zu thun, nach diß Lands Rechten und Gewohnheit ohne alle Geverde. Wir geloben, gereden und versprechen auch, für uns alle unsere Erben und Nachkommen. daß wir die Obengenannte von Hirßhorn und ihre Erben, an dem vorgeschrieben ganzen verkaufften Viertheil mit allen seinen Rechten und Zugehör, den, nimmer, nu oder hernach, ensellen, enwollen, gehindern oder geirren, noch schaffen, daß gethan werde, mit Worten oder Werken, Gerichten, Geistlich oder weltlich, noch ohne Gerichte, oder sonst in keine Weis oder Weege, wie Jemand das erdenken mag, und getreulich, wahr, fest und stet zu halten, was an diesem Brief geschrieben steht, Und wir haben das Alles zu wahrer Urkunde und Gezügniß unser beider Ingesiegel vor uns und unsere Nachkommen an diesen Brief gehangen und zu mehrerer Sicherheit so haben Wir gebetten die vesten Edelknechte Conrad Landschaden von Steinach und Albrecht von Erlikem daß sie ihre Inngesiegel aller obgeschrieben Sache, Stuck, Punkte und Artikel und ihrer jeden insbesondere zu wahrer Urkund und Gezügniß an diesen Brief han gehangen; Deß wir dieselben Conrad Landschad von Steinach und Albrecht von Erlikem uns bekennen, daß wir durch fleißige Bitt willen, der obgenannt ehelichen Leute Arnolds von Tzwingenberg und Elsen Hoenbergerin aller vorgeschrieben Sachen, Stucke, Punkte und Artikel und ihrer jegliches zur wahren Urkund und Gezeugniß unser jeglichen sein eigen Ingesiegel haben gehangen an diesen Brieff Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexto, tertia feria ante diem beati Nicolai Episcopi ac.

† S. Arnold de Tzwingenbg. Else Hohenbergin. S. Conrad Landsadt. S. Albrecht de Erlikeim.

31.

(Drittes Kapitel, Beilage 17.)

Kundschaft der Gebrüder von Hohenlohe daß Arnold von Zwingenberg das Schloß Zwingenberg niemals von ihnen zu Lehen empfangen habe.

J. J. 1407.

(Nach dem Original.)

Wir Gotfried, wir Ulrich und wir Albrecht alle drey von Hohenloch gebrüder Bekennen und verjehen Uns öffentlich in Krafte

dieß Briefs und thun kunt allen den die ihn ansehen oder hören lesen, daß Arnold von Zwingenberg Edelknecht, — Zwingenberg den Berg und Burgstadel mit seinem Begriffe nie von uns, noch von unser keinem zu Lehen empfangen hat und das auch nie an uns, noch an unser keinen gefordert oder gebeten, ihm das zu leihen und daß das Alles wahr also ist, als vorgeschrieben steht, ohne alle Geverde, das sprechen wir obgenannte von Hohenloch als Hohe, als wir büllich sollen und haben des alles zu wahrer Urkunde und Gezeugniß unser eigen Insiegel gehangen an diesen Brieff, der geben ist uff Sanct Sebastiani und Sanct Fabiani Tag, der heiligen Marterer nach Christus Geburt Vierzehen Hundert Jahre und darnach in dem Siebenden Jare.

Mit anhangendem Insiegel der Gebrüder von Hohenlohe.

32.

(Drittes Kapitel Beilage 18.)

Spruch brief des Kaiserlichen Hofgerichtes daß der Bürger von Heilbronn Fritz Clemm die Veste Zwingenberg nebst Zubehör bis zur Wiedererstattung von 3000 Mark Silber inne haben solle.

J. J. 1409.

(Nach dem Original.)

Ich Engelhart Herr zu Winsperg des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren Hn. Ruprechts von Gottes Gnaden Römischen Königs zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Hofrichter Bekenne und thue Kund offenbar mit diesem Brief, daß wir desselben unsers Herrn des Königs und des heiligen Reichs HofGerichte besessen haben zu Heidelberg in der Burg auf diesen Tag, als dieser Brief gegeben ist und das Fritz Clemme von Rothenburg an der Tauber gelegen, uff das Schloß Zwingenberg gelegen an dem Neckar, obwendig Eberbach und uff Alles was darinn und darzu gehöret, es seyen Dörfer, Weiler, Häuser, Höfe, Aecker, Wiesen, Hölzer, Wasser, Weyherr, Wein, Waide, Leute oder Güter, fahrende oder wegende Habe, Besuchtes oder Unbesuchtes,

Nichts ausgenommen, um Dreitausend Mark Silbers nimmer oder mehr von dem ehegenannt Hofgerichte geclagt hat, daß ihm Anleyde darauf zu thun ertheylet worden ist, als recht ist, und daß er darnach durch den Vesten Hannsen von Venningen den Jungen sinen Anleyder, dem das auch von des vorgenannten Hofgerichts wegen zu thun gebothen war, als desselben Hofgerichts Recht ist, uff das vorgenannt Schloß Zwingenberg und seinen Zugehörungen, Leuten. Gütern und Haabe und auf alles was darinn und darzu gehöret, Besuchtes und Unbesuchtes, als vor begriffen ist, um die vorgenannt Summ Dreitausend Mark Silbers angeleidet ist, als Recht ist, wie das vor uns in dem vorgenannt Hofgericht mit desselben Hannsen von Venningen offenem, versiegeltem Brief recht und redlich auf den Eid bewiesen ist, als Recht ist. Und daß auch darnach der vorgenannt Fritz Clemme, solich sein Anleyde auf dem vorgenannt Schloß und seinen Zugehörungen, Leuten, Gütern und Haabe recht und redlich ersessen hat, mehr dann Sechs Wochen und Drey Tag und daß das Niemand versprochen oder verantwortet hat, als ehegenanntem HofGericht Recht ist, als das auch Alles vor uns in Gerichte redlich vorgebracht und bewiesen worden ist, als Recht ist. Wann ihm dem vorgenannten Fritzen, das vorgenannt Schloß und seine Zugehörungen Leute, Güter und Haabe, für die vorgenannt Summ von Dreitausend Mark Silbers, an dem vorgenannten Hofgerichte mit rechter Urtheil zugetheilt worden und er auch mit diesem rechten Urtheil in nützliche Gewähr gesetzt worden ist, als recht ist, Also daß er die erklagte, erlangt, erfolget und gewonnen haben soll, daß kein Läugenen fürbaß mehr dafür gehören soll. — Und daß er die auch fürbaß, angreifen, einnehmen, innehaben, niesen, besetzen, entsetzen, verkaufen, versetzen, oder hingeben und damit thun und lassen möge, was ihm füglich ist, als mit anderm seinem eigenen Gut ohne allermänniglich oder eines jeden Hinderniß Irrung und Wiedersprechen als viel und lang, biß daß ihm die vorgenannt Summ Dreytausent Mark Silbers gänzlich und gar gereicht und bezahlet ist. Darumb von des vorgenannt unsers Herrn und Königs Gewalt und Hofgerichts wegen, setzen wir auch in Krafft diß Briefs denselben Fritz Clemmen in nützliche Gewähr des vorgeschriebenen Schloß Zwingenberg und seiner Zugehörung, Leut, Gut und Haabe, Besuchten und Unbesuchten, als vorbegriffen ist, und gebieten darum von desselben unsers Herrn des Königs Gewalt und Hofgericht wegen Allen und jeglichen Fürsten geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-

richtern, Richtern, Burggrafen, Vögten, Amtleuten, Burgermeistern, Schöffen, Räthen und Gemeinden, und allen andern, denen dieser Brief vorkommt bey des heiligen Reichs Rechten und Gehorrsamkeiten ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie dem vorgenannten Fritz Clemmen und den Seinigen, zu dem vorgenannten Schloß, seinen Zugehörungen, Leuten, Gütern und Haaben ernstlich und vestiglich beholfen seyn und sie auch dabey getreulich Handhaben, schützen und schirmen sollen, als viel und als lange, biß daß dem vorgenannten Fritzen Clemmen die vorige Summ Dreitausend Mark Silbers genzlich und gar gericht und bezalet ist. Wann Jemand das nicht thut, wanns an ihn gefordert wird, diesen oder den würde man darum richten, als des ehegenannt Hofgerichts Recht ist. Auch ist dem ehegenannt Fritz Clemme das rechte Urtheil ertheilt worden, was er und seine Helfer, an dem vorgenannt seinem erklagten und ervolgten Schloß und seinen Zugehörungen, Leuten, Gütern nnd Haben, also thun oder thun werden, daß sie daran nicht freveln oder Mißethun mögen, wieder des heiligen Reichs, noch wider keinerley Gericht, Geistlichs noch weltlichs, Landfrieden, Landgerichte, Stadtgerichte, Freyheit noch Gewohnheit, noch wieder kein ander Ding in keine Weis, und ob jemand hinter ihm darauf klagen oder verfolgen würde, daß ihm das daran kein Schaden seyn soll, ihm werde dann das vorher verkündet als Recht ist, und daß man ihm auch zu schirmen darüber geben solle, weß er begehret. — Mit Urkund dieses Brieffs versiegelt mit des vorgenannten Hofgerichts anhangendem Insiegel Geben zu Heidelberg nach Christus Geburt Vierzehen Hundert Jahr und darnach in dem neuten Jahr, des nächsten Dinstags nach dem Sonntag, als man in der heiligen Kirchen singet Reminiscere.

Mit zwei anhangenden Insiegeln.

Halbe Figur des Kaisers mit Krone, Scepter und halbgesenktem Schwerdt, auf braunem Wachs, mit der beschädigten Umschrift:
- - - Ruperti . divina favente
- - - - a . Roma - - Regis .
semper Augusti.

Das nemliche Bild in rothem Wachs mit der Umschrift: S. Judicii . curie . ruperti . divina . favente clementia . romanorum regis semper Augusti.

33.

(Drittes Kapitel, Beilage 19.)

Übergabs=Brief König Rupprechts über Zwingenberg für Fritz Clemm.

J. J. 1409.

(Nach dem Original.)

Wir Ruprecht von Gotes Gnaden Römischer König, zu allen Ziten Mehrer des Reichs. Bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Brief, daß wir unser und des heiligen Reichs Hofgericht besessen haben zu Heidelberg in unserer Burg uff diesen Tag, als dieser Brief gegeben ist, und daß für Uns kam daselbst im Gerichte Fritz Clemme von Rothenburg an der Tauber gelegen und leget für durch seinen Fürsprecher, wie daß er das Schloß Zwingenberg gelegen an dem Neckar, obwendig Eberbach und alles das darinn und darzu gehört, Es sey an Dörfer, Weiler, Häuser und Höfe, Aecker, Wiesen, Hölzer, Wasser, Weyer, Winne Leute oder Güter, fahrende oder liegende Haabe, Besuchtes oder Unbesuchte Nichts ausgenommen umb Drey Tausend Mark Silbers minder oder mehr an dem vorgenannt Hofgericht erklagt und ervolget hät als Recht ist, Als das soliche seine Ervolgs=Briefe ihm darüber gegeben, eigentlicher ußwißen und bete zu fragen an unser Urtheil, ob er dasselb sein erclagtes und erfolgtes Schloß und seine jetzige Zugehörungen und die itzige ErfolgsBriefe und auch alle und jegliche erklagte und erlangte Rechte darin begriffen, nicht wohl geben möchte, wem er wolle. Und als ihm das nach unserer Frag ertheilt ward, so stand er dar vor Uns in dem vorigen Hofgerichte und gab uff recht und redlich und mit gutem freyem Willen, als recht ist, solich sein erclagtes Schloß und Zugehörung und die vorgenannte Erfolgs Briefe und auch alle und jegliche seine Rechte darinn begriffen, den edeln Hannsen und Eberharden von HirßHorn, Rittern, Gebrüdern und ihren Erben, dieselbe zu haben zu nießen und fürbaßmern zu besitzen und auch damit zu thun und zu lassen, was Ihnen füglich ist, als mit andern ihren eigentlichen Gütern und auch aller und jeglicher des vorigen Fritz Clemmen Rechte und Briefe, darüber lautend, fürbaßmere zu gebrauchen und zu geniesen an allen Gerichten geistlichen und weltlichen, und an allen Enden, von aller=

manniglich ungehindert und da solche Uffgebung gethan und beschehen war, als recht ist, da wurden Wir gebeten von der vorgenannt Gebrüder wegen und durch ihren Fürsprecher ein Urtheil zu fragen, daß man ihnen und ihren Erben dieselbe Uffgebung, nicht billig und von Rechtwegen, mit des vorgenannten Hofgerichts Briefen und Insiegel bevestigen, bestättigen und dorunter aufschreiben sollt, als desselben Hofgerichts Recht ist, Also daß sie fürbaßmehr Crafft und Macht haben sollen, vor allen Gerichten, geistlichen und weltlichen und an allen Enden. Das ward ihnen auch ertheilet mit gemeiner Volg und Urtheil, als recht ist, mit Urkund diß Briefs versiegelt mit des vorgenannten HofGerichtes anhangendem Insiegel Geben zu Heidelberg nach Christus Geburt vierzehen Hundert Jahre und darnach in dem neunten Jahre, des nächsten Montags nach dem Sonntag, als man in der heiligen Kirchen singet Quasimodo geniti.

Mit angehangtem Majestäts und Hofgerichts-Siegel.

34.

(Drittes Kapitel, Beilage 20.)

Revers Heinrich Isenmengers wegen des steinernen Hauses zu Zwingenberg.

J. J. 1410.

Ich Heinrich Isenmenger von Winphen ein SteinMetz bekenne und verjehe mich öffentlich an diesem Brief und thue kund allen denen, die ihn immer ansehen lesen oder hören lesen, als ich und Meister Syfriedt Maurer mein Tochtermann vor Zeiten einmuthiglich mit gesammter Hand und unscheidenlich überkommen sind, mit Herrn Johann und Herrn Eberhard vom Hirßhorn, ihnen ein gros Steinen Haus zu Zwingenberg in der Burg zu machen, als das angegeben ist, nach Ausweis des Verzeichniß Brieffs der darüber gegeben ist und als ich und Meister Syffried obgenannt mein TochterMann mit den vorgeschriebenen von HirßHorn auff Heute Datum dieses Brieffs, von des obgenannt unsers Werks wegen ganz gerechnet haben und wir denselben vom Hirßhorn sämtlich und unausgetheilt an derselben Rechnung Fünf und Fünfzig Gulden und Sechzehen Malter Korn schuldig geblieben sind und ich Herrn Hannsen vom Hirßhorn sonderlich Sechs Malter Korns von vorher. Da gereden, geloben und versprechen ich Heinrich Isenmenger ob-

genannt in Krafft dieses Briefs, daß ich oder meine Erben den ehegenannten vom Hirß Horn oder ihrem Erben die vorgeschrieben Schuld gänzlich und gar und ungefährlich bezahlen sollen und wollen in dem nächsten Monath darnach als sie das an uns erfordern oder das an dem ehegenannten Werk zu Zwingenberg umb sie abzuverdienen ohne alle Geverde. — Ich Heinrich Isenmenger obgenannt soll und will auch mit Gottes Hülff den ehegenannten vom Hirschhorn und ihren Erben das obgenannt Stein Haus in der Burg zu Zwingenberg getreulich vollends ausmachen und bereiten in dem Gedinge als vermotelt ist; und ich und meine Erben sollen dasselbe obgenannte Werk meisterlich, getreulich und frömmlich vollends ausmachen und vollenden und Wir sollen uns auch in der Zeit biß das Werk zu Zwingenberg vollendet seyn wird, keines andern Werks oder Arbeit wo das anderswo wäre oder seyn möchte nicht unterstehen, noch unterwinden, zu bauen oder zu machen in keine Weis ohne Geverde dann wir sollen noch wogen von dem obgenannten Werk zu Zwingenberg nimmer kommen ohne Willen und Erlaubniß der ehegenannten von Hirßhorn oder ihres Amtmanns zu Zwingenberg ohne alle Geverde. Ich Heinrich Isenmenger obgenannt soll und will auch den obgenannten vom Hirßhorn und ihren Erben Vier ganze Jahre nach einander zu zählen, die auch auf Datum diß Briefs zur Stund angehen sollen getreu und hold seyn, ihren Schaden zu warnen, ihr Beßtes zu werben und zu thun und ihnen auch mein Leib und Gut in den obgeschrieben vier Jahren nicht zu entwenden und zu entfremden in keine Weyse und ihnen getreulich und frömmlich zu dienen, ohne alle Geverde; und Ich Heinrich Isenmenger hab' mit freyem Willen und unbezwinglichem und wohlfürbedachtem Muth den ehegenannten vom Hirß Horn und ihren Erben alle obgeschriebene Stücke, Punkte und Artikel und ihren jeglichen besonders mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten leiblich einen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen, getreulich, wahr, fest und stet zu halten und halten zu müßen und darwieder nicht zu suchen, oder zu thun durch mich selbst oder andere Leuthe, noch schaffen daß gethan werde, ohne alle Geverde und Argelist und wo ich das gefährlich breche und überfahren sollte, an einem Stück, oder Mehr, da Gott für seyn, so soll mein Leib und Guth, das ich jetzo habe, oder immerhin gewinnen kann oder mag, den ehegenannten vom Hirßhorn und ihren Erben zu Recht eigen verfallen seyn mit allen Rechten und Gerichten, Geistlichs und weltlichs und dann auch damit thun und lassen nach allem ihrem Willen, dafür mir nicht helfen noch schirmen soll kein Recht, Freiheit, Tröstung oder Geleit, noch keine

Sache, die man erdenken mag, gänzlich in allen diesen Sachen ausgescheiden, alle Geverde und Argelist und alles des, das an diesem Brief geschrieben steht. Zu wahrer Urkunde und Gezeugniß hab ich Heinrich Isenmenger obgenannt fleißig gebeten die erbaren frommen Leuthe den Schultheißen und Schöffen des Gerichts zum Hirßhorn, ihr Ingesiegel für mich an diesen Brief zu henken, mich und meine Erben des als vorgeschrieben steht alle Zeit und an aller Stätt zu besagen, des wir der Schultheiß und Schöffen obgenannt also bekennen, und haben unser Ingesiegel also gehangen an diesen Brief, der geben ist, nach Christi unsers Herrn Geburt in dem Jahre als man zählte Tausend Vier Hundert und zehen Jahre auf Sanct Andresen Tag des heiligen Zwölf Botten.

Das Siegel ist abgerissen.

35.

(Drittes Kapitel, Beilage 21.)

Arnold von Zwingenberg trägt seine Besitzungen Pfalzgraf Otto dem Mosbacher als Lehen auf, mit dem Beding ihn Arnold und seine Mannlehens-Erben stets damit zu belehnen und dem weitern Recht, alle seine verpfändeten Güther zu lösen.

J. J. 1419.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Ich Arnold von Zwingenberg verjehe und bekenne öffentlich mit diesem Brief, vor mich alle meine Erben und Nachkommen, daß ich von besonderer Gunst willen, so ich habe zu dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Otto Pfaltz Grafen bey Rhein und Herzogen in Baiern und auch besonders wegen des Schirms, mich in Rechten zu verantworten und bey dem Meinigen zu handhaben, und habe demselben meinem jetzgenannten gnädigen Herrn Herzog Otto und seinen Erben alle diese hienach geschriebene Güter die mein und auch bißhero gewesen sind eigen zu Lehen gemacht und mache auch die zu Lehen, also für mich und meine Erben in Kraft dieses Briefs, mit Namen, Alle die Theile und Herkommen so ich habe an diesen nachgeschriebenen Dörfern,

Weilern und Gütern. Item zu Katzenbach, zu Strompfelbrunn, Weyselpach, Dylbach, Rorbronnen, Balspach, Wachengeswinde, Neukirchen, Farenbach und Mülwer, Luden Hirsperg der zu Luden gehöret, Item Kochendorff und das Fahr zu Wümpfen im Thal, mein Theil daran. Die obgeschriebene Güter alle mit Gerichten, Vogteyen, Wasser, Waiden, Wälden, Aeckern und Wiesen, Zinnßen, Gülten und allen andern Zugehörungen, wie ich das bishero Innegehabt und meine Altfordern auf mich gebracht haben und auch alles das, das ich in Eberbacher Zent habe oder hernach gewinne, Nichts ausgenommen, es sey versetzet bekümmert oder nicht. Die Jezt genannten Güter solle ich und mein Sohn, mit Namen Hanns von Zwingenberg, und ob derselbe mein Sohn Mann Leibs Lehens Erben gewänne, je der Aelteste Sohn fürbaß, als dick das Noth seyn wird von dem obgenannten meinem gnädigen Herrn Herzog Otto oder seinen Erben empfangen, haben und tragen und davon bey guten Treuen geloben und eydeu, zu thun als ein Mann seinem Lehen Herrn von Recht und Billigkeit thun solle, nemlich sie vor ihrem Schaden zu warnen, ihr Frommen und Beßtes allezeit zu werben und zu thun, als ich das Jetzund von dem obgenannten meinem Gnädigen Herrn Herzog Otto empfangen und darüber gelobdt und zu den Heiligen geschworen habe, Besonders habe ich Arnold von Zwingenberg obgenannt für mich, alle meine Erben und Nachkommen auch gegönnt und ganz Macht gegeben dem obgenannten meinem gnädigen Herrn Herzog Otto und seinen Erben, daß sie mögen die obgeschriebene Güter oder sonst alle andere meine Güter, wo die gelegen sind, so viel deren versetzt und bekümmert sind, zu ihren Handen samtlich oder besonders, insofern sie wollen, lösen um also viel Gelds als dann die Alle, oder ihrer jegliches besonders versetzt oder verkauft wäre, darzu ich und meine Erben dem vorgenannten meinem gnädigen Herrn, Hertzog Otto und seinen Erben berathen und beholfen seyn sollen ohngefährlich, doch also wann ich oder mein Sohn obgenannt, oder desselben meines Sohns Erben als vorgeschrieben steht dieselben verpfändte Güter zu unsern Handen wiederlösen wollen, daß alsdann der obgenannt unser Herr Hertzog Otto oder seine Erben uns solche Loosung gestatten und vergunnen sollen, um also viel Geld als sie dann das Alles oder ihr jegliches besonders gelößt hätten, ohne alle Geverde, und wann dann ich, mein Sohn, oder desselben meines Sohns Erben, als vorgeschrieben steht, solches verpfändete Gut wieder zu unsern Handen gelöset haben, so sollen alsdann wir dieselben Güter von dem obgenannten unserm gnädigen Herrn

Herzog Otto und seinen Erben zu Lehen empfangen als wie die vorgenannten Güter und in der Maas als vorgeschrieben steht, ohne alle Geverde, und deß zur Urkund, so habe mein Insiegel vor mich und meine Erben gehangen an diesen Brief und zu mehrerer Urkund so hab' ich gebeten die ehrsamme Burger-Meister und Rath der Stadt zu Eberbach, daß sie ihr Stadt-Innsiegel auch gehangen haben an diesen Brief mich und meine Erben zu besagen aller vorgeschriebenen Punkt und Artikel, das wir die BurgerMeister mit Namen Henitz Frommolt und Peter Suter zu der Zeit Burger Meistern zu Eberbach und der Rath gemeinlichen daselbst und also bekennen, daß wir um fleißiger Bitt willen des obgenannten Junker Arnold unser StadtInngesiegel gehangen haben an diesen Brief, Ihn und seine Erben zu besagen, aller vorgeschrieben Ding. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo, Decimo Nono Ipsa Die Egidii Abbatis.

36.

(Drittes Kapitel Beilage 22.)

Lehens Revers Herrn Eberhards vom HirßHorn, Eberhards des Ritters seeligen Sohn über seinen Antheil am Burgstadel Zwingenberg, gegen Pfalz-Graf Ludwig. — J. J. 1422.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Ich Eberhard vom HirßHorn, Herrn Eberhards vom Hirß Horn Ritters seeligen Sohn bekenne und thue kund offenbar mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß ich meinen Theil an der Veste Zwingenberg mit ihrem Begriff und Zugehörung von dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen PfalzGrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen und Herzogen in Baiern meinem gnädigen lieben Herrn zu rechtem Mannlehen empfangen habe, nach Ausweisung der Briefe die Herr Hanns vom Hirsch Horn mein lieber Vetter und Herr Eberhard vom HirßHorn mein seeliger Vatter vor Zeiten dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ruprechten Römischen König seeliger Gedächtniß und seinen Erben PfalzGrafen bey Rhein mit ihren anhangenden

Inngesiegeln versiegelt darüber gegeben haben und ich verspreche, gerede, gelobe auch mit guten Treuen an Eides statt, dieselbe Briefe und Alles was darin begriffen ist und geschrieben steht allezeit getreulich, wahr, vest und stet und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen und zu thun und auch darwider nicht suchen oder zu thun heimlich oder öffentlich durch mich selbsten oder Jemand Anders, in keine Weis, ohne alle Geverde, Als ich auch dem obgenannten meinem gnädigen Herrn Herzog Ludwig jetzund mit Treuen darüber gelobdt und leiblich zu den Heiligen geschworen habe und des Alles zur Urkund und vestem Gezeugniß, so hab ich mein eigen Inngesiegel an diesen Brief gehangen der gegeben ist als man zählte nach Christi Geburt Vierzehen Hundert Zwantzig und zwey Jahr, auf Freitag vor dem Sonntag als man singt in der Heiligen Kirche Invocavit. —

37.

(Drittes Kapitel, Beilage 23.)

Dimissorium vom Bischoff zu Würzburg an den Bischoff zu Worms die Capelle zu Zwingenberg zu weihen. J. J. 1424.

(Nach dem Original.)

Johannes Dei Gratia Episcopus Herbipolensis Venerabili Patri Domino suffraganeo Domini mei Wormatiensis sinceram, fraternam in Domino caritatem. Pro supplicationibus debitis nobilis in Christo dilecti Johannis Hirszhorn receptis, Vestrae Frater: nitati dedicandam et consecrandam Capellam in ipsius Castro Zwingenberg, nostra in Dioecesi suppl. plenum dare indultum. Unde supplicationibus suis non immodicis inclinati ut eandem vestra fraternitas dedicare et consecrare valeat plenam sibi pntibus tradimus potestatem harum nostrarum serie litterarum Sigilli nostri Vicariatus appensione datarum anno Domini Millesimo Quadringentisimo, vicesimo quarto, in vigilia Assumptionis gloriose virginis Marie. —

S. Vicariatus Johis. epi. herbipolens.

Das Siegel ist sehr verletzt und unkenntlich.

38.

(Drittes Kapitel Beilage 24.)

Spruchbrief, Herzog Otto's von Baiern über den zur Herrschaft Zwingenberg gehörigen vierten Theil an Katzenbach.

J. J. 1441.

(Nach dem Original.)

Wir Otto von Gottes Gnaden Pfaltzgrave bey Rhein Herzog in Baiern und des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigs Pfaltzgraven bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs ErtzTruchsessen und Herzogen in Baiern unsers lieben Vetters Vormünder bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, Als unser lieber getreuer Hanns vom Hirschhorn Ritter an Einem und Heinrich von Remchingen an dem andern Theil einen Tag zum Rechten auf Heute vor Uns und der Pfaltz Räthe geleystet und für Uns gebracht haben solch Urtheil, so von dem Rath zu Speyer geschehen dem obgenannt Hannsen und Heinrichen und Hildegard Bockynneu Heinrichs Hausfrau gesprochen worden ist, darinn der Rath zu Speyer unter anderm den obgenannten Hannsen, auch Heinrichen und Hildegard sein Hausfrau widder für uns und der Pfaltz-Räthe die vormals den Spruch zu thun und ihn gethan haben, Kosten und Schaden antreffend, als derselbe Spruch Inne haltet, gewieset haben, den zu erläutern und zu erklären. Und nach beider Partheyen Ansprach, Antwort, Wiederrede, Nachrede und was jedweder auf seiner Seite fürbracht und hören lassen hat, Haben wir und der PfaltzRäthe, Sechse die auf Heut bey uns geweßt und in dem obgerürten unserm Spruch begriffen sind, mit Namen Wipprecht von Helmstadt dem Alten, Swicker von Sickingen, Wyprecht von Helmstatt der Junge, Syfrid von Bemmingen Rittern Eberhard von Sickingen Vogt zu Heidelberg und Andrean Stellendorffer protonotarius die Artikel angesehen, bedacht, geläutert und erklärt und einmüthiglich erkannt und gesprochen: Daß Heinrich von Remchingen und Hildegard seine Hausfrau solchen Kosten und Schaden, der seit der Zeit als Hanns vom Hirßhorn nach der Mahnung des obgenannten Heinrichs Hausfrauen die Burgenbriefe übergeben und sich ganz ihr fürzukommen

erboten hat, darauf gangen ist, nach Laut des obgenannten unsers Urtheils ausrichten und bezahlen solle. Als sich dann das an einer Rechnung finden wird, die sie mit einander deßhalb thun sollen. Des zur Urkunde so haben wir Herzog Ott obgenannt unser Vormünderschaft Ingesiegel an diesen Brief thun henken. Datum Heidelberg quinta Feria ante beate Elisabeth vidun. Anno millesimo quadringentesimo Quadragesimo primo.

39.

(Drittes Kapitel, Beilage 25.)

Auszug aus der Stammtafel der Dynasten von Hirschhorn.

(Aus Humbracht's Genealogischem Werk. 1707.)

- Engelhard v. H. † 1361.
  - Engelhard v. H. lebt 1383.
    - Johann v. H. der Hofrichter † 1430.
      - Johann v. H. der erste Erbtrugseß † 1445.
        - Otto v. H. † 1477.
          - Otto v. H.
        - Caspar v. H. 1462.
          - Hanns † 1504.
            - Engelhard † 1530.
              - Hanns v. H. † 1569.
                - Maria v. H. vermählt an Bernhard Göler v. Ravensburg.
                - Ludwig v. H. † 1618.
                  - Mariä Elisabeth v. H. vermählt an Jakob Lothar von Elz.
                - Philipp v. H. † 1585.
                  - Friedrich v. H. † 1632.
          - Eicharius v. H. † 1511.
      - Philipp v. H.
        - Melchior v. H. † 1455.
    - Albrecht v. H. † 1399.
    - Eberhard v. H. lebt 1430.

40.

(Drittes Kapitel, Beilage 26.)

Stammtafeln der Edeln von Zwingenberg.

Wilhelm und Theodorich von Zwingenberg, Gebrüder, lebten 1296.

- **Dietrich v. Z. † vor 1357.**
  - Berchthold v. Z. † vor Z.
    - Fele v. Z. 1404—1409. vermählt an N. von Reichenstein
    - Arnold v. Z. 1419.
      - Hanns v. Z. 1419—1475.
    - Dietrich v. Z. † 1406.
- **Wipprecht v. Z. † vor 1338.**
  - Beringer v. Z. † vor 1357
  - Wipprecht v. Z. mit der Nase, † vor 1381.
    - Wipprecht v. Z. 1381.
  - Wilhelm v. Z. der Kurze † 1364.
  - Hanns v. Z. genannt von Rodeck † 1381.
- **Wilhelm v. Z. † vor 1357.**
  - Hanns v. Z. Wipprecht v. Z.
  - Wilhelm v. Z. Beringer v. Z.

  führen sämmtlich den Beinahmen Berlichingen; sie erscheinen in den Urkunden von den Jahren 1357 bis 1368.

41.

(Drittes Kapitel, Beilage 27.)

A.

Des Hanns von Zwingenberg Antwort auf die Forderung derer von Hirschhorn.

J. J. 1473.

(Aelteres Kur-Pfälzisches Copial-Buch auf dem G. Landes-Archive zu Karlsruhe.)

Vff forderung vnd zusprach So Her Otten Ritter vnd Melchor vom Hirßhorn gebruder von Jr vnd Jrs bruder Caspers selgen kinde wegen an mich Hansen von Zwingenberg gethan han noch abrede zwischen Jnn vnd mir durch myn gnedigen Hern den pfaltzgrauen geschehen ꝛc. Jst myn Antwort als hernach folget.

Jtem zum Ersten als sie mir zusprechen vmb ein gantzes Vierteil an alle dem gut vnd güttern die myn Vatter vnd Mutter selge verlossen haben, wie das der erste Artickel mit mer worten Jnhelt ꝛc. ꝛc. Jst myn Antwort das Solch gütter wie sie die benant habent myn syn die lang zytt Jngehabt, gebrucht vnd genossen han vnd gestene Jnn gantz keyn gerechtigkeit darane.

Jtem vff den andern Artickel als Sie mir zusprachen, vmb ein gantzes Vierteil an alle dem gut vnd gütter So fele von zwingenberg myns Vatter selgen Schwester verlassen vnd Jch her erbt han, wie sie das Jn dem andern püncten mit worten bestempt han ꝛc. Jst myn Antwort wie obgeschrieben stett zu dem ersten zuspruch.

Jtem vff den dritten vnd vierden zuspruch von des zehenden wegen zu katzenbach auch den grossen vnd cleyn Zehenden zu Dielbach Jch den mit eigen gewalt zu mynen Handen bracht soll han ꝛc. Jst myn antwort das Jch Solchs nit gesten Sonder den herbrocht genossen vnd gebrucht han lang zytt one Jnrede der genannten vom Hirßhorn vnd menglichs vnd gestone Jnn keyn gerechtikeit dar ane.

Jtem vff den funfften vnd lesten zuspruch Sie komen zu lossen Jn ein gantzes vierteil des Walts Jn der fantbech an den rittberg stossen vnd die Ecker vnden dar ane ꝛc. Jst myn antwort das Solch walt vnd Ecker myn syn die lang zytt Jngehabt brucht vnd genossen han vnd gestene Jnn gantz keyn gerechtikeit dar ane.

Vnd begere die obgenanten vom Hirßhorn zu vnder wysen mich der obgemelten Forderung zu herlossen zu Vrkunde versiegelt mit mynem vff gedruckten Ingesiegel geben vff Durstad nest vor vincula petri Anno Domini tusent vierhondert Sübentzig vnd dru Jar.

(L. S.)

B.

Derer von Hirschhorn Replik auf die Antwort des Hanns von Zwingenberg.

J. J. 1473.

(Aelteres Pfälzisches Copial-Buch.)

Hans von Zwingenberg hat mit Otten Ritter vnd mit Melchiorn vom Hirtzhorn gebrudern vnd vnsers Bruder Caspars selgen kinden sin Antwort vff vnsere spruche vnd forderung an Jne getan vberschickt dazu vf abredde durch vnsern gnedigen Herren Pfaltzgraue by Rin Ertztruchsessen vnd kurfursten zuschen Jme vnd vns sin vnsere Widderredde Jnmassen hernach wirdet gemelt.

Des Ersten als wir Jme Zugesprechen haben vmb einen gantzen vierteil an allem dem gute vnd guttern die sin vatter vnd mutter selge verlassen haben ꝛc. daruf schribt er in Antworts wise daz solich guter wie die benant sin, sin sten ꝛc. da lassen wir gescheen daz dieselben guter Zu sinem teyl sie sin, doch mit beheltnisse vnd vns vnschedelich an vnserm gantzen vierteyl derselben gutern in massen Wir die gefordert haben, vnd als er medet die lang zyt Jngehabt gebrucht vnd genossen habe ꝛc. daz ist vnser clage vnd hat vns desto mer vnrecht getan. Were vns bisher clagens notter gewest dann Jme. vnd gesteen Jme doch algemer Rechte Redelicher nach lantsrecht vnd gewonheyt Jnhabung gebruchung oder nyessens vnd als er vns gantz keyner gerechtigkeyt daran gestet, daz nympt vns fremde nachdem vns nit zwiuelt, er woll anders weyß, dan wir vnser gerechtigkyet des gantzen viertels wie vorgerurt ist, mit sinen vatter vnd mutter briff vnd Jngesiegel mit sampt anderer glaubwirdigen Jngesiegeln zugezugniß mit versiegelt, zu zyten des not ist, Vybringen vnd damit vnser zusprùch beweren wollen.

Jm andern puncten Haben wir Jme zugesprochen vns einen gantzen viertel an allem dem gut vnd guttern so frau fele von Zwingenberg sins vatter selgen swester verlassen vnd er ererbt hat,

daruf ist sin Antwort wie obgeschrieben stet zu dem Ersten puncten 2c. darwidder Redder, Wie in massen Wir vnser widderredde hieuor vf den Ersten puncten gesetzt haben vnd des mere daz wir denselben vnsern Zuspruch mit versiegeltem briff von der egenanten frauwe felen selig, mit andern Zugezugniß versiegelt beweren vnd bybringen wollen.

Vff die drytten, vierde vnd funfften vnsern Zuspruch hat er sin Antwort gesatzt vff die meynung als vor, Dun wir vnser widderredde daruf wir im ersten puncten stet geschrieben, Dann so viel me daz wie getruwen yedas stuck mit versiegelten briffen zu beweren vnd so des not ist kuntschafft bylegen wollen, Vnd Begeren vnd fordern vf vnsern obgenanten Zuspruch vnd yeden besunder in massen wir in vnser Ansprach begert vnd gefordert haben.

Dieß vnser widderredde vbersenden wir dem obgenanten Hansen von Zwingenberg mit beheltnisse vnser bylegung. Weß vns des not geschicht. Vnd dieß zu meren, zu mynnern vnd zu ercleren wie vns daz nutzlich sin wirdet. (Geben unter myn Otten vom Hirtzhorn Rittern Insiegel von myns Bruder mynen vnd Vnsern Vettern wegen, vf Sampstag vor vnser lieben frauwen tag Assumptionis Anno 2c. LXX tertio. (1473.)

C.

Hanns von Zwingenberg bittet den Pfalzgrafen Friedrich um einen Rechtstag zur Entscheidung seines Streites mit denen von Hirschhorn.

J. J. 1475.

(Aelteres Pfälzisches Kopial-Buch.)

Durchluchtiger Hochgeborner fürst gnediger Her myn vndertheniger willigen schuldigen dinst sy uvern gnaden zu aller zyt zuuor gnediger Herre Ich fügen uwern gnaden zu wissen wie uwer gnade die Brüder vnd Vetter vom Hirßhorn vns vff eynen gütlichen tag zu Heydelberg vereyniget hat noch lüde eins anlaß darüber sagen ansprach vnd antwort vber geben sollen daz wir von beyden teyln also gethan haben vnd Inn der Cantzly zu Heydelberg lyt, by den ich uwer gnade vns tag zu bescheyden vnd der sachen zu ende

vnd vßtrag helffen woll, beder ich mit mynem willigen diß zu verdienen. Geben vnter mynem Ingesigel vff Samstag nach sant Bartholomeus tag Anno ꝛc. lxxv. (1475.)

Hans von Zwingenberg.

42.

(Drittes Kapitel, Beilage 28.)

Otto, Melchior, Hanns und Eucharius von Hirschhorn verkaufen ihren Antheil an Zwingenberg an Pfaltz-Graf Herzog Otto den Mosbacher.

J. J. 1474.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch)

Wir hernach benannte mit Nahmen Ott Vetter, Melchior, Hanns und Eukarius all von Hirschhorn verjehen und bekennen offentlich für Uns und all unsere Erben und Nachkommen unverscheidentlich und thun kund allermänniglich, den dieser Brief fürkommt, sehen oder hören lesen, daß Wir mit freyem wohlbedachten Muthe und guten berathen Unser nächsten Freunde und sunderlich darumben, daß Wir den Mindern großen unsere Schäden fürkommen und vorstehen, dem Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Otten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern unserm gnädigen Herrn und all sinen Erben und Nachkommen zu urtelt und einen steten ewigen Kauf verkauft und zu kaufen geben haben für lediges und unbekümmertes Lehen unser Schloß Zwingenberg uff dem Neckar gelegen, wie das mit Thürmen und allem Gemäure umbfangen ist, mit sambt einem Walde darzu gehörende, genannt der Herren Waldt, das alles halbs Sr. Fürstlichen Gnaden, das ander halb Theil von dem Hochwürdigen Stift und Erzbischoffen zu Mainz, so zu Zeiten ist zu Lehen rüret.

Wir haben auch darzu Sr. Gnaden verkaufft und geben unsern frey eigenen Dörfern, Güther, Gründe, Wälde, Vogtey, Fischwaide, Aeckherr, Wunwaide und alle andere Zu- und Eingehörung, hernach lautend, nemblichen zum Ersten gehören gen Zwingenberg drey Flüre mit Aeckherrn die baulich nach Gebührnuß seind,

liegt der Erst zwischen der Kollstadt und Koppenbach und das ist Zwey und Zwanzig Morgen. Item so liegt der ander oben der Koppenbach auf der Weß und hat Sechs und Vierzig Morgen. Item so liegt der Dritt Fure genannt Neckherr auch etlich her diessent Neckars unter dem Winte und im Spiezen und des alles ist drey und dreißig Morgen. Item mehr gehören dazu drey Baumgärten und zwen große Krautgärten. Item das Schloß Zwingenberg hat die Gerechtigkeit, daß die arme Leuth, so in den nachgeschriebenen Dörfern sitzen und gen Zwingenberg gehören alle Aecker zu Frohn, ackern und bauen sollen, geyt man einem Pflug ein Laiblein Brods und nit mehr dann ein Breyn oder Kern davor, Item dergleichen müßen solch arm Leuth die Frucht auf den Aeckern abschneiden und in Frohn einführen, geit die Herrschaft aber einem Wagen ein Laiblen und einem Handfröhner einen halben Laib und einen Kern darzu, Item den Habern und die Wiesen muß die Herrschaft selber mähen lassen, müßen die Armleuth auch in Frohn das Heuw und Ohmeth machen, den Habern aufbinden und alles einführen, geit man einem jeglichen Fröhner einen halben Laib, auch müßen die Armenleut alles das Holz, so man in dem Schloß verbrennet, selber hauwen, geit man einen ein Tag ein halben Laib Brodts, deßgleichen in Frohn einführen, gibt man alsdann einem Wagen einen Laib Brods, dann zween in einen Waagen gehören, deßgleichen müßen solch Armleuth zu Frohnen bereit seyn mit Wägen und der Hand, wozu man Ihr bedarff, Item es gefallen auch jährlichen gen Zwingenberg der Herrschaft von den Fischwasseren, die zu Erbe hingelassen sein dreizehent Pfund, drei Schilling, zween Heller, Item mehr gehören gen Zwingenberg vier Morgen Weingartens gelegen zu Nußenbach, davon man jährlich zu bauen gibt Eilff Pfundt Sechs Schilling Heller, auch gehört darzu ein Weingart, leit jetzt wüst und liegt in dem Masselhorn unter Nustenbach, ist bei anderthalb Morgen. Es gehören auch gen Zwingenberg bei Siebentzig Männer oder mehr ohngefehrlich, nach Inhalt des Registers, so wir mit diesem Kaufbrief überantwortet haben, die pflegen zu weißen, jehlich uff Sanct Stephans Tag, nach Landes Gewohnheit, auch gehören gen Zwingenberg bei Sechzig eigene Frauen minder oder mehr ongefehrlich, Inhalt des Registers, Item so seind das die Dörfer, so gen Zwingenberg gehören, und wir berührt von Hirschhorn dem genannten Unserm gnädigsten Herrn und Sr. Gnaden Erben verkauft haben, zum Ersten das Dorf Dillbach, das alles ganz unser gewesen ist, ausgenommen die zwei Häuser, die auf Eberbacher Markung liegen, und die Herrschaft zu Zwingenberg ein Schultheißen und

Gericht dazu setzen und entsetzen, zu gebieten und verbieten, hohe und niedere, und waß kleiner Buß seynd, hören der Herrschaft Zwingenberg zu, aber die hohe Buß gehöret in unsers obgemelten Herrn Centh gen Eberbach, nachdem solch Dorf Dillbach in solcher Centh lieget, Außerhalb des hat an dem genannten Ende zu Dillbach Niemand dann die Herrschaft zu Zwingenberg zu gebieten noch verbieten, dann was die Centh berühret; Es gehört auch in solch Gericht gen Dillbach unser zween Dörfer Wyspach und Mülver mit aller ihr Herrlichkeit, die Wir Ihro Gnaden, immaßen hernachfolgt, mit diesem Kauf auch zu kaufen geben, Item zu Dillbach gefället jährlich beständig Gült an Geld nach laut des Zinßbuchs, unserm berührten gdgen Herrn überantwortlich ein Gulden, Neun Pfunds Neunzehen Schilling Vier Heller, Item mehr gefällt zu Dillbach ahn Haabern acht Malter und acht Sümmern, mehr an Endten, Hahnen, Fünf und Zwanzig Hünern, oder je fünf Pfennig für ein Huen, nach Gefallen der Herrschaft, Item mehr gefällt des Jahrs von den Armleuth zu Dillbach Sechsthalb Färt Heues gen Zwingenberg zu führen, so sie das nit thuen, seynd sie je für ein Fuhr pflichtig zu geben ein Pfund Heller, Item mehr ist zu Dillbach ein Waydgang, der auf Sechs Hundert Schaafe wohl ertragen mag, gehöret der Herrschaft zu Zwingenberg ohnverschaidentlich, auch seynd zu Dillbach Grasäcker, pflegt man zu heyen, gehören auch ohnverschaidentlich gen Zwingenberg, welches ertragen uff drey Wägen voll Heues, deßgleichen hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Dillbach den Frohnd, Dieß und alles Haupt Recht fällen, von den Häußeren, so einer darin wohnhaft ist und stirbt nach landläuffig Gewohnheiten, auch hat ein Herrschaft zu Zwingenberg zu Dillbach von einem jeglichen Guth, daß ein Faßtnachts-Huen giebt, in Fällen, so einer gestirbt, der uff dem Guth sitzt, demnach er Viehe hat, und sind der Faßtnacht Hüener, wie vorberührt, Fünf und Zwanzig, deßgleichen gehört der Herrschaft zu Zwingenberg das beste Viehe, so ein Leibeigener gen Zwingenberg gehörig, stirbt, zu HauptRecht; Es stehet auch der Herrschaft zu Zwingenberg zu, von einer jeglichen Frauen zu Dillbach, so schafft, die Leibeigen gen Zwingenberg ist, so sie stirbt, das beste Kleyd, so sie nach ihr verläßt, Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg, zu Mülwer fallent und ist eigen alles, nach laut des Zinßbuchs, zum ersten an Geld, vier Pfund, zween Schilling und drey Heller, Item Sechszehen Faßtnacht Hüner, oder nach Gefallen der Herrschaft für ein Huen acht Pfenning. Es hat auch die Herrschaft von einem jeden Gueth, das ein Faßtnacht Huen gibt, in Fallens, so einer uff dem Gueth sitzt und stirbt,

wie dann von Dillbach dergleichen gemelt ist, Item sollen die armen Leuth zu Milwer gen Zwingenberg führen Vierzehens halbs Fuder Heuwes oder ein Pfund Heller für ein Fahrt geben, Es hat auch die Herrschaft zu Zwingenberg den Frohndinst, Hauptrecht, den Fall der Leibeigenschaft von Mannen und Frauen zu Milwer die anders gen Zwingenberg gehören, wie dann zu Dillbach dergleichen Sachen genugsam gemeldt ist, Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg daselbst zu Milwer den großen Zehenden, der erträgt zu den gemeinen Jahren eins dem andern zur Hülf an Korn acht Malter, an Haaber Sechzehen Malter, an Haydenkorn zwei Malter, deßgleichs hat die Herrschaft daselbst den kleinen Zehenden, der auch zu den gemeinen Jahren erträgt bey achtzehen Schilling Heller, auch gehört gen Zwingenberg das Dorf Weißbach, und hat die Herrschaft zu Zwingenberg, welches da fallen, und ist ganz eigen. Item an Geld vier Pfund, vier Schilling, zween Heller, Item an Haaber Neunzehen Malter, zwey Sömmern, Item zwölf Gännß, und für eine Vierzehen Pfenning, so fern die Herrschaft die nehmen will, Item fünf und zwanzig an Hüenern, oder fünf Pfenning für eins, Item Sechs Garten Hüenern, oder acht Pfennig für Eins, Item fünf und zwanzig Faßtnacht Hüener, oder acht Pfenning für Eins, Item XXIIII. Käß, oder für Ein zween Pfenning, alles so fern die Herrschaft das Geld nehmen will, Item die von Weißbach seind auch pflichtig jährlich Eilf Fahrt Heus gen Zwingenberg zu führen, oder je für ein Fahrt ein Pfund Heller geben, nach Gefallen der Herrschaft, Item so hat die Herrschaft ein Waidgang, der mag wohl fünf Hundert Schaf ernähren, solcher Waidgang hat auch sein eigen Hofstatt zu seinem Schaafhaus und Scheuer, desgleichen einen Garten, deßgleichen hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Weißbach den Frohndinst und von den Häusern Herd Recht fallen und die Gerechtigkeit von Leibeigenen Leuten Mannen und Frauen, wie von Dillbach gezeichnet ist. Item mehr hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Weißbach den großen Zehenden ganz, an Korn und Haber und trägt in gemeinen Jahren bey Sechszehen Malter Korns und achtzehen Malter Haberns, deßgleichen ein Malter HeideKorns, Item so gehört auch gen Zwingenberg zu Weißbach der Kleinzehend halb, ist auch angeschlagen zu gemeinen Jahren XXIII. ß. d. Auch gehören die obgemelte drei Dörfer Dillbach, Milwer und Weißbach zusammen und haben ein Gericht und seind schuldig zu dem Schloß zu frohnen, wie im Anfang gemelt ist. — Item Robern gehört alles gen Zwingenberg und ist eygen und unterschieden, welche Güter dahero gehören und in solchen Theil hat die Herrschaft zu

Zwingenberg Macht ein Schultheißen zu setzen, und denselben zusambt dem Schultheißen so unser gdgr Herr Herzog Ott da hat, an das Gericht setzen, und da mag die Herrschaft von Zwingenberg uf ihren Güthern gen Zwingenberg gehörend gebiethen und verbiethen und seind Faut und Gerichtsherrn alda zu dem halben Theil aller Herrlichkeit und was Buß oder Frevel am Gericht fallen, gehört der Herrschaft zu Zwingenberg halbs und solch Dorf gehöret in die Centh gen Mudach, und mein Herr von Mainz hat nichts da zu gebiethen oder verbiethen, dann allein Centhrecht und die Herrschaft zu Zwingenberg hat jährlich da fallen an Zinsen, an Geld VIII. Pfd. Fünf halben Schilling Heller, Neunthalb Faßtnacht Huen, oder VIII. Pfennig vor ein Huen, nach Gefallen der Herrschaft und nach Laut des Zinßbuchs, dergleichen hat die Herrschaft da den Frohndienst HerdRecht, und von einem jeden Guth, das ein Faßtnachts Huen gibt den Fall, desgleichen die Gerechtigkeit von den eigen Leuten, Mann und Frauen, wie obgemelt von Dillbach ist; — Item zu Fahrenbach hat die Herrschaft zu Zwingenberg den halben Theil und ist eigen, deßgleichen klärlich unterschieden, was der genannten Herrschaft Macht einen Schultheißen zu setzen und da zu gebiethen und verbiethen, gleichermaaßen als zu Robern, und gehört in die Centh zu Eberbach, und die bemelt Herrschaft seind da zum halben Theil Faut und Gerichtsherrn aller Herrlichkeit, hindangesetzt die Centh Recht. Es hat auch die bemelt Herrschaft halben Theil an Buß und Frevlen; Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg daselbst zu Fahrbach an jährlich Gülten und Zinßen an Geld Sechs halb Pfund, dritthalb Schilling und vier Heller, Item 15 Erndt Hüener, oder für eins V. pf. Item XV. Faßtnacht Hüner oder Eins VIII. pf. alles nach Gefallen der Herrschaft, deßgleichen hat die Herrschaft da den Frohndienst, HerdRecht, Fälle von Gütern, die Faßtnacht Hüner geben, auch die Fälle von der Leibeigenschaft, Mann und Frauen, wie dann von Dillbach geschrieben steht, — Item die Herrschaft zu Zwingenberg hat zu Ballspach das halbe Theil und ist eigen, und allda ein Gericht zu setzen und zu entsetzen und liegt im Mudacher Centh, und mein Herr von Mainz hat da nichts zu gebiethen oder verbiethen, dann allein was die Centh baret, sonst hat die Herrschaft zu Zwingenberg alle Geboth und Verboth uff ihrem halben Theil zu thun, die genannt Herrschaft hat auch jährlich da fallen an Gülten und Zinßen an Geld fünf Pfund, drei Schilling, drei Heller, Item Neun Ernd Huen, oder fünf Pfenning für eins, Item ein Fahrt Heuw oder dafür ein Pfund Heller, alles nach laut des Zinßbuchs, und Gefallen der Herrschaft, deßgleichen hat die Herrschaft daselbst

den Frohndienst, HerdRecht von den Häusern, Fällen von den Güthern, die Faßtnacht Hüener geben, auch Fälle von den eigen Leuthen, Mannen und Frauen gleicher Weis, wie von Dillbach gezeichnet ist. — Item zu Wachengschwend hat die Herrschaft zu Zwingenberg jährlich fallen an Zinßen und Gülten, an Gelt Ein Pfund, dreizehen Schilling Heller, Item Fünf Ernd Hüener oder für Eins fünf Pfenning, Item V. Faßtnacht Hüener, oder acht Pfenning für Eins, alles nach Laut des Zinßbuchs und Gefallen der Herrschaft, Item die Herrschaft hat auch zu Wachenschwende uf ihren Gütern zu biethen und den Frohndienst und die Fälle zu eigen Leuten Frauen und Mannen so der Herrschaft seind, wie von Dillbach geschrieben steht, noch hat die Herrschaft zu Wachenschwende an Bußen und Frevlen ein Theil und keinen Theil am HauptRecht oder HerdRecht, Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg Güther und Zinß, die nicht im Zinßbuch verschrieben seind, und doch gen Zwingenberg gehören. Item zu Gerach jährlich von einem Guth genannt der Gengpenbachern Guth ein Schilling Pfenning, ein Faßtnacht Huen mit seinem Rechten, solch Gült dann jetzt zu geben der Stricker, der Jung Bernhard und in gemeiner, Item mehr daselbst zu Gerach von der Stolgerin Guth zu St. MartinsTag zwanzig Pfenning, Item von der Nyspers Mühlen über Gerach gelegen, jährlich zu St. MartinsTag Vß Heller und IIII. Kappen, Item Wendel Häff zu Katzenbach gibt jährlich ein Gulden, oder ein Wagen voll Heus, der eines Gulden wohl werth sey, gibt solches von den vierzehen Gulden die Bannspach von Wachenschwend gehabt hat; Item der jung Haas zu Katzenbach unter dem Winter Rauch gelegen von einem Acker hart an seinem Veldte vor Bischoffs Heu Maaden erträgt zwey Simmern Haaber, den vormals der alt Heßer gehabt hat, und soll sie gen Zwingenberg selbst schicken und währen; Item Hirzbach von Dillbach gibt von einem Garten, liegt an seinem Hauß alle Jahr XVIII. Pfenning und ein Sommer Huen uf Sanct Martins Tag, Item Peter Banespecht und der Ober und Konz GigersEcken zu Wachenschwend, haben je ein Wießen in der Fundinach und in der Brunnen Klingen gelegen, heißt die BaumgartsWieße, geben jährlich davon X. Sch. Heller. Item Hannß Gopp zu Farnbach gibt von einem Acker gelegen zu Farnbach und stoßt an Lorbacher Weeg, zu St. Martinstag XVIII. Pf.

Item die Mühl in der Wißbach gibt X. Pfenning und IIII. Ernd Hüener oder fünf Pfenning für Eins, nach Gefallen der Herrschaft. Item Hannsel Müllner in der Mühl zu Weißbach, giebt jährlich von einer Wiesen unten am Weißbach gelegen gegen der Herrenwiesen über, ein Schilling Pfenning, Item Bapus im

Zipfers Grund zu Senspach giebt jährlich von seiner Wiesen an der Unter gelegen, unten am Zwerbach, fünf Schilling Heller, Item der Müllner in der Höllgrund giebt von einem Wiesenstück, stoßet an die Mühl, vier Pfenning, Item Hannß Haße giebt von einer Wießen gelegen im Steinfeld XVIII. pf. Item Hansel Eckhart giebt von einer Wiesen gelegen in der Mühbach und stoßet an den WinterRauch, genannt die Sandbachs Wiese, Sechs Schilling Heller, Item Hansel Eckhart giebt von einer Wiesen gelegen ober der HöllMühl, an der Mühlbach und stoßet an das Haupt, fünf Schilling Heller, Item es liegt ein Wiesen bei dem Ingelbrunn, die mag die Herrschaft behalten oder hinlaßen umb Zwölf Schilling Heller. Item so hat die Herrschaft ein Wießen in der Mühlbach, stoßet an den Winter Rauch, seind zwei Mannsmat, mag ein Herrschaft behalten oder hinlassen, Item so liegt ein Guth zu Weißbach steht VI. Gulden, deßgleichen ein Wiesenstück zu Dillbach, dasselbe Wiesenstück haben jetzt inn die Wiesengültmann, von Ihnen beiden was sie tragen oder mag die hinlassen um Gelt. Item so hat die Herrschaft eine Wiesen unten an Weißbach, genannt die Herrenwiese, Item mehr hat sie ein Wiesen liegen oben an der Mühl zu Weißbach und die nächst bemelte zwo Wiesen müßen die von Weißbach in Frohn machen, mähen und führen, wo die Herrschaft hin will. Item mehr hat die Herrschaft zu Dillbach Mannenhämmel von den Schäfereyen an Korn und Haber ist angeschlagen in gemeinen Jahren uff zwo Malter Haber, Item mehr gefällt der Herrschaft von pernd Schneider Sohns zu Robern ein Faßtnacht Huen, oder dafür VIII. Pfenning nach Gefallen der Herrschaft, Item es stehen zwei Häußer uff der Allment zu Robern, geben beeden Herrschaft jeder ein Faßnacht Huen und die Fälle seind von den Hert Recht gemein, Item so giebt die Mühl zu Robern ein Faßtnacht Huen, ist auch gemein mit sambt dem Fall vom Herd Recht, Item zu Neunkirchen hat die Herrschaft zu Zwingenberg fünf Güther, darzu andern Zinßen und Gült, fallen nach laut des Zinßbuchs und uff solch fünf Güthern haben sie die Vogtey und ein Schultheißen zu setzen der mit andern Herrn Schultheißen, die auch gemein da haben, das Gericht zu besetzen und was Frevel allda gefallen, haben sie Theil daran, auch hat die Herrschaft zu Zwingenberg Herd Recht uff denen so hinter ihnen sitzen und Hauptrecht die Ihnen leibeigen seind, desgleichen Warthmal von den Frauen, so wie von Tode abgehen, auch den Frohndienst und gehören solche Güther in RathherzHauser leuth, dazu hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Neunkirchen jährlich fallen an Zehend und Zinnßen, an Gelt Eylf Schilling drey Hel-

ler, an Korn ein Malter, ein Simmern, an Habern VIII. Malter, VI. Sömmern, Item zwölf Ernd Hüener oder Fünf Pfenning vor Eins, Item X. FaßtNacht Hüener, oder VIII. pf. für Eins, alles nach Gefallen der Herrschaft zu Zwingenberg. Zu Neukirchen an dem großen Zehenden einen halben Theil und an demselben halben Theil hat Hanns von Zwingenberg ein Viertel und an demselben Viertel hat die Herrschaft zu Zwingenberg wieder ein Viertel und ist solcher Zehend ein Jahr und Fluhr dem andern zu Hülf, zum billigsten angeschlagen, der Herrschaft zu Zwingenberg allein zustehend an Korn Sechzehen Malter, an Haber XVIII. Malter und so mann den Zehend zu Neukirchen hinleyhet, gibt mann zu Handlohn XVI. Schilling III. Heller der Herrschaft. Item zu Schwarzach hat die Herrschaft zu Zwingenberg ahn dem großen Zehenden ein Halben Theil, und an demselben Theil hat Hanns von Zwingenberg ein Viertel und an demselben Viertel hat die genannt Herrschafft wieder ein Viertel und ist solcher Zehend ein Jahre zu fluren, dem Andern zum billigsten angeschlagen, daß der Herrschaft zu Zwingenberg gefallen soll, Item an Korn Neun Malter, an Haabern Zehen Malter, und so man den genannten Zehend zu Schwarzach hinleyhet, giebt man zu Handlohn Sieben Schilling vier Heller, Item so hat die Herrschafft zu Zwingenberg an dem großen Zehend zu Katzbach, genannt der Brohalsen Zehend, einen halben Theil, der wird mit Hannsen von Zwingenberg allermaas getheilt, als zu Schwartzach, und ist solcher Zehend ein Jahr und Flure zum billigsten angeschlagen, so der genannten Herrschaft zu Zwingenberg zugehöret, Item an Korn Sechs Malter, an Haabern Acht Malter und giebt kein Handlohn, Item so hat die Herrschafft zu Zwingenberg den Kleinen Zehenden zu Neukirchen, und wird mit Hannsen von Zwingenberg gleich dem großen getheilt und ertragt der Herrschafft Theil jährlich zu dem Mindesten angeschlagen, so man ihn hinleyht, drey Pfund und Sechs Schilling Heller und der Lämmer Zehenden ist darinn mitbegriffen, wiewohl er auch dazu gehört, und gefallen gewöhnlich uff dem Schaffhoff genannt Leydemult in gemeinen Jahren Sechs Lämmer, Item so hat auch die Herrschaft zu Zwingenberg den Klein Zehenden zu Schwartzach und wird mit Hannsen von Zwingenberg gleich dem großen getheilt und erträgt der Herrschafft Theil zu gemeinen Jahren, so mann ihn hinleyht, nach dem geringsten angeschlagen ein Pfund Zween Schilling Heller und der Lämmer Zehenden ist nicht darein geschlagen und gefallen uff dem Schaffhoff zu Schwartzach in gemeinen Jahren, Sechs Lämmer, Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Schollborn einen Sechsten Theil an den Zehen-

den Groß und Klein, und wird gewöhnlich der Klein Zehend in den großen geliehen, und ist in den gemeinen Jahren angeschlagen, ein Jahr und Flure dem andern zu Hülff, Item an Korn zwey Malter, Item an Habern acht Malter; desgleichen hat die Herrschafft zu Zwingenberg einen Zehenden zu Schwannen, ist ihr Theil zu gemeinen Jahren angeschlagen, ein Fluhr dem andern zu Hälf, Item ein Malter Korns. Item zwey Malter Haberes, So hat die Herrschafft zu Zwingenberg jährlich fallent zu Bleytterspach von Wiesen an dem Zwingenberger Rain gelegen zu St. Martins Tag Neunzehen Hüener, und das ander Jahr XX. Hühner oder je VI. Pfenning für ein Huen, nach Gefallen der Herrschaft. — Item so hat die Herrschaft zu Zwingenberg zu Michelbach Antheil an der Vogtey, Geboth und Verboth und einen Schultheisen zu setzen, der das Gericht besitzet mit andern Mitgemeinen und was Frevel und Buß da gefallen, hat die genannt Herrschafft einen Theil daran und gehört in Reichertshauser leut, Mehr hat die Herrschaft daselbst zu Michelbach an Zinnßen jährlich fallen VIII. Schilling VIII. Heller, Item so erträgt der Zehend der Herrschaft zu Zwingenberg drey Malter Korns, und VII. Simmri und ein Imfel Haberns, Item mehr IIII. FaßtNacht Huen, oder VIII. Pfenning für eins, Item XI. Käs oder II. pf. für einen, Item zwey Imfel Mayöhl minder eins Viertels, dafür XXI. Pfenning, alles nach Gefallen der Herrschafft, Item Leonhard Druhmann zu Kreuselbach der Alt giebt der Herrschaft zu Zwingenberg von einer Wiesen gelegen in der Leydmalts Klingen jährlich XI. Schilling Heller, Item so giebt Peter Geschwerer zu Neun Kirchen von einer Wiesen der genannten Herrschaft, gelegen bey der Necker Klingen zwey Sömry Haiden oder ein Sch. pf. dafür, nach Gefallen der Herrschaft. Item man giebt auch von allen Aeckern die gen Zwingenberg gehören, die tragen was sie wollen, auch von allem Obst und Viehzucht den Zehenden an die Bede, wie dann von Alters herkommen ist.

Da seyndt diß die Wäldte, so zu dem Schloß Zwingenberg gehören, zum Ersten ein Stück Waldes gelegen am Züterberg und hebt sich unten an am Köttenwaldt und gehet an der Ulter hinauf biß an der Statt vom Eberbach Waldt, darnach über ein Stück Waldts liegt an der Utter, stoßt an den Waldt genannt Fahrbach, daran hat der von Zwingenberg drey Theil und das Viertheil gehört gen Zwingenberg, darnach hebt sich wiederumb an der Waldt, so gen Zwingenberg gehöret, an des genannten Hannßen Waldt, und gehet hinüber biß an des von Menze Waldt in Molken Grund. und darnach denselben gehend ab und ab, in der Sundernach ge-

legen, das stoßt unten an den Waldt Unsers gnädigen Herrn Herzog Otten zustehend, an den springenden Bronnen und stoßet an dem äußeren Ende in die Hunden Klinge, und gehet ganz hinauf der Bach nach, biß an den Köttenwaldt darnach hebt sich oben an dem Köttenwald, ein Waldt an, und gehet an der Statt von Eberbach Waldte, die Sundernach hinauff, bis an den Waldt genannt, Brunn Klingen; in diesen Wäldten allen hat Hanns von Zwingenberg Dreytheil und die Herrschafft von Zwingenberg Ein Viertheyl, Item darnach liegt aber ein Stück Walds an der Mühlbach und stoßet an dem undern Ende an den heiligen Waldt und an dem Obern Ende an den Eygen Waldt, so zur Zwingenberg gehört, seynd drey Theil Hannßen von Zwingenberg und das Viertel gehöret der Herrschafft gen Zwingenberg, Item aber ein Stück Waldts auch gelegen ahn der Mühlbach, stoßet an dem Undern Ende an den nächst gemeldten Gemeinen Waldt und an dem Obern Ende an die von Kazenbach, in die Isingers Klingen, gehöret aller gen Zwingenberg, darnach liegt aber ein Stück Waldes und stoßet an dem Untern Ende an den Grund bey den Schopfen und an dem Obern Ende, ahn den nechstgemelten Eygen Waldt, gehöret das Viertel gen Zwingenberg, Item darnach aber ein Stück gehöret alles gen Zwingenberg und stoßet an dem untern End an den nächstgemeldten gemeinen Waldt, bey den Schopfen und an dem Obern Ende an die von Strumpfelbrunn in die Höll Klingen, darnach liegt aber ein Stück Waldts, genannt der Haizenbusch und gehört das Viertel gen Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg und stoßet an den Undern Ende gegen die HöllMühle über, und an dem Obern Ende an die von Müllber. Nachdem liegt aber ein Stück Waldts, gehört auch das Viertel gen Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg, zwischen der hohen Leg und der kleinen Steinfilden und stoßet Unten an des Schnyders Wiesen, darnach ist aber ein Stück Waldts, gehöret aller gen Zwingenberg und stoßet an dem andern Ende an des Schnyders Wiesen, als sie unten erwindet, und an dem Obern Ende an dem obgeschriebenen Waldte, der da liegt, an der Hohenleg, Item so liegt darnach aber ein Stück Waldes, das stoßet an den Untern Ende gegen der HöllMühl über an das Haubt und an dem Obern Ende an die von Mülber, seynd das Viertel der Herrschafft zu Zwingenberg und die drey Theil Hannßen von Zwingenberg, darnach ist aber ein Stück Walds, liegt in dem Heßlach bey dem — — — gehört alles gen Zwingenberg. Item so gehöret ein Viertl an allen Wälden uff Grünsperger Ackherr und by der Holzbern Hauß, als weit die seynd, biß an die von Eberbach, gen Zwingenberg, Item ein Stück Waldes

liegt zwischen der Herrschafft zu Zwingenberg und des Schüßlers von Weißbach Gehölz und stoßt an dem andern Ende wieder an Schüßler obgenannt, bey dem Dubenbrunnen und dazwischen liegt ein Stück Walds, gehört ein Viertel gen Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg, stosst auch auf den Dubenbrunnen; darnach liegt ein Stück am Varnbacher Weeg, dabey hat die Herrschafft zu Zwingenberg ein Stück, das stoßt unten und Neben an Claus Piringen und oben an Schnyder Hanns, aber ein Stück stoßt an den Obern End an Claus Piringen und an dem untern End an die Wieger, an dem Varnbacher Weeg, dabey hat die Herrschafft zu Zwingenberg und Schneider Hannß von Wißbach ein gemein Stück, Item aber ein Stück Waldts stoßt an dem Obern End an Schneider Heynz und an dem andern End uff die Michelhart bey Drehers Riede, Item aber ein Stück stoßet am Obern Ende an der Herrschafft von Zwingenberg und Hannßen von Zwingenbergs Gemeine Wäldte und an dem anderen End, uff die Michelhart bey dem HohenRiede, Item bey dem Redensul liegt ein Stück Waldts, ist der Viertel der Herrschaft und drey Theil Hannßen von Zwingenberg. Item ein Stück liegt in der Meysen Klingen, stoßt zu beiden Seiten an die Wegnern, Item ein stoßt an dem Obern End, an Peter Weber, und an dem andern Ende an den Moospacher Weeg, gehört ein Viertel gen Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg, Item aber leit ein Stück am Brennen Berg, das stosset an dem Untern Ende uff die Michelhart, und am Obern Ende an Michel Schüßler, darnach ein Stück stoßt an dem Obern Ende an Michel Schüßler, darnach ein Stück, stoßt an dem Obern Ende an den Moßbacher Weeg und an dem Undern End, an die Michelhart, Item es liegt ein Stück uff dem Bornen Berg das stoßt an dem Obern End an Peter Weber und an dem äußeren End an die Weißbach, und stoßt an dem Obern, an die von Weißbach, Item ein klein Stück liegt zwischen den von Wiebbach. Item aber ein Stück uff brennend Aeckern. daß stoßt oben und unten an Peter Weeber. Item ein Stück stoßt an die Wießbach und zu der ein Seithen an Hannsen den Zwingenberg und der Herrschafft zu Zwingenberg gemein Waldte, Item ein Stück stoßet an die Wießbach, gehöret der Vierteil gen Zwingenberg und die drey Theil Hannßen von Zwingenberg, Item aber ein Stück stoßt an die Wießbach und wendt an dem äußern Ende an der Herrschafft zu Zwingenberg und Hannß von Zwingenberg gemein Waldt, Item es liegt aber ein Stück Waldes in der Wießbach und stehet in zweytracht zwischen der Herrschafft zu Zwingenberg und Hannßen von Zwingenberg, Item aber ein Stück stoßt an die Weißbach in die sogenannt Kling, ist das Viertel der

Herrschafft zu Zwingenberg und die drey Theil, Hannßen von Zwingenberg, Item aber ein Stück stoßt an die Wießbach gehört allein gen Zwingenberg, Item ein Stück stosst uff die Brennen Wiesen, Item so hat die Herrschafft diese nachgeschriebene Wälde, jenseits des Neckars liegen: Item zum ersten ein Stück an dem Zwernberg, stoßt an dem Obern End in die beiden Klingen und an dem undern End an der Herrschafft zu Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg, Item darnach liegt aber ein Stück stoßt Oben und Unten an der Herrschafft zu Zwingenberg eigen Waldt, ist drey Theil Hannßen von Zwingenberg und das Viertel gehört gen Zwingenberg, darnach liegt aber ein Stück, stoßt an dem Obern Ende an das gemein Stück, bey dem Viehhauß und wendet unden gegen dem Wiel über, Item darnach liegt aber ein Stück das winket an dem Obern Ende gegen dem Wiel über und an dem undern Ende an dem gemeinen Waldt zu Zwingenberg, Item darnach liegt aber ein Stück zu Zwingenberg das stoßt oben und unden an der Herrschafft zu Zwingenberg eigen waldt, gehört das Vierteil gen Zwingenberg und drey Theil Hannßen von Zwingenberg, Item darnach liegt aber ein Stück, stoßt an dem Obern Ende an das gemein Stück und an dem andern End in die Unnken Klingen, gehört gen Zwingenberg, Item aber ein Stück Waldts genannt der Zwingenberger Rain, gelegen ob Blyttersрach, Item so liegen diese hernach beschriebene Wälde uff Zwingenberger Seiten, Item zum besten liegt ein Stück und stoßt an dem Untern Ende in den tiefen Weeg, und an dem Obern Ende in den Petersbronnen gehört das Viertel gen Zwingenberg und die dreytheil Hannßen von Zwingenberg, Item mehr einen Waldt in der Wannen, stoßt an dem Untern Ende, an den Petersbronnen und an dem Obern Ende, an den gemeinen Waldt, Item es gehört aber ein Stück Waldts gen Zwingenberg gelegen bey dem Kolbenbronnen, Item darnach liegen Etlich gemein Stück Waldts bey dem Kolbenbrunnen, seind der Herrschafft zu Zwingenberg der Viertheyl und Hannßen von Zwingenberg die drey Theyl, Item hinter dem Schloß liegt ein Waldt, stoßt in die Ingel Klingen, Item aber ein Stück stoßt an die Ingelbußen und am andern End, an die vun Dillbach, Item ein Stück stoßt an dem einen End in die Ingel Klingen und an dem andern End an das gemein Stück, Item darnach liegt ein Stück, gehört das Vierteil gen Zwingenberg und drey Theyl Hannßen von Zwingenberg und stoßt an dem Obern End in die Ingel Kling und an dem andern End zu der Kolzіech, Item darnach liegt ein Stück zwischen der Kohlziech und der Hanses Klingen, stoßt an dem Obern End an die von Dillbach, Item ein Stück stoßt an dem

Obern End an die von Dillbach und zieht die Honses Klingen einhin biß auff das Bauholz, Item aber ein Stück liegt auf der Katzensteig und stoßt an dem Obern End an den Baumalt. Item ein Stück ob der genannten Steigen und stoßt aushin an den Bauwalt, Item ein Stück stoßt auff den Kalk=Ofen in Zwingenberg und stoßet an dem eusern Ende an den Krewen=Bronnen, Item bey dem Ingelbrunnen liegen Padder, da stehen Heyden uff frochen und Birkhen ungefährlich bey Achtzig Morgen, gehört gen Zwingenberg, Item es liegt ein Stück Waldt genannt in der MönchsKlingen, gehört das Viertel gen Zwingenberg und drey Theyl Hannßen von Zwingenberg, verkaufft und geben zu kauffen Sr. Gnaden und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen solch obernennt Schloß Zwingenberg mit sammt obbeschriebenen Zugehörungen und Güthern, jedes in seinem Werth und Begreiffungen, mit allen und jeden ihren Cronfreyheiten, Pennen, Nutzen, Fällen, Bächen, Diensten, Frohnen, Zugehörungen, Gewohnheit und Rechten an Wasser und Fischteichen, an Wunn, an Wayde, an Wälden, an Ackhern, an Wiesen, an Holz an allen andern Dingen, ob und under der Erden, besucht und ohnbesucht, wie das alles und jegliches genannt ist, oder Namen gehaben mag, ganz Nichts ausgenommen, als Unser Vorfahren und wir dann alles und jegliches bißhero inngehabt, hergebracht, besaffen und genossen haben, und wir geloben und versprechen auch Sr. fürstl. Gnaden und Sr. Gnaden Erben, das halbe Theil an dem genannten Schloß und Herrenwaldt, so von dem Hochwürdig Stifft von Menz und unserem gdgen Herrn dem Ertzbischoffen daselbst zu Lehen rühret eigen zu machen und zu fertigen, und diß will deßen Will und Einwilligungs Brief in Jahres Frist nächst nach dato diß Briefs, daß die genannten Stück geeigen sey und ohn allen ihren Schaden und Köften auszubringen und Ihme zu übergeben, ohn alles verziehen und Gefährde und wir obgemelte von Hirschschorn haben auch jetzt und für uns und all unsre Erben und Nachkommen dem bemeldten unserm gnädigen Herrn und Sr. Gnaden Erben das obgemelts Schloß Zwingenberg mit sambt den bemelten Herrenwaldt, auch aller ander obbeschriebener Güther mit ihrem Begriff und allen und jeglichen Ihren Ehren, Freyheiten, Renten, Nutzen, Fällen, Beten, Diensten, Zugehörung, Gewohnheiten, Vogteyen, ganz Nichts ausgenommen verlyhen und in nützlichen Gewähr gesetzt und sezen gegenwertiglich mit dem Brief, alsso daß Sein Fürstl. Gnaden und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen das Alles und jegliches nun füro: daß Ewiglich geruhlich einhaben und gebrauchen, Nutzen und Nüßen sollen und mögen, zu allen Rechten und

ihrem Beßten also, daß wir unsere Erben und Nachkommen noch Niemand von unsertweegen Ihro Gnaden an Ihrem Eigenthum gemeinlich oder sonderlich fürnhan Nimmerlich Irren, Bekümmern, noch beschränken sollen noch wollen, noch kein Klag, Ansprach noch Recht mit keinerley Sachen, wie Jemand die Erdenklich oder fürziehen möchte darzu, noch darnach thuen, noch haben noch schaffen oder vergonnen, gethan sollen werden, wann wir aller der Recht, die wir unser Erben und Nachkommen ahn Ihm allem und Inglichem gemeiniglich und sonderlich als Oben gemelt ist gehabt haben, Meynten zu haben, oder gehaben mögten, mit Mund und Handhaben und allen Worten, wie es dann allerbest Krafft und Macht haben soll und mag, für Uns, Unser Erben und Nachkommen leutterlich und gänzlich abgetreten seynd, verziehen und geben aus mit Krafft diß Briefs, was wir auch Brieff und Uhrkund haben, die insonderheit oder gemeiniglich über das Schloß Zwingenberg oder die obgemelte Güther und Grundstück und Rechte, die sollen und wollen wir Ihro Graven ohnverzüglich zu ihrer Gewaltsamm antworten, geben und gefährlich Nichts verhalten, wurde aber einigerley Brief hinterstellig und hernach verbracht und auch ob wir einig Brief hätten, darein ander unser Güther die von Ihro Gnaden in obgemeltem Kauff, nicht verkaufft haben, auch Angriffen wären, solch Brieff sollen dem genannten unserm gnädigen Herrn, seiner Gnaden Erben und Nachkommen umb ihre erkaufte Güther zu keinem Schaden durch Uns oder Jemand Anders nimmermehr fürbracht werden, sondern dieselbe füran Ihme zu Nutz stehen, in aller Maßen und Rechten, als Sie uns und unsern Vorfahren gestanden seynd, ohn gefährde. Wir obgenannte von Hirßhhorn und alle unsere Erben sollen und wollen auch des gemeldten unsers Gnädigen Herrn, Sr. Gnaden Erben und Nachkommen des Kauffs-Rechts Gut und Gewehr seyn und das Mehrgenannt Schloß, Stück und Güter alle und jegliche mit ihrem Begriff mit sammt allen Ehren, Freyheit, Renten, Nutzen, Fällen, Rechten, Diensten, Vogtheyen, Zugehörungen, Gewohnheiten und Rechten als vorbegriffen ist. — — — Alsdann solcher Güther und LandsRecht, darinn die gelegen seynd, ist mit solcher Bescheidenheit, ob Ihro Gnaden an dem allem gemeiniglich, oder an einem Stück, oder mehr, — Irrung und rechtlich Innspruch geschehen, von wem und welchem Gericht, daß wir das sollen und wollen wir unsere Erben und Nachkommen im auch mit Recht vertretten, fertigen, versprechen und richtig machen wie dann solcher Güiter und LandsRecht ist genutzlich ohne allen ihren Schaden, wo wir aber das nicht thäten, und Ihro Gnaden dessen Kosten oder Schaden nehmen,

dieselbe Kosten oder Schaden allwie die genannt würden, keinen ausgenommen Ihrer Gnaden oder Ihro Gnaden scheinbaaren schlechten Worten, darumb zu glauben, sollen und wollen wir Ihme wiederkehren und ausstreichen ohne Gnad; und ob sich begebe, daß wir solches auch nicht thäten, und ob auch Ihro Gnaden an den Obngeschriebenen Stücken und Articuln gemeiniglich oder an einem oder mehr insonderheit Recht Mangel oder Gebrechen geschehe, oder entstünde und daß auch einigerley Schaden empfingen und Ihro Gnaden solchen Schaden auff Ihr oder Ihren scheinbahren Begehr auch nit entrichten wollen, so haben wir Ihro Gnaden, oder Ihro Gnaden Ambtleuten willkührlich erlaubt und begunnt, erlauben und begunnen, auch also wißentlich und in Crafft diß Briefs, daß sie sollen aller und Jeder unser Güther, so wir in der Zeit unterziehen mögen, all Nutz, Fäll, dienst und Inngehörung Nichts ausgenommen noch hindangesetzt davon Innehmen und der ohn alles wiedersprechen, und hinter uns unser und Menniglichs von Unsertwegen, so lang gebrauchen, biß wir Ihren Gnaden, Ihrer empfangen Kosten und Schaden, auch alle vorgeschriebene Sachen und Artikul, der sie Mängel hätten, vollkommentlich begnügen und auch richten, ohn alles Gefährde, wo auch die Unsern sich also obgemelter Unterzeichnung uns zu Guth, oder aus eigenem Willen, wiedersetzen wollten, mögen Ihro Gnaden oder die Ihren die mit Gewalt und Pfandung darzu bezwingen nach Ihro Nothdurfft, daran sollen ihro Gnaden und die Ihrigen ganz nit gefrevelt haben, ohne Gefährde und ob ihr Gnaden auch also einigerley an Renten, Nutzung oder Pfandung von unsern Obbemelt Güthern und die unsern innehmen würden, dasselbe soll ihro Gnaden an Ihren empfangenen Schäden in keinem Weeg von uns abgezogen werden, um unsre Erben und Nachkommen, auch die Unsern sollen auch weder noch gegen allen und jeden obgeschriebene Stücken und Artikuln gemeiniglich noch insonderheit nichts helfen noch beschirmen oder dem genannten unsern gnädigen Herrn und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen geschaden, wie jemand das erdenken mögt, sondern Ihro Gnaden sollen bey ihren erkaufften Güthern auch allen Stücken und Artikeln, die dieser Brief Innhalt, bleiben ohn Männiglichs wiedersprechen, — Wann Ihro Gnaden Uns umb obberührt Schloß und Güter mit ihrem Begriff und Inngehörung ein Summen Gelds gegeben, die wir dann in unsern beßten Nutzen und frommen angelegt und gebührt haben, der uns auch dafür wohl benügt hat, wäre auch daß dieser Brief füran an Siegel oder Schrift, Naß, Mällig, lochericht oder sonst Brechenhafft würde, wo oder wie das geschehen, das soll dem vorge-

nannt unserm gnädigen Herren, Sr. Gnaden Erben und Nachkommen an den Ehgeschriebenen Ihren erkaufften Güthern, Stücken und Artikeln, die dieser Brief innhält in Ewigkeit kein Schaden bringen, in keine Weyß alles gefährlich und Argelist hierinn gänzlich ausgescheiden, des alles zu wahrer Urkund und stetter Ewiger Gezeugnuß so geben wir obgenannt von Hirschhorn, für uns, unser Erben und Nachkommen dem bemelten unserm gnädigen Herrn Herzog Ottan, Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, diesen Brief besiegelt und befestiget mit unsern anhangenden Insiegeln und zu mehrerer Sicherheit und Gezeugnüß haben wir gebetten die Edeln und Vesten unser lieben Herrn und Oheym und unsern Schwehr und Schweherr Herrn Phillipp Schenkhenn Herrn zu Eberbach, Herrn Simon von Balzhofen Rittern, Wiprechten von Hellmstatt Rheinhard seligen Sohn, und Diether von Handschubheim Ihr Inngesiegel umb obgemelter Sachen zu besiegeln, auch an den Brieff zu henken, daß Jetztgemelte Schenk Phillipps Herr zu Eberbach, Simon von Balzhofen, Wiprecht von Helmstatt, und Diether von Handschubheim, von der genannten Unser Oheym Tochtermann und Schwager der von Hirschhorn fleißlich Bitt wegen also geschehen seyn, Bekhunnen durch Uns und unsere Erben ohn Schaden. Geben zu Moßbach am Montag nach Galli nach Christi Geburt Tausend Vier Hundert und darnach in dem Vier und Siebenzigsten Jahren.

43.

(Drittes Kapitel, Beilage 29.)

Erbvertrag zwischen Kurfürst Phillipp von der Pfalz und Herzog Otto dem Mosbacher, welcher letzte Zwingenberg mit Zugehörde von seinen Vorfahren zum Theil ererbt, zum Theil 1474 von den Hirschhorn und 1484 von den Rüdt von Bödigheim erkauft hatte.

J. J. 1479.

(Kur-Pfälzisches Copial-Buch.)

Von Gottes Gnaden Wir Phillipps Pfalzgrave by Rine, Herzoge in Beyern, des heil. Röm. Richs Ertz-Truchseß und Churfürste; Und wir Otto von derselben Gnaden Gotts und Pfalzgrafe by Rine und Herzoge in Bayeren Gevettern, als Brüder bekennen und thun kund offenbare mit diesem Brieve allen den die Inn

immer sehen, lesen oder hören lesen. Syt Wir zween solchen Willen zusammen tragen, der sich zween getrewen Brüdern wohl geliebet, und unser jeder sich zum anderen versicht Brüderlicher Trewe, Lieb, und Freundschafft, auch zur Nothdurfft, Bystandts, Trosts, Hülffs und Zusatz, mit Landen, Lüthen, Lib, Guth und allem Vermögen, daß dann solcher Willen bemert und bestettet werd, schinlich mit den Werken, auch destebas beharren und beste, und unser beede Erben guter Will, unter Uns, unserm Erben, unserm Vettern, Mannen, Adel, Ritterschafft, Landschafft, und die Unseren sich auch des gutwilligen zusamen halten. Und desto minder untereinander zweyen oder sich an Unser einem wieder den anderen anhangs gebruchen dörffen, sonder recht, trew und guter Will unter Uns unsern Erben, Unsern Räthen, Mannen, Adel, Ritterschaft, Landschafft, und den Unseren Wurtzel und Uffwachs, daß Wir gänzlich geneigt sind, so viel an Uns ist, hiemit zu bevesten in Hoffnung, daß es dem Allmächtigen Gott ein Lob und unseren Unterthanen ein guter Trost sinn soll. So haben Wir beede solch unser Bruderschafft trewe Liebe und Freundschafft gegrundvestet, daß unser einer dem anderen sinner nachgenannten Land, Herrschafft, Schloß, Stett, Merkt, und guter baß ganne, dann Jemand anderes, wo unser einer mit Todt also verfüre, daß er nit Eheliche Liebs-Erbe verließ und Uns mit wohlbedachtem Muth guter Vorbetrachtung und Rath unser Räthe und Getrewe vor Uns und unser beeden Erben vereint, und verschrieben vor Uns und Unsere Erben ydweder syt gegeneinander und in Krafft dieses Brieves getrülich und vestiglich hiebey zu verblieben und unwitderufflich zu halten, In maß, Form, und wie nachfolgt, nemlich also, were es, daß der Allmächtig Gott über Uns Hertzog Otten gebiethen, und Wir ohn Ehelich Libs-Erben mit Todte verfahren und abgeen würden, also daß von unserem Lib gebohren, Wir keine eheliche Erben, Söhn oder Töchter verliessen, so soll Unser lieber Vetter und Bruder Pfaltzgrafe Phillipps, und ob er nit wer, sinn Ehelich Erben und niemand anderst von Uns Erben Steinsberg die Veste und Sinßheim die Statt, Moßbach Schloß und Statt, mit beyden Obrigkämmen den Vesten und Schiefflintz, Zwingenberg die Vest, und Eberbach die Statt, mit Eltz-Carbach die Vest, Winnenberg die Vest, Lüten Schloß und Statt, Wissenloch Schloß und Statt, Hilspach die Statt, Weingarthen, Schloß, und Dorff, Hamspach Schloß und Dorff mit Ludenbach u. s. w. Datum Heydelberg auf Donnerstag nach Allerheyligen Tag Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.

44.

(Drittes Kapitel, Beilage 30.)

Spruchbrief des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in dem Streit zwischen denen von Hirschhorn und dem Erzstift Mainz.

J. J. 1488.

(Nach dem Original.)

Wir Phillipps von Gottes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein Hertzog in Baiern, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst bekennen und thun kund offenbaar mit diesem Brief. Als der Ehrwürdig in Gott Vater Herr Bechthold Ertz-Bischoff zu Mentz und unser lieber Oheim und Mit-Churfürst Forderung gehabt hat an unserm lieben getreuen Otten, Veit und Hannsen vom Hirschhorn Vettern des Verkaufs wegen um das Schloß Zwingenberg das hervor verkaufft und zum Theil von einem Ertz Bischoff und Stift Mainz zum Mannlehen gevührt hat, daß Wir auf diesen Tag zu Worms gehalten, verhört und die ehegenannten Partheyen darauf mit Wissen und Willen gerichtet haben nachfolgendermaasen und Nähmlich: So sollen die von Hirschhorn Inwendig Zweyer Jahre nächstfolgend anstatt des Ehegenannten Lehens Unserm lieben Oheim, seinem Stifft und Nachkommen zu . . . lehen Machung Tausend Gulden Werths, eigen Gut und dasselbe hinfort von einem jeden Ertzbischoff und Stifft zu Mainz mit andern Lehen empfangen, darüber Brief geben und nehmen, wie sich gebührt, darzu sollen die vom Hirschhorn verzyhen auf Fünfzig Gulden Abgang Geld und den Verses davon die sie auf der Kellerey zu Miltenberg von einem Ertz Bischoff und Stifft Maynz gehabt haben und auf die Schuld die noch im Rest so Etwann ihr Vater und Eltern gegen Böheim dem Stifft zu Dinst gewesen und dabey Veluft gehabbt haben, was und Wieviel das ist, Nichts ausgenommen, So soll unser obgenannter Oheim den Kauf von Zwingenberg der Unserm Vetter Hertzog Otto von denen vom Hirschhorn geschehen ist, mit Verwilligung Seines Dohm Capitels zur Eigenschafft und Nothdurfft verwilligen und bestättigen und denen vom Hirschhorn darüber Seinen Einwilligungs-Brief mit den anhangenden Insiegelschafften schaffen, dann sie ferner gewähren möge, das die Lehenschafft von Zwingenberg ab und Eigen seyn. Alles ungefährlich. Zu Urkund haben Wir diesen Brief zwey gleichlautend,

jedem Theil Einen unter unserm anhangenden Secret besiegelt machen und geben lassen zu Wormbs uff Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere Anno Dmi Millesimo, Quadringentesimo, Octuagesimo, Octavo.

Kleines Pfalz Bairisches Handsiegel ohne Umschrift.

45.

(Drittes Kapitel, Beilage 31.)

Ledigsprechung des Erzbischoffs von Mentz für die Hälfte des Schloß Zwingenbergs.

J. J. 1491.

(Nach dem Original.)

Wir Berthold von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mentz Ertz Bischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Kantzler und Kurfürst bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief für Uns unsere Nachkommen und Stifft: Als in vergangenen Zeiten bey Leben unsers Vorfahren Ertz Bischoff Adolffs seliger Gedächtniß Melchior, Otto und Hanns vom Hirschhorn Gebrüder und Vettern dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Otten Pfaltz Grafen bey Rhein, Herzogen in Beyern unserm besonders lieben Oheimen das Schloß Zwingenberg mit seiner Zugehörung das zum Halben Theil von Uns und unsern Stifft zu Mannlehen gerühret und geht, verkaufft, das hievor Ott Ritter und Hanns vom Hirschhorn Vettern ehegenannt sich deßhalben mit uns vertragen haben auf Fünffzig Gulden, die jährlich auf unsere Kellerey zu Miltenberg zu Mannlehen fallende gewesen, mit samt allem Verses, wie solches Mannlehens halber bißhero erschienen, auch auf etliche Schuldforderungen der NachReis halber, als einst ihr Vater und Eltern seelig, unsern Vorfahren seelig gegen Böcheim gethan, daß sie dann Schaden und Verlust gehabt und sonst allen andern Schaden, den sie bisher in des Stiffts Sachen gelitten und empfangen biß auf diese Zeit, Nichts ausgenommen, gänzlich und gar zu verziehen und zu quittiren, auch Tausend Gulden Werths ihres freyen eigenen Guths uns und unsern Nachkommen und Stifft aufzugeben und zu Mannlehen zu machen, und wann der gedacht

Ott vor Vollziehung der Dinge Tods abgegangen, deßhalb Hanns vom Hirßhorn und Hilarius von Venningen, Philippsen vom Hirßhorn des vermeldten Otten Sohnes Vormunder zu uns kommen seynd und die obgenannten Verträge in allen Stücken, Puncten und Artikeln vollendet und vollführt haben, Innhalt ihrer Verschreibung darüber. Daß Wir Bertholds darum und dem allem obgeschriebenen nach den obvermeldten halben Theil an dem Schloß Zwingenberg so bißher von unserm Vorfahren seelig, Uns und unserm Stifft zu Mannlehen gegangen ist und gerührt hat, geeignet und unseru Willen und Verhengniß zu solchem Kauf gethan, eignen solchen unsern und unsers Stiffts Halbentheil an dem Schloß Zwingenberg und thun unsern Willen und Verhenkniß zu dem vermeldten Kauf, also daß derselbe Theil ferner unsers Oheims Hertzog Otto und seiner Erben eigen und nicht mehr Lehen seyn soll, eingeantwortet in Krafft dieses Brieffs, Geverde und Arglist Hierinn gänzlich ausgeschlossen. Und des zu Urkunde so haben wir Unser Insiegel an diesen Brief thun henken, Und wir Ruprecht Grave zu Solms Custos und das Capitel gemeiniglich des Thumb Stiffts zu Mentz bekennen, daß diese Verschreibung und Einwilligung mit unserm guten Wissen und Willen zugangen und geschehen ist, und haben deß zur Bekenntniß unser Inngesiegel, das wir zu den Sachen gebrauchen, bey des obengenannten unsers gnädigen Herrn Ingesiegel an diesen Brief thun henken, doch uns und unserer gemeinen Presenz an unsern besondern Renthen und Gefällen unschädlich. Der geben ist zu Sanct Martinsburg in unserer Statt Menntz am Donnerstag — samt Niclaus Tag Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo, Primo.

Loeh. Conradt weydt. — De mandato Dnorum in Capitulo.

Jo. Pechenberger de
Walstroff secret.

Das Ertzbischöffliche Siegel
ist abgefallen.

Sigillum. Capituli Moguntini.

46.

(Drittes Kapitel, Beilage 32.)

Kaufbrief über Zwingenberg das Schloß, von Herrn Hansen vom Hirschhorn Rittern gekauft i. J. 1504, von Hertzog Philipsen Pfaltzgrafen und Kurfürsten mit dem Beding, daß sie solches fürohin zu Erblehen von Pfaltz entpfangen und tragen sollen.

J. J. 1504.

(Nach dem Original.)

Wir Philips von Gottes Gnaden, Pfaltz Graue by Ryne, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Druchseß und Churfürst, bekennen und thun kunth offenbahr mit diesem Brief, für uns und alle unser Erben, daß wir wissentlich und bedechtlich mit vorgehaltem zytigen Ratt umb unsers und unser Erben beßern Nutz und Frommen willen, recht und redlich verkauft und zu kaufen geben han, verkaufen und geben auch zu Kauf zu rechter Vrthat erblich und unwiederruflich, wie dann ein rechter erblicher ewiger unwiderrufflicher Kauff in- und ußerhalb Rechts vor allen Richtern und Gerichten, Geistlichen und Weltlichen und sunst allenthalben für allermenniglichs Wiedertryben und absprechen, auch nach Sitten und Gewohnheit der Land, aller Bast Kraft, Macht und Bestand hat, haben und versorgt werden mag, unserm Rath und lieben getrüwen Hansen von Hirschhorn Ritter und allen seinen Erben, Unser und der Pfaltz Eigenthum Zwingenberg das Schloß am Neckar gelegen, mit sambt Thürmen, Hüsern, Zwingern, Mauren, Graben, und allen seinen Zugehörungen, Dörfern, Wylern, Hüsern, Höfen, Hoffstetten, Vogtyen, Oberkeyt, Gewaltsam, Herrlichkeit, Gerechtigkeyt, Gerichten, Rechten, Zwingen, Bennen, Eynung, Frevel, Bußen, Geboten, Verbotten, Nutzen, Renten, Zinsen, Gülten, Fellen, Zehenden, Gerten, Wiesen, Eckern, Lehen, Walden, Felden, Höltzern, Büschen, Wiltpann, Jagen, Hagen, Weid, Wasser, Wasserlauffen, Bechen, Fischerey, Schefferey, Mül, Mülstetten, eigen und Untersaßen, Lütt, Atzung, Frondienst, Steuer, Beth, Berg, Thal, Grund und Boden ober der Erden, und unter der Erden, besucht und unbesucht, was nützt und zu Nutz zu bringen seyn mag, nichts ußgenommen, wie dann wyland der hochgeborn Fürst Unser lieber Vetter und Bruder Herr Ott Pfaltzgrafe by Ryne, Hertzog in Baiern löblicher Gedechnüß umb etwan Otten, Melchiorn, Hannßen und Eucharius vom Hirschhorn gemelt

Schloß Zwingenberg und nachfolgend umb Philips von Bödickaim ettlich Dörfer, Wald und anders darzu erkauft, inngehabt, genossen und gebrucht, auch nach Besag und eigentlicher Ußwysung der Kaufs-Brief von dem vom Hirschhorn auch Philipsen von Bödickaim obgenannt gegeben, dero data stend nehmlich der vom Hirschhorn Verschrybung uff Montag nach Galli nach Christi Geburt tusend vierhundert und darnach in dem vier und siebentzigsten Jar und des von Bödickaims uff Monntag nach dem Sonntag Oculi nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Vierzehenhundert und in dem vier und achtzigsten Jahr, und dann wie wir solichs alles von genanntem Hertzog Otten seligen, ererbt und erkauft und von dannenhero solichs bis uff diß Verkauffung ingehabt besessen und genossen han, oder wes wir von Rechtigkeit und Zugehord hatten nutzen und brauchen mögen, darauf haben wir Schultheissen, Gericht und Gemeinden auch alle Innwohner der Dorf, Hof und Wiler nach Lut berührter Kauff-Brief zum Schloß Zwingenberg gehörig, gemainlich und sonderlich ihrer Gelübt und Eyd damit sie uns bisher gewandt geweßt sind ledig gesagt, und herlassen, und sie fürter gewesen an den benannten Hannsen von Hirschhorn Ihme und sein Erben hinfüro, als ihren rechten Erb-Herrschaft allermassen gehorsam und gewärtig zu seyn, desselben auch Pflicht und Huldung zu thun, wie sie uns bisher geweßt seindt, und gethau han, wir sind auch daruff des vorgemelten Schloß Zwingenberg auch aller seiner Nutzung und Inn und Zugehörungen als obbestimmt, gründlich und erblich abgetretten haben das von unsern Handen geben, und genannten Hannsen vom Hirschhorn und sein Erben das alles in ruwige nützliche und rechtliche Possess, Eigenschaft und Gewere gesetzt, und thun das in und mit Kraft dieß Briefs, und ist solcher Kauf geschehen um Zwölf tußend und Hundert guter Reinischer Gulden, als die dieser Zitt geng gebe und Werschaft, der wir von genannten Hannsen vom Hirschhorn vollkommentlich und ganzem guten Genügen, bezalt und entricht, dieselben auch fürter in unsern und unser Erben scheinbare Nutz kommen und gewendt sind, und also sollent und mügent derselb Hanns vom Hirschhorn Ritter und sie erben: das vorgenannt Schloß Zwingenberg samt den Dörfern und seiner Zugehord, und allen Lüten, Nutzungen, Herrlichkeiten und Zugehörungen, als vorgemelt hinfür innhaben, nutzen, niessen und gebruchen, besetzen, entsetzen, gebieten, verbieten und damit thun und lassen, als mit andern iren eygen Lüten, Haben und Gütern unverhindert und ohn Intrag unser, unser Erben, und männigliches von unsern oder Irn wegen, doch soll genannter Hanns vom Hirschhorn Ritter und sein Erben, Sone und ob sie

nit Söne verlieſſen, Töchter, von ihrem Lyb Namen und Stamm geborn, hinfür allemahl ſo offt es not ſein und ſich gebühren würdet, Zwingenberg das Schloß mit aller ſeiner Zu- und Ingehord, als obſteet, von uns dwyl wir leben und nach unſerm Tod unſern Erben die Pfaltzgraven by Rine und Churfürſten ſind, zu rechtem Erblehen empfahen, haben und tragen, auch ſo Nott geſchicht vermannen, und deßhalb thun, wie ſich gebürt alsdann genannter Hannß das jetz und von Uns zu Erblehen empfangen hat, und demnach ſo geben wir dem vorgenannten Hannſen und allen ſin Erben und Erbnehmen das vorgemelt Schloß Zwingenberg mit allen ſein Rechten Zu- und Inngehörungen als vorbegriffen iſt, aller Verſatzung, Bekömmernuß und Anſprachen frey ledig und entproſten, gereden und verſprechen auch by unſern Fürſtlichen Würden, in und mit Kraft diß Briefs für uns all unſer Erben, ob ſich über kurtz oder lang einich Beſchwerdnus, Verſatzung, Verpfändung oder Bekömmernus darauf erfinden oder von Jemand anſprüchig würd, denſelben Hannſen vom Hirſchhorn und ſein Erben deſſelben, alles wie oder gegen wem das wer, auch jederzeit gen allermeniglich zu vertretten, zu entheben, zu ledigen und zu loſen, auch Ine für das alles gut, ſicher, redlich Werſchaft an allen Enden und Stetten, in- und außerhalb Rechts zu thun und zu tragen, nach Werſchaft Recht und Gewohnheit aller in unſerm ſelbs aigen Koſten, on Iren Schaden, wir ſollen und wollen auch die obgemelten Kauf und ſunſt all ander Brief, Urkund, Regiſter, Zinßbücher und ander ſchriftlich Anzeig und Hanntfeſten, die wir in unſerm Gewalt haben, über Zwingenberg das Schloß und ſein Zugehörung als obgemelt ſagen dem vorgemelten Hannſen vom Hirſchhorn und ſeinen Erben, zu Handen ſtellen und übergeben, ſich der nach Nottdurfft zu gebrauchen. Ob aber über kurtz oder lang ichtmers wern Brieff Regiſter oder ander Urkund Zwingenberg und ſein Zugehör beſagen fünden würd, die ſolten uns und unſer Erben halb krafftlos dott und abe, auch genannten Hannſen vom Hirſchhorn und ſein Erben, ohnſchedlich ſein; Es iſt auch in dieſem Kauff ſonderlich beredt von Uns bewilligt und zugelaſſen, das obgenannter Hanns und ſein Erben fürhin in Unſern Bechen die Uns von bemeltem Unſerm Vetter und Bruder Hertzog Otten ſeligen ankomen ſeint, und in den man von Alter gefloßt hat, auch floſſen mügen, wie ander und ſoll Irethalb mit der Stattmiet gehalten werden, wie es zu Ziten da die vom Hirſchhorn Zwingenberg ingehabt deßhalb gehalten worden iſt, die clein Stattmiet geben, das iſt von dem Hundert Großholtz fünf Pfenning, es ſey an Bechen oder an Necker ſtoßen, uß den obgemeldten Welden gein

Zwingenberg verkaufft und gehörig. Wir haben auch für Uns und Unser Erben vorbehalten und ußgedingt ob über kurtz oder lang der vorgedacht Hanns vom Hirschhorn oder sin Erben Zwingenberg mit seiner Zugehörd verkauffen oder in ander Hennd verwenden wolten, daß sie uns oder unsern Erben solichs zuvor anbieten, und so uns oder unsern Erben das gelipt vor andern werden lassen sollen.

Diesen Verkauf und Kauff auch alle vorgeschriebene Stuck, Punkt und Artikel gereden und versprechen wir obengenannter Pfaltzgrafe Philips für Uns und all unser Erben und Nachkommen by Unsern Fürstlichen Würden, stett fest und unverbrüchlich zu halten und darwider nit zu sin, oder zu thun zu suchen noch geschaffen oder anrichten, noch gestatten gethan werd in kein Wys.

Wir haben uns auch hieruf für Uns und unser Erben und Nachkommen verziegen und begeben und verzyhen und begeben uns wissentlich in Kraft dieß Briefs aller bäpstlicher Kaiserlicher und Königlicher Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Landfrieden, Püntus und Eynungen geistlicher und weltlicher Gesetz, Gericht, Recht, Gewohnheit auch des Rechten gemeiner Verzyhung widersprechend, und nit fürzuwenden, das wir über den halben Teyl eins rechten Verkaufs überfürt, oder Nutzung obgemelter Güter der Haupt Somm übermeßig und sunst aller andern Fund, Sachen und Behelff, so jemand herwieder erdenken und fürgewenden mogt, uns oder unsern Erben dienstlich oder fürständig, und gemelten Hannsen vom Hirschhorn und seinen Erben nachteylig oder schädlich in gar kein Weg, all geverd und Argelist hierin ganz ußgeschieden, zu Urkund han Wir Unser Innsiegel an diesen Brief thun henken, uns und unser Erben obgeschriebener Ding damit zu besagen. Datum Heydelberg uff Donnerstag nach Sanct Michaels des Heiligen Ertzengels Tag, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, als man zalt Taußend fünf hundert und vier Jahre.

47.

(Drittes Kapitel, Beilage 33.)

Erster Lehens-Revers über die Erblehenbare Herrschaft Zwingenberg vom Ritter Hanns vom Hirschhorn an den Pfaltzgrafen Phillipps von der Pfaltz.

J. J. 1504.

(Kur-Pfälzisches Lehen-Buch auf dem Großh. General-Landes-Archive zu Carlsruhe.)

Ich Hanns vom Hirschhorn Ritter bekenne offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß der Durchleuchtig Hochgebohren Fürst und Herr, Herr Phillipps Pfaltz Graf bey Rhein, Herzog in Baiern, des heiligen Römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst mein gnädigster Herr mir diß nachgeschrieben Mannlehen, Erblehen und Burglehen geliehen hat, mit Ausnahme seiner Gnaden, seiner Gnaden Manne und Burg Manne und eines jeglichen Rechten daran, als die auch von seiner Gnaden und seiner Gnaden Fürstenthum und Pfalzgraffschaft bey Rhein zu rechtem Mannlehen, Erblehen und Burglehen rühren und gehen und ich obgenannter Hanns von Hirschhorn als der aelteste und meine Lehens Erben sollen dieselbe Mannlehen Erblehen und Burglehen und das ein Mannlehen von seiner Gnaden Herrschaft Hornberg wegen auch allezeit und als dick das Noth geschehen würde von seiner Gnaden, seiner Gnaden Lebtag ganz aus und nach seiner Gnaden Tod, von seiner Gnaden Erben, die Pfaltz-Grafen bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten sind, empfangen, haben und tragen und seiner Gnaden davon mit guten Treuen, Glübden und Eiden, dienen, gewarten, gehorsamm und verbunden, seiner Gnaden allhir getreu und hold zu seyn, seine Gnaden vor seiner Gnaden Schaden zu warnen, Frommen und Beßtes getreulich zu werben und zu thun, Alles das Mannen und Burg Mannen ihrem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig seyn zu thun und billig thun sollen, ohne alle Geverde, Als auch ich obgenannter Hanns jetzt der Aelteste vom Hirßhorn die Mannlehen und Burglehen von seiner Gnaden empfangen, darüber gelobdt und leiblich zu den Heiligen geschworen habe ꝛc.

Item zu Erblehen Zwingenberg das Schloß mit Dörfern, Leuten, Weilern, Wäldern, Wildbännen, Bächen, Gütern und aller andern seiner Zugehörde, wie seine Gnaden das von dem Hoch-

gebohrnen Fürsten, seiner Gnaden Vettern und Bruder Herr Otten Pfaltzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern löblicher Gedächtniß meinem gnädigen Herrn ankommen und mir und meinen Erben von seiner Gnaden erblich verkauft ist, mit aller Herrlichkeit, Nutzung und Gerechtigkeit Nichts daran ausgenommen noch hintan gesetzt mit den Fürworten ob ich nicht Mannlehens Erben liese, das Söhne wären, daß es dann den Töchtern von mir oder meinen Erben geliehen werde, die es auch vermannen sollen, wie sich gebührt ꝛc. Des zu Urkund hab ich mein eigen Innsiegel an diesen Brief gehangen auf Mondtag nach Luciae. Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quarto.

48.

(Viertes Kapitel, Beilage 1.)

Vertrag zwischen Pfaltzgraf Phillipp Kurfürsten und Hannß vom Hirßhorn Ritter, über den Wildbann und die Fischerey zu dem Schloß Zwingenberg gehörig.

J. J. 1505.

(Nach dem Original.)

Wir Phillipps von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des heiligen römischen Reichs Ertztruchses und Churfürst ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief, als Wir unserm Rath und lieben Getreuen Hannsen von Hirschhorn, Rittern, Zwingenberg am Neckar mit seiner Zugehör, Wildpennen, Jegerey, Vischerey, Rennten, Nutzen, Fällen und Unfällen, sammt allen hohen und niedern Oberkeiten verkauft haben, wie das Weyland der Hochgebohrne Fürst unser lieber Vetter und Bruder Herr Ott PfaltzGrafe bey Rhein, Herzog in Bayern löblicher Gedächtniß seelig, solches in Zeit seines Lebens käuflich von dem von Hirßhorn an sich bracht hat, nach laut des Kaufbrieffs deßhalben ausgangen.

Weil aber die Wäldt gegen Zwingenberg gehörig an Unsern Wäldt im Eberbacher Amt und sonst andern Wildbänn stoßen, auch untereinander an etlichen Enden gemischt sind und ineinander liegen, also wo in dem nit Absunderung gemacht, das vielfäll-

tig Irrung und Gezenk zufallen würde, Solchem zuvor zu kommen haben Wir Uns aus sundern Gnaden, damit Wir genanntem Hannsen vom Hirßhorn Ritter geneigt sind, nachfolgender Maas für Uns und unsere Erben mit Ihme und seinen Erben, der Wildpann halben vertragen, und also des genannts Hannsen vom Hirßhorn Ritters Wildpann gegen Zwingenberg gehörig fürter am Nekar anfangen, die Gerach uff und uff biß in die Weißbach und die Weißbach hinuff bis zu der Müle, bis an die Weißbacher Klinge zum Slage und fürther den Grund hinuff zwischen Wißbacher Bau Helzlein und dem Büchlins Rein biß gen Weißbach in das Dorf und von Weißbach den Pfad hinnaus bis zum Viehbrunnen und vom Viehbrunnen biß zur Landtwehre zum Hüßlin und von dannen die Straas hinaus gen Buchen zu, biß an der Mayntzischort und von dannen hinab biß an die Rinnbenach und die Rinnbenach ab und ab um den Gyersberg biß in die Mülbach und fürter die Mülbach uffhin biß an der Eberbacher heiligen Waldt, wie es dann die Mark daselbst ußhin scheidet, biß uff die Aecker an Winterau stoßend, zwischen Eberbacher und Katzenbacher Mark biß an Dillbacher Mark, und fürther wie Dillbacher und Eberbacher Mark Lach und Stein scheiden und zu Dillnbach hindurch den Viehweeg bey Mengers Haus biß an den langen Acker, und von dannen biß auf den heidichten Berg biß in die Cling und die Klin hinein bis in die Ludenbach und die Ludenbach inhin biß in Necker, und vom langen Acker biß in Necker soll ein gemeiner Hack gemacht werden uff dem Unterschied und was zwischen all obgenannten Gezirken gen Zwingenberg zuliegt und Unser gewesen ist, soll der Wildpann fürter Hannß von Hirßhorn Ritter und seinen Erben zustehn, und Wir und Unsere Erben, der Ort nit mehr jagen oder zu jagen Macht han. Dagegen sollen Wir und unsere Erben an nachgemeldten Endten den Wildpann haben, der Hannßen von Hirßhorn Ritters hievor zum Theil allein gewesen ist und auch an etlichen Bergen mit Uns zu jagen gehabt hat. Item den Scheuerberg soweit der gegen Zwingenberg gehört hat, das man nennt das Vihe Hus. Item am Zwingenberger Rein ob Blittersbach gelegen, Item all Berge zu Neukirchen gehörig, da er Hanns an zu jagen gehabt hat. Item dort jehnseit Neckers den Brunnenberg, Zitterberg und was jenseits des Bezirks liegt, da Hanns von Hirßhorn jagen soll zum Rorborn und Lorbach zu und Hanns bisher zu jagen Macht gehabt hat, soll fürther Uns und Unsern Erben zustehn und Hannß von Hirschhorn und seinen Erben der Ort nit mehr jagen oder zu jagen Macht haben, und soll sust herin Nichts gezogen syn, weder Holtz, Weid oder Anders, dann allein

der Wildpann an obgenannten Enden. — Und Wir PfaltzGraf Phillipps Churfürst obgenannt gereden auch für Uns und Unsern Erben in Krafft diß Brieffs, gemeldte Hanns von HirßHorn Ritter und sein Erben, daß sie vom Necker an in der Gerach biß in die Weißbach zu fischen haben unverhindert Unser und Unser Erben und Menigliche von unsert wegen doch daß sie den armen Lüthen das Flössen in der obgenannten Bach nit wehren, sunder daß sie das thun als von Alters. Und daß obgenannt Verglichung wie obsteht nun fürther gehallten und vollzogen werde auch Unser Will und ernstlich Meynung sey, So befehlen Wir allen und jeden Obern und untern Amptleuten auch unsern Jägern, Forstmeistern und Förstern unsers Amts Eberbach, Moßbach und sunst allen andern Enden der diß Verglichung berühren mag, daß sie genanntem Hannsen von Hirßhorn Ritter und sein Erben bey obgemelter Verglichung vor ein Wildbann geruglich bleiben lassen und handhaben, getreulich und sunder alle Geverde und des zu Urkund haben Wir Unser Inngesiegel an diesen Brief zween gleiches luts thun henken, obgenannter Handlung zum Gezeugniß. Und ich Hanns von Hirßhorn, Ritter, bekenne auch offentlich vor mich und meine Erben, daß obgenannt Verglichung mit meinem guten Wissen und Willen beschehen und beschlossen ist, soll und will dem auch getreulich nachkommen und den Meinen zu thun befehlen und sich deß also fürter zu hallten, als mich auch vor mich und meine Erben zu thun in und mit Krafft diß Brieffs verbind, und hab des zu Urkund mein Innsiegel auch an dieser Brieff zween glich lutend gehangen. Datum Heydelberg Dinstags nach dem Sonntag Exaudi Anno Domini millesimo Quingentesimo Quinto.

49.

(Viertes Kapitel, Beilage 2.)

Auszug aus dem Ehevertrag Herrn Bernhard Gölers von Ravenspurg und Jungfrau Marien, gebohrner von Hirschhorn ꝛc. Hansen von Hirschhorn ehelicher Tochter. J. J. 1546.

(Aus dem Zwingenberger Archiv.)

„Weytter ist abgeredt, daß gedachter Bernhartt Göler der „Jünger und Jungfrau Maria seine Ehegemahlin, sie baide für „sich und ihre Erbenn uff alles Jres Vätterlichen Brüderlichen Erbs,

„und der Gerechtigkeit, so vom Stamm Hirschhorn Herrührt, ver-„zeyhenn und begebenn sollen, welches sie beyde Ehegemecht sich hie-„mit alsbaldt und in Crafft diß Briffs verzigen und begeben haben „wollenn, doch mit diesem Vorbehallt, do es Sach were, daß sich „begebe, daß kheinen Stamm ehelicher Mann Leibs Erben, von „dem Stamm HirschHorn geporn im Leben fürhanden, alsdann „soll Ir, Irenn Erbenn Ihre Gerechtigkaitt unbenommen seyn; „Gleichergestallt als ob dieser Verzig nit were ꝛc.“

Kaufbrief über den Frauenbergischen Zehnden zur Stoltzen-ecke von Pfalz-Graf und Churfürst Friederich gegen Friederichen von Hirschhorn pro 100 fl. Batzen.

Ao 1615.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertztruchses und Churfürst, Herzog in Bayern; Bekennen und thun kundt für Uns, unsere Erben und Nachkommen daß wir mit reiffem gehabten Rath, unserem Lieben getreuen Friederich von Hirschhorn zu Zwingenberg und allen seinen Erben, den großen und kleinen Zehnden, so er uns, von seinem jetzo jenseits des Neckars, beim Haus Zwingenberg über, uff denselben Guetern, von der Finkenleg an, bis uff die Leudenhartz Klingen so jetztmahls uff fünff Morgen geacht, zu reichen schuldig gewesen, und hiebevor zu unserm Eigenthum des Hauses Stolzenecks, so vor diesem der von Frauenberg zu Lehen getragen und uns wieder apert worden, gehört, erblich und dergestallt zu kaufen geben haben: Verkaufen ihm auch solchen Zehenden hiemit umb und für Ein Hundert Gulden Batzen, oder Sechzig Kreutzer für den Gelden gerechnet, deren Wir dann vor Dato dieses wohl vergnügt und gegen Hinausgebung dieses Briefs, unsere Keller zu Eberbach und auch lieben getreuen Jacob Weckern, der deswegen Befehl hatt, geliefert worden, dergestallt daß er und seine Erben nunmehr hinführo solchen Zehnten zu ihrem besten nutzen, selbsten einziehen und lediglich ohne allen Inntrag geniessen und gebrauchen sollen. Dessen zur wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir ihme diesen Brief mit unserm anhangenden Secret zugestellt. Geben und beschehen zu Heydelberg den 9. Septembris Anno Ein Tausend sechs Hundert und fünfzehehen.

50.

(Viertes Kapitel Beilage 3.)

Zweites Responsum Juridicum Tubingense die Zwingenbergische Succession betreffend. J. J. 1633.

(Nach dem Original.)

Das den 30ten Dezember Anno 1632 von der Löblichen Juristen Fakultät zu Tübingen puncto Successionis in dem Chur-Pfältzischen Erblehen Zwingenberg ad requisitionem Herr Engelhard Gölers von Ravenspurg ausgestellte Consilium Juridicum ist bereits in offenem Druck und zwar in des Besoldi consultationibus Vol. II. Part. 6 conf. 265, befindlich; als nun ersagte Facultät im Jahr hernach darüber denuo consuliret worden, hat dieselbe unterm 6. Februar 1633. ihr vorheriges Consilium alles Innhalts nochmals wiederholt und mit dem alleinig post verba finalia: Sane per Investiturae renovationem quoties ex facta, jus fœminarum semper redintegratur, eamque qualitatem acquirit, ut fœminæ, quandocunque casu eveniente in defectum masculorum admittantur, hinzu gethanen Beysatz nachfolgender Gestalt confirmirt:

„Weil nuhn anjetzo, wer Herre Friederichen von Hirschhorn „seel. succedire, gestritten wird, und selbiger in dem jüngsten „Lehenbrieff dergestallt investiret worden, daß, wann er keine Söhne „verließ, alsdann den Töchtern von ihme oder seinen Erben gebohren geliehen werden solle, Als ist hier auß apodietice zu schließen daß „in defecta filiarum et filiarum ipsius Friederici, Herr Engelhard „Göler, tanquam Friederice proximus feudalis heres, einen unbezweifelichen Zutritt habe. Und zwar solches, kraft angezogener jüngster Investitur, als durch welche das Jus fœminarum contra „omnem earum praecedentur exclusionem, de novo wiederum „resuscitirt, erfrischet, und erneuert worden. —

„Innmassen dann drittens zugleich auch dahero erhellet, daß „die Contrahentes, nehmlich der Lehenherr und die von Hirschhorn, „dem weiblichen Geschlecht einen immerwährenden Regreß zu verstatten gemeint gewesen, indem die Investiturae mit sich bringen, „daß fürbaß Allezeit, und als dickh das Noth geschieht, die Hirschhornische Erblehens Erben, dieses Erblehen empfahen haben und „tragen sollen: welche Wort allezeit, und als dickh das Noth ge-

„ſchieht, universalia ſeindt, et fœminas quae sub nomine der „Erblehens Erben comprehenduntur omni exclusione remota, iden-„tidem includunt citationes plurimorum authorum jurid. &a.&a.&a.

„Zu welchem letzlich auch dieſes kommt, daß Herr Hanns von „Hirſchhorn jetzt ſtrittiges Lehen von der Churpfalz Erblich an ſich erkaufft, zumahl auch ſelbiges jederzeit, als ein Erblehen, auf Weib und Mann gehörig empfangen und verliehen worden.

Woraus denn ebenmäſſig zu ſchlieſſen, daß die von Hirſchhorn kein Lehen um hoch Geldt zu erkaufen gemeint geweſen, indeme ihre liebe Töchtern, als Leibes Erben nicht jederzeit nach den Söhnen ein Zutritt haben, ſondern alſobald per primam successionem masculorum hindan gewieſen ſeyn ſollten, cum quilibet sibi suisque haeredibus prospicere censeatur, ipsumque vocabulum Erben, tam faminas quam masculos comprehendat: Ac contractus et quaelibet obligatio facta per aliquem prose, et suis hæredibus comprehendat omnes in perpetuum, maxime descendentes:

Alex . . cons. 120. super eo in pr. ab 1. Menoch conf. 810. n. 3. ubi in terminis de materia feudali agit.

Wann nun aus dieſem genügſam erſcheinet, daß Herr Engelhard Göler ein rechter und ohngezweiffelicher Lehensfolger in dem Guth Zwingenberg ſammt ſeinen Pertinentien iſt: Alß wird Ihr Geſtreng dieſe Poſſeſſion ſolcher Lehens ehiſt zu apprehendiren wiſſen, ſondern auch ſelbige imprimis contra Dominum ſo lange zu monoteniren, biß in künftig ein wiedriges in petitorio geurtheilt werden möge, Agnati enim vel alii prætensi hæredes feudales, cum domino feudi contendentes, utrum id per mortem Defuncti sit finitum, an vero ad ipsos pertineat, in possessionem sunt immitlendi. c. i. si de feud. defunct. arg. traditor à Rosenth. cap. 2. Concl. 29 ac adhuc magis ii sunt tuendi, cum in Possessione existunt Rosenthc. 7 concl. 79. No. 12. et seq. ubi, quod neutro possedente, non attento Domini contradictione &a. &.

Quem ad modum supra decisive continetur: ita nos Decanus et reliqui Professores facultatis Juridicae, in Academia Tubingensi, secundum ea, quae nobis in supra scripta facti specie adjunctisque investituris proposita fuerunt, sola veritate et justitia prae oculis habita, unanimiter sentimus, consulimus et juris esse, respondemus: Salvo tamen semper melius sentientium judicio. In quorum omnium fidem publicum Collegiit nostri sigillum apprimi curavimus. Actum in Collegio nostro, die sexto Mensis februarii Anno Christi supra millesimum sexcentesimum, Trigesimo tertio.

51.

(Viertes Kapitel, Beilage 4.)

PfaltzGraf Ludwig Philipp der Administrator schlägt Engelhard Göler die Belehnung mit Zwingenberg ab.

J. J. 1633.

(Zwingenberger Archiv.)

„Lieber Getreuer!

„Nachdeme Wir durch Gottes Gnaden unsern Hoffstatt allhier angestellt, ist uns bey Wieder Annehmung der Churfürstl. Cantzley fürkommen, welcher Gestallt du dich des Hauses Zwingenberg, welches die von Hirschhorn von Churpfaltz zu Lehen getragen, als ein vermeinter Lehenfolger angemaßt, auch durch ungleichen Bericht, bey der Königlichen Schwedischen Regierung zu Maintz erlangt, daß der Orths angehörige Churpfaltz eigenthümliche Unterthanen dir angewiesen worden; Nun zweiffelt Uns nicht, dir werde unverborgen seyn, daß die Königliche Würde zu Böheimb Pfaltz Graf Friederich Churfürst, unser geliebter Herr Bruder, lobseeliger Gedächtniß, auf Aussterben des Adelichen Geschlechts derer von Hirschhorn, solch Lehen vor Apert gehalten, auch Possession an meisten Orthen durch Dero Beamten sich genähret und gebührende Pflicht eingenommen, wie Wir dann auch aus Ersehung der Lehen Brief nicht finden können, daß du einig Recht oder Succession bey solchem Lehen mit Fug zu praetendiren hättest, kommt uns demnach um so viel befremdter vor, daß du Praejuditz Unserer Churfürstlichen Pupillen nicht allein berührte Anweisung sub et obreptitie auszubringen, sondern auch gar die zum Lehen gehörige Unterthanen ohne Unser Vorwissen, in vermeinte Huldigung zu nehmen kein Bedenkens getragen, dessen sich doch Andere, dem Haus Hirschhorn nit weniger Verwandte, welche ihre vermeinte Praetension zu diesem Lehen allbereit bey Lebzeiten Ihrer Königlichen Würden angebracht gehabt, sich nit unterstanden. Wann Wir aber, was dißfalls von dir hinterrucks Unserer vorgenommen und durch ungleichen Bericht durchgedrungen worden, tragender Vormundschafft und Administration wegen, nit genehm halten, wenigers aber, daß die Unterthanen bey der abgedrungenen Huldigung verbleiben und du das Haus Zwingenberg sambt Zugehörungen also innbehaltest gestatten können, als haben Wir ein solches und daß du dich keiner Belehnung von Uns dißfalls zu getrösten, dir hiemit wissend

machen wollen, des Versehens, du werdest dich dieses der Churfürstl. Pfaltz heimgefallenen Lehen weiter nit anmasen, sondern davon allerdings abstehen, wie Wir Uns dann zu beschehen zu dir, als der du sonst der Churfürstl. Pfaltz mit Lehenspflicht zugethan, gänzlich verlassen wollen, da du alsdann rechtmäßigen Spruch deßwegen an diß Lehen zu haben vermeinst, wollen Wir dir als Chur-Pfälzischer Administrator angehörigen Ort ordentlich Rechtens anweisen, und verbleiben dir sonsten mit gnädigem Willen gewogen. — Datum Heydelberg den 17ten July 1633.

52.

(Viertes Kapitel, Beilage 5.)

Auszug aus dem Schreiben Engelhards Göler von Ravenspurg an den Churpfälzischen Geheimen Rath und Cantzler Herrn Kolben von Warttenberg.

J. J. 1633.

(Zwingenberger Archiv.)

„Worbey auch Herrn Vettern ferner ich diß zu berichten nicht „umbgehen kann, daß der Hochwohlgebohrne mein Gnädiger Graffe „und Herr, Herr Ludwig Friedrich Graffe von Löwenstein mich „eben mit dergleichen Erblehen Küffelbronn aus der Ursach, als „wann solches durch den tödtlichen Hintritt meines lieben Vettern „Seelig apert worden, und Ihro Gnaden heimgefallen wern, zu „belehnen anfangs auch Bedenkens getragen. Nachdem aber fol„gends Ihro Gnaden diesen gründlichen Bericht ganz vernommen, „haben sie mich nicht allein bey deren zuvor erlangten Possession „ruhig gelassen, sondern auch als balden, wie zuvor herkommen „und üblich gewesen, in Gnaden belehnet." —

53.

(Viertes Kapitel, Beilage 6.)

Auszug aus dem Kayserlichen Protectorium.

J. J. 1633.

(Nach dem Original.)

„Und hierauff gedachter Freyer Reichs Ritterschafft Adeliches „Mit Glied Herr Engelhard Göler von Ravenspurg zu obbenann„ter Acceptation und Schuldigkeit sich nochmahlen allerunterthänigst „bekennt und erbiethig gemacht, und zugleich um ein Particular „Protectorium gebeten; Als ist Ihm solches Krafft Höchst Gedach„ter Ihro Kaiserl. Majestät Gnädigster SpecialVerordnung und „Befehl hiemit dergestallt ertheilt, daß er Engelhard Göler von „Ravenspurg sampt seinen Angehörigen sich wiederum auff seine „Gütter, als das Haus Ravensspurg den Antheil des Dörfleins „Daudenzell, Antheil Küsselbronn und Thürn, Sultzfeld, das Burg„Manns Guth zu Wachenheim ahn der Hardt und beyde zugehörige „Höff Munhardt und zu Danstatt, Zwingenberg, jedes mit „seinen Pertinentiis, als Weylern, Wassern, Mühlen, Höffen, „Vorwerkern, Zehenden, Zinsen, Gülten, Schäffereyen und An„dern mit allen Rechten und Gerechtigkeiten besitzen, nutzen, niesen „und gebrauchen auch sonsten er Engelhardt Göler von Ravenspurg „seine Angehörige Ambtleuth, Diener und Unterthanen bey mehr„ermeltem Friedenschluß gelassen und von niemanden in einige „Weis oder Weeg darwieder beschwehrt werden soll, doch derge„stallt, daß sie sich aller Correspondenz und was Ihro Kaiserl. „May. Diensten zuwieder seyn mag, gegen Ihro May. Feinden „allerdings enthalten ꝛc. Actum Heilbronn den ¹⁵/₅ Aug. Anno 1635.

„Der Röm. Kaiserlichen May. Kriegs
„Rath, Cammerer, FeldMarschall Leut-
„tenant, Obrister und GeneralCommen-
„dant der Obern Craiß, diſſeits Rheins.
Wolff R. v. Offa."

54.

(Viertes Kapitel, Beilage 7.)

Auszug des Schreibens Engelhards Gölers von Ravenspurg an den Chur Bairischen Cantzler, Grafen von Hartenberg.

J. J. 1635.

(Zwingenberger Archiv.)

„Ferner und zum Andern, hat mir auch mein Bestellter Vogt auf Zwingenberg Johann Bernhard Franz seel. so neulich in Heilbronn verschieden, de Dato den 29ten Septber jüngsthin schriftlichen Bericht gethan, welcher gestallt ein gedruckt Exemplar meines habenden und verlangten Kaiserl. Special und Personal Protectorii pro Zwingenberg geschickt, solches dem alldort liegenden Chur Bairischen Commendanten, so ein Corporal, und unter Hauptmann von Wambachs Commando seyn soll, einzuliefern und an die Porten anschlagen zu lassen und demselben gemäs sich zu erklären begehrt, der habe solches ermeltem seinem Capitain überschickt, Beschaids, wessen sich darauf zu verhalten erhohlt, ihme Vogten aber keine Antwort gegeben, derohalben er sich dann den 18ten nächst verschienenen Monats Septembers selbsten nach Zwingenberg verfügt, denuo ein Abdruck erwähnten Protatorii mit sich genommen in Hoffnung darauf eingelassen zu werden, sich auch zu solchem End bey gedachtem Corporal angemeldet, voriges Begehren wiederhohlt der ihme aber zu verstehen gegeben, daß ihme Befehl zugekommen, weder ihn noch Jemand Andern, obschon dergleichen Protatorien vorgewiesen würden, einzulassen. Worüber er regerirt, da es je diese Meinung, hätte er verhofft, er Corporal sollte es ihme in Antwort avisirt und also solcher Bemühung und Kostens enthoben haben, damit er mich dessen zeitlich wieder retro berichten, auch in gleichem fernern Beschaids erhohlen können. Weil es aber je diese Meinung habe, bette er mehr nicht, als ihm nur über Nacht in dem Schloße zu behalten, mit dem Schultheißen besprechen, unterreden, und zu seinen hinterlassenen Sachen sehen zu lassen, welches er ihme aber gleichfalls abgeschlagen; als er sich nun bey solcher Beschaffenheit zurück begeben wollen, hätte Corporal ihme noch ferner angezeigt, daß er ihn auch nicht wieder zurücklassen dörfte, sondern müßte er sich bey gedachtem Hauptmann Wambachen oder E. Excellenz selbsten anmelden, und da er sich dessen

weigern würde, müßte er ihn mit zween Musquetirern hinschicken. Dieweil er aber, da ihme solche Ehr und Gnad wiederfahren, daß E. Excellenz sein von mir habenden Befehl er selbst unterthänig vorbringen könnte, ultro begierig sich hierzu hinwiederum erklärt, seye ihm endlich von mehr ernanntem Corporal eröffnet worden, daß E Excellenz auf dem Dillsperg anzutreffen seyn werde, auf welches er sich dorthin begeben, allda er auch seinen Befehl vor den zugleich daselbst angelangten Herrn Cammer Räthen abgelegt, da ihm dann angezeigt, man hätte zwar ex Protectorio genugsam gesehen, daß ich in Kaiserl. Schutz aufgenommen, es hätte aber der König in Schweden mich eingesetzt, da doch das Schloß Zwingenberg mit seinen Zugehörungen auf Erlöschung Hirsch-Hornischen Stammens und Nahmens Chur Bayern heimgefallen wäre. Worauf er replicirt, daß solches mir nicht Donationsweis eingeraumbt, kein heimgefallen sondern ein Erb und Kunkellehen und Jure successionis et cognationis auf mich kommen, ich auch anderst nicht als praevia causae cognitione immittirt worden wäre; Sey ihm endlich dieser Beschaid ertheilt worden, weil man wegen Ermanglung der Lehen Bücher und anderer genugsamer Information noch zur Zeit hievon keine gründliche Wissenschaft der Sachen haben könnte, stünde mir bevor, meine Nothdurft vorzubringen, würde solche vernommen erwogen, und nach Befindung was Recht decretiret werden. — Welchem dann mit ehestem meines Theils, als mir aufzukommen möglich kein Mangel gelassen, sondern vermittelst Göttlicher Gnadverleihung, gebührendes Fleisses gehorsamblich nachgesetzt werden soll, unterthänig bittend, wann solches erfolgen wird, E. Excellenz geruhen dero hohe Authoritaet beiwohnenden Verstand und habenden Respect nach, das Ihrige dabey zu befördern, so Sie dißfalls den Rechten und der Billigkeit gemäs, ohn allen Zweiffel deutlich und klar befinden werden. — rc.

Strasburg den 13/3 November Anno 1635.

Euer Excellenz

unterthäniger

Engelhard Göler von Ravenspurg.

55.

(Viertes Kapitel, Beilage 8.)

Engelhard Gölers von Ravenspurg des Aeltern Vorstellung an den Herzog und Churfürst Maximilian in Bayern um Wieder-Einsetzung in den Besitz von Zwingenberg, woraus ihn die Baierischen Truppen während des Kriegs vertrieben, bis zur gänzlichen Rechts-Entscheidung. J. J. 1647.

(Zwingenberger Archiv.)

Durchlauchtigster Gnädigster Churfürst und Herr!

„Als Weiland Gustavus Adolphus König in Schweden ꝛc. Christseeligen Gedächtniß, der ChurPfälzischen Lande sich Anno 1632, gnädigst bewußtermassen bemächtigt und unter solcher Zeit Friedrich von Hirschhorn zeitlichen Todts verblichen, hat Höchst Gedachter König zugleich Stadt und Stamm Haus Hirschhorn, deßgleichen auch das Haus Zwingenberg mit aller Zugehörung ein und die Unterthanen in Huldigung nehmen, geloben und schwören lassen. Nachdeme aber bald darauf ermelter von Hirschhorn verstorben, und mir glaubhaft vorgekommen, daß Höchstgedachter König besagtes Stamm Haus und Stadt Hirschhorn mit aller Zugehör, Pleickhardten von Helmstadt, Herrn zu Hinsingen, Rittern und Obersten ꝛc. Donationsweis zugeeignet und gleiches mit Zwingenberg vorzunehmen, selbiges einem seiner vornehmsten hohen Officier darzu allerdings Landfremden ebenmäßig zu übergeben vorhabens und bereits im Werk wäre, hab' ich theils aus Erinnerung meiner Lehens Pflicht, damit ich Churfürstl. Pfaltz zugethan, theils meines väterlichen Officii, als nächster Cognatus und Bluts Freund, solchen Erblehens, jedoch nicht ohne reiffen, vorgepflogenen Räth, aus Zulassung der belehrenden Rechten, mich billig angenommen, demselben genähert und bester Möglichkeit vigilirt, damit nicht, wann die Königliche Parole einmahl von sich gegeben wäre oder würde, Höchst Gedachter ChurPfaltz Dero Eigenthum, mit meinem Erblehens Succession Recht, bevorab damahligen Gestalten Sachen nach, wo nicht gar entzogen, jedoch desto schwerer gemacht werden möge, dardurch auch verhoffentlich mehr Ruhm und Dank, als das Wiedrige meritirt, und also dergleichen zeitlich propter periculum morae instans zu verhüten, mich Fürstl. und anderer Attestat und Intercessionen gebraucht, vermittelst deren bey Höchstgedachter

Königl. Majestät als damaligen Possessorn und Innhabern, doch anderst nicht, als in qualitate eines Churpfälzischen Erblehen Folgers, mich angemeldt und unterthänigst gebeten, in praejudicium diß Orts mit gewohnter Königlicher Liberalität nichts vorzunehmen, sondern mir dasjenige, so mich Gott durch diesen allerdings ohnversehenen Erbfall erleben lassen, gnädigst zu gönnen, und in solch Erblehen cum omnibus Pertinentiis zu immittiren, die sich dann auch gnädigster Willfahr, daß wofern ich mein Successions-Recht der Gebühr bescheinen und probiren würde vernehmen lassen, worauf ich nach mahlen mit Einhohlung reiffen Raths, kostbahrer, ohnpartheyischer Consilien, Übersendung eines untadelhafften Stammbaums, und anderer dienlicher Documenten, so viel darzu nöthig gewesen, nicht gefeyert welches ich nach Deroselben Ableben bey dero damahligen hinterlassenen Maynzischen Land Regierung continuirt, die auch Höchstermelt Ihro May. Befehl zu Folg, zwar satis cunctanter, jedoch cum exquisitissima causae cognitione hierinnen vermittelst drey unterschiedlicher Decrete, darunter das Dritte und letzte Immissionis den 18ten März 633 ergangen, verfahren, worzu insonderheit ein Commissarius verordnet, der alle des Zwingenbergischen Erblehens Angehörige Unterthanen ihrer obberührten geleisteter Pflicht realiscirt, an mich gewiesen, die mir dann das Homagium praestirt, mich also vermög coram Notario Publico immatriculato et idoneis requisitis testibus uffgerichteten Instrumenti solenniter immitirt, darmit ich cum animo zugleich corporalem Possessionem bona fide, Authoritate regia, praevia sufficienti cognitione, realiter apprehendirt, alle Obrigkeitliche Actus possessorios continue bis zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht ahnkommene Armadae und KriegsMacht und durch Capitain Wambachs par occasion et raison de guerre vorgenommene Occupation, continuirt, wie dann eben damahls auch mein Stamm und Residenz Haus Ravenspurg und Daspach occupirt und besezt, aber in Krafft des damahligen ertheilten auch vorgezeigten Protectorii und der selbst beobachten Billigkeit, wie andere, anderer vom Adel Hauser mehr, wieder verlassen und abgetreten worden. —

Weil aber Herr Graf von Hartenberg Euer Churfürstl. Durchl. gewesener Staathalter zu Heidelberg sich in anno 635 sambt Dero damahls auf Dilsperg bey sich gehabten Räthen, bey welchen sich mein excludirter Vogt umb die WiederEinlassung angemelt, diesen Bescheid ertheilt, umb Willen sie vernehmen, daß ich von der Cron Schweden immittirt worden, und aber von solcher Immission, auch solchen Lehens an sich selbsten Beschaffenheit, aus Mangel der Lehen Bücher, keine gründliche genugsame Information und

Wissenschafft hätten, so sollte bey Euer Churfürstl. Durchlaucht selbsten oder Dero Cantzley zu Heidelberg, ich meine Nothdurft schriftlich anbringen, würde sonder Zweiffel die Gebühr, und was Recht, darauff erfolgen; welchem ich dann am 5ten Decemb. 637 also nachgekommen Euer Churfürstl. Durchlaucht aller Umständ ausführlich und gründlich mit Beylagen Lit. A. B. C. D. E. F. G. berichtet, mein ratione titulati Possessorii fundirtes und propirtes jus, tanquam rem dudum decisam et judicatam, non vero amplius decidendam vel judicandam, dilucide demonstrirt, darauf ante omnia um die Restitution und Wieder Einlassung &c. wie daselbst und lang zuvor im Novemb. Anno 1636 umständigst sollicitirt und angehalten, solch Schreiben und Beylagen zugleich auch umb verhoffter desto mehrer Beschleunigung willen zur Cantzley Heidelberg mit überschickt.

Gestalten dann von Eurer Churfl. Durchlaucht Cantzlern Herrn Georg Friederich von Isselbach am 23ten December Anno 637 ein Recipisse beyliegenden Innhalts deßwegen ertheilt, es ist mir aber darauf von Eurer Churfürstl. Durchlaucht Nichts, von wohlgedachter Cantzley und Regierung jedoch am 22ten August 639 ein Schreiben zukommen, darinnen notificirt und respective begehrt worden, weil solch Lehens wegen mehr Competenten angeben, wollte ich mein anererbtes jus succedendi zum Haus Zwingenberg et pertinentien, auch in welchem gradu Consanguinitatis ich dem lezt verstorbenen von Hirschhorn verwandt gewesen, dociren und beweisen, worauf ich mich am 12ten Jan. 1640 in wieder Antwort dahin vernehmen laßen, daß ich zwar verhofft, ich hätte in Anno 1636 den 14. November nicht allein Euer Churfürstl. Durchlaucht Selbsten, sondern auch einer Löblichen Regierung am 28ten Mai 1636, 19. Juny ejusdem, 5ten December 1637 Crafft Recepisse solches gebührlich erstattet und alles in Duplo überschickt, darzu glaubhafften Bericht empfangen Euer Churfürstl. Durchlaucht hätten wohlgedachter Regierung zu Heidelberg gnädigsten Befehl zukommen laßen, solch Erblehen demjenigen nicht vorzuenthalten, sondern einzuräumen, dem es von Rechtswegen gebührte, welches dann, und daß es gegen mir und den Meinigen sowohl als gegen andern, mit andern Orthen gleicher Gestallt gehalten worden, in Ansehung solchen Protectorii geschehen und in dieser Zwingenbergischen ebenmäßig geschehen würde, desto weniger gezweifelt, dieweilen man solchen Befehls geständig gewesen; Wie aber dem allem, so übersendete ich nachmahlen pro abundanti eben dasjenige, was ich zuvor überschickt, und noch ein Mehreres, so ich eine Nothdurft seyn ermessen thäte, darauff wie im vorigen, zugleich

noch ferner gebetten, alle vermainte Competenten aus längst zuvor deducirten begründeten Ursachen zu Ruhe, oder welche nicht acquiesciren könnten, zu ordentlichem Rechten gehöriger Orthen anzuweisen, mit dem Erbieten Niemand Rechtens vorzugehen oder zu entweichen. Als mir aber am 16. Juny 1640 von wohlermelter Regierung noch weiter zugeschrieben, mir eine unter dem Namen der Rheinischen in der Wetterau und anderer zugehörigen Orthen Directorn, Hauptleuten, Räthen und Ausschüßen ohnmittelbarer Freyer Reichs Ritterschafft sub sigillo vor Frau Kunigunden von Eltz Enkelin, Evam Ursulam, — der Mutter mit keinem Wort gedenkt, — Attest und Intercession, so bei derselben einkommen, communicirt, darinnen vorgeben ward, daß dieselbe des letzt verstorbenen von Hirschhorn eheleibliche Tochter näher Verwandt, als Ich, derhalben Ihr solch Erblehen zugefallen, und Sie zu immittiren, ich aber simpliciter, inverso juris ordine ad petitorium und also lediglich hindanzuweisen wäre, hab ich mich pro facta communicatione zuforderst decenter bedankt, darneben die falsche Practik, Zulagen und Zeugniße, so hinterruks der gesamten Herrn Directoren von dem Eltzischen oder dero Favoritten damit begangen und verübt, ad oculum und das pur lautere Contrarium ohnwidersprechlich erwiesen, derwegen auch mein vorig rechtmäßig Bitt und Begehren erhohlet. —

Nun hab ich aber am 4ten Mart. 1644 dieweil uff solch mein gethan gründliche Ablainung und Gegenbericht gar nichts erfolgt, noch erfolgen wollen, noch solches von den Gegentheilen einigs Weegs zu hintertreiben möglich gewesen, anderwärts erinnerlich unterthänigst angemahnt mit Vermelden, man verhoffentlich an meinem überflüßig deducirten Successions-Recht, cum causae cognitione titulirten bonae fidei Possession und gründlicher Information nichts mehr zu dubitiren oder zu desideriren haben könnte, dann dagleich der Competenten ein ganzes Dutzend sich ergeben, solches allein das Petitorium concernire, dieselbe mit dem Possessorio weder zu schicken noch zu schaffen hätten und daß ich ante omnia zu restituiren und zu redintegriren, siquidem propter contradictionem Alterius nemo sua possessione privandus atque destituendus auch sonsten keiner in dem Seinigen ruhig oder sicher seyn oder bleiben könnte, mich zugleich, wie allwegen, gegen männiglich so mich deßwegen Spruch und Forderung nicht erlassen wollte oder könnte, zu all demjenigen, was mir von Herkommens und Rechtswegen immer imponirt werden könnte, gehöriger Orten Red und Antwort zu geben, auch desuper genugsam zu caviren

expresse offeriret, meine vorige petita und oblationes repetiret, alles Mehreren Innhalts besagten Schreibens.

Demnach mich aber auch angelangt, daß eine Löbliche Regierung vor Guth angesehen, den Eltzischen von solcher meiner gründlichen Ableinung denuo zu allem Überfluß Communication zu thun, zweifelsfrey, allein um zu vernehmen, ob und wie sie doch immer solchen groben Exceß samt dem, was sie zuvor, nach Ausweisung solcher nichtiger Attest und Intercession, und Widerlegung meiner Confutation zu Markt gebracht, coloriren und beschönen wollen, hab ich mich, damit ich ja nicht zu importun wäre, äußerst und bis auf den 8ten April nächsthin geduldet, da ich dann abermahl nicht allein anderweithe unterthänigste schriftliche Erinnerung und Anmahnung gethan, sondern auch mit nicht geringen Kosten bey jetziger meiner Dürftigkeit, einen Expressen an oft ermeldte Regierung mit ziemlicher Instruction und Creditiven abgefertiget, den bißherigen Verlauf gleichsamm ab oro recapitulirt, denselben vermittelst drey unterschiedlicher der Freyen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und Rhein Strom wahrhaften und begründeten Attest und Intercessionen besterkt und nochmahlen um fürderliche Wieder-Einlassung, Paß, Repaß, Sicherung und was die Nothdurft hierzu mehr erfordert, inständigst, auch dem Läufferer in seinem fernern mündlichen Anbringen Glauben zu stellen gebetten, da hat sich befunden, daß obwohl, wie gemeldt, eine Löbliche Regierung Vorhabens gewesen Gegentheil ferner über meine Confutation und Refutation anzuhören, auch dieselbe hierzu in brevi termino zu citiren zu lassen, daß jedoch solche Citation mit fortgegangen oder insinuirt worden, interim das Guth jährlich einem Tertio mit der Frohn und aller Nutzung um ein sehr Geringes ausgestellt, wodurch die Unterthanen wenig getröstet, das Gut, sonderlich die Walldung, auch Haus und Gebäu wenig gebessert und mir Interim alle gebührende Nutzung entzogen worden. Wodurch aber meine beede Söhne der Aeltest und Jüngste ex patria innocenter gleichsam verstoßen und meistens verursacht, Ihr victum Amictum und LebensMittel anderstwo zu suchen, maßen der eine Königlicher May. in Schweden HofRath zu Stettin in Pommern, der ander aber nunmehr ob die 9. Jahr bey Herre Pfaltzgrafen Johann Casimir in Schweden des Königs Seel. Herrn Schwagern Diensten, aber deren keiner, me praecavente et prohibente, in diesen unseeligen Krieg oder andern Kriegsdiensten ist, oder jemahl gewesen ist, dahin wohl sonsten auch nie keiner gedacht hätte, oder kommen wäre, deren Hülf ich biß dahero in meinem hohen Alter und betrübten Wittwenstande privirt seyn

müßen, und wo der Mittlere, Leibs und Gesichts Blödigkeit wegen, so wohl als die Andern einer auskommen können, derselbe sonder Zweifel auch vorlängst durchgangen seyn würde; — dieweil es aber ohne das propter Notarietatem et Evidentiam ohnpartheiischer hierunter Vornehmer, vernommener und eingeholter Rechts-Gelehrten Meinung nach, bey so gestallten Umständen und bewandten Beschaffenheit dem Gegentheil etwas ferner zu communiciren, oder denselben zu citiren gar nicht bedarf oder nöthig, quia ejus praesentia vel defensio frustra exspectatur, qui actum impedire nequit et in notoriis juris ordo non servatur, nec ulla probatione opus, bevorab weil Gegentheils Schein-Gründe, und übel erschlichene Attestation allein das Petitorium concerniren, dahero die Redintegrationem possessionis corporalis nicht auffhalten können. Als hab ich nochmahlen inständigst gebeten, mich bey meinem vorigen Erbiethen zu lassen, sich auch demselben und Euer Churfürstl. Durchlaucht vernommenem Befehl gemäs zu erweisen, die Immission nicht länger zu differiren, worauf denn endlich diese Resolution ertheilt, daß Euer Churfürstliche Durchlaucht dessen Allen mit ehistem bericht werden und verhoffentlich fernerer Gnädigster angenehmer Bescheid erfolgen solle, ob sich nun wohl Deroselben obangezogener, gnädigst ertheilter Befehl bey so überhäuffter Sachen nicht mehr finden will, und verlegt worden seyn mag, so zweifelt mir doch an Euer Churfürstl. Durchlaucht rechtmäßiger Milde biß Orths am Wenigsten, zumal daß meines Wissens oder Vermuthens solch Haus und Gut Zwingenberg cum pertinentiis von Dero Capitain Wambach anderst nicht als par occasion et raison de guerre, wie mein Stammhaus auch und Andere Mehr, und nicht aus Deroselben ertheiltem Special-Befehl und Ordre, weniger ea intentione, occupirt, denjenigen, deme es von Rechts und Billigkeit wegen gehört, auch bereits in legitima possessione gewesen zu excludiren, allerwenigst wider das clare Kaiserl. Special Protectorium in die Haar oder so lang vorzuenthalten, mit aller Nutzung zu entziehen, einem tertio zu amodiiren, oder Amodiations Weis zu gönnen, wie dann auch vom Gegentheil noch nit gar von dergleichen gefehrlichen geschwinden Practiken und Inventionen abgestanden, indeme anjetzo vorgeben, und eine Löbliche Regierung bericht worden, als wann besagter Capitaine Wambach aus Verordnung Euer Churfürstl. Durchleucht gewesenen Statthalters Herrn Heinrichs von Metternich und nicht Euer Churfürstliche Durchlaucht in Nahmen und von Wegen besagter Eltzischen solch Occupation und Possession an die Hand genommen und also dieselbe sich armis propria autoritate et proprio ausu

ohn Euer Churfürstl. Durchl. als superioris oder Generalissimi Commando, so zumahl fremd zu vernehmen wäre, occupirt hätte, villeicht auch von demselben und gedachtem Capitain ohngern gestanden werden wird, welches darzu damit colorirt und justificirt werden wolle, als ob ich gleicher Gestallt Armis & in solche Possession kommen, worbey aber kein Grund, sondern ich bona fide, justo titulo, authoritate regia, cum causae cognitione exactissima et possidente solches gebührend gesucht und erlangt, darzu wohl, gedachter Herr von Metternich damahls nit mehr, sondern Herr Grave Bartolme von Hartenberg Staathalter gewesen, und sich auch mit desselben, und bey sich damahls auf dem Haus Dilsperg gehabter Räth gegebenen rechtmäßigen Bescheid gar übel reimet und conciliiren läßt, neben dem der Eltzischen Sach darдurch in Nichten gebessert, sondern da gleich jemahlen etwas Gutes daran gewesen, gar verdärbt worden wär, qui enim absque praevia causae cognitione alterius possessionem proprio ausu invadit, tota causa cadit.

So ist auch der Fucus und Ohngrund dieses Eltzischen Vorgebens daher offenbahr, daß sie viro rege sueciae, ja so lang Pfaltz-Graf Ludwig Phillipp Fürstl. Durchl. nach beschehener Immission sich der ChurPfälzischen Administration unterzogen, im geringsten nie supplicando oder Berichtsweis, wie ich gethan, angemelt, oder angemaaßt, wie hätte dann einsmahls eine solche Immission und Occupation angestellt werden können, wann aber auch schon dergleichen erpracticirt und vorgangen, so wäre doch solche vitiosa nicht bonae fidei, posterior et invalida und hab ich die corpore mehr erwähnter maasen apprehendirte possession, Animo nie derelinquirt, sondern biß Dato ohmönklich continuirt. In Summa, wann Euer Churfürstl. Durchlaucht Hohe Obliegen gnädigst hätten permittiren und leiden mögen zu vernehmen, wie bös und fälschlich das Eltzische weibliche Geschlecht und Theils ihre Favoritten bißher wieder mich verfahren, dagegen mir gebühren, mit allen Umständen unterthänigst zu berichten, wie rund und aufrichtig ich derselben begegnet, so zweifelt mir in Nichten, Sie würden längst gnädigst dahin bewogen worden seyn, wich unterthänigst gebettener Maasen ohn einig Bedenken oder Auffenthallt zu redintegriren. Weil dann die Sach von Wohllöblicher Regierung, nach ertheilter Audienz, ziemlich gepfolgener mit meinem Abgeordneten dahin gestellt, daß Euer Churfürstl. Durchlaucht ferner der Gebühr unterthänigst bericht, auch deren Gnädigsten Bescheids erwartet und nachgesezt werden sollte, und aber die Sach langest hiebevor ausführlich und unterschiedlich an Euer Churfürstl. Durchlaucht selbs und

Vielwohlermeldter Dero Löblichen Regierung mit satten Grund und Bestand Berichtsweis deducirt und beygebracht worden und also alles dieser Zwingenbergischen Erblehens Succession wegen cum sufficientissima causae Cognitione ergangen, also wie oberwähnt res dudum decisa et judicata, non amplius decidenda vel dejudicanda, sondern ich ante omnia vermög der kundbaren Rechte und Billigkeit cum omni causa, als der ich jederzeit sincera mente gerad zugegangen, ohn einig Entgelt zu restituiren, und zu redintegriren, dagegen die Eltzische bishero nur unter dem Schnee zu schneiden unterstanden. —

Als gelanget an Euer E: D: mein unterthänigst fleißig Bitten, Sie geruhen Dero Statthaltern und Regierung zu Heidelberg Gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß Sie mich und die Meinige, bevorab meinen gewesenen Vogt auf Zwingenberg, welcher noch im Leben und ein Burger zu Heilbronn ist, wiederum admittiren, in vorigen Stand setzen, hierzu Pass, Repass und was zur Sicherung von Ravenspurg aus von und zu kommen nöthig, gnädigst ertheilen, mich dabey handhaben und schützen; hingegen die Widrige unterthänigst gebettener Maasen an den jetzigen Admodiatorn wieder ausweisen, oder es wenigstens dahin richten zu lassen daß ermeldter meinen Vogt alsogleich zu sich in das Haus und seine Kost um ein leidentliches einnehmen, oder derselbe sein eigen Kosten biß zu Endung der Admodiations Zeit haben, damit er zu sein Admodiatoris Aus- und Abzug das Haus und die dorthin gehörige Suppellectilien, Bettstadt, Oeffen, Stühl, Bänkh, Fenster etc. desto besser in Acht nehmen und sich wieder einrüsten möge; Hieran beschieht Euer Churfürstl. Durchl. bereits vor diesem, erlangtem Bericht nach, längst gnädigster Erklärung der Billigkeit selbsten ein rechtmäßiges Vergnügen, Sie obligiren die Attestirende und Intercedirende der Dreyen benannte Crayß, bevorab Frankhen und in specie den Ort Odenwald, dahin solch Guth Zwingenberg craißt und gehört, mich sambt den Meinigen Höchlich und wormit wir solches unterthänigst zu verdienen vermögen, wollen wir jederzeit unterthänigst und geflißen erfunden werden. —

Datum Straßburg den 31/21 July 1647.

Euer Churfürstl. Durchl.

unterthänigster Getr. wllstr. Engelhart

Göler von Ravenspurg der Eltr.

56.

(Viertes Kapitel, Beilage 9.)

Erlaß des Churfürsten Maximilian von Baiern an die Lehen=Cammer zu Heidelberg, die Gölerische Reimmission in das Lehen Zwingenberg betr.

J. J. 1649.

(Nach dem Original.)

Von Gottes Gnaden, Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Nieder Bayern ꝛc. ꝛc. des H. R. Reichs Erztruchsäs und Churfürst.

„Unsern Grus zuvor, Edler, Hochgelehrter, Liebe Getreue!

Wir haben Euern unterthänigsten Bericht vom Siebenten dieses Monats über Engelhard Göhlers von Ravenspurg wegen aufgezogener Einraumung des Hauses Zwingenberg eingereichte Beschwerde, und dann Eva Ursula von Eltz umb mit solcher Restitution noch ein Viertel Jahr in Stand gehalten würde, demüthigst suppliciren empfangen und vernommen. Nun erinnern Wir uns gleichwohl Unsers unterm 10. Febr. diß Jahrs an Euch ausgefertigten Befehls, Kraft dessen Wir's bey Euerm GutAchten, wann es die berichte Beschaffenheit, daß gedachter Göhler primo Acquirenti proximior in Cognatione, Ihme berührtes Zwingenbergische Lehen, und dessen Pertinentien tanquam proximo cognato restituirt; hingegen die von Eltz abgewiesen werden solle, gnädigst verbleiben lassen. — Dieweilen aber aus Eurem jetzigen Bericht ein Anderes und so viel zu vernehmen, daß berührter Göhler die Letztere Lehen Brief dem Lehen Hofs Stylo und Begehren nach, bishero nicht edirt, und dadurch die Restitution nicht allein selbst verzogen, sondern auch zu seinem Vortheil, daß der Eva Ursula Mutter, Maria Elisabetha von Hirschhorn noch bey Leben und Sinnloos seyn, bey dem Process jederzeit verschwiegen und dahero diesen beeden, von dem Kaiserl. Cammer Gericht zu Speyer ein Curator ad litem verordnet worden, und sie durch den Substituirten wegen berührten Lehens ein Action anstellen wollen: Als wißt Ihr ihrer Action zu deferiren und die Billigkeit hierüber zu verhandlen, entzwischen den Göler mit der Immission nicht allein zur Gedult zu weisen, sondern auch bey der Vorbescheidung in Obacht zu nehmen, ob nicht Uns wegen unterlassener Anmeldung des

Ludwig von Hirschhorn Ableben seinem Antheil an bemeldtem Haus Zwingenberg apert worden.

Und dieweilen das Lehen Protocoll ermangelt und solches durch den Doctor Isselbach aus der Cantzley kommen seyn soll, so habt Ihr sowohl des Isselbachs Erben als den Registrator zu besprechen, und daran zu seyn, daß solches Protocoll wiederum zur Stell gebracht werde, wollen wir euch bedeuten und seyn euch dabey mit Gnaden.

Datum München den 30ten Aug. 1649. —

Cammer. Scholl.

57.

(Viertes Kapitel, Beilage 10.)

Restitutions-Urthel ad Instrumentum Pacis Westphalicae der Reichs und Schwäbischen Kreis Subdelegations-Commission zu Heilbronn.

Die Wieder-Einsetzung Herrn Gölers von Ravenspurg in das von Chur-Pfaltz vorenthaltene Zwingenberger Erblehen, nach Abgang des Hirschhornischen Manns-Stamms während des 30jährigen Kriegs, betfd.

J. J. 1651.

(Nach dem Original.)

In Reichs Commissions Sachen Engelhardt Gölers von Ravenspurg des Eltern Klägern Eines, Wider die Churfürstl. Durchlaucht Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwig zu Heidelberg beklagten, andern Theils, daß Zwingenbergisch eingezogene Erblehen betreffend, erkennen die subdelegirten Commissarien, den exhibirten glaubwürdigen Urkunden und allem Vorbringen nach, hiemit zu Recht, daß vorbenannter Kläger, daß geklagte Gravamen ad Instrumentum Pacis zur genüge qualificirt, wie auch das Factum Possessionis erwiesen hab; Undt derowegen in den Standt, wie er sich vor der Chur Bayrischen militairischen Destitution, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis befunden und bewandtlich in die Possession deß Hauß undt Gueths Zwingenbergs, undt deßen

Pertinentien zu restituiren seyn; Wie mann dann Ihne hiemit und in Krafft dieser obhabenden Reichs Commission mit dem Anhang restituirt, daß Ime deß Herrn beklagten Chufürstliche Durchlaucht die wegen derselben zum Andermahl verursachten Unköstn, salva moderatione, zu bezahlen schuldig seyn sollen; idque in Contumaciam.

Heilbrunn den 11/21 Februarii Ao 1651.

Sebastian Poth Hochfstl. Teutsch Mstr Rath Kanzley Director u. subdelegirter Commissarius.	Nicola Myller U. J. D. Fürstl. Würtenb. Ober Rath und subdelegirter Commissarius.

58.

(Viertes Kapitel, Beilage 11.)

Kaiserlich Executions-Rescript an Hoch- und Deutsch-Meister und Würtenberg gegen Chur-Pfaltz, Restitution der Herrschaft Zwingenberg an Göler von Ravenspurg betrfd.

J. J. 1652.

(Zwingenberger Archiv.)

Ferdinand der Dritte

„Uns hat Unser und des Reichs lieber getreuer Engelhard Göler von Ravenspurg der Elter in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt die von Hirschhorn von ChurPfaltz Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr den Hundert Jahren zu einem Erblehen erkauft, empfangen und ruhig besessen, bis endlich nach des letzten von Hirschhorn, Friederich genannt, erfolgten Tod, dasselbe auf ihn Supplicanten, als dessen nächsten Erblehensfolger erwachsen, von ihme auch die Possession ergriffen, aber daraus occassione belli verstoßen worden seyn, derowegen er eine Reichs-Commission zu Nürnberg in Kraft des Friedens-Schlusses ex capite amnestiae auf Euer Liebden ausgewirkt, die auch ihre deputirte Räthe nacher Heilbronn zu Fürnehmung solcher Commission verordnet, auch darauf des Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden darzu unterschiedlichen Mahlen citiren lassen, nachdeme aber Niemand erschienen und Ihre Liebden ohne das in loco bei der Heilbronner Commission habende Räthe sich der Sache nicht unternehmen wollen, seyn von Euer Liebden subdelegirten in Contuma-

ciam procediret und Ihme Gölern die Possession per signaturam mit Wiederkehrung der aufgewendeten Kosten zugesprochen, aber die schuldige Parition an Seiten des Churfürsten Liebden noch nicht geleistet worden, derowegen Uns ermelter Göler um Unser Kaiserlich Einsehen und Rechts Hülfe zu Beförderung der behörigen Execution berührte Signatur in Unterthänigkeit angerufen gebethen hat. –

Wann Wir nun Gnädigst gerne sehen mögen, daß auch dißfalls dem Friedens Schluß ein völliges Genüge beschehen;

Als gesinnen und begehren Wir an Euer Liebden freundl. Bruder Vetter und gnädiglich, Sie wollen bey so bewandten Sachen Ihren Subdelegirten ferner gemessen befehlen und daran seyn, damit auch dieses Werk zur schleunigen Richtigkeit und Endschaft gebracht und ermeltem Göler zu demjenigen wirklich verholfen werde, worzu er vermög des Friedens-Schlusses befugt ist; das gereicht Uns von Euer Liebden zu angenehmem Gefallen, Denen Wir mit freundlich Brüder und Vetterlichen Willen, Kaiserlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den 22 Aug. Anno 1652.

59.

(Viertes Kapitel, Beilage 12.)

Auszug eines Schreibens des Hoch- und Deutsch-Meisterschen Subdelegirten Canzley-Directors Poth an Herrn Engelhard Göler von Ravenspurg.

J. J. 1653.

(Zwingenberger Archiv.)

„Euer Gestreng beede Schreiben aus Straßburg samt dem Original Beischluß, Zwingenberg betreffend, hab' ich allhier zu Recht empfangen, kann aber nit befinden, was derselben das Kayserl. Rescript darinn die Herren Principal Commissarii erinnert werden, uns denen Subdelegirten zu befehlen, diß Werk zu seiner würklichen Endschaft zu bringen, Ersprießliches wirken könne erwogen wir keine Mittel und Kräfte hierzu haben, Unsere Herrn Principales auch deß Herren Churfürsten zu Heydelberg Durchleucht executive anzugreifen und ein Krieg anzufangen großes Bedenken tragen werden. ꝛc.

60.

(Viertes Kapitel, Beilage 13.)

Schreiben von Churfürst Carl Ludwig zu Pfaltz an Hoch- und Deutsch-Meister und Würtenberg. Die Zwingenbergische Restitution an Göler betfd.

J. J. 1662.

(Zwingenberger Archiv.)

P. P.

„Euer Liebden Schreiben unterm Dato den 3ten Mai haben wir wohl empfangen und daraus mit Mehrerem ersehen, was Dieselbe auf Georg Bernhard Gölers von Ravenspurg für sich und im Namen seiner Gebrüder, wegen Restitution des Schloßes Zwingenberg und dessen Zugehör, beschehenes Anbringen an Uns gelangen lassen, und darneben freundvetterlich ersucht, weil die in Gott ruhende Kaiserl. Majestät, Ferdinand der Dritte, Christseeligsten Gedächtn. dieses Werk Ew. Liebden zur Richtigkeit und Endschafft zu bringen gemessen auferlegt, daß Wir bey so beschaffenen Sachen Uns zur gutwilligen Cession obgedachten Schloßes Zwingenberg und Zugehörung bequemen und dadurch dem Instrumento Pacis, ein Genüge leisten wollten. Soviel nun die auf Euer und des Herrn Herzogs zu Würtemberg L. L. von den Reichs Deputirten zu Nürnberg, vermeintlich ertheilte Commission belanget, ist E. Liebden aus dem Nürnbergischen HauptRezeß §. Nemblich und Erstlich ꝛc. bekannt, daß gedachten Reichs Deputirten nur aufgetragen, die vermög jetzt besagtem §. in designatione Restituendorum begriffen und bereits decidirte oder künftig von Ihnen intra tres menses erledigende Casus, ordentlich zu exequiren, deßen aber ohngeachtet, Sie nicht allein, die ihnen im Haupt recess aufgetragene Vollmacht, der drey Monathe, ohne gesambter Interessirten Consens prorogirt, sondern auch über die, in bemeldter Designation überlasse Casus, obwohl dieselbe nicht mehr in völliger Anzahl beysammen gewesen, extendirt und Uns mit Erkenn und Ertheilung, dergleichen Commission, zumahl in einer Sach, die nicht in Designatione Restituendorum begriffen, und zwar post lapsum dicti termini, wiederrechtlich beschwehrt haben, — in weiterer Erwägung, daß auch dieses Factum auf den Friedens Schluß sich nicht qualificirt, Krafft dessen zuförderst die Possession ante bellum und Destitution occasione belli, docirt werden müßte; — Nun aber hat Göler keine Possession des Zwingenbergischen Lehens gehabt, ist auch occasione belli nicht

destituirt, sondern vielmehr occasione desselben darein kommen, da kein rechtmäßiger Lehen Herr im Land gewesen, welcher Ihm sonsten die vermeinte Possession, so schlechterdingen und ohne vorhergehend Legitimation nicht eingeräumt haben würde, zu geschweigen, daß articulo Palatino etc. Instrumenti Pacis klar versehen, daß alle dergleichen tempore belli vorgegangene mutationes ohne das annullirt und pro non factis gehalten werden sollen. — Gleichwie nun bey obangezogener Bewandtniß Ew. Lbd Hochvernünftig zu ermessen, daß Wir nicht unbillig Ursach, Uns über die vermeinte und dergleichen nichtige Commissiones zu beschwehren und daß Wir Uns derselben ohne merkliche Praejuditz nicht unterwerfen können, Also thun Wir Uns versehen, Euer Liebden werden Uns, bey solcher Bewandtniß, damit nicht beschwehren, noch in Uns derentwegen weiter setzen, sondern sich vielmehr solcher vermeintlich erkannten Commission entschlagen, und weilen Wir notorie Lehen Herr seyn, Ihne Göler mit seinem Suchen anhero vor Unsern Lehen Hof, als wohin diese Sach ihrer Natur nach gehörig, verweisen, Seyn Wir ihme, was Recht seyn wird, gedeyhen und wiederfahren zu lassen erbiethig. Euer Lbden verbleiben Wir darneben zu Erweisung angenehmer Dienst jederzeit ganz bereitwillig und geflißen. Geben ꝛc.

Ew. Liebden

Dienstwilliger Vetter

Carl Ludwig.

61.

(Viertes Kapitel, Beilage 14.)

Memoriale derer 3 Engelhard von Gölerischen Söhne an die Reichs Deputation zu Frankfurth wegen der Herrschaft Zwingenberg.

J. J. 1655.

(Zwingenberger Archiv.)

„Es haben von dem Hochlöblichen Chur Haus Pfalz die von Hirschhorn das Schloß Zwingenberg auf dem Odenwald am Neccar, Vier Meilen von Heidelberg gelegen, mit Allem Zugehörigen Anno 1504 erkaufft, wie der vidimirte mit Lit. A. bezeichnete Kaufbrief ausweiset, solches auch als ein Chur-Pfälzisches Erblehen und deficiente linea masculina ad foeminas ac earum successo-

res posterirendes Guth, besag Lehen Briefs Lit. B. deme alle jüngere gleichförmig sind, von da an biß in Anno 1632 recognoscirt und ruhiglich besessen, zu welcher Zeit Friederich von Hirsch-Horn, der Letzte seines Stammes und Nahmens gestorben, und in Heylbronn mit Schild und Helm begraben worden. –

Darauf Engelhard Göler von Ravenspurg unser lieber Vater seel. tanquam successor feudalis et cognatus proximus ex linea foeminea videlicet ipsius amitinus aut avunculi filius, wie beygefügter authentischer Stammbaum Lit. C. demonstrirt, die Possession dieses Ihme anverstammt und anerstorbenen Erblehens ergriffen, alle Actus wirklich exercirt und in Possessione so lange verblieben, bis er nach der Nördlinger Schlacht derselben occasione belli entwöhrt; die Ihme hernach durch die Churbairische Regierung zu Heidelberg par raison du guerre vorenthalten, auch nach dem Frieden Schluß Ihr Churfürstlichen Durchlaucht Herrn Carl Ludwigen neben Dero Landen zugleich überlassen worden, welches Alles sambt nachstehendem Notorium und Landkundig, und bey vorgewesener Commission in Heilbronn sufficienter dargethan ist, auch auf den unvermutheten Fall suo loco ac tempore ferners docirt und beygebracht werden kann. Ob nun wohl von mehr Höchst gedacht Ihr Churfürstlichen Durchleucht Unserm Gnädigsten Herrn, Unser lieber Vater seel. die Restitution solchen Guths zu verschiedenenmahlen Unterthänigst gesucht, dergleichen auch vor und nach dessen Tod, ich Georg Bernhard einständigst gethan, so haben dieselbe doch, ohngeachtet Sie eodem vigore instrumenti Pacis Dero Chur Landen auch wieder consequirt, in Güte nichts gratificiren wollen, deßwegen wir bewogen worden, eine Reichs Commission so copeylich hiebey gefügt Lit. D. zu Nürnberg in Kraft dicti Instrumenti Pacis §. 3 et 4 auszuwirken, masen erfolgt, daß auch Dero subdelegirte Hochansehnliche Herrn Commissarien und Räthe zum andernmahl nacher Heilbronn abgeordnet, die dan Ihr Churfürstl. Durchl. Unsern Gnädigsten Herrn zwey und zwar das Leztemahl peremtore citirt. Weil aber ex parte ChurPfaltz, so doch etliche Räthe in Heilbronn gehabt, Niemand erschienen, als haben die subdelegirten Herrn Commissarii, ne clusoria videatur Jurisdictio, Unsers lieben Vaters seel. Abgeordnete ad Ulteriora kommen lassen, die auch ihr Petitum auf das Instrumentum Pacis qualificirt erwiesen und auf vorhergegangene causae cognitionem in forma probante beykommende Signatur Lit E. den $^{11}/_{21}$ Febr. 1651 wohlerhalten, welche Ihr Churfürstl. Durchlaucht gebührend unterthänigst notificirt, aber damahls nicht eines angenommen worden, wie ex Relatione Notarii insinuantis

manu exarata Lit. F. zu ersehen, welche gleichwohl folgends durch ein Kaiserl. Rescript sub Dato Prag den 22ten August 1652, wie dessen Copey sub Lit. G. davon das Original nacher Brüssel an Ihr Erzherzogliche Durchlaucht übersendet, vor Augen stellt, noch mehr confirmirt und bestätigt, von oft Höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. bis Dato nicht pavirt worden ist, noch von denen zu Nürnberg verordneten Herrn Commissariis exequirt werden wollen;

Wann dann secundum tenori instrumenti Pacis alles dasjenige, was zu Nürnberg verhandelt, nicht nur vim rei judicatae, sedet pragmaticae cujusdam sanctionis haben solle, darbeynebens in dem jüngsten Reichs Abschied zu Regensburg §. den zweiten Punkt unserer Kaiserlichen Proposition ꝛc. heilsammlich verordnet, daß die Herrn Reichs Deputati zu Frankfurth in casibus liquidis, in cognitione causae sich nicht aufhalten, sondern dahin sehen sollen, damit dieselbe ohngesäumt exequirt werden, auch endlich dieser Fall per signaturam et rescriptum Caesareum gantz liquid, ita ut amplius quaerendum non sit, an debeatur, sed an sit judicatum? Welches Letztere auch Ihr Churfürstl. Durchlaucht Selbsten nicht in Abred seyn können, und durch obige Beilagen Sonnenklar behauptet wird. —

Als gelanget an Euer Fürstl. Gnaden auch an Euer Gnaden und Herrlichkeiten Unser, der dreyen Nachgenannten Brüder, Göler von Ravenspurg unterthänig Bitten, Sie Gnädig und Gros-Günstig geruhen, entweder gleich Selbsten, oder bey und von Ihrer Kaiserl. Majest. Uns die Possession des Guts Zwingenberg cum omnibus Pertinentiis, itemque omni causa, damnis, expensis et Interesse, nec non fructibus perceptis et percipiendis durch würkliche Execution und Vollziehung der Signatur omni meliori et arctiori modo, dem Friedens-Instrument, darauf ergangenen Executions Edict und Nürnberger Hauptreceß, wie auch dem leztern Abschied zu Regensburg gemäs, aufs schleunigste zu restituiren und wieder wirklich einzuraumen und zu verschaffen. Hiedurch ist das Recht gehandhabt, der Fried befestigt und es um Euer Fürstliche Gnaden auch Gnaden und Herrlichkeiten das Ganze Immediat Ritter Corpus nebens Unsern Teuuctacten zu verdienen sich möglichst zu befleißen unterstehen.

Euer Fürstl. Gnaden auch Gnaden und Herrlichkeit unterth. Unterdienst und bereitwilligste Diener

Georg Bernhard Göler von Ravenspurg.
Engelhard Göler von Ravenspurg.
Friederich Göler von Ravenspurg.

62.

(Viertes Kapitel, Beilage 15.)

Chur-Pfälzische Antwort an Friederich Jakob von Göler zu Ravensburg, als derselbe gegen die Pfälzische Belehnung des Freyherrn von Wieser mit Zwingenberg protestirte und dieses ihm Göler gebührende Lehen Zwingenberg wiederholt vom Lehen-Herrn und Neu-Belehnten reclamirte.

J. J. 1701.

(Im Original.)

Auszug-Acten, die Herrschaft Zwingenberg betreffend.

Unsern gnädigsten Grus zuvor, Vester, lieber, Getreuer.

Wir haben Uns seines Innhalts gehorsambst vortragen lassen, was Ihr wegen des Haus Zwingenberg sambt Zugehör, wormit Wir Unsern HofCantzler Frey Herrn von Wiser vor einiger Zeit gnädigst belehnt, vor Vorstellung thun, und dabey ansuchen wollen; Gleich wie nun auf Untersuchung der Sach und Erwegung aller umbständt nicht zu befinden, daß die zu Behauptung Eueres vermeinten Rechtens und Anspruchs angeführte Rationes fundirt seyen, angesehen, wann man auch von allem übrigen und sonderbahr der allenfalls nothwendig vorhergehenden Legitimation und Caducität dieses Lehen, auch das Vermög ersten respec. Kauf und Lehen Briefs als einer Richtschnur der übrigen aufgerichteten Lehenbriefen kein anderer, so nicht von Stamm und Namen Hirschhorn zu diesem Lehen zu admittiren, diesmaln abstrahirt werden wollte, gleichwohl dieses klaar und unwiedersprechlich daß so lange einige von denen Schertlischen und andern von des letzt verstorbenen Friederichs von Hirschhorn einbündigen Schwester Maria von Hatzfeld posterirenden Erben, im Leben, keinem Andern einig Recht oder Prätension, wann auch selbige sonst statt haben könnte, auf erwähntes Haus Zwingenberg und Zugehör ganz nicht zukomme, als wollen Wir nicht zweifeln, Ihr werdet bei solcher der Sachen Beschaffenheit von Eurer Prätension und Gesuch um so ehender desistiren und Euch zur Ruhe begeben, als ohnedem gedachter unser HofCantzler von den Schertlischen und anderen von der von Hatzfeld herstammenden Erben alle Ihre habende Forderung auf Zwingenberg und sonsten an sich erhandlet und abgetilget. —

Wollten Euch solches in nachrichtlicher gnädigster Antwort und anbey dieses nicht verhalten, daß Wir Unserm Chur Haus Pfaltz auf das sogenannte Mayenfeld oder Bilderbeckische Lehen (so zwar mit Lehenherrlichem Consens dem Albrechten Göler von Ravenspurg zu veräußern jedoch dergestallt erlaubt werden, daß Innerhalb Jahresfrist das daraus erlößte Geld wieder anlegen, oder sein eigen Guth so viel des Geldeswerth, zu Lehen machen und ins künftig zu Mannlehen empfangen solle, selbiges aber bißhero nicht geschehen) alles habende Recht hiemit reserviren und verbleiben Euch mit Gnaden wohl beigethan.

Düsseldorf, den 14. December 1701.

Von Chur Pfaltz ahn Dero Vasallen Friederich Jakob Göler von Ravenspurg also abgangen.

63.

(Viertes Kapitel, Beilage 16.)

I.

Auszug aus des Chur Pfälzischen Lehen Probstes Bericht an den Churfürsten Carl Ludwig erstattet.

J. J. 1723.

(Zwingenberger Archiv.)

„Nachdem in Euer Churfürstl. Durchleucht Lehen Cammer befindlich, daß auf tödlichen Hintritt Friederichs von Hirschhorn, so im September Anno 1632 verstorben, Euer Churfürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vatter König in Böheim, Höchstseel. Angedenkens, gnädigste Befehl ertheilt, dermahligem hiesigem Land Schreibern den 2ten Octobris 1632 die Possession des Hauses Zwingenberg ergriffen, und Ihro Königl. Majestät bald hernach Todes verblichen, und hochermelt Fürstliche Durchlaucht in die Regierung nacher Heidelberg kommen haben sie die vom Göhlern sub et obrepticie apprehendirte Possession gar nicht gut geheissen, er ist aber wieder nach Maintz geloffen, ein hartes Schreiben von der Schwedischen Regierung anhero erhalten, also daß Herr Administratoris Fürstliche Durchlaucht Etwas instehen müßen.

II.

Extractus Anderweithen Berichts, oder Facti speciei aus der Churfürstl. Lehen Cammer, an Weyland Churfürsten Carl Ludwig erstattet.

„Als Friederich von Hirschhorn der Letzte dieses Stammes und Nahmens versterben, kommt Engelhard Göler von Ravenspurg, wie auch Maria Elisabetha von Hirschhorn und bitten mit diesem Lehen, des Schloßes Zwingenberg belehnt zu seyn und zwar jener aus dem Fundament, weilen seine Mutter Maria von Hirschhorn des primi Acquirentis dieses Lehens, Hannsen von Hirschhorn leibliche Tochter gewesen, und also er des primi Acquirentis wirklicher Nepos und per consequens der Nächste und erste Lehens Folger auf den nunmehr sich zugetragenen Fall des ausgestorbenen Manns Stamms seye, diese aber nemlich Maria Elisabetha von Hirschhorn, so sich an Jacobum Lotharium von Els verheyrathet, erweiset, daß sie des lezt verstorbenen Friederich von Hirschhorn Bruders Tochter seye und allein den Fall erlebet habe, weilen des Gölers Mutter per supestites masculos von der Belehnung einmal bereits ausgeschlossen worden, nun aber seyn bekannten Lehens Rechtens quod foemina semel exclusa semper maneat exclusa; Weilen nun aus diesen und andern Fundamenten noch ungewiß, wem dieses Lehen gebühret, auch diese Regel, quod foemina semel exclusa semper maneat exclusa benebens andern Gründen für den Lehen Herr, und wieder gedachte Mariam Elisabetham, indeme sie durch ihres Vaters Bruder Friederichs beschehene Belehnung einmahl gleichfalls excludirt gewesen, auch kein Theil von den Prätendenten, sondern ChurPfaltz in der Possession des Lehens gewesen, als ist und bleibt Pfalz so lang in Possessione, bis die Sach an gehörigen Orthen rechtlich erörtert. —

In fidem Extractus Heidelberg 4ten Aug. 1723.

Johann Bernhard Otto
Archivarius.

64.

(Viertes Kapitel, Beilage 17.)

Chur-Pfalzische Invitation der Gölerischen Erbs-Interessenten nach Zwingenberg, um restituirt und immittirt zu werden.

J. J. 1728.

(Nach dem Original.)

„Serenissimus Elector.

„Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben Deroselben seines Inhalts behörend referiren lassen, was bey Deroselben die Gölerischen Interessenten wegen der von Ihro Kaiserl. Majestät in Verfolg der quästionirten Reichs-Signatur vom Jahr 1651 auf gewisse Maas und Vorbehalt allergnädigst verordnete Immission in die lehenbare Herrschaft Zwingenberg und deren Zubehörungen unterm 9ten dieses unterthänigst vorgestellt und gebeten haben. Nun hätten zwar Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht gnädigst erwartet, daß besagte Gölerische Interessenten in dem dießfalls auf den 3. dieses bestimmt gewesenen Termin zu gedachtem Zwingenberg erscheinen, mithin dieser Immissions Actus zu seiner Würklichkeit gebracht worden wäre; Nachdem aber Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht destoweniger nicht solchen Actum annächst bevorstehenden Dienstag den 23. dieses vor sich gehen zu lassen beschlossen, derenthalb auch Dero Ober-Amts Schultheißen zu Moßbach, Müßig, das nöthige allbereits gnädigst anbefohlen haben; Als werden mehrgedachte Interessenten hierzu hiemit nochmahlen geziemend eingeladen.

Mannheim den 15. November 1728.

Carl Philipp Chf.

65.

(Viertes Kapitel, Beilage 18.)

Reverse der Gölerischen Erben an die Reichs-Ritterschaft wegen Zwingenberg 1727 et 1729 ausgestellt.

(Zwingenberger Archiv.)

I.

„Wir Endes Unterzeichnete bekennen und versprechen hiemit zum Kräftigsten: Demnach wir durch göttlichen Beistand unsere offenbahr gerechte Zwingenbergische Erblehens Restitutions Sache so weit glücklich gebracht haben, daß bereits sub 22. und 24. Januar vorigen Jahrs von jetzt allerglorreichst regierenden Kaiserl. Maj. zu deren Friedensmäßiger Vollziehung die nöthige Kaiserliche Executions-Commission auf des H. Schwäbischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten H. G. und H. D. gebetener Maasen sammt und sonders renovando allergnädigst respective transcribirt inzwischen aber von dem hohen Chur Haus Pfaltz der Reichs-Constitutionsmäßige Effect solch allergerechtest erneuerter Verordnungen in keinem Andern Absehen durch den ad Comitia unternommenen unstatthaften Recursum bishero aufgehalten worden, als uns zu weiterer mittelst Göttlichen Beistands durch die Kaiserliche Allerhöchste Hülf ohnzweifentlich anzuhoffenden glücklichen Durchtreibung der wirklichen Execution durch den bisherigen Umtrieb und damit ohnabsonderlich verknüpfter großen Kosten-Aufwand dergestalt müd und mürb zu machen, daß wir zu einem unter der Hand hie und da uns schon angetragenen Vergleich endlich disponirt oder vielmehr gezwungen werden mögen, dadurch aber nicht nur allein wir selbsten zu unser und unserer Posterität unverschmerzlich größtem Schaden, unsers Gegentheils Discretion schlechterdings uns überlassen sehen, sondern auch der Fränkische Ritter Canton Ottenwald der in diesem Erblehen mit der, dem weyland Herrn Engelhard Göler von Ravenspurg begegneten Chur Bairischer Dejection in 30jährigem Krieg zugleich destituirten Possession seines auf diesem Erblehen Zwingenberg a seculis besitzlich hergebrachten und exercirten juris collectandi cum annexis noch fernerhin verlustig bleiben müßte; daß wir solchemnach zu Abwendung dieses dem Löblich gedachten Ritter Canton sowohl als auch unsern eigenen Familien bevorstehenden irreparablen Schadens und dagegen zu Beförderung unsers beederseitig augenscheinlichen Nutzens, zumahlen aber in Conside-

ration, daß mehr erwähnter Löblicher Ritter Canton Ottenwald außer dessen bishero uns ohnermüdet rühmlich bezeugten Assistenz nicht allein einen Kosten-Beytrag von 3000 fl. zur Zeit der hinkünftigen Immission gegen Quittung verabfolgen zu lassen resolvirt, sondern auch zu unserer etwelcher Sublevation bey obigen unvermutheten Umständen uns noch ante subsecutam Immissionem auf unser bittlich wiederholtes Ansuchen einstweilen mit Eintausend Gulden wirklich willfahret hat, uns Dato wohl bedächtlich verbunden gemacht, geloben und versprechen auch hiemit Rechtskräftigsten, daß wie wir von uns selbst zu einem Vergleich nicht geneigt sondern entschlossen seynd, also auch insonderheit, ohne des mehrgedachten Ritter Cantons Vorwissen in dieser ganz gemeinsammen wichtigen Sache das Geringste, wie bishero geschehen, auch fürhin einseitig Nichts thun noch vornehmen, weniger einig offerirendem Vergleich Gehör geben, am wenigsten gar hierunter etwas abschließen, dagegen aber, als getreuen Mitgliedern zu thun obliegt, allen Societätmäßigen Vorschub dahin leisten sollen und wollen, damit peracta Immissione von denen Unterthanen der Herrschaft Zwingenberg aus allen und jeden ihrer collectablen Güthern die schuldige Gebühr in extra et ordinariis zu der Ottenwaldischen Ritter-Cassa wie weyland zu Zeiten Herrn Engelhard Gölers von Ravenspurg gleichfalls geschehen, richtig eingeliefert werden möge. Würde auch von dem einen oder dem andern Impetrantischen Mit-Interessenten hierunter gegen Verhoffen deme entgegen Etwas wiedriges unternommen, oder de facto verhängt werden, so soll solches hiemit für unkräftig, null und nichtig erklärt, auch der contravenirende Theil und dessen Erben zu Wiederstattung des aus der Directorial-Cassa erhaltenen völligen Quanti una cum Interesse in solidum gehalten und ihre Güther davor nexu Hipothecae addicirt und verschrieben seyn, zu dessen mehrerer Versicherung wie auch daß wir in Ansehung des von vielbesagten Löbl. Ritter Canton uns bereits angediehen und ferner angedeyhenden Societätsmäßigen Beystand, diesem allem bey unsern Adelichen wahren Worten Treu und Glauben, getreulich, vest, und ohnverbrüchlich nachgeleben sollen und wollen, haben wir gegenwärtig darüber verbindlichst ausgestellten Revers mit unsern Namens Unterschriften und vorgedruckten angebohrnen Pettschaften wissentlich und wohlbedächtlich corroborirt und bestätiget. So geschehen Ober-Helffenberg den 18ten July und Wien den 15ten August 1727.

Wilhelm Friederich Horneck von Hornberg.
Pleikard Dietrich von Gemmingen.
Eberhartt Friederich von Göler von Ravenspurg.

II.

Wir Endes Unterzeichnete urkunden und bekennen hiermit: Demnach die hernach gemeldete Löbliche Cantonen in Franken benanntlich Gebürg Rhönwerra, Staigerwaldt, Altmühl und Baunach (wie zuvor auch schon der Löbliche Orth Ottenwaldt Uns besonders gethan hat) uns auf unser bittliches Ersuchen zu weiterer Betreibung der im Westphälischen Frieden und deme conformen Reichs-Deputations-Urthel, auch vielen Kaiserl. Befehlen gegründeten Restitution der immediaten Herrschaft Zwingenberg cum appertinentiis in denjenigen Stand, wie selbiger vor der Churbairischen Destitution gewesen ist oder seyn können, mit einem Geldsubsidio von Zweitausend Fünfhundert Gulden Rheinisch, mit der Condition gutmüthig succurrirt haben, wann wir hingegen uns auf gleiche Art, wie ehmahls gegen den Löblichen Canton Otenwald geschehen ist, reversiren würden; Solchem nach versprechen, geloben und verbinden wir uns hiemit auf's Kräftigste als solches von Rechts und Gewohnheit wegen immer geschehen soll, kann und mag, daß wir ohne vorbewußt und Genehmhaltung derer sämmtlich Fränkischen R. Ritter Cantonen in dieser hochwichtigen Sach vor uns nichts vornehmen, weniger einig offerirenden Vergleich (wodurch gemeldter Herrschaft Reichs Immediaetaet und denen daraus fließenden Effectibus oder auch der Röm. Kaiserl. Majestät und der Reichs Ritterschaft darauf mit Alters radicirten Rechten und Gerechtigkeiten besonders dem Juri collectandi und was deme anhängig ist, ullo modo präjudicirt werden möchte) Gehör oder Platz geben, vielmehr nach wirklicher erfolgter plenarischen Immission von denen sämtlichen Unterthanen gedachter Herrschaft Zwingenberg aus allen ihren collectablen Güthern schuldige Steuer in Extra et ordinariis zu der Ottenwaldischen Ritter Cassa, wohin selbige ante Destitutionem bavaricam vertreten worden ist, anwiederum zu Ihro R. Kaiserl Majestät Dienst, auch Erhalt und Beförderung gemeiner Reichs-Ritterschaft Staats und Wohlfahrt richtig abführen, auch dieser Herrschaft wegen alle dasjenige thun und leisten sollen und wollen, was getreuen Mitgliedern des Orths Otenwald und ihren dahin verwandten Unterthanen zu thun und zu leisten obliegt und gebühret. —

Mit dem weitern Anhang, daß wo wir so samt oder sonders hierwider etwas vornehmen oder verhängen würden, solches nicht allein allerdings unkräftig null und nichtig, sondern wir auch solch unvermutheten Falls vor uns und unsere Erben auch ein jeder solidum verbunden und gehalten seyn sollen und wollen, die von

eingangs erwähnten Löblichen V Ritter Cantonen uns zu angeregtem Ziel und Ende vorgeschossene 2500 fl. mit dem a Dato des Empfangs an zu berechnenden Interesse ohnweigerlich wiederum zurückzuzahlen; massen wir uns dann so conjunctim als divisim sub Hypotheca omnium bonorum, idque cum constituto Possessorio et quibus, cunque Clausulis executivis Kraft dieses verbindlich gemacht und deme allen und jeden also nachzukommen, bey unsern Adelichen Worten, Treuen und Glauben zugesagt und zu dessen allenthalbiger Unverbrüchlichkeit diesen gegenwärtigen Revers unter unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedruckten angebohrnen Pettschaften wissend und wohlbedächtig von uns gestellt haben; So geschen Ober-Helfenberg, Gemmingen und Zwingenberg den 4ten und 5ten April 1729.

Wilhelm Friederich Hornek von Hornberg.
Pleikard Dietrich von Gemmingen.
Eberhardt Friederich Göler von Ravenspurg.

66.

(Viertes Kapitel, Beilage 19.)

Viertes Empfehlungs-Schreiben König Friederichs II. von Preußen zu Beendigung der Gölerischen Ansprüche wegen gänzlicher Zurückerstattung der Herrschaft Zwingenberg.

J. J. 1745.

(Zwingenberger Archiv.)

„Durchlauchtigster ꝛc.

„Euer Churfürstl. Durchlaucht können Wir Freund-Vetterlich nicht bergen, welcher gestallten Wir in Erinnerung der gütigen Attention, welche Dieselbe auf Unser Vorwort bishero zu nehmen beliebt, Uns die gewisse Hoffnung gemacht, daß auch unser Geheimer Kriegs-Rath von Göler nebst seinen Mit-Consorten in der Zwingenbergischen Angelegenheit, für welche Wir Uns so nachdrücklich interessirt, davon einigen Effect empfinden würden.

Desto unvermutheter aber ist Uns zu vernehmen gewesen, daß statt dessen, vielmehr seit einiger Zeit mit ganz neuerlichen Zumu-

thungen in dieselbe gedrungen und solche sogar durch Militarische Execution ins Werk gesetzt worden. Wir sind indeßen gleichwohl persuadirt, daß hierunter wieder Euer Churfürstlichen D. Intention zu weit gegangen worden, allermaßen Wir uns nicht anderst vorstellen können, als daß bei Deroselben und Dero Chur Hause eine dergleichen aus dem Westphälischen Friedens-Schluß herrührende Restitution besondere favorem finden und die allervollkommenste Bewirkung zu erwarten haben müßte. —

Euer Churfürstl. Durchlaucht ermessen auch erleuchtet von selbsten, daß, wenn diese unglückliche Solicitanten ferner, wie bisher, ganz inconsolirt bleiben sollten, dieselbe mit unaufhörlichen Klagen von ihrer Seite behelliget und die sammtliche Evangelische Stände, welche ihnen in einer so wichtigen Sie Selbst mehr als zuviel interessirenden Sache, ihren Beistand nicht versagen können, zu eben dergleichen gravaminiren würden necessitirt werden, folglich zu Euer Churfürstl. Durchlaucht eigenen Beruhigung beförderlich und dienlich seyn, das ganze Werk einmahl in Richtigkeit und Gewißheit zu setzen. —

Mehrermeldte Zwingenbergische Interessenten werden, wie Wir Euer Churfürstliche Durchlaucht gewiß versichern können, ihrer Seits solches in keine Weege durch allzu hoch gespannte Prätensiones schwer machen, dannenhero dann, wann nur die dieserhalb ehedem angefangene Tractaten ohne weitern Aufschub reassumirt werden, sich bey Denenselben wohl Mittel finden dürften, wodurch die Sache zu beiderseitiger Satisfaction in der Güte regulirt werden könnte. —

Und wie Wir gegenwärtiges Euer Churfürstlichen Durchlaucht zu überreichen Unserm Hof-Rath Menzel Ordre ertheilet; also hoffen Wir auch, durch denselben von dessen guten Effect mit dem nächsten Nachricht zu erhalten; Welches dann Euer Churfürstl. Durchlaucht zur besondern Glorie, dem ganzen Corpori Evangelicorum zum Vergnügen, Uns aber zu einer so angenehmen Obligation gereichen wird, daß Wir Uns davon dankbarlichst zu entbinden sorgfältigst bedacht seyn, auch sonst Euer Churfürstlichen Durchlaucht bey allen vorfallenden Gelegenheiten auf eine überzeugende Weise zu erkennen geben werden, Wie sehr Wir Ihro zu Erweisung allermöglicher Dienst-Gefälligkeiten bereit und geflissend sind.

Berlin den 28. Junii 1745.

67.

(Viertes Kapitel, Beilage 20.)

Vergleich zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfaltz und denen Freiherrlich Hirschhornischen Descendenten wegen der Herrschaft Zwingenberg am Neckar und Restitution an dieselbe.

J. J. 1746.

(Nach dem Original.)

„Zu wissen:

„Nachdeme die Re-Immission derer Hirschhornischen Descendenten in die Herrschaft Zwingenberg, nach Maasgab der Westphälischen Friedens-Executions-Commissions-Signatur von Anno 1651 zwar im Jahr 1728 geschehen, obgedachte Descendenten aber gleichwohl nicht allein über ein und andern noch rückstellige Restituenda bishero beständig Klage geführt, sondern auch sowohl ratione perceptorum, als expensarum an Seine Churfürstl. Durchlaucht von der Pfaltz und sonsten gar considerable Forderungen gemacht, hergegen aber auch Andere Theils Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchlaucht Sich die Ihnen durch die Reichs-Hofraths-Schlüsse frey gelassene und nach der Qualität einer Restitution ex capite Amnestiae von selbsten frey bleibende Ausführung des Petitorii beständig vorbehalten: „daß um solchen beiderseitigen Differentien einmahl ein Ende zu machen, Se. Königliche Majestät von Preußen bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfaltz wiederholte Intercession eingelegt, auch Dero Hof- und Kirchen-Rath Mentzel allergnädigst aufgegeben, sich hieher nach Mannheim zu begeben, und daselbst mehr Höchsterwähnter Seiner Churfürstl. Durchlaucht gnädigste Intention hierüber zu vernehmen; Welchemnach endlich unter solcher Allerhöchster Vermittlung Sr. Königlichen Majestät wegen sothaner beiderseitiger Ansprüche zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht an Einem und denen sämmtlich eingangsgedachten Hirschhornischen Descendenten, als dermaligen Besitzern der Herrschaft Zwingenberg am andern Theil, nachstehender gütlicher Vergleich an dem heutigen Dato beliebet und abgeschlossen worden:

1) Daß die Herrschaft Zwingenberg nebst denen zugehörigen Winterauischen sämtlichen Oertern, nemlich das Schloß

samt dem Weyler Zwingenberg, Dillbach, Katzenbach, Strümpfelbronn, Mülver, Weissbach, Friederichsdorf, Ober- und Unter-Ferdinandsdorf mit jeden Orts ganzer Markung und allem deme, was von Alters her darzu, sowohl insbesondere, als sonst überhaupt, gehört hat, in der Qualität eines Erblehns denen dermaligen Besitzern Männ- und Weiblichen Geschlechts, durch einen ordentlichen, denen vorhergehenden Aeltern gleichlautenden Lehen-Brief überlassen. —

2) Die Superioritas territorialis mit allen und jeden darunter begriffenen hohen und niedern Regalien, insonderheit aber dem davon abhangenden ganzen Complexu des juris sacrorum, mit allen ihren rechtlichen Wirkungen, über alle obbesagte Oerter, und deren zugehöriges Gebiet, vorgedachten Besitzern Männ- und Weiblichen Geschlechts, in ihrer vollen Maase, und ohne die geringste Restriction oder Ausnahm, sie habe Namen, wie sie wolle, in sothanem Lehen-Brief mit verliehen. —

3) Zugleich auch in demselben von Seiten Sr. K. D. und Dero Höchsten Churfolger der Centbarkeit über besagte Oerter in allen und jeden Fällen, worinnen das Höchste Chur Haus Pfaltz besagte Centbarkeit bisher entweder wirklich hergebracht, oder wie man sie bisher zu exerciren sich berechtiget geglaubet, oder auch, wohin sie in Zukunft zu extendiren nur immer gedacht werden könnte, gänzlich und völlig renunciret und alle solche Jura lediglich mehr ermeldten Besitzern Männ- und Weiblichen Geschlechts, jedoch ebenfalls als ein Erb-Lehen überlassen werden mögen, dergestalt, daß sie mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Pfaltz nun und zu ewigen Zeiten keinen andern Nexum, als den alleinigen Erblehen Nexum haben, auch demselben blos die Fidelität und von Alters herkommliche Servitia feudalia, anders aber Nichts, es habe auch Namen, und möge auch jetzt oder in Zukunft erdacht werden, wie es immer wolle, wegen dieser Herrschaft Zwingenberg und derselben sämtlichen Pertinentien zu prästiren gehalten seyn sollen. —

4) Daß die Besitzern, unter der voraussetzend, anhoffender Gutheis und Gemehmhaltung eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum in alleiniger Absicht zu Beförderung des so lange ihrer Seits desiderirten Ruhestands, zwar denen Catholischen die Fabricam der ohnehin für die Evangelische Unterthanen nicht räumlich genug seyenden Kirche zu Strümpfelbronn überlassen, jedoch zu derselben Bau auch Unter-

haltung des Pfarrers nichts zu contribuiren gehalten seyn, sondern derselben Catholische Unterthanen sich mit dem Gebäude der Kirche, wie solches dermahlen ist, begnügen, bey derselben Verfall aber solches, ohne der Herrschaft Zuthun, auf ihre alleinige Kosten respective repariren und wieder bauen, auch der Catholische Pfarrer sich mit denen zu seinem Unterhalt bisher anders woher gehabten Revenüen ohne ihrer ermelter Herrschaft oder derselben protestantischer Unterthanen geringster Belästigung begnügen müsse. —

5) Bey hienächst vorzunehmender Erbauung einer Evangelischen Kirche weder die Catholische einiges Recht eines Simultanei, noch auch der Pfarrer zu Schollbronn, oder wer es sonst sein mögte, einiges Filialitäts-Recht an derselben, oder einige jura Stolae von denen protestantischen Unterthanen und Beysaßen der Herrschaft Zwingenberg prätendiren.

6) Wollen die Interessenten in alleiniger Rücksicht auf den bestmöglichsten, auch ihres Orts mit zu befördern helfenden gütlichen Vergleich sowohl, als zu Aufhebung der beiden Seiten beschwerlichen und nur zu Collisionen Anlaß gebenden Communion sich dahin verstehen, daß die drey gemeinschaftliche Weyler, Robern, Ballspach und Wachenschwend dem Durchlauchtigsten Chur Hause Pfaltz zu diesseitigem Antheil gegen Erlegung einer baaren Geld-Summe von 11,500 fl. als eines Kaufschillings, welcher dem jährlichen Ertrag, nach einem von den letzten 6 Jahren gemachten Durchschnitt zu 4 pro Cent proponirt ist, verkäuflich, jedoch ohne Gewährleistung, überlassen werden, allermaasen sie dann auch um deßwillen, weilen dagegen von Seiten S. C. D. auf die sämmtlichen Jura centenae gänzlich renuntirt worden, das Kauf-Pretium dieser drey gemeinschaftlichen Weyler so niedrig gesetzt. Und weilen

7) Se. C. D. in Consideration dessen, daß die Interessenten den Genuß der Herrschaft so lange Jahre entbehrt, ihnen dafür einige Ergötzlichkeit aus gnädigster Zuneigung gerne zukommen lassen wollen; so erklären Sie Sich hiermit in Gnaden, sogleich jetzo das vacant seyende Ober-Amt Simmern einem der Mit-Interessenten, und zwar dem Freiherrn Pleickhard Dieter von Gemmingen, dergestalt ohnentgeldlich zu conferiren, daß er es entweder selbst ad dies vitae nebst allem Zugehörigen bisher demselben beygelegt gewesenen Gehalt und andern Emolumentis geniesen, oder aber, wann und zu welcher Zeit es ihme gefällig, an wen er will, wann es

nur eine zu dergleichen Bedienungen nicht unqualificirte Person ist, verkaufen und cediren, und sich mit dem Cessionario oder Käufer deshalben aller ihme nur selbst beliebiger Conditionen vergleichen könne. —

8) Finden Ihro C. D. gnädigst billig, daß die Herrn Grafen von Wieser alle und jede zu dem Erb-Lehen Zwingenberg gehörige Documenta, und unter solchen in specie auch die Rechnungen, Schatzungs, auch Saal und Lager-Bücher, samt dem Dorfbuch über Strümpfelbronn, an die Besitzer, ohne einige Ausnahme getreulich extradiren. —

9) Wie dann auch Höchstgedachte S. C. D. Dero gnädigst gemesse Verordnung vordersamst dahin ergehen lassen werden, daß der alte Jagd-Vertrag de Anno 1505 renovirt und confirmirt, auch, dem an sich schon klaren Innhalt gemäs, dahin erläutert werde, daß weder die Churfürstl. Forst-Bediente, noch sonst Jemand, wer der auch sey, demselben in einige Wege zu contraveniren, oder auch bey Holz-Verkäufen, Anschlag, Anweisung, noch einige Gebühr davor, vielweniger Strafen zu prätendiren, oder auch die Besitzern an der reciproquen Jagdfolge zu behindern, allenfalls aber auf der Besitzer gebührliches Anmelden sogleich und ohne einige Weitläuftigkeit, nebst Wieder-Erstattung derer ihnen oder den Ihrigen verursachten Kosten und Schaden dafür zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen. —

10) Nachdeme auch S. C. D. denen Besitzern und ihren Nachkommen jezt und künftig in gnädigster Consideration des von ihnen zurücklassenden nahmhaften Geld-Quanti an erhobenen Revenüen ein und andere Churfürstl. Gnaden wiederfahren zu lassen, sich mildreichst erklärt, welche dann von selbigen jederzeit mit aller schuldigen unterthänigsten Erkänntlichkeit angenommen und respectuensest werden veneriret werden; so wollen Höchstdieselbe in diesem gnädigsten Betracht den Chur-Pfälzischen halben Frucht Zehend zu Dillbach, Katzenbach und Strümpfelbrunn von etwa 30 Malter Korn und 40 Malter Haber denen Besitzern und derselben Nachkommen ohnentgeldlich sofort jetzo als ein Erb-Lehen conferiren. — Es renunciren auch

11) S. C. D. nicht allein denen sammtlichen auf das Petitorium und allen hieraus, oder auch sonst, ex quo cunque Capite es nur immer seyn könne, etwa zu machenden Ansprüchen an die Herrschaft Zwingenberg und derselben Pertinentien ein vor allemahl Rechtskräftigst und in bündigster Form,

sondern es erklären auch Höchstgedacht Ihro C. D. Sich noch ferner dahin, daß dieselbe den zu steter Festhaltung dieses getroffenen Vergleichs etwa rechtserforderlichen Consens Dero sämmtlichen hohen Chur-Agnaten, wie nicht weniger die Allerhöchste Kaiserliche Confirmation dieses Vergleichs durch Dero alleinige Vermittlung ohne einig diesseitigen Kosten Beitrag auszuwirken,

Dahergegen

12) Die dermahlige Besitzern und derselben Nachkommen auf alle Forderungen, welche sie ratione perceptorum et percipiendorum, nec non expensarum in dieser Prozeß-Sache an das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfaltz zu machen haben mögten, sich per expressum begeben wollen. —

Dessen zu Urkund gegenwärtiger Vergleich von beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mannheim den 8ten Februar 1746.

Im Namen und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen als Höchsten Vermittlers.
Mentzel.

Im Namen und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz, Kraft habender Vollmacht.
C. W. v. Wrede. Lamezan.

Im Namen und von wegen der sämtl. Hirschhornischen Descendenten, Kraft habender Vollmacht.
Mentzel.

Simmerer Ober-Amtmanns Besoldung.

An Geld	300	Gulden.
„ Wein	3	Fuder.
„ Korn	35	Malter.
„ Haber	105	„
„ Heu	4	Wagen.
„ Stroh	600	Gebund.
„ Holz	60	Klafter.

68.

(Viertes Kapitel Beilage 21.)

Die Gölerschen Erben verkaufen die Herrschaft Zwingenberg an Kur-Pfalz.

J. J. 1746.

(Nach dem Original.)

„Zu wissen:

„Daß zwischen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, als Herrn Käufern an einem und denen sämmtlichen Descendenten Weyland Engelhard Göler von Ravenspurg Namentlich Salome Friderika Gölerin von Ravenspurg, gebornen Horneckin von Hornberg, in Assistenz ihres Eheherrn, Ludwig Friedrich Göler von Ravenspurg und Johann Phillipp Franz von Dachröden, im Namen seiner beyden von Weyland seiner Ehe-Consortin, Caroline Salome gebohner Horneckin von Hornberg, hinterlassenen unmündigen Töchtern Johanna Charlotta Juliana Friderica und Wilhelmina Sophia Maria Albertina von Dachröden, ferner Maria Charlotta Horneckin von Hornberg, in Assistenz Johann Phillipp Franz von Dachröden, — wie auch Christiana Dorothea von Gemmingen, gebornen Gölerin von Ravenspurg in Assistenz ihres Ehegenossen Pleickard Dieterich von Gemmingen, und endlich Maria Regina Verwittibter Gölerin von Ravenspurg gleichfalls geborner Gölerin von Ravenspurg, in Assistenz ihres ältesten Sohns Ludwig Friederich Göler von Ravenspurg, sämtlichen Verkäufern am andern Theil, durch den Königlich Preußischen Hof- und Kirchen-Rath Mentzel, Krafft der ihme von allen Interessenten ertheilten und von demselben ausgelieferten hinreichenden Vollmacht, über die Herrschaft Zwingenberg am Neckar und derselben Pertinentien nachstehender bündiger Kauf-Contract wohlbedächtlich abgeredet und geschlossen worden.

Nemlich es verkaufen sämtliche oben benannte Interessenten vorermeldte Herrschaft Zwingenberg, sodann denen Dorfschaften Strümpfelbronn, Katzenbach, Dillbach, Weißbach, Müllver, Friederichsdorf, Ober- und UnterFerdinandsdorf, wie auch dem olim Hirschhorn, modo Göler von Ravenspurg Antheil an denen Dreyen mit dem D. Chur-Hause Pfalz gemeinschaftlichen Weylern, Robern, Ballspach und Wagenschend samt allen und jeden zugehörigen Unthanen und Beysassen auch Güthern, Recht und Gerechtigkeiten,

Regalien, Landes-Herrlichkeit, durchaus Nichts ausgenommen, mithin alles und jedes, was zu besagter Herrschaft gehört und von ihnen den Possessoren bisher besessen worden, oder doch besessen und exercirt werden können, für die Summa der 400,000 fl. schreibe Viermal Hundert Tausend Gulden, Mannheimer Währung à fl. 15 Batzen oder 60 Kreutzer, wovon sogleich bey der Auslieferung des Kauf-Contracts Einhundert Fünfzig Tausend Gulden, der Überrest aber dergestallt bezahlt wird,

daß innerhalb 6. Monaten à Dato . . . . fl. 50,000
innerhalb 12. Monaten à Dato . . . . „ 50,000
innerhalb 18. Monaten à Dato . . . . „ 50,000
innerhalb 24. Monaten à Dato . . . . „ 50,000
und innerhalb 30. Monaten die letzte Post mit 50,000 Gld.

und zwar sowohl, als die vorhergehende jedesmahl nebst denen Zinßen à 2 Pro Cento in guten, vollgültigen coursirenden Münz-Sorten, baar und ohne den allergeringsten Abzug nebst einem Schlüßel-Geld von 1000 schreibe Ein Tausend Ducaten, bezahlet werden. Welchemnach und wann dieses Alles vorhergegangen, die Übergab solcher Herrschaft nebst ihren Zugehörungen an S. C. D. sofort geschiehet, biß dahin aber bleiben die Verkäufer in derselbigen völligen ruhigen und ohn perturbirten privativen Possession, so wie ihnen das Dominium privativum darüber auch ausdrücklich und ohne einiger Restriction mit allen effectibus desselben bis dahin ausdrücklich vorbehalten bleibt. Jedoch wollen sie sich unterthänigst gefallen lassen, daß der jetzige Amts-Vogt Clemm in S. C. D. Pflichten mitgenommen und ihme anbefohlen werde, alle à Dato dieses Kauf-Contracts einkommende Revenüen der Herrschaft an die Churpfälzische Hof-Cammer so lange zu verrechnen, als die hier oben specificirte Posten des rückständigen Kauf-Pretii, nebst denen dazu gehörigen Zinßen zu 2 pro Cento ihnen, Verkäufern, richtig abgetragen werden. —

Wie dann auch die Interessenten, damit S. C. D. desto mehr Sicherheit wegen desjenigen, so sie nach und nach am Kauf-Pretio zahlen lassen, haben mögen, Deroselben die Herrschaft Zwingenberg in dessen, und biß die Übergabe geschieht, zur ersten und eintzigen Hypothec cum constituto Possessorio hierdurch in so weit, als das bezahlte Quantum gehet, verpfänden, auch zu solchem Ende einen Hypotheken-Schein von der Reichs-Ritterschaft, daß sie Niemand auf der Herrschaft das geringste schuldig, noch vor Bezahlung des ersten halbjährigen Termins einhändigen wollen. —

Und obgleich alle und jede in dem gestrigen Vergleich stipulirte Conditiones nunmehro von selbsten wegfallen, so bleibt es doch in

dem Stück dabey, daß Ihro C. D. das Ober-Amt Simmern an einen der Herrn Verkäufer, welchen diese Lezetern dazu ernennen werden, sogleich bey Auslieferung des Kauf-Contracts durch ein ohne einigen Expeditions-Kosten ausgefertigtes Ober-Amtmanns-Patent, worinnen der Name in Bianco zu lassen, gnädigst conferiren, um solches mit dem vollständigen Gehalt nach beyliegenden Extractu des Bestallungs-Briefs, von jezo an Zeit Lebens zu geniesen, auch, wann und so lange es ihm gefällig, desselben Functiones selbst in loco zu versehen, und was von dieser leztern, nemlich der Local-Präsenz und Exercitio functionis noch Weiters an Utili abfällt, zu percipiren, oder aber an eine dazu qualificirte Person, auf nach eigenem Belieben einzurichtende Conditiones jedoch innerhalb den obengenannten 5 Zahlungsfristen, dergestallt zu verkaufen, daß der Käufer, so lang als er lebt, sämtliche Revenuen sothaner Ober-Amtmanns-Stelle völlig ziehen, auch ebenfalls, wann und so lange es ihm gefällig dessen Functiones selbst in loco exerciren und die von diesem leztern, nemlich der Local-Präsenz und Selbsteigener Exercirung der Functionen, abfallende Utilia geniesen könne.

Von aller sonst gewöhnlicher Gewehrleistung wollen S. C. D. die Verkäufer in diesem ganz besondere Umstände haben den Kauf-Handel um so mehr gnädigst dispensiren, als dieselbe sich verbindlich machen, alle und jede bisherige Amts-Rechnungen über den Ertrag der Herrschaft Zwingenberg, auch übrige Documenta und Urkunden getreulich zu extradiren, auch hiemit bey adelichen Treuen und Worten declariren, daß sonst keiner der Hirschhornischen Descendenten, als die im Eingang gedachte, und in der Vollmacht unterschriebene einigen Antheil an der Herrschaft haben, nicht weniger von der Ritterschaft nimmermehr und auf keinerley Weise einiger Anspruch, es mag solcher seyn und bestehen, worinn und wie er wolle, daran gemacht werden solle, wie sie dann auch im Verfolg dessen, wann sich über kurz oder lang, dergleichen ein oder andern Theils ergeben sollte, deshalben die Gewehr Leistung über sich nehmen. —

Denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Unterthanen und Beysaßen der Herrschaft Zwingenberg wird das freie öffentliche Religions-Exercitium auf die aller illimitirteste Weise ausdrücklich hierdurch reservirt, ohne daß ihnen auf einige Weise darunter von denen Catholischen Geistlichen, oder von wem es auch sonst immer sey, und unter was für Prätext solches seyn könnte, einiger Eintrag geschehen dürfte, es soll ihnen auch erlaubt seyn, jedoch auf ihre eigene Kosten, für jede Religion eine Kirche oder

Haus zu Treibung ihres beyderseitigen Gottesdienstes zu Strümpfelbrunn zu erbauen, woselbsten für die Reformirten der Reformirte Prediger von Schollbronn die Actus Parochiales einstweils, bis sie einen eigenen Pfarrer haben, verrichten kann. —

Die Evangelisch-Lutherische hergegen mögen einen eigenen Prediger halten, welchem Ihre C. D. die bishero genossene Besoldung ad 90 fl. zur Hälfte mit Vierzig Fünf Gulden und zwar diese Letztere denen Unterthanen zu Lieb und Sublevation, so lange verabreichen zu lassen versprechen, bis etwa sie, Evangelische Unterthanen, selbigen zu unterhalten im Stande seyn, oder anderwärtige Mittel zu dessen Unterhalt ausfündig gemacht werden, wie dann auch Höchstgedacht S. C. D. den jetzigen zu Zwingenberg befindlichen Vicarium Ponzellius, als einen Mann von erbaulich und friedfertigen Wandel, so lange, als er zum Predigtamt tüchtig ist, zu Strümpfelbrunn gnädigst belassen wollen. —

Wann auch ein Evangelisch Reformirter oder Evangelisch Lutherischer Unterthan oder Beysasse der Herrschaft Zwingenberg mit seiner Familie, auch Haab und Güthern unter eine andere Herrschaft ziehen wollte; so sollte einem Jeden derselben nicht nur der bestmöglichste Verkauf seiner Güther ohngehindert zustehen, sondern auch der ganz freye Abzug ohne einige Nachsteuer-Anforderung oder Erlegung, auf drey Jahre lang à Dato an erlaubt und zugelassen seyn. —

S. C. D. thun die gnädigste Versprechung, daß sie bey Übergabe der Herrschaft den bisherigen Amts-Vogt, Jacob Salome Clemm, so lang in seiner jetzigen Bedienung und habenden Gewalt und Emolumenten lassen wollen, bis er anderwärtig mit seiner Avantage placiret worden. —

Sollte aber nun gleichwohl, wieder alles Vermuthen die Zahlung derer auf Termin gesezten Fünf Posten nicht in den stipulirten Datis, oder etwa 14 Tage hernach, erfolgen, wiewohl solches Ihro C. D. festiglich, jedoch salva ubicunque Anticipatione (worzu ein Monat vorhero die Avisation zu thun) gnädigst versprechen, auch um Übernehmung der Garantie hierüber Se. Königliche Mayestät von Preußen selbst ersuchen wollen, so soll von der Verkäufer freyem Willen dependiren, entweder sich anderweiter Termin zu Bezahlung mit S. C. D. zu 5 Pro Cento Interessen, jedoch unter ausdrücklicher weiterer Beibehaltung des Dominii privative et Possessions privativae zu vergleichen, oder aber diesen Kauf-Contract gänzlich aufzuheben, und sich dagegen an den gestern geschlossenen Vergleich, als eine bündige immerwährende Convention, bis auf ewige Zeiten zu halten, als welcher Vergleich alsdann

S. C. D. vollkommen gültig seyn lassen, und denselben in allen Punkten schnurstraks und unverbrüchlich beobachtet wissen, auch sich gnädigst gefallen lassen wollen, daß von denen Interessenten sodann über solchen Vergleich die Garantie Sr. Königl. Majestät von Preußen allerunterthänigst erbetten werde. —

Gleich wie aber solchen leztern Falls sich von Selbsten ergiebt, daß die Verkäufern diejenigen Gelder, so sie bereits von S. C. D. erhoben, nach Abzug des im Vergleich, für die drey gemeinschaftliche Weyler, Robern, Ballspach und Wachenschwend, stipulirten Kauf-Pretii der Eilftausend Fünf Hundert Gulden, Höchstderoselben wieder zu restituiren schuldig; also müßen auch die Besitzer der Herrschaft sich bey Erwählung des Vergleichs hierzu sofort erklären, jedoch soll ihnen, weil sie solchen Casum nicht vermuthet, und dahero die eingehobene Gelder ohne Zweifel hier und dort disponirt haben werden, eine Frist von einem ganzen Jahr a Dato der Verfallzeit des zurückgebliebenen Termins verstattet, auch für solche Zeit keine Zinsen von ihnen gefordert werden, um sie dadurch für die bey Wiederherbeyschaffung der Gelder ohnvermeidlich kostbaare Arrangemens zu indemnisiren. Dahergegen, wenn die Verkäufer nach geschehener Abtragung des völligen Kauf-Pretii und dazu gehöriger Zinßen, wieder alle Billigkeit säumen sollten S. C. D. die Herrschaft zu übergeben, und dazu nicht innerhalb 8 Tagen a Dato der Bezahlung die Anstalten machen, oder wenigstens die Erbiethung thun, so soll höchstgedachter S. C. D. frey stehen, sich selbst in die Possession zu setzen, solchenfalls auch das bey der Übergabe gnädigst versprochene Schlüssel-Geld wegfallen und cessiren. —

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Kauf-Contract von beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mannheim den 9. Febr. 1746.

Im Namen und von wegen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz Kraft habender Vollmacht.	Im Namen und von wegen der sämtlichen Hirschhornischen Descendenten, Kraft habender Vollmacht
C. W. v. Wrede. Lamezan.	Mentzel.

Articulus separatus.

„Der §phus: Jedoch wollen sie sich unterthänigst gefallen lassen 2c. welcher in dem den 9ten hujus über die Herrschaft Zwingenberg geschlossenen Kauf-Contract befindlich ist, wird hiemit auf

beiderseitiges Gutfinden dahin declarirt: Jedoch soll der Amts-Vogt Clemm ohne einigen Abbruch des erst jetzo vorbehaltenen Dominii privativi et Possessionis privativae von S. C. D. dahin verpflichtet werden, daß er alle Revenüen der Herrschaft, so a Dato dieses Contracts zu verfallen anfangen, für S. C. D. Rechnung einsammeln, und bis zur gänzlichen Bezahlung des Kauf-Schillings in Verwahr behalten solle. —

Jedennoch soll es denen Verkäufern frey stehen, sothane Gelder, mehrerer Sicherheit halber, in ihre eigene Verwahr zu nehmen, wie sie dann dafür, ein so andern Falls hafften wollen, sich verbindlich machen.

Dahergegen solche Verpflichtung sowohl, als die Einsammlung der Revenüen für S. C. D. Rechnung, auf den Fall, da ein einziger Termin, nach gleichwohl vorhergängiger innerhalb 14 Tagen zu thuender ein oder zweymahliger Anmahnung, durch baare Bezahlung entweder dahier zu Mannheim oder zu Frankfurt nicht eingehalten werden sollte, sofort cessirt und wegfällt, und ihnen danebst solchenfalls frey bleibet, entweder diesen Kauf-Contract gänzlich aufzuheben, und sich dagegen an den Vergleich zu halten, oder das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfaltz durch die in dem Kauf-Contract erwähnte von S. C. D. zu ersuchende Königlich Preussische Garantie, oder andere rechtliche Mittel zu Erfüllung des Kaufs-Contracts und Zahlung der Reichsconstitutionsmäßigen Usurarum morae a 5 pro Cento zu vermögen. —

Sodann ergiebt sich von selbsten, daß dasjenige, so in dem Kaufs-Contract wegen eines Hypotheken-Scheins von der Reichs-Ritterschaft enthalten, dahin zu verstehen sey, daß dieselbe zu bescheinigen, welchergestallt bei ihr keine Schulden auf die Herrschaft eingetragen. —

Im übrigen wird der §phus wegen der Reichs-Ritterschaft Ansprüche an der Herrschaft wohl dergestalt nicht ausgelegt werden, als ob die Verkäufer derselben ihre Prätensiones (deren jedoch Jhro C. D. von Lehen-Herrschaftswegen niemalen geständig gewesen, auch noch gegenwärtig nicht sind) benehmen und absprechen wollen, sondern es hat damit keinen andern, als diesen Verstand, daß die Verkäufer mit ermeldter Reichs-Ritterschaft wegen derselben bisher in der Herrschaft exercirten Jurium, es mögen solche seyn und bestehen, worinnen sie wollen, sich innerhalb Jahr und Tag ohne S. C. D. mindeste Beschwehrung setzen, und solches mit derselben, nemlich der Reichs-Ritterschaft,] ausmachen, auch, daß solches geschehen, mittelst eines Aesttati von der Reichs-Ritterschaft Directorio dociren wollen.

Dahergegen, wann nach Ablauf, der zwei ersten rückständigen Zahlungs-Termine solches Attestatum nicht produzirt werden sollte, so soll S. C. D. frey stehen, die übrige 150,000 fl. in den stipulirten drey Terminen bey dem Magistrat zu Frankfurt ad depositum, jedoch auf der Verkäufer Kosten, so lange, bis die Production dieses Attestati geschehen, zu hinterlegen, und gleichwohl, wann solche 150,000 fl. als das letzte vom Kauf-Pretio, bezahlt, denen Verkäufern obliegen, die Herrschaft gegen Bezahlung des Schlüßel-Geldes S. C. D. abzutreten und einzuräumen, widrigenfalls aber Ihr C. D. guten Fug und Macht haben, sich selbst via facti in die Possession gedachter Herrschaft zu setzen, in welch lezterm Falle, nach Innhalt des Haupt-Contracts das Schlüßel-Geld zu cessiren käme. —

Wie dann auch diese Deposition und daraus folgende Possessions-Ergreifung ebenfalls Platz greifen solle, in dem Fall, da Ihro C. D. vermög der Ihnen in dem Haupt-Contract vorbehaltenen Anticipation, vor Ablauf der Termine das ganze Kauf-Pretium zahlen sollten. —

Daß den Lutherischen sowohl, als Reformirten, erlaubt sey, nebst denen Kirchen zu Strümpfelbrunn auch Pfarr- und Schul-Häuser zu erbauen, solches hat keinen Anstand. —

In allen übrigen Punkten bleibt es lediglich bey der Disposition des Kauf-Contracts, außer daß die Verkäufer sich hiemit erklären, in Consideration dieser vorstehenden Declaration S. C. D. an denen Interessen des in 5 Terminen zu zahlen restirenden Kauf-Pretii ein pro Cento zu remittiren und sich also mit nur einem zu begnügen.

Mannheim den 10. Febr. 1746.

Im Namen und von wegen Sr. C. D. zu Pfalz, Kraft habender Vollmacht.
C. W. v. Wrede. Lamezan.

Im Namen und von wegen der sämmtlichen Hirschhornischen Descendenten, Kraft habender Vollmacht.
Mentzel.

Berichtigungen.

Seite 97, Zeile 16 von oben sind die lat. Buchstaben CE, welche zur Erläuterung der Tafel dienen, in CD abzuändern; ebenso Seite 105, Zeile 17 von oben die lat. Buchstaben CFGHJK in CDGHJK.

NBERG.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Gr

Zwingenberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krieg von Hochfelden, Georg Heinrich,

Die Veste Zwingenberg am Neckar ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand

Frankfurt am Main 1843

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 10.842
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11246756-7